

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

31. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Mai 2021

Nummer 18

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Erl. 13. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier Trägerschaft; Änderung 323 (zu: 2241) Bek. 27. 4. 2021, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) 324 Bek. 14. 5. 2021, Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 329	Bek. 26. 3. 2021, Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt; Vierte Änderung 337
B. Ministerium für Inneres und Sport	E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Bek. 30. 3. 2021, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 337
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	F. Ministerium für Bildung
D. Ministerium der Finanzen Bek. 9. 3. 2021, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – 329	G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
	VII.
	Neuerscheinungen 338

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier Trägerschaft; Änderung

Erl. der StK vom 13. 4. 2021 – StK-6-57001

Bezug:

Erl. der StK vom 2. 12. 2020 (MBI. LSA 2021 S. 12)

1. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 3 des Bezugs-Erl. werden die Wörter „gemäß Nummer 3.1.1 Abs. 4 Buchst. b und Nummer 3.1.2 bis zum 1. 12. und gemäß Nummer 3.1.3“ durch die Wörter „gemäß Nummer 3.1 Buchst. a und b bis zum 1. 12. und gemäß Nummer 3.1 Buchst. c“ ersetzt.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr in Euro
3	Entscheidung über die Belegung von Medienplattformen nach § 81 Abs. 5 Satz 3. MStV	500 – 10.000
C	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 – 10.000
3	Maßnahmen nach § 60 Abs. 4 MStV	keine Gebühr
D	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 – 10.000
2	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 – 1.000
3	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 – 1.000
4	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 – 10.000

Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. der StK vom 14. 5. 2021 – 63.57704

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801) in der jeweils geltenden Fassung, bildet die gesetzliche Grundlage für alle hoheitlichen Maßnahmen, die vom gesetzgeberischen Willen getragen sind, die im Land Sachsen-Anhalt vorhandenen Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Der Begründung zum Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1991 folgend „schöpft das Land Sachsen-Anhalt sein Selbstverständnis und seine Identität aus dem historischen Gewachsensein seiner Regionen, deren Vielseitigkeit sein Erscheinungsbild nach außen prägt“. Die Maßnahmen des Denkmalschutzgesetzes dienen der Erhaltung und Fortentwicklung dieses Grundsatzes.

Die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz sollen eine landeseinheitliche Anwendung des Gesetzes gewährleisten. Die obere und die unteren Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) als Denkmalfachamt tragen gemeinsam die Verantwortung für ihr Verwaltungshandeln im Bereich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit. So hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Rahmen von § 5 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in erster Linie eine beratende Funktion aufgrund seiner fach-

wissenschaftlichen Kenntnisse, während die Denkmalschutzbehörden gemäß § 8 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Abwägungen vornehmen und die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren treffen müssen. Dabei ist es selbstverständlich, die Denkmaleigentümer bei diesem Verfahren zu beraten und zu begleiten, um das Verwaltungshandeln transparent zu machen.

Die Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz sind als Gemeinschaftswerk der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, des Landesverwaltungsamtes (obere Denkmalschutzbehörde) und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) entstanden und unter den Internetadressen des Landesverwaltungsamtes und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abrufbar.

D. Ministerium der Finanzen

**Satzung der Norddeutschen Landesbank
– Girozentrale –**

Bek. des MF vom 9. 3. 2021 – 32-28000-1

Bezug:
Bek. des MF vom 28. 5. 2020 (MBI, LSA S. 280)

Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

I. Abschnitt Grundsätze und Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 1 Grundsätze

In dieser Vorschrift werden die Oberziele des öffentlichen Belanges Denkmalpflege sowie der Denkmalbegriff niedergelegt. Er fußt auf Art. 36 Abs. 4 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt, nach dem sich Land und Kommunen zur Fürsorge für die Denkmale von Kultur und Natur bekennen.

§ 1 Abs. 1: Denkmalbegriff, Schutzzumfang

Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Hier wird auf die verschiedenen Handlungsfelder von Denkmalschutz und Denkmalpflege verwiesen: schützen – erhalten – erschließen – pflegen – erforschen.

Außerdem wird der Denkmalbegriff festgelegt, der die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft – unabhängig von einer heutigen Wertung - anerkennt. Die Zeugniseigenschaft setzt u.a. neben dem Erscheinungsbild die zumindest in wesentlichen Teilen originale Substanz des Denkmals voraus. Zudem erfasst der Denkmalbegriff auch verborgene Quellen und alle Zeugnisse der Geschichte der Menschen.

Der Schutz der Raumwirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und seiner Einbindung in die Kulturlandschaft sind weitere wichtige Grundsätze in der modernen Denkmalpflege. Dabei ist die Raumwirkung in beiderlei Richtung schützenswert, die Wirkung in den Raum und die Wirkung des Raumes auf das Denkmal, das Sehen des Denkmals im Raum und die Wahrnehmung des Raumes vom Denkmal aus.

Damit wird festgelegt, dass Denkmalpflege grundsätzlich nach den Prinzipien der Charta von Venedig zu erfolgen hat.

§ 1 Abs. 2: Zusammenwirken für den Denkmalschutz

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Ihnen obliegt zugleich die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu erhalten.

Die Festlegung, dass Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Eigentümer/Besitzer von Kulturdenkmalen zusammenwirken, stellt eine „besondere Pflicht“ nicht nur für die Eigentümer/Besitzer dar, sondern auch für die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Abs. 3: Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in öffentlichen Planungen

Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.

Bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen sind denkmalpflegerische Belange vorbeugend zu berücksichtigen, so dass bei der Umsetzung solcher Planungen keine Kulturdenkmale substantiell und erscheinungsbildlich und/oder in ihrem Raumbezug erheblich beeinträchtigt oder gar zerstört werden.

Was heißt berücksichtigen? Berücksichtigen läuft regelmäßig auf eine strikte Beachtung des Denkmalschutzes hinaus.¹

Öffentliche Planungen und Baumaßnahmen dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, in Abgrenzung zu privaten Planungen und Baumaßnahmen. Sie werden von Planungsträgern durchgeführt, denen nach Bundes- oder Landesrecht die Kompetenz für die Gesamtplanung oder Fachplanungen eingeräumt wird: das Land, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Träger der öffentlichen Planungen sein: Landesentwicklungspläne, Regionalentwicklungspläne, Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, gemeindliche Entwicklungspläne (z. B. ISEK), Landschaftspläne, Landschaftsschutzverordnungen.

Der Begriff „Baumaßnahmen“ ist eine Sammelbezeichnung für die Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzungsänderung, Instandsetzung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen. Auszugehen ist dabei vom bauordnungsrechtlichen Anlagenbegriff.

Raum- und Landesplanung

Über die Existenzbedingungen von Kulturdenkmalen und ihren Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen wird häufig schon auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung entschieden.² Einschlägig dafür sind

- das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22.12.2018,³ zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017⁴ und
- das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015⁵
Raumordnungspläne sind zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne (nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 13 sowie 17 ROG).

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG benennt die landesweiten Raumordnungspläne und Nr. 2 die Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) als in den Ländern aufzustellende Raumordnungspläne.

Raumbedeutsam sind Planungen und Maßnahmen, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze der Raumordnung bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gegeneinander und untereinander abzuwägen (nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Sonstige öffentliche Belange – und damit auch diejenigen des Denkmalschutzes – sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Neben den Grundsätzen der Raumordnung gilt für die Landesentwicklung u. a. folgender Grundsatz als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (nach § 4 Nr. 11 a) LEntwG LSA): „Die Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts ist in ihrer Vielfalt und mit den sie prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Historische Landschaften, die auch städtische und industriell gewerbliche Gebiete umfassen, sind zu bewahren.“⁶

¹ OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.5.1984 – 11 A 1776/83 –, juris LS 1.

² „Vorentscheidungen über Denkmäler werden häufig schon bei Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere in Raumordnungsverfahren getroffen“ (Eberl/ Martin/ Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Einl. DSchG Rn. 17).

³ BGBl. I S. 2986.

⁴ BGBl. S. 2808.

⁵ GVBl. LSA 2015, 170.

⁶ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 05.12.2018 – 2 L 47/16 –, juris Rn. 167 f.

„Der Sachliche Teilplan ist auch nicht deshalb abwägungsfehlerhaft, weil die Beigeladene zu 3 den Gesichtspunkt des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz für die Zulässigkeit der Nutzung der Windenergie in den Vorrang-/Eignungsgebieten Nr. II Coswig Nord, Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und Nr. XI Luko nicht hinreichend abgewogen hat. Die Beigeladene zu 3 hat im Sachlichen Teilplan vom 30.05.2018 hierzu folgendes ausgeführt (S. 48 ff.).

Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Coswig Nord befindet sich 3 km von der Kern- und 1 km von der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz entfernt. Das Gartenreich ist das bedeutendste Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welches als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege sowohl im LEP-ST 2010 als auch im REP A-B-W raumordnerisch gesichert ist. Von raumbedeutsamen Windenergieanlagen können Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zum und vom Gartenreich Dessau-Wörlitz ausgehen.“

Städtebaurecht

Die nächste Stufe, das Städtebaurecht, ist im Baugesetzbuch und anderen Vorschriften des Bundesrechts geregelt. Sowohl im Allgemeinen wie auch im besonderen Städtebaurecht gibt es verpflichtende Klauseln zum aktiven Schutz der Kulturdenkmale und des Denkmalschutzes. Diese Pflicht ist auch in der Landesverfassung festgeschrieben und damit ein Staats-Schutzziel (vgl. Art. 36 Abs. 4 LVVerf).

Deshalb prüfen die Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange die Entwürfe von Planungen daraufhin, ob die Planungsziele prognostisch die substantielle und/oder erscheinungsbildliche Existenz der Kulturdenkmale erheblich beeinträchtigen würden.

Instrumente des allgemeinen Städtebaurechts:

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan), die von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen sind (nach § 1 Abs. 2 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen (nach § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 BauGB):

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.^{7 8}

Dies heißt einerseits, dass Gemeinden proaktiv die Bewahrung der Kulturdenkmale mitplanen müssen.⁹ Andererseits können öffentliche Interessen anderer Art dem Belang des Denkmalschutzes entgegenstehen.¹⁰ Die rechtsstaatliche Planung beruht auf dem Gebot der gerechten Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB).¹¹ Der Gesetzgeber hebt in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis Nr. 13 BauGB einige Belange besonders hervor.¹² Ein Bebauungsplan ist dann unwirksam, wenn beachtlich gegen das Abwägungsgebot verstoßen wird.¹³

Instrumente des besonderen Städtebaurechts

§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB Erhaltungssatzungsgebiet

⁷ Die von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes können es je nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der konkreten Planungssituation rechtfertigen, Grundstücke, deren Gebäude unter Denkmalschutz stehen, aus städtebaulichen Gründen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen.“ (BVerwG, Beschluss vom 04.1.2007 – 4 B 74/06 –, juris OS).

⁸ Ein Bebauungsplan, der auf die Erhaltung eines historisch gewachsenen - denkmalgeschützten oder (einfach) erhaltenswerten - Ortsteils gerichtet ist, überschreitet den Rahmen städtebaulicher Zielsetzungen nicht, wenn er darauf zielt, die überkommene Nutzungsstruktur oder prägende Bestandteile des Orts- und Straßenbildes um ihrer städtebaulichen Qualität willen für die Zukunft festzuschreiben.“ (BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 – 4 CN 4/00 –, juris LS 2).

⁹ „Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Belange des Denkmalschutzes in die Bauleitplanung einbezogen wurden, ohne den Gemeinden eine denkmalrechtlich-Regelungskompetenz zu verleihen. Die Gemeinde ist nicht bloß berechtigt, sondern je nach der konkreten Planungssituation nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB auch verpflichtet, sich mit diesen Belangen im Wege der Abwägung auseinander zu setzen.“ (BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 – 4 CN 4/00 –, juris Rn. 12).

¹⁰ „Die gemeindliche Planungshoheit stellt einen im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA geschützten Belang dar.“ (OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris, zum Brühl 15, Zeitz, Rn. 65 mit Bezug auf Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10.10.1989 – 1 S 736/88 –).

¹¹ „Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Es ist gleichermaßen bestimmend für den planerischen Entscheidungsvorgang wie auch für die Beurteilung der Ergebnisse der Planung. Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen an die gerechte Abwägung sind: (1) Es muss eine Abwägung stattgefunden haben. (2) Es müssen alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen worden sein. (3) Die Bedeutung der betroffenen Belange darf nicht verkannt werden. (4) Der Ausgleich der Belange muss sachangemessen erfolgen“ (Krautzberger in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB-Kommentar, Lfg. 127, Vorb §§ 1-13b Rn. 27).

¹² Krautzberger in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB-Kommentar, Lfg. 127, Vorb §§ 1-13b Rn. 22.

¹³ Nach Vorschrift des § 1 Abs. 7 BauGB „sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet. ... Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und sonstige Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).“ (OVG LSA, Urteil vom 01.12.2011 – 2 L 171/09 –, juris Rn. 55, vgl. dazu die grundlegenden Urteile: BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 – 4 C 105.66 –, BVerwGE 34, 301, 309 und vom 5.7.1974 – BVerwG IV C 50.72 –, BVerwGE 45, 309 ff.).

Eine Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3),
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Absatz 4) oder
- bei städtebaulichen Umstrukturierungen (Absatz 5)

der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.¹⁴

Diese sogenannte Erhaltungssatzung kann in Kombination mit einer Bauleitplanung eingesetzt werden.¹⁵

Soweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird die erhaltungsrechtliche Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB); das bauaufsichtliche Prüfprogramm ist auf die spezifischen Belange der Erhaltungssatzung ausgeweitet, im Baugenehmigungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange mitentschieden (§ 173 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB).

Häufig sind die Zielsetzungen zur Bewahrung der Kulturdenkmale und zur Bewahrung der städtebaulichen Gestalt ähnlich. Dennoch kann das Instrument der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB den Denkmalschutz nicht ersetzen.¹⁶ Die Trennung der Ziele eines städtebaulichen Denkmalschutzes nach DenkmSchG LSA und nach § 172 BauGB ist nicht einfach.¹⁷ Denn auch in einem Erhaltungssatzungsgebiet sind bauliche Anlagen, die visuell nicht prägend sind, aber besondere geschichtliche oder künstlerische Eigenschaften haben, zu erhalten.

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BauGB darf die Genehmigung für eine Veränderungsmaßnahme versagt werden, wenn die bauliche Anlage sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Dieser Versagungsgrund wird zu Recht als Auffangtatbestand qualifiziert.¹⁸ Er dehnt den Erhaltungsgedanken auf bauliche Anlagen aus, die das Erscheinungsbild ihrer Umgebung zwar nicht prägen, aber dennoch („sonst“) für die städtebauliche Eigenart des Gebiets im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB von Bedeutung sind, indem sie die Umgebung zumindest mitgestalten. Daraus folgt, dass die in § 172 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BauGB genannten Gründe mit den Tatbestandsmerkmalen der ersten Alternative nach Inhalt und Wertigkeit vergleichbar sein müssen. Indes betrifft auch dieser Versagungsgrund zwar in erster Linie („insbesondere“), aber eben nicht ausschließlich geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Bauwerke.¹⁹

„Damit bleibt festzuhalten, dass der Denkmalschutz in seinem städtebaulichen Aspekt, d.h. in seiner Ausstrahlungswirkung in das Bauplanungsrecht (sog. städtebaulicher Denkmalschutz)²⁰ zwar wohl der praktisch wichtigste, aber nicht der einzige Erhaltungszweck ist, der den Erlass einer Erhaltungssatzung auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB rechtfertigt.“²¹

¹⁴ § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB

¹⁵ „Die Instrumente der Bauleitplanung und die Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) können nebeneinander zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets eingesetzt werden. Ob sie gemeinsam zum Einsatz kommen, beurteilt sich nach den städtebaulichen Zielen des Plangebers.“ BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 – 4 CN 4/00 –, juris LS 4.

¹⁶ „Die Genehmigung darf gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Der Satzungsgeber darf allerdings schon aus kompetenzrechtlichen Gründen mit den rechtlichen Mitteln des § 172 BauGB nicht der Sache nach Denkmalschutz betreiben, sondern ist auf die Verfolgung städtebaulicher Ziele beschränkt. Entscheidend für jede auf eine Satzung nach § 172 BauGB gestützte Maßnahme ist es, dass eine bauliche Anlage zur Wahrung ihrer städtebaulichen Funktion und Bedeutung erhalten werden soll, auch wenn diese ganz oder teilweise in ihrer historischen Substanz wurzelt.“ (Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 27.3.2014 – 4 A 262/13 –, juris Rn. 40).

¹⁷ „Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Es geht hierbei nicht um den Erhalt von baulichen Anlagen aus Gründen des Denkmalschutzes. Die städtebauliche Bedeutung muss sich aber aus optisch wahrnehmbaren Wirkungen der baulichen Anlagen ergeben, die zur städtebaulichen Gestalt des Gebiets beitragen können.“ (BVerwG, Urteil vom 04.12.2014 – 4 CN 7/13 –).

¹⁸ Vgl. z. B. *Stock*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB, Stand Juli 2014, § 172 Rn. 160.

¹⁹ Ebenso *Lemmel*, in: *Berliner Kommentar zum BauGB*, Stand November 2014, § 172 Rn. 29.

²⁰ zur Kompetenzmäßigkeit BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1987 - 1 BvR 969/83 - DVBl 1987, 465 und BVerwG, Urteil vom 3. Juli 1987 - 4 C 26.85 - BVerwGE 78, 23 <28 f.>; siehe auch Beschlüsse vom 23. Juni 1992 - 4 NB 9.92 - juris Rn. 7 und vom 25. Juni 2013 - 4 BN 2.13 - BauR 2013, 1837 = UPR 2013, 446 Rn. 3.

²¹ vgl. auch Mitteilung des Deutschen Instituts für Urbanistik - difu -, „Erhaltungssatzungen in der kommunalen Praxis“, NVwZ 1985, 813, die einerseits vom Regelungsbereich der „denkmalnahen“ Erhaltungssatzungen spricht, andererseits aber in Tabelle 1 eine nicht unerhebliche Zahl von Erhaltungsfällen ohne geschichtliche oder künstlerische Bedeutung wiedergibt, BVerwG, Urteil vom 04.12.2014 – 4 CN 7/13 –, juris Rn. 18.

„Städtebauliche Erhaltungsgründe und Gründe des Denkmalschutzes sind prinzipiell voneinander getrennt zu prüfen. Dies kann dazu führen, dass eine einzelne bauliche Anlage entweder nur aus städtebaulichen Gründen ohne denkmalschützerischen Bezug oder nur als Baudenkmal ohne städtebauliche Funktion erhaltungswürdig ist. Im Einzelfall können aber auch beide Gründe zusammentreffen. Für die Erhaltungswürdigkeit einer baulichen Anlage im Rahmen des BBauG § 39h kann deshalb auch an deren Denkmalcharakter angeknüpft werden. Entscheidend für die Anwendung des BBauG § 39h bleibt aber, dass die Wahrung ihrer städtebaulichen Funktion im oben beschriebenen Sinne das Ziel der Erhaltung einer baulichen Anlage darstellt.“²²

§ 144 BauGB – Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen die im § 144 BauGB geregelten Tatbestände der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Nach § 145 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB wird die sanierungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Auch wenn die festgelegten Ziele der Stadtsanierung oft mit den Erhaltungszielen des Denkmalschutzes ähnlich sind, sind die Genehmigungsverfahren sauber zu trennen.²³ Ein Baugenehmigungsverfahren kann eine sanierungsrechtliche Genehmigung nicht ersetzen.²⁴ „Die sanierungsrechtliche Genehmigung stellt somit im Verhältnis zur Baugenehmigung eine eigenständige Genehmigungsentscheidung dar.“²⁵ Hieraus folgt außerdem, dass die sanierungsrechtliche Genehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

Soweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB). In diesen Fällen ist über die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 2 BauGB innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden.

§ 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind solche, durch die ein Gebiet durch Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Sanierungsziele werden in integrierten Stadtentwicklungskonzepten fest- und fortgeschrieben. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn

1. ein Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen u. a. an gesunde Wohnverhältnisse der in ihm wohnenden Menschen auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht oder
2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen (vgl. § 136 Abs. 2 BauGB). Auch hier ist darauf zu achten, dass die denkmalpflegerischen Ziele und die Sanierungsziele separat zu prüfen sind und mit den jeweiligen Instrumenten durchgesetzt werden müssen.²⁶

²² BVerwG, Urteil vom 03.7.1987 – 4 C 26/85 –, BVerwGE 78, 23-30, juris OS 2.

²³ „Die Genehmigung darf gemäß § 145 Abs. 2 BauGB nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Prüfungsmaßstab für die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Ziele und Zwecke der Sanierung. ... Denkmalschutzrechtliche Erwägungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz können im Rahmen des § 145 Abs. 2 BauGB hingegen nicht angeführt werden. Somit kann auch eine mit einer sanierungsrechtlichen Genehmigung verbundene Inhaltsbestimmung nicht auf solche Erwägungen gestützt werden.“ (Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 21.3.2019 – W 5 K 17.1391 –, juris Rn. 37).

²⁴ „Das Baugenehmigungsverfahren ist von dem Verfahren zur Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu trennen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23.08.2001 – A 2 S 231/99 -). Die Baugenehmigung ersetzt also nicht für dasselbe Verfahren erforderliche andere öffentlich-rechtliche Gestattungen wie die sanierungsrechtliche Genehmigung.“ (vgl. hierzu BayVGh, Beschluss vom 11.01.2013 – 15 ZB 11.128 - und VG Gera, Beschluss vom 18.05.1998 – 4 E 785/98.GE -, beide für das jeweilige Landesrecht).

²⁵ Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 27.3.2014 – 4 A 262/13 –, juris Rn. 38.

²⁶ „Der Klägerin ist zwar zuzugestehen, dass sie mit dem Ziel, die Innenstadt von A-Stadt wieder zu leben, ein beachtliches Sanierungsziel verfolgt, um städtebauliche Missstände zu beseitigen.

Bei der Umsetzung eines Sanierungsziels ist jedoch § 136 Abs. 4 Satz 1 BauGB zu beachten. Danach müssen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Um dem Wohl der Allgemeinheit gerecht zu werden, sollen nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 BauGB die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortgeschrieben werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessert und vor allem auch den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen werden. Zum Begriff des Denkmalschutzes gehört im Wesentlichen die dem Eigentümer obliegende Erhaltung von Denkmälern, die aufgrund der jeweiligen Landesdenkmalgesetze unter staatlicher Aufsicht stehen.“ (Krautzberger in *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB, Stand 5.2018, § 136 Rn. 135).

Die Umsetzung von Sanierungszielen darf sich nicht gegen die denkmalgeschützte Substanz richten. In der Tat stellen Baudenkmale zuweilen städtebauliche Missstände dar, z. B. durch Leerstand und Verfall. Doch ist das Oberziel der städtebaulichen Sanierung die Ertüchtigung vorhandenen Bestandes, sei er denkmalgeschützt oder aufgrund seiner Ortsbildprägenden Funktion oder anderer Eigenschaften erhaltenswert.²⁷

Beurteilung eines Vorhabens nach § 34 und § 35 BauGB

Überall dort, wo kein Bebauungsplan besteht, ist die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Befindet sich das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück nach § 34 BauGB. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist danach jede Bebauung im Gebiet einer Gemeinde, die - trotz vorhandener Baulücken - geschlossen und zusammengehörend wirkt, nach der Zahl der vorhandenen Gebäude ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.²⁸

Entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Auch hier gilt: Diese Regelung zur Vermeidung der Ortsbildbeeinträchtigung ist abgegrenzt zum Gestaltungsrecht der Landesbauordnungen sowie zum Denkmalschutz der Länder.²⁹

Wenn ein Vorhabengrundstück sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befindet und ein Bebauungsplan nicht besteht, wird die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 BauGB beurteilt. „Ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben ist dort nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 BauGB enthält eine nicht abschließende Aufzählung öffentlicher Belange, die durch ein Außenbereichsvorhaben tangiert sein können. Die Prüfung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB erfordert im Genehmigungsverfahren eine nachvollziehende Abwägung, bei der die Schutzwürdigkeit des jeweils betroffenen Belangs sowie die Intensität und die Auswirkungen des Eingriffs dem Interesse an der Realisierung des privilegierten Vorhabens gegenüberzustellen sind. Das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich beimisst, ist dabei besonders in Rechnung zu stellen.“³⁰

²⁷ „Die Klägerin kann sich auch nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA auf einen Anspruch auf Abriss des Kulturdenkmals Vorderhaus (E.) 5 berufen. Danach ist der Abbruch eines Kulturdenkmals zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff in ein Kulturdenkmal verlangt. Als ein solches überwiegendes öffentliches Interesse kann sich die Klägerin nicht auf ihr städtebauliches Sanierungskonzept berufen, welches eine Wiederbelebung der Innenstadt durch Wohnbebauung vorsieht. Zwar stellt die gemeindliche Planungshoheit einen im Rahmen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA geschützten Belang dar. ... Damit ein Sanierungsziel Allgemeinwohl verträglich ist, sind die betroffenen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 136 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Dass die Klägerin bei der Fortentwicklung ihres Sanierungskonzepts im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung in Bezug auf die Straße (E.) den Erfordernissen des Denkmalschutzes in hinreichender Art und Weise Rechnung getragen hat, vermag der Senat nicht zu erkennen. Den an eine ordnungsgemäße Abwägung zu stellenden Anforderungen wird die Abwägung ... nämlich nicht gerecht. Schon der Abwägungsvorgang ist fehlerhaft. Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Planungen innerhalb von Gemeinden, die Kulturdenkmale berühren, den Denkmalfachämtern zur Stellungnahme vorzulegen sind. ... Soweit die Klägerin darauf verweist, dass der denkmalgerechten Sanierung des Grundstücks Vorderhaus (E.) 5 der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entgegensteht, vermag die damit nicht durchzudringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine denkmalgerechte Sanierung stets mit Kosten verbunden ist, so dass der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung durch eine denkmalgerechte Sanierung eines Gebäudes im kommunalen Eigentum stets betroffen ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es sich bei der Denkmalpflege, zu der die Klägerin nach Art. 36 Abs. 4 LVerf verpflichtet ist, um eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang handelt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.07.2016 – 4 B 12.16 –). Angesichts dieser Umstände vermag der Senat nicht zu erkennen, dass in der hier zu beurteilenden Abwägung der Belang der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung – wie von § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA gefordert – den Belang der Denkmalspflege überwiegt. Dies gilt im konkreten Fall der Klägerin besonders auch deshalb, weil sie das Kulturdenkmal – wie oben dargelegt – sehenden Auges in einem sanierungsbedürftigen Zustand in Kenntnis ihrer prekären Haushaltslage erworben hat.“ (OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris, zum Brühl 15, Zeitz).

²⁸ BVerwG vom 6.11.1968, BayVBl. 1969, 134.

²⁹ Söfker in *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB-Kommentar, Lfg. 111, § 34 Rn. 68.

³⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2001 – 4 C 3/01 –, juris Rn. 17.

Landesrecht

Baugenehmigungsverfahren

Auch in den Landesbauordnungen spielt die Berücksichtigung der Kulturdenkmale eine Rolle.

Bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen an Baudenkmalen oder Anlagen in Denkmalbereichen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig zu berücksichtigen. Sie sind Gegenstand des Prüfprogramms im Baugenehmigungsverfahren, weil nach § 14 Abs. 8 Satz 1 DenkmSchG LSA die denkmalrechtliche Erlaubnis entfällt, wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Das Prüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren regeln § 62 (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) bzw. § 63 BauO LSA.

Nach § 62 Satz 1 Buchst. c) BauO LSA wird die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in das Regelprüfprogramm einbezogen. Soweit in derartigen Vorschriften Anforderungen an das Bauvorhaben gestellt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde diese ebenfalls in ihre Prüfung einzubeziehen, soweit sie entscheidungsbefugt ist.

Nach § 63 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA prüft die Bauaufsichtsbehörde im Regelfall auch, ob die anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Baugenehmigung hat jedoch keine Konzentrationswirkung. Sie ersetzt grundsätzlich nicht für dasselbe Vorhaben erforderliche andere öffentlich-rechtliche Gestattungen. Diese treten nur dann zurück, wenn es das jeweilige Fachrecht ausdrücklich regelt. Gemeint ist das Fachrecht, das ein eigenes Genehmigungsverfahren vorsieht, welches wiederum durch eine Baugenehmigung ersetzt wird. So umfasst die Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende Entscheidung nach § 14 Abs. 8 Satz 1 DenkmSchG LSA die denkmalrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, die dann nicht isoliert erteilt, sondern von der Baugenehmigung umfasst wird.

Örtliche Bauvorschriften (Satzungen)

Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen. Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind dies auf das jeweilige Gemeindegebiet oder Teile davon bezogene, durch gemeindliche Satzung erlassene Anforderungen an gebaute Anlagen. Örtliche Bauvorschriften nach Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen nur erlassen werden, wenn sie für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich sind und die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt. Voraussetzung ist also, dass sich aus dem vorhandenen Ortsbild und der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes die künftige Gestaltung ableiten lässt. Es müssen der vorhandenen Bebauung prägende Merkmale für die Regelungsgegenstände des Abs. 1 entnommen werden können, die die Gemeinde bei Erlass der örtlichen Bauvorschrift aufgreift.

Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA können örtliche Bauvorschriften die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern regeln. Mit der Gesetzesänderung 2013 wurde in Satz 2 eine Grundlage zum Erlass örtlicher Bauvorschriften neu aufgenommen. Die Gemeinden werden ermächtigt örtliche Bauvorschriften aufzustellen, die den besonderen Charakter oder die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur regeln. Im Klammerzusatz werden derartige örtliche Bauvorschriften als „Gestaltungssatzung“ bezeichnet. Mit dieser Regelung soll den Gemeinden nach den Gesetzesmaterialien mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden, um z. B. für Neubaugebiete ästhetisch hochwertige Gestaltungen zu ermöglichen. Abs. 1 Satz 2 ermächtigt die Gemeinden ganz allgemein, den besonderen Charakter oder die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur zu regeln. Da „der besondere Charakter“ oder „die Gestaltung“ des Ortsbildes und der Baukultur regelbar sind, darf die Gemeinde sowohl prägende Besonderheiten des fraglichen Gebiets wahren als auch eine positive Gestaltungspflege betreiben. Der entscheidende Unterschied zu Absatz 1 Satz 1 besteht darin, dass keine prägenden Vorgaben durch die örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, die lediglich weiterentwickelt werden dürften.

Hat eine Gemeinde in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA das Erfordernis einer schriftlichen Genehmigung für die Errichtung und die Änderung von Anlagen festgelegt, schließt eine erforderliche baurechtliche Genehmigung diese nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA ein. Auch hier entfällt also wegen der Baugenehmigung eine isolierte Bescheidung, die Baugenehmigung wiederum schließt die denkmalrechtliche Genehmigung mit ein. Über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften entscheidet nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA grundsätzlich die Gemeinde. Die

Zulassung oder Ablehnung der Abweichung durch die Gemeinde hat ebenfalls die Qualität eines Verwaltungsakts. Ist aber für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, schließt diese – wie die Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift – auch die Abweichung ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet insoweit ebenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 85 Abs. 2 Satz 4).

In Einzelfällen sind Satzungsziele nicht deckungsgleich mit denkmalpflegerischen Zielstellungen. Diese Situation muss durch Veränderung der Satzung behoben werden, um Eigentümern Klarheit hinsichtlich der Bindungen und der Genehmigungsfähigkeit geplanter Baumaßnahmen zu geben.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gehört es zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen dürfen. Hierzu zählen auch die Vorschriften des Denkmalrechts.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist,

- dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1),
- und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach BImSchG andere behördliche Entscheidungen - auch eine denkmalrechtliche Genehmigung – mit ein (Konzentrationswirkung). Die „verdrängten“ Behörden sind im Verfahren in Form einer Anhörung zu beteiligen. Hierzu holt die zuständige Immissionsschutzbehörde Stellungnahmen bei den „verdrängten Behörden“ ein. Die Immissionsschutzbehörde ist an die Stellungnahmen nicht gebunden, es handelt sich nicht um ein Einvernehmen bzw. eine Zustimmung.³¹ Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gehen formalrechtlich die fachrechtlichen Form- und Verfahrensvorschriften des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen denen der BauO LSA/ DenkmSchG LSA grundsätzlich vor. Nach § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 der 9. BImSchV sind dem Antrag die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

Fachplanungsrecht:

In den Planfeststellungsverfahren nach den verschiedenen Gesetzen gelten die Grundsätze der Konzentrationswirkung und der Substitution.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.³²

Die einem Planfeststellungsbeschluss zukommende Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG führt dazu, dass es neben der Planfeststellung von vornherein keiner Baugenehmigung/ denkmalrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben bedarf und für die Erteilung einer Baugenehmigung/ denkmalrechtlichen Genehmigung zur Legalisierung des Vorhabens kein Raum ist. Beim Fachrecht geht es ausschließlich um Vorschriften, die von bodenrechtlicher Relevanz sind. Denkmalschutzrechtliche Anforderungen sind in fachrechtlichen Planverfahren und bei Baumaßnahmen von den Fachbehörden nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken von Denkmalschutz- und Fachbehörden erfolgt nach den dort geregelten Verfahrensvorschriften. Danach ist die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden bei Fachplanungen und Baumaßnahmen nach folgenden Vorschriften vorzusehen, soweit Kulturdenkmale hiervon betroffen sind:

³¹ BImSchG, Kommentar, Jaras, 9. Aufl., § 10 Rn. 46 / so auch die Praxis bei der 402- LVwA LSA.

³² § 75 Abs. 1 VwVfG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), BGBl I 2009, 2542, zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 13.5.2019, BGBl. I 706

Naturschutzrecht und Denkmalschutzrecht schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sind ggf. nebeneinander anwendbar. Für die Lösung der Konfliktfälle bietet das DenkmSchG LSA keine generelle Regelung an. Gerade im Bereich der historischen Gärten- und Parkanlagen sind Interessenkonflikte nicht ganz auszuschließen. Eine historische Park- und Gartenanlage kann wegen teils unterschiedlicher Schutzziele nach Natur- und Denkmalschutzrecht geschützt werden, falls die Anlage über die denkmalrechtlichen Vorgaben hinaus noch zusätzlich aus Naturschutzgründen schutzbedürftig ist. Das Beispiel zeigt, dass Denkmalschutz und Naturschutz Partner sind. Schließen sich die Rechtsfolgen jedoch gegenseitig aus, so kann wegen der "Normen-Konkurrenz" nur einer der beiden Rechtssätze in Anwendung kommen. Würde durch die naturschutzrechtlichen Ge- und Verbote der Fortbestand der historischen Park- und Gartenanlage als Kulturdenkmal in Frage gestellt, können nicht beide Regelungskomplexe gleichzeitig Anwendung finden. In diesem Fall wird das allgemeinere Naturschutzrecht, das nach § 1 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (d. h. zu 100 %) schützen will, als generelle Regelung für das Grün vom konkurrierenden Denkmalrecht als dem spezielleren Recht für historische Gärten als dem engeren Anwendungsbereich verdrängt, soweit die Rechtsfolgen nicht miteinander verträglich sind. Somit ist das Denkmalrecht gegenüber dem Naturschutzrecht in gemessen an der gesamten Natur flächenmäßig wenigen Fällen *lex specialis*.³³

Zu § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt abweichendes Landesrecht, dass in der Regel auch kein Eingriff ist, wenn in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen Restaurierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, soweit solche Maßnahmen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), GVBl. LSA 2010, 569, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),

ggf. i. V. m. Regelungen von Landschaftsschutzverordnungen

Die Zusammenarbeit der Behörden wird nach § 4 NatSchG LSA wie folgt geregelt:

„Die Beteiligungspflicht der Behörden des Bundes und der Länder nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes obliegt auch den Kommunen und sonstigen öffentlichen Planungsträgern. § 3 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der Kommunen und sonstigen öffentlichen Planungsträger berühren können.“

Die Genehmigung für den Abbau von Bodenschätzen ist nach § 13 Abs. 1 NatSchG LSA „zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichem Recht vereinbar ist.“

Nach § 26 Abs. 1 NatSchG LSA gilt für Zoos:

„Die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. Das Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist herzustellen.“

§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb des Zoos mit ein.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), BGBl I 1993, 2378, 2396 (1994 I 2439), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.7.2019 I 1040

Nach § 18 Abs. 1 AEG unterliegen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen im Sinne des § 18 AEG dem Fachplanungsrecht (Eisenbahnrecht, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt – EBA). Sie sind damit der Aufsicht durch die örtliche Bauaufsicht/ Denkmalschutz entzogen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bahn stellt den öffentlichen Belang Denkmalschutz in ihre Entscheidung (Planfeststellung) ein und würdigt diesen.

³³ Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2017, Rn. 57.

Eine denkmalrechtliche Abbruchgenehmigung etwa ergeht im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung durch das EBA. Für die Planfeststellungsbehörde bleibt das materielle Denkmalrecht beachtlich.³⁴

Bundesfernstraßengesetz (FStrG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007, BGBl. I 1206; zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 29.11.2018 I 2237:

Kulturdenkmale können in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild sowie ihrem Raumbezug erheblich vom Straßenbau beeinträchtigt werden.³⁵

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.³⁶ Insbesondere der Schutz historischer Kulturlandschaften hat einen hohen Stellenwert.³⁷

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 geändert, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188):

Auch Sondernutzungen, die grundsätzlich ja temporär oder reversibel sind, können ein Ensemble erheblich beeinträchtigen. Daher sind auch bei Genehmigungen nach dem Straßengesetz denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.³⁸

³⁴ Zur Planfeststellungsbedürftigkeit des Abbruchs einer stillgelegten, aber nicht entwidmeten Bahnanlage – denkmalrechtliche Unterschutzstellung. Zur planerischen Abwägung zwischen dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes und dem wirtschaftlichen Interesse der Deutschen Bahn AG an der Vermeidung weiterer Erhaltungsinvestitionen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 18.3.1997 – 14 K 261/95 –, juris LS 1 und 2).

³⁵ Baudenkmäler werden vom Straßenbau betroffen, wenn sie in der Straßentrasse liegen; außerdem kann ihr Erscheinungsbild durch in der Nähe vorbeiführende Straßen beeinträchtigt werden (Eberl/ Martin/ Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl., Einl. Rn. 57).

³⁶ Auch hinsichtlich des Kreisverkehrsplatzes ist eine Abwägung der planfestgestellten Variante mit anderen Möglichkeiten erfolgt. Neben der Nullvariante im Bereich des Knotenpunktes (PFB, S. 49) wurden die im Rahmen des städtebaulichen Gutachterverfahrens erörterten Varianten einer Südkreisellösung und eines Kreisverkehrsplatzes unmittelbar östlich des derzeitigen Knotenpunktes aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Erwägungen als ungeeignet erachtet und keiner näheren Prüfung mehr unterzogen (PFB, S. 36). Auf S. 49 f. des Planfeststellungsbeschlusses (S. 6 und 7 des Erläuterungsberichts) ist dargelegt, dass eine Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Stadtmitte geprüft, aber wegen der Höhenverhältnisse und wegen denkmalschützerischer Belange verworfen wurde (OVG des Saarlandes, Teilurteil vom 20.7.2005 – 1 M 2/04 –).

³⁷ Die Entscheidung für ein Straßenbauvorhaben kann im Ergebnis abwägungsfehlerhaft sein, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer einzigartigen Kulturlandschaft in unverletzbarer Weise zu kurz gekommen ist (hier verneint), BVerwG, Urteil vom 15.1.2004 – 4 A 11/02 –, juris LS 3). Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist ein weiteres Beispiel für das Spannungsfeld zwischen Fernstraßen- und Straßenbau und denkmalfachlichen und –rechtlichen Belangen. ... Jedoch geht es bei den Denkmalbelangen des Landschaftsbildes um etwas anderes: Nämlich um den unbeeinträchtigten Erhalt einer kulturhistorischen Landschaft mit (hier) herausragenden Einzelbaudenkmälern. Hat aber eine solche Beeinträchtigung stattgefunden, ist sie auch tatsächlich nicht kompensierbar, insoweit kann ein gleichwertiger Zustand nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, wenn eine solche Maßnahme denkmalschutzrechtlich auch nicht vorgesehen ist. Allerdings sollte man dann im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigen, dass denkmalschutzrechtliche Belange, umso höher zu werten sind, als diese eben grundsätzlich nicht kompensierbar sind (Anmerkung zum Urteil des BVerwG, Urteil vom 15.1.2004, EzD 18. Lieferung (April 2009)).

³⁸ Die Vorschriften des Denkmalschutzrechts über den Ensembleschutz haben straßenrechtlichen Bezug. ... Ein Gastronom, der in einer historischen Altstadt einen Bewirtungsbereich im Freien auf öffentlicher Straße betreibt und diesen – wie häufig – mittels einer großflächigen Markise „überdachen“ will, braucht regelmäßig zwei Gestattungen: eine Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht und eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Der Betreiber eines Imbissstandes auf den historischen Markt in Regensburg beantragte die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung einer fest montierten Markise und täglich neu anzubringender Vorhänge an dem Verkaufsstand.

Neben diesen Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durfte die Beklagte in die Entscheidung auch die Vorschriften des Denkmalschutzrechts über den Ensembleschutz einbeziehen, weil Art. 1 Abs. 3 DSchG auf die „Erhaltungswürdigkeit des Orts-, Platz- oder Straßenbilds“ in seiner Gesamtheit abstellt und damit einen straßenrechtlichen Bezug aufweist (vgl. BayVGh v. 20.01.2004 u. 17.04.2012 a.a.O.). Die Beklagte hat bei der Begründung der Ablehnung und in der Klageerwidderung vor allem auf diese baupflegerischen und denkmalschützerischen Belange mit straßenrechtlichem Bezug abgehoben. Aus dem streitgegenständlichen Bescheid ergibt sich, dass die herausgehobene historische und denkmalschützerische Bedeutung des A...markts im Ensemble der Altstadt und die unmittelbare Nähe des Imbissstandes zu dem als Einzeldenkmal eingetragenen Herzogshof herangezogen wurde. Die dem Bescheid vorausgegangene Stellungnahme des Amts für Archiv und Denkmalpflege vom 2.5.2012 hebt die besondere Bedeutung des Platzes im geschichtlichen Kontext hervor und erklärt die beabsichtigte materialverschiedene Erweiterung des bereits als Beeinträchtigung zu wertenden Imbissstands im Nähebereich des Herzogshofs als „weitere Belastung“ des „derzeitigen Erscheinungsbilds“, das nicht annähernd im Einklang steht mit der Bedeutung des Platzes. Der Umstand, dass die Beklagte derzeit für die infrastrukturelle Ausstattung des Wochenmarkts hinter dem Imbissstand des Klägers ein Toilettenhäuschen in Containerform installiert hat (siehe das in der mündlichen Verhandlung von Klägerseite übergebene Lichtbild), muss in diesem Zusammenhang zu keiner

Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA) vom 28.10.2019, GVBl. LSA 2019 S. 346

Durch das Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt ist gemäß § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009³⁹ der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellt worden. Der Schutz umfasst insbesondere die Natur und die Erinnerungskultur einschließlich der heute noch erhaltenen baulichen Überreste der Grenzsicherung, die heute gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 DenkmSchG LSA als Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale geschützt sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 GBG LSA finden die §§ 9 bis 14 GBG LSA auf Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz keine Anwendung.

Damit ist gemeint, dass die Genehmigungs- und Schutzbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz gelten und nicht die naturschutzrechtlichen Vorschriften, wenn Kulturdenkmale im ehemaligen Grenzbereich betroffen sind.

Dazu heißt es in der Begründung zu § 5 Abs. 1 GBG LSA:

„Während die Denkmalschutzbehörden prüfen, wie sich Anlagen im Umfeld des Kulturdenkmals auf den Bestand und das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken können, wird der Schutz von Biotopen oder Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten, die im Umfeld von Kulturdenkmalen existieren, über die Schutzvorschriften dieses Gesetzes abgesichert. Dies prüft zusätzlich die jeweils zuständige Naturschutzbehörde. Mit dieser Regelung wird dem Kultur- und Bodendenkmalschutz am besten entsprochen.“

Bundeswasserstraßengesetz (WAStrG), BGBl I 2007, 962; 2008, 1980, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.11.2018 I 2237:

Bei Veränderungen des Grundwasserspiegels können Baudenkmale, z.B. solche mit Pfahlgründungen, gefährdet werden. Gleichmaßen können Bodendenkmale unmittelbar in ihrer Substanz beeinträchtigt werden.⁴⁰ Entsprechend sind die denkmalpflegerischen Belange der im Einzugsbereich von Bundeswasserstraßen liegenden Kulturdenkmale bei entsprechenden Planungen zu ermitteln und zu bewerten.

Der Ausbau, der Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung (§ 14 Abs. 1 WaStrG).

anderen Bewertung führen, denn dieser nur vorübergehend gedachte Standort ist bedingt durch den an dieser Stelle vorhandenen Wasser- und Kanalanschluss und die Zurverfügungstellung einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für das zeitlich befristet gedachte Marktgeschehen auf dem Platz (Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 18.10.2012 – RO 2 K 12.1031 –, juris Rn. 18).

³⁹ BGBl. I S. 2542

⁴⁰ Eberl/ Martin/ Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl., Einl. Rn. 57.

Nach § 7 Abs. 4 WaStrG sind bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.^{41 42}

Nach § 48 Satz 2 WaStrG bedürfen die Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung unter Denkmalschutz gestellter Schifffahrtsanlagen und wasserbaulicher Anlagen des Bundes keiner denkmalrechtlichen Genehmigung.

Bundesberggesetz (BBergG), BGBl I 1980, 1310, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 Gesetz vom 20.7.2017, BGBl. I 2017, 2808:

Auch in Genehmigungsverfahren nach Bundesberggesetz sind denkmalpflegerische Belange abwägend zu berücksichtigen.⁴³

§ 57a Abs. 4 BBergG regelt: „Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. 2Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften dieses Gesetzes; dies gilt auch für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.“

⁴¹ „Die Vorschrift fordert vielmehr von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Erfordernisse des Landesdenkmalrechts zu beachten, bindet sie mithin materiell an das Landesdenkmalrecht. ... Die Klägerin unterlag bei der Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung der vorläufig unter Schutz gestellten Teile der Schleusenanlage Brunsbüttel keiner Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 DSchG. Sie war lediglich verpflichtet, bei Arbeiten an diesen Objekten die materiellen Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen. ... Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist - wie erwähnt - die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Der Begriff Sicherheit und Ordnung ist nicht eingeeignet auf das technische Sicherheitsrecht, sondern in dem überkommenen Sinne zu verstehen, den er im Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht erhalten hat. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben dem Schutz zentraler Rechtsgüter die Unversehrtheit der Rechtsordnung. § 48 Satz 1 WaStrG bedeutet danach, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beim Bau, der Instandsetzung, Änderung, aber auch der Beseitigung von Schifffahrtsanlagen und wasserbaulichen Anlagen die allgemeine Rechtsordnung einzuhalten hat, und damit auch solche Vorschriften außerhalb des fachbezogenen Wasserstraßenrechts zu beachten hat, welche die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit für ihren Sachbereich konkretisieren. Dazu gehören die Vorschriften der Landesdenkmalgesetze, die Teil der öffentlichen Sicherheit in dem hier gemeinten weiten Sinne sind. Auf diese umfassend erfassten fachfremden Vorschriften bezieht sich wiederum Satz 2 des § 48 WaStrG. Er bedeutet, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in diesen fachfremden Gesetzen vorgesehene behördliche Genehmigungen nicht einzuholen braucht. § 48 WaStrG bedeutet danach in seiner Gesamtheit, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei Bau, Unterhaltung, baulicher Änderung oder Abriss von bundeseigenen Schifffahrtsanlagen zwar materiell umfassend an fachfremde Vorschriften gebunden ist, von formellen Erfordernissen dieser Fachgesetze jedoch freigestellt ist. Eine Vollzugskompetenz der Landesdenkmalbehörden besteht insoweit nicht.... § 48 WaStrG ist § 4 FStRG nachgebildet worden“ (BVerwG, Urteil vom 25.9.2008 – 7 A 4/07 –, juris Rn. 21 ff.).

⁴² Das Abwägungsgebot in § 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG erstreckt sich auch auf die planerisch möglichen Trassenalternativen eines Vorhabens. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen einer Trassenführung sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in eine vergleichende und ihre unterschiedlichen Auswirkungen gewichtende Prüfung einzustellen unter Einbeziehung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange (stRspr, Urteil vom 14.11.2002 - BVerwG 4 A 15.02 - BVerwGE 117, 149, 160 f., m.w.N.). ... Gemessen an diesen Vorgaben durfte die Planfeststellungsbehörde nicht davon absehen, sämtliche vom Träger des Vorhabens bereits vor Beantragung der Planfeststellung ausgeschiedenen Trassenalternativen auch ihrerseits nicht in Betracht zu nehmen, und lediglich die wiederum vom Vorhabenträger im Bereich der Grundstücke der Antragsteller nochmals "abgespeckte" (Verzicht auf Trapezprofil) Vorzugsvariante 2 B (in der nunmehrigen Fassung der "Variante 3 der Variantenuntersuchung am Gutspark Seedorf") zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens machen. Nach Lage der Dinge hätte es sich der Planfeststellungsbehörde bei Prüfung der Trassierung der Ausbaumaßnahme auf der "Freien Strecke" (vom Beginn des PFA 7 im Westen bis zur Stadtstrecke Genthin im Osten) und nach Kenntnis der Eingriffe in das Rittergut Seedorf aufdrängen müssen, Trassenalternativen zu erwägen, die vorsehen, die Kanalstrecke in diesem Bereich ohne Eingriffe in bebauten Grundstücke und ohne Beeinträchtigung der am Nordufer im Bereich Seedorf vorhandenen Bodendenkmäler (PFB S. 42) nach Osten zu führen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil - wie im Planfeststellungsbeschluss selbst betont - das Vorhaben zwischen ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen sich erstreckt (PFB S. 38) und durch sehr dünn besiedeltes Gebiet führt (PFB S. 40). Ob es zutrifft, dass der Träger des Vorhabens erst im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens (bei Erstellung der Planunterlagen im Jahr 2005) oder bereits 10 Jahre zuvor von dem Kulturdenkmal (Fundamente der Burg eines repräsentativen Adelsgeschlechts) im Gutspark der Antragsteller Kenntnis erlangt hat, mag dahin stehen. Denn selbst wenn die Planfeststellungsbehörde hierüber erst nach Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt worden wäre, hätte es nahe gelegen, von den dort vorgesehenen, kostenintensiven Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenbedarfs (Ausbau des Nordufers im R-Profil) und zur Sicherung des Gebäude- und Baumbestandes sowie der archäologischen Funde im Gutspark (tomographische Untersuchungen für ca. 23 Bäume, darunter auch die besonders wertvolle Blutbuche, Beweissicherungen an Gebäuden, Dokumentation der burgartigen Befestigungsanlage) vorerst Abstand zu nehmen und der sich aufdrängenden Frage nach einer alternativen Trassenführung unter Ausparung von Flächen des ehemaligen Ritterguts nachzugehen. Denn die Planfeststellungsbehörde versteht das ehemalige Rittergut selbst als Ensemble (PFB S. 42, 80 f.), das im größtmöglichen Umfang unangetastet bleiben soll (BVerwG, Beschluss vom 02.4.2009 – 7 VR 1/09 –, juris Rn. 10 ff.).

⁴³ Verfahrensrechtlich zutreffend ist der Beklagte davon ausgegangen, dass zu seinen nach § 57a Abs. 4 BBergG zu treffenden Entscheidungen auch die denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen gehören (Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 06.4.2001 – 2 A 424/98 DE –, juris Rn. 27).

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), Neugefasst durch Bek. v. 16. 3.1976 I 546; zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 I 2794:

Durch die Flurbereinigung werden häufig Kulturdenkmale betroffen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (§ 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. (§ 37 Abs. 2 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf (§ 41 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern (§ 41 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Neugefasst durch Bek. v. 10.5.2007 I 698, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 G v. 20.7.2017 I 2808; 2018 I 472:

Nach § 8 Abs. 1 LVG dürfen Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 LuftVG). Die Planfeststellung ersetzt alle anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Weitere Gesetze, deren Regelungen ggf. denkmalrechtliche Belange berührt:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975, BGBl I 1975, 1037,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), BGBl I 2009, 2585
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), vom 16. März 2011, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002, GVBl. LSA 2002, 46, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 14)
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz - LWaldG LSA) in der Fassung vom 25.02.2016, GVBl. LSA 2016, 77,
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl I 2012, 212),
- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610).

§ 1 Abs. 4: Zugänglichkeit von Kulturdenkmälern

Kulturdenkmale sollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben neben dem Bewahrungs- auch den Vermittlungsauftrag. Insbesondere Baudenkmale oder oberirdische archäologische Kulturdenkmale (z.B. Grabhügel, Burghügel) und Kleindenkmale (Steinkreuze und andere) sollen, soweit wie möglich, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Anlässe und Formate können beispielsweise die Öffnung am Tag des

offenen Denkmals sein. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, ein Kulturdenkmal zu zeigen. Die berechtigten Interessen der Eigentümer und Nutzer sind zu berücksichtigen.⁴⁴

Auch die Präsentation von Bodendenkmalen (u.a. Funde) im Landesmuseum für Vorgeschichte, in regionalen Museen oder in Ausstellungen setzt den Vermittlungsauftrag um.

Kulturdenkmale festigen die Identität der Gesellschaft und führen zu Toleranz bzw. Solidarität mit unterschiedlichen Gruppierungen.

§ 2: Begriffsbestimmung

§ 2 Abs. 1: Allgemeines

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Öffentliches Interesse an der Erhaltung von Denkmalen besteht, weil diese neben ihrer eigentlichen Funktion unter anderem auch der Bildung, den Wissenschaften und ihrer Forschung, dem ästhetischen Genuss, der Bewahrung regionaler Identität, der Baukultur sowie der individuellen und kollektiven Erinnerung dienen. Diese ideellen Werte zu bewahren ist ein staatliches Ziel.

Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal hebt sie aus der großen Menge anderer gegenständlicher Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit heraus. Voraussetzung dazu sind Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit.⁴⁵ Archäologische Kulturdenkmale sind für die schriftlosen Epochen die einzigen und auch für nachfolgende Zeiten häufig unverzichtbaren Quellen zur Nachvollziehbarkeit menschlichen Lebens.

Denkmalfähig ist ein Gegenstand oder eine Mehrheit von Gegenständen, wenn gegenüber vergleichbaren Gegenständen aus vergangener Zeit eine besondere geschichtliche oder kulturell-künstlerische oder wissenschaftliche oder technisch-wirtschaftliche oder städtebauliche Bedeutung nachgewiesen werden kann. Der Gegenstand muss also - mehr als andere - Zeugnis ablegen zum Beispiel von historischen Ereignissen, Personen oder Personengruppen, Lebenswelten, sozialen Verhältnissen, handwerklichen, künstlerische oder technische Fähigkeiten verschiedener Berufe, von Gewohnheiten, stilistischen Vorlieben, ästhetischen Vorstellungen, Symbolen, religiöser Praxis, Wissenschaft, Technik, Produktionsweisen, Wohnen, Ernährung, Agrarwirtschaft, Rohstoff- und Energiegewinnung früherer Zeiten usw. Archäologische Kulturdenkmale sind aufgrund ihres besonderen Charakters grundsätzlich denkmalfähig. Sofern sie noch vorhanden sind, enthalten das Potential zur grundlegenden, geschichtlichen, kulturell-künstlerischen, wissenschaftlichen, technisch-wirtschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung. Sie bilden als individuelle Quellen der Kulturgeschichte einen unmittelbaren Zugang zu vergangenen Zeiten und müssen so vollständig wie möglich erfasst werden, um damit die Grundlage für ein umfassendes Geschichtsbild zu schaffen.

Die für die Denkmalfähigkeit ausschlaggebenden Schutzgründe (geschichtliche, kulturell-künstlerische, wissenschaftliche, kultische, technisch-wirtschaftliche oder städtebauliche Bedeutung) sind in der Denkmalbegründung zu benennen. Es reicht nicht aus, die in § 2 Abs. 1 DenkmSchG genannten Schutzgründe lediglich aufzuführen. Es muss vielmehr nachgewiesen werden, dass sie zutreffend sind. Sie lassen sich oft nicht scharf gegeneinander abgrenzen; dessen bedarf es aber nicht, da sie rechtlich gleichwertig sind. Oft liegen zwei oder mehrere besondere Bedeutungen vor. Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist die umfassendste. Insbesondere sie ermöglicht, Gegenstände für denkmalfähig zu erklären, die z. B. keine kulturell-künstlerische Bedeutung haben, aber dennoch in besonderer Weise Zeugnis ablegen von einem Ereignis oder einer Person.

Nur Gegenstände aus abgeschlossenen Geschichtsepochen sind denkmalfähig. Das Denkmal kann dabei aus weit zurückliegenden Zeiten oder erst der jüngsten Vergangenheit, z.B. aus der Zeit nach 1945 stammen.

Für den Nachweis des öffentlichen Interesses ist zusätzlich die Denkmalwürdigkeit eines denkmalfähigen Gegenstandes/einer Gruppe denkmalfähiger Gegenstände nachzuweisen.

⁴⁴ Um ein im vollen Umfang wirksam werden der Kulturdenkmale im Sinne von § 1 Abs. 1 zu ermöglichen, ist es notwendig, ihre öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dabei müssen die berechtigten Interessen der Eigentümer und Nutznießer berücksichtigt werden (Gesetzesbegründung, LT-Dr. 1/448).

⁴⁵ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 38; OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 55, m. w. Nachw., zum Faberhochhaus, LH MD.

Das Tatbestandsmerkmal der Denkmalwürdigkeit ist ein Korrektiv zum Merkmal Denkmalfähigkeit, um aus dem Denkmalschutz rein individuelle Vorlieben und private Liebhaberinteressen auszugrenzen.⁴⁶

Denkmalwürdigkeit ist gegeben, wenn der Gegenstand/die Gegenstände

- hinreichend authentisch in Substanz und Erscheinungsbild ist/sind, wobei Authentizität sich auch auf jüngere Zeitschichten beziehen kann oder die untrennbare Summe verschiedener Zeitschichten,
- so viel Integrität besitzt/en, dass die bei der Denkmalfähigkeitsprüfung festgestellten Zeugniswerte sowohl substantiell als auch erscheinungsbildlich erkennbar sind - wobei unter Integrität nicht Unversehrtheit verstanden wird - auch eine Ruine kann Integrität besitzen in ihrer oft zu einem Zeitpunkt eingefrorenen und inszenierten Form, sondern Ablesbarkeit der Zeugniswerte
- von besonderer Herstellungsqualität im (bau)technischen oder handwerklichen Sinne ist/sind,
- einen Seltenheitswert haben oder
- besonders exemplarischen Charakter, z. B. für eine bauliche Typologie oder eine Stilrichtung, hat/haben, oder
- höheren dokumentarischen Wert hat/haben als vergleichbare Gegenstände oder
- Symbolwert besitzt/en.

Die Prüfung der Kriterien zur Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit erfolgt jeweils nach einem lokalen, allenfalls regionalen, Maßstab. Denn je nach der spezifischen Geschichte und Kulturgeschichte eines Ortes oder einer Region kann ein Gegenstand an einem Ort Seltenheitswert, Symbolwert oder dokumentarischen Wert haben, den er an anderem Ort nicht hätte. Das einzige barocke Fachwerkhaus im Zentrum einer kriegszerstörten Großstadt hat hier hohen Symbol-, Seltenheits- und dokumentarischen Wert, während ein typologisch, konstruktiv und gestalterisch ähnliches Exemplar in einer gut erhaltenen Fachwerkstadt eher exemplarischen Wert in einer Vielzahl erhaltener Gegenstände hat.

Archäologische Kulturdenkmale sind schon auf Grund ihrer Seltenheit, auch bezogen auf die unterschiedlichen Zeitebenen, von höchster geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Die Denkmalfachbehörden haben die gutachterliche Kompetenz, Gutachten zur Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit zu erstellen. Gerichtliche Sachverständigengutachten sind in der Regel nicht notwendig.⁴⁷

§ 2 Abs. 1 Alt.1: Denkmalfähigkeit - Geschichtliche Bedeutung

Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist die primäre Kategorie der Denkmalerkenntnis. Die anderen Bedeutungskategorien werden durch das Moment des Geschichtlichen verbunden.⁴⁸

Von besonderer geschichtlicher Bedeutung ist ein Kulturdenkmal dann, wenn es historische Ereignisse⁴⁹ und/oder historische Entwicklungen oder historische Zustände anschaulich macht. Es können alle in der Wissenschaft verwendeten Untergruppen der Geschichte infrage kommen: Kulturdenkmale können Zeugnisse der politischen Geschichte oder solche der Kultur-, Religions-, Sozial-, Wirtschafts-, Bergbau-, Agrar-, Forst-, Jagd-, Militär-, Ingenieurs-, Technik-, Industrie-, Transport-, Eisenbahn-, Seefahrts-, Medizin-, Siedlungs-, Stadtbau-, Kulturlandschafts-, Umwelt-, Sport-, Musikgeschichte etc. sein.

Materielle Zeugnisse der historischen Anthropologie, der Archäozoologie und Archäobotanik sind von besonderer geschichtlicher Bedeutung, denn sie geben Zeugnis von Phasen der Menschheitsgeschichte.

⁴⁶ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 86, zum Faberhochhaus, LH MD.

⁴⁷ Ein gerichtliches Sachverständigengutachten ist zur Beurteilung der Denkmaleigenschaft nur dann erforderlich, wenn bestimmte Tatsachen zur Bedeutung des betreffenden Gebäudes nach den Kriterien des § 2 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA (juris: DSchG ST) klärungsbedürftig geblieben sind, weil die bisherigen Feststellungen im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren dafür nicht genügend Grundlagen bieten. (OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris LS 3 Rn 84, zum Faberhochhaus, LH MD).

⁴⁸ Vgl. dazu folgende Urteile:

OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris LS 3 Satz 1,

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.8.1991 – 7 A 1048/89 –, juris Rn. 4ff,

OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 56, zum Faberhochhaus, LH MD,

OVG Lüneburg, Urteil vom 15.7.2014 – 1 LB 133/13 –, juris Rn. 38,

OVG Lüneburg, Urteil vom 04.12.2014 – 1 LC 106/13 –, juris Rn. 68.

⁴⁹ Der Begriff „historisch“ steht für die gesamte Menschheitsgeschichte von der Urgeschichte bis heute.

Auch Sammlungen oder einzelne bewegliche Gegenstände können besondere geschichtliche Bedeutung haben.

Besondere geschichtliche Bedeutung kann auch aus dem Erinnerungs- oder Identitätswert einer gestalteten Freifläche oder eines Gebäudes oder eines Erinnerungsmales erwachsen: Geburts-, Sterbe-, Wohn- oder Wirkungsort einer bedeutenden Persönlichkeit oder Personengruppe, Schauplatz eines historischen Ereignisses.

Besondere geschichtliche Bedeutung kann sich auch aus einem Assoziationswert ergeben, wenn im Bewusstsein der Bevölkerung ein Bezug zu bestimmten politischen, geschichtlichen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen über das Kulturdenkmal hergestellt wird (im Sinne von heimatgeschichtlicher Bedeutung)

§ 2 Abs. 1 Alt. 2: Denkmalfähigkeit - Kulturell-künstlerische Bedeutung

Eine besondere kulturell-künstlerische Bedeutung ist bei Werken der Architektur, baueingebundenen Dekoration (Stuck, Vertäfelungen o.ä.), Wand- und Tafelmalerei, Skulptur, Textilkunst, Glasmalerei, Kunstschmiedetechnik, Gartenkunst oder andere künstlerische Techniken sowie bei archäologischen Objekten hoher Handfertigkeit und Innovation vorhanden.

Doch nicht nur Beiträge zur überregionalen oder regionalen Kunstgeschichte können dieser Bedeutungskategorie zugewiesen werden, sondern auch handwerklich hergestellte Gegenstände (Zimmerer, Tischler- und Kunsttischler, Maurer, Steinmetzen, Dachdecker und Ziegler, Spengler, Maler, Kirchenmaler, Stuckateure, Glaser, Fliesenleger, Mosaizisten, Orgelbauer, Gärtner etc.). Die Grenzen sind fließend, zumal da in Mittelalter und Frühneuzeit Künstler immer als Handwerker galten.

Auch besonders gestaltete Werke industrieller Produktion oder des Ingenieurbaus können von besonderer kulturell-künstlerischer Bedeutung sein. So hat ein Baudenkmal nicht nur dann einen Kunstwert, wenn sich künstlerisches Gestaltungsvermögen zweifelsfrei entfaltet oder wenn es Schmuckformen aufweist, sondern auch dann, wenn die Funktions- oder Konstruktionsweise zu einer besonderen Form führt.

„Kulturell-künstlerisch“ ist nicht nur im Sinne eines Beitrages für die Kunstgeschichte zu verstehen, sondern die künstlerische Bedeutung ist stets auch als geschichtlich zu begreifen. Sie ist nicht geschichtsfrei denkbar. Deshalb fallen auch Zeugnisse der Volkskunst, wie z. B. ländliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude oder bürgerliche Häuser unter diesen Schutzgrund, soweit sie Ausdruck eines individuellen künstlerischen Gestaltungswillens sind.⁵⁰

Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung erfordert ein gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität.⁵¹ Insoweit kann eine Mehrheit von baulichen Anlagen künstlerisch bedeutsam sein, wenn sie über einen Aspekt der Kunst hinaus einen kulturell wichtigen Entwicklungsstand etwa als charakteristische Vertreter einer Stilepoche wiedergeben⁵² oder wenn sie das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder mindestens den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist.⁵³ Entscheidend ist letztlich, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt.⁵⁴

Die Einordnung als Kulturdenkmal aufgrund der kulturell-künstlerischen Bedeutung erfordert, so das OVG LSA,⁵⁵ ein gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität, die etwa dann zu bejahen ist, wenn das Bauwerk charakteristischer Vertreter einer Stilepoche ist oder wenn es das ästhetische Empfinden in besonderem Maße anspricht oder mindestens den Eindruck vermittelt, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist.⁵⁶

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt eine „Bedeutung für die Kunst“ an, wenn Kulturdenkmale das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen und mindestens den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist.⁵⁷ Ästhetische

⁵⁰ vgl. Martin/Kautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 2004, Abschnitt C, Rn. 6 und 7 m. w. N.

⁵¹ OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris Rn. 40, so auch VG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.5.1988 – 1 S 1949/87 –

⁵² Reich, DenkSchG LSA, Kommentar, § 2 Rn. 2, m. w. N.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 24.6.1960 – VII C 205.59 –, BVerwGE 11, 32-37, juris LS 3.

⁵⁴ OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris Rn. 40; OVG Lüneburg, Urteil vom 25.07.1997 – 1 L 6544/95 –, juris m. w. N.

⁵⁵ OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris Rn. 40.

⁵⁶ VG Magdeburg, Urteil vom 24.6.2014 – 4 A 167/12 –, juris Rn. 35, zum ehem. Reichsbahnausbesserungswerk in der Landeshauptstadt Magdeburg.

⁵⁷ BVerwG vom 24.6.1960-VII C 205.59-E 11 32.

Wirksamkeit ist also nicht zwingende Voraussetzung für die künstlerische Bedeutung einer baulichen Anlage.⁵⁸

§ 2 Abs. 1 Alt. 3: Denkmalfähigkeit - Wissenschaftliche Bedeutung

Eine besondere wissenschaftliche Bedeutung eines Kulturdenkmals ist gegeben, wenn es als Gegenstand eines besonderen, auf die Erforschung der Vergangenheit ausgerichteten wissenschaftlichen Interesses erhalten werden muss. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass in der Zukunft der Fortschritt der Analytik, der Grundlagenforschung und des Kenntnisstandes andere Fragen an das Kulturdenkmal und andere Antworten ermöglichen können.

Besondere wissenschaftliche Schutzgründe sind auch dann gegeben, wenn das Kulturdenkmal Zeugnis ablegt für die Wissenschaftsgeschichte, also einen bestimmten Wissensstand in einer bestimmten Epoche.

Eine Einschränkung auf bestimmte Wissenschaftszweige erfolgt nicht.

Die gegenwärtige Befassung mit dem Objekt im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit ist nur unter der Voraussetzung maßgeblich, dass in der Fragestellung ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar ist.

Wissenschaftliche Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist, wie z. B. für die Theologie der Kirchengrundriss oder die Kirchengestaltung als Dokument einer bestimmten theologischen Auffassung, für die Geschichts- und Sozialwissenschaften typische Siedlungsarten als Ausdruck bestimmter Einstellungen, Lebensweisen und Entwicklungen oder für die Bau- und Architekturwissenschaft besondere Konstruktionsmerkmale als Zeichen modellhafter oder erstmaliger Bewältigung bestimmter statischer Probleme. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft, weil sie den bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt. Im Übrigen können wissenschaftliche Gründe auch dann anzunehmen sein, wenn die Sache als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt, doch muss unter diesem Gesichtspunkt, damit diese Bedeutungskategorie angesichts der prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen einigermaßen feste Konturen behält, ein hinreichend konkretes Forschungsvorhaben erkennbar sein, welches das wissenschaftliche Interesse an der Sache zu begründen vermag.⁵⁹

Eine wissenschaftliche Bedeutung ist anzunehmen, wenn Gebäude oder andere Objekte wegen ihrer dokumentarischen Bedeutung für die Wissenschaft erhaltenswert sind, weil durch sie ein bestimmter Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt wird oder weil sie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen.⁶⁰ Die Reichsforschungssiedlung dokumentiert den Stand der Bauforschung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung. Es wurden neue Materialien und Konstruktionen sowie Fertigungsmethoden erprobt und die Wirtschaftlichkeit verschiedener Baumethoden wissenschaftlich untersucht. In dem Gutachten des Landesdenkmalamtes vom 30. Mai 2000 (vgl. dort Bl. 28) wird die Siedlung als früher Höhepunkt der Bauforschung zur Rationalisierung und Verbesserung des Wohnungsbaus für breite Schichten der Bevölkerung bezeichnet. Auch an der Kleinhaussiedlung ist diese Form der Bauforschung – wie bereits ausgeführt wurde – ablesbar.⁶¹

§ 2 Abs. 1 Alt. 4: Denkmalfähigkeit - Kultische Bedeutung

Besondere kultische Bedeutung haben aus vergangener Zeit stammende Sachzeugnisse der öffentlich-gemeinschaftlichen oder individuell-privaten Religionsausübung, die die Auffassung vom Heiligen sowie die Praxis seiner Verehrung, aktuell oder für vergangene Epochen verdeutlichen. Es handelt sich dabei um Anlagen, Gebäude und bewegliche Gegenstände, deren Zweckbestimmung die rituelle wie auch die kontemplative Gottes- oder Heiligenverehrung ist oder war.

Kultische Bedeutung besteht kann in der Fortdauer und Aktualität der religiösen Bedeutung bestehen, die diesen Sachzeugen auch bei distanziert-objektiver Betrachtung im gegenwärtigen kulturellen Kontext zuerkannt werden muss.

⁵⁸ VG Magdeburg, Urteil vom 15.7.2005 – 4 A 302/03 –, juris Rn. 28.

⁵⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.5.1988 – 1 S 1949/87 –; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.5.1993 – 1 S 2426/92 –, juris Rn. 21.

⁶⁰ OVG Berlin, Urteil vom 6.3.1997 – 2 B 33.91 –; VGH Mannheim, Urteil vom 19.3.1998 - 1 S 3307/96 -, juris Rn. 18.

⁶¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.4.2016 – OVG 2 B 26.12 –, juris Rn. 31 f.

Als Beispiele für Kulturdenkmale mit kultischer oder ehemals kultischer Bedeutung kommen u. a. vorgeschichtliche oder mittelalterliche Kultstätten, intakte oder profanierte Kirchen, frühzeitliche Versammlungsstätten, in bestimmten Fällen Friedhöfe oder Wallfahrtsstätten in Betracht.

§ 2 Abs. 1 Alt. 5: Denkmalfähigkeit - Technisch-wirtschaftliche Bedeutung

Von besonderer technisch-wirtschaftlicher Bedeutung sind insbesondere einzelne oder mehrere Gegenstände, die Zeugnis ablegen vom technischen Wissensstand und handwerklichen bzw. industriellen bzw. baulichen Leistungen früherer Epochen in der Konzeption und Konstruktion von Straßen, Brücken, wasserbaulichen Anlagen, Eisenbahnen, Bergbau- und Montananlagen, Anlagen der Baumaterial- und Rohstoffgewinnung, handwerklichen und industriellen Produktionsanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und des Energietransportes, der Kommunikation, Versorgungsbauten für Wasser- und Abwasser, bestimmten militärischen Anlagen.

Von besonderer technisch-wirtschaftlicher Bedeutung können auch herausragende Leistungen in der Konstruktionstechnik oder Statik, der Verwendung in ihrer Zeit innovativer Baumaterialien oder deren Herstellungsarten sein.

§ 2 Abs. 1 Alt. 6: Denkmalfähigkeit - Städtebauliche Bedeutung

Archäologische Funde und Befunde geben häufig einzige Auskunft zur Entstehung, Struktur und Entwicklung von Orten, sodann sind sie von hoher städtebaulicher Bedeutung und sind oftmals für das Verständnis des heutigen Erscheinungsbildes prägend.

Eine besondere städtebauliche Bedeutung eines einzelnen Gebäudes oder einer baulichen Gesamtanlage oder einer gestalteten Freifläche ist dann gegeben, wenn das Bild und die dreidimensionale Raumwirkung einer Straße, eines Platzes, eines Ortsbildes, einer Gebäude- oder Ortssilhouette oder eines Ausschnittes der historischen Kulturlandschaft davon geprägt werden. Besondere städtebauliche Bedeutung können zum Beispiel Eckbauten oder Bauten an Straßengabelungen sein oder Anlagen mit der Eigenschaft eines "Points de vue" oder Gruppierungen von Gebäudekubaturen oder -fassaden oder Baumgruppen oder Alleen in einer historischen Kulturlandschaft.⁶²

Denkmalbereiche (Ensembles) oder Ausschnitte der historischen Kulturlandschaft sind immer auch von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Es ist dabei unerheblich, ob die zugehörigen Bauten und Freiflächen gleichen oder unterschiedlichen Zeiten bzw. Stilen angehören.

Raumwirksame Siedlungsgrundrisse, historische Freiflächen wie Dorfanger oder Platzflächen können auch von besonderer städtebaulicher Bedeutung sein.

Die Festlegung eines öffentlichen Erhaltungsinteresses allein aus städtebaulichen Gründen ist problematisch. Zumindest sollten zusätzlich mindestens stadtbaugeschichtliche oder kulturell-künstlerische Kriterien erfüllt werden.

Einzelheiten in Form, Farbe und Material sind für die Beurteilung und den weiteren Umgang mit dem Kulturdenkmal nur zu berücksichtigen, wenn sie das städtebaulich bedeutsame Raumbild entscheidend prägen.

§ 2 Abs. 1: Denkmalwürdigkeit - öffentliches Erhaltungsinteresse als Bestandteil des Denkmalbegriffes

Besonders ist die Bedeutung eines Denkmals dann, wenn die Gründe für die Erhaltung so offensichtlich hervortreten, dass diese in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen Eingang gefunden haben, d. h., dass über das Vorliegen der in

⁶² Städtebauliche Gründe lassen die Erhaltung und Nutzung eines Objektes vielmehr erst dann geboten erscheinen, wenn ihm als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so dass es aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde. (OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 - 2 L 454/00 -, juris Rn. 38, mit Bezug auf: OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.8.1991 - 7 A 1048/89 -, juris LS 3; OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 - 2 L 152/06 -, juris Rn. 57; VG Magdeburg, Urteil vom 24.6.2014 - 4 A 167/12 -, juris Rn. 34).

Für den Schutzgrund der städtebaulichen Bedeutung ist es nicht ausreichend, wenn ein Gebäude die Gliederung und das Erscheinungsbild eines Ortskerns oder Stadtkerns, eines Ortsteils oder Stadtteils, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur (mit) prägt. Städtebauliche Gründe sind nur gegeben, wenn das Gebäude zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Lauf der Zeit zustande gekommen sind (Sächsisches OVG, Urteil vom 12.6.1997 - 1 S 344/95 -, juris OS 2).

§ 2 Abs. 1 DenkmSchG genannten Schutzgründe hinaus, dem Schutzgrund eine besondere Bedeutung zukommen muss.

Grundlegend gilt, dass ein Kulturdenkmal lokal, regional oder überregional bedeutsam sein kann. Die besondere Bedeutung wird durch Bedeutungskategorien erfasst.

Als solche kommen für nichtarchäologische Kulturdenkmale insbesondere folgende in Betracht:

- Seltenheitswert liegt vor, wenn vergleichbare Objekte nicht oder nur noch in geringer Zahl gefunden werden können.
- künstlerische, handwerkliche oder werktechnische Qualität
- der dokumentarische Wert bezeichnet die Besonderheit vor allem hinsichtlich einer geschichtlichen Aussage;
- der exemplarische Wert erfasst die Beispielhaftigkeit für vergleichbare andere Objekte oder Sachverhalte.
- die Originalität gibt Auskunft über den Umfang der (noch) ursprünglichen Substanz der denkmalkonstituierenden Teile/Bauteile.
- die Kategorie der Integrität beschreibt die Klarheit bzw. die Eindeutigkeit der Denkmalaussage.
- Erhaltungszustand: Ausgehend von einer grundsätzlichen Erhaltungsfähigkeit werden allgemeine Hinweise zum ersichtlichen Zustand der denkmalkonstituierenden Teile/Bauteile gegeben.
- im Einzelfall kann für nichtarchäologische Kulturdenkmale der Symbolwert des Objektes von Bedeutung sein.

Bei archäologischen Denkmalen gründet sich die Denkmaleigenschaft schon im Nachweis für das Vorhandensein eines archäologischen Denkmals durch oberirdisch sichtbare Teile oder durch verschiedene archäologische Prospektionsmethoden wie z. B. Luftbild, naturwissenschaftliche Methoden, Teildokumentation, Begehung und/ oder durch Schriftquellen.

Die besondere Bedeutung eines archäologischen Denkmals kann durch folgende Bedeutungskategorien erfasst werden.

Durch Dokumentation erforschte bzw. teilerforschte Kulturdenkmale:

- Seltenheitswert liegt vor, wenn vergleichbare Objekte nicht mehr vorhanden sind oder nur noch in geringer Zahl gefunden werden können.
- der dokumentarische Wert beschreibt die Besonderheit vor allem hinsichtlich einer geschichtlichen Aussage;
- der exemplarische Wert erfasst die Beispielhaftigkeit für vergleichbare andere Objekte oder Sachverhalte.
- Originalität: Vor einer wissenschaftlichen Untersuchung /Dokumentation befinden sich die archäologischen Kulturdenkmale im überlieferten Originalzustand. Es kann sich dabei um ein- oder mehrphasige Fundstellen handeln.
- die Kategorie der Integrität beschreibt die Klarheit bzw. die Eindeutigkeit der Denkmalaussage.
- die Komplexität beschreibt die Vielfältigkeit der Befunde und Funde.
- der Erhaltungszustand archäologischer Kulturdenkmale kann durch natürliche oder anthropogen bedingte Faktoren beeinflusst worden sein. Der Grad dieser Beeinflussung gibt Auskunft über den Erhaltungszustand.

Nicht durch Dokumentation erforschte bzw. teilerforschte Kulturdenkmale:

- obertägig sichtbar
- im Boden verborgen
- durch Luftbild erkannt
- durch archäologische Funde nachgewiesen
- Siedlungsarchäologisch von Bedeutung

Hohe Anforderung in der Archäologie: Vorhandensein mit hinreichend wahrscheinlicher Begründung: Zuweisung zu Kategorien nicht möglich, aber eine stichhaltige Begründung ist erforderlich.

Aus den Feststellungen im Rahmen der Schutzgründe und der Bedeutungskategorien ergibt sich der Denkmalwert und somit auch der denkmalpflegerische Rang. Dabei können einige nachstehend beispielhafte Aspekte eine Rolle spielen:

- Datierung
- Ein- oder Mehrphasigkeit

— Erhaltungszustand

Die Feststellungen innerhalb der einzelnen Bedeutungskategorien müssen gewichtet, zueinander in Bezug gesetzt und miteinander verknüpft werden.

Im jeweiligen Genehmigungsverfahren muss die Denkmaleigenschaft, die das öffentliche Erhaltungsinteresse des Kulturdenkmals bedingt, in ihrer fachwissenschaftlichen Begründung abgesichert und nachvollziehbar sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachprüfbar sein.

Es sind daher hohe Anforderungen an ihre Darlegung zu stellen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei untätigen archäologischen Denkmalen als "hohe Anforderung" ein Vorhandensein mit einer hinreichend wahrscheinlichen Begründung gilt, da ohne eine wissenschaftliche Ausgrabung ein untätiges Kulturdenkmal nicht exakt beschrieben werden kann.

Für die Feststellung der Denkmaleigenschaft und somit auch des öffentlichen Erhaltungsinteresses in den Genehmigungsverfahren ist das jeweilige Denkmalfachamt zuständig.

Die Entscheidung über die Eigenschaft eines Objektes als Kulturdenkmal ist keine Ermessensentscheidung.⁶³

§ 2 Abs. 2: Denkmalarten

Das Gesetz unterscheidet verschiedene Arten von Kulturdenkmalen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1: Baudenkmale

Baudenkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.

Maßgeblich für die Denkmaleigenschaft eines Baudenkmal ist dessen bauliche Substanz wie seine Baustoffe, die aus ihnen gebildeten Fassaden, Kubaturen, innere Raumstrukturen, die wandfeste Innenausstattung, ggf. Zubehör, die Grün- und Freiflächen. Die Summe all dieser konstituierenden Elemente lässt ein spezifisches Erscheinungsbild entstehen. Dieses Erscheinungsbild ist vielfach von Eigentümern intendiert, manchmal aber auch durch äußere Einwirkungen entstanden (z. B. bei Ruinen).⁶⁴

Die Begriffsdefinition der baulichen Anlage ist weitgehend identisch mit der in § 2 Abs. 1 BauO LSA. Zu den baulichen Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gehören nicht nur Gebäude, sondern auch Objekte, wie Hoftore, Einfriedungsmauern usw.

In Ausnahmefällen können auch Teile baulicher Anlagen Baudenkmale sein (z. B. die Fassade, ein Erker oder das Eingangstor eines Gebäudes, das im Übrigen ohne Denkmalwert sein kann). Grünanlagen, Gärten, Parks, von Menschenhand gestaltete Gehölzgruppen usw. können Baudenkmal sein, und zwar auch dann, wenn diese nicht unter den Begriff der baulichen Anlage fallen.

Baudenkmale können dann aus einer Mehrheit baulicher Anlagen bestehen und damit eine Sachgesamtheit sein, wenn für diese Sachgesamtheit ein einheitlicher Entwurf und/oder eine (ehemals) typologisch und damit funktionale Zusammengehörigkeit nachweisbar ist. Beispiele sind die aus mehreren Gebäuden, einem Park und Wirtschaftshof bestehende Schlossanlage, die Bauten und Freiflächen eines Klosters, Haupt- und Nebengebäude sowie Freiflächen einer ländlichen oder städtischen Bauernhofes oder die Gebäude und Freiflächen einer nach einheitlichem Entwurf errichtete Wohnsiedlung. Das mehrteilige Baudenkmal unterscheidet sich grundlegend vom Denkmalbereich (Ensemble). Die konstituierenden Bestandteile eines mehrteiligen Baudenkmal können verschiedenen Zeitschichten entstammen.

Als Baudenkmal ist ebenfalls die Einheit der nur noch in Teilstücken bestehenden ursprünglich ein einheitliches Bauwerk darstellenden Stadtmauer oder Befestigungsanlage einer Stadt zu sehen.

⁶³ OVG LSA, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 56, zum Faberhochhaus, LH MD.

⁶⁴ Der Begriff des Kulturdenkmals ist in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG LSA umfassend legal definiert. Diese Definitionen bedürfen lediglich der Auslegung und der Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall. Maßgebende Faktoren sind bei einem (Einzel-)Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA in erster Linie die Baustoffe, aus denen die jeweiligen baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen zusammengesetzt sind (VG Dessau, Urteil vom 30.9.2005 – 1 A 85/05 –, juris Rn. 18).

Zum Zubehör gehören selbständige, bewegliche Sachen, die nicht nur vorübergehend dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (§ 97 Abs. 1 BGB).

Dabei ist das Wort "wirtschaftlich" nicht in engem Sinne zu verstehen; auch eine Orgel kann Zubehör einer Kirche sein. Dieses Zubehör gilt nur dann als Teil des Baudenkmals, wenn es mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bildet. Es ist also nicht erforderlich, dass die Zubehörstücke für sich Kulturdenkmale darstellen.

Entscheidend ist allein die Einheit von Baudenkmal und Zubehörstück. Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein denkmalpflegerisches Interesse daran bestehen muss, dass Hauptsache und Zubehör zusammenbleiben.

Gedacht ist hier z. B. an Mobiliar, Altargerät usw., das seit langem zur Ausstattung des Baudenkmals gehört oder eigens für das Gebäude hergestellt wurde und deshalb dazu beiträgt, die mit dem Bauwerk verbundene Geschichte lebendig zu machen oder das mit ihm zusammen eine "künstlerische oder kulturhistorische Einheit" bildet.

Zum Baudenkmal gehören, auch dessen wesentliche Bestandteile (§§ 93 ff. BGB). Wesentliche Bestandteile sind Gegenstände, die mit dem Bauwerk so fest verbunden sind, dass sie nicht oder nur schwer herauszulösen sind (z. B. ein Relief, ein Fresko) oder die einem Bauwerk soweit angepasst sind, dass sie sich anderswo nicht verwenden lassen.

Baudenkmale können sein

- baulichen Anlagen, die mit dem Erdboden verbunden sind und deren Baustoffe von Menschenhand zugerichtet und zusammengefügt sind, wozu nicht nur Gebäude und Bauwerke, sondern auch Mauern, Gräben, Kanäle, Schächte, Teiche u.a.m. gehören - damit ist die Begriffsdefinition der baulichen Anlage weitgehend identisch mit der in § 2 Abs. 1 BauO LSA.
- Teile baulicher Anlagen wie eine Fassade, ein Erker, ein Eingangstor oder eine Raumausstattung an sonst nicht denkmalgeschützten Gebäuden,
- Überreste ehemals intakter baulicher Anlagen wie Ruinen, nur noch partiell vorhandene Stadtbefestigungen,
- in Neubauten integrierte Spolien anderer Bauwerke,
- Gärten, Gehölzgruppen, gestaltete Grünflächen, Nutzgartenflächen, ggf. auch Forstflächen, auch wenn diese nicht unter den Begriff der baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 BauO fallen,
- Kulturlandschaftselemente wie Waldkanten, Hohlwege, Furten, Weinbergterrassen, alte Steinbrüche, gesetzte Solitärbäume,
- Sachgesamtheiten aus Bauten und Freiflächen, sofern sie eine (ehemalige) funktionale Einheit darstellen (Bauernhof, Schloss oder Herrenhaus mit Wirtschaftshof, Kloster, Siedlung, Stadtmauer, Eisenbahnlinie). Es ist nicht entscheidend, dass alle ehemaligen Bestandteile dieser historischen funktionalen Einheit vorhanden sind.

Zum Baudenkmal gehören

- seine Substanz, aus der es geschaffen und ggf. weitergebaut wurde, in ihrer Materialität und seine Konstruktionsweise,
- seine Fassaden und Dachflächen mit der Lage ihrer Öffnungen und deren Tor-, Tür- und Fensterflügel, Fassadenbekleidung (z. B. Klinker, Putz, Farbe), Dachdeckungsmaterialien, Dekorationen (z. B. Stuck, Schnitzereien, Steinmetzarbeiten, Sgraffiti) usw.,
- seine inneren baulichen Strukturen wie Wände, Treppenhäuser, Kaminzüge und Schornsteine, Stockwerkseinteilungen, Korridore, Keller und Dachräume, Türöffnungen mit Türen,
- funktional und/oder gestalterisch mit ihm verbundene Freiflächen wie ein Hof, eine landwirtschaftliche oder industrielle Funktionsfläche, ein (Vor)garten, ein Park usw.
- seine innere, fest verbaute Ausstattung (Wandbrunnen, Mühlentechnik usw.) und Dekoration (Stuck, Mosaik, Bodenfliesen, Vertäfelungen, Wandmalereien usw.).

Zubehör, das mit der (ehemaligen) Funktion des Baudenkmals und/oder seiner beabsichtigten Gestaltung künstlerisch zusammenhängt (beispielsweise Kirchenbänke, Altar, Kanzel und Taufstein, Möbel eines Herrenhauses, die mit der wandfesten Ausstattung entworfen wurden, Maschinen einer Fabrik usw.)

Zubehör sind lt. BGB selbständige, bewegliche Sachen, die nicht nur vorübergehend dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (§ 97 Abs. 1 BGB). Dabei ist das Wort

"wirtschaftlich" nicht im finanziellen, sondern funktionalen Sinne zu verstehen. Zubehör gilt nur dann als Teil des Baudenkmals, wenn es mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bildet. Es ist also nicht erforderlich, dass die Zubehörstücke für sich Kulturdenkmale darstellen. Entscheidend ist allein die Einheit von Baudenkmal und Zubehörstück. Dies bedeutet ein denkmalpflegerisches Interesse daran, dass Hauptsache und Zubehör zusammenbleiben.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2: Denkmalbereiche

Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten.

Unter einem Denkmalbereich wird eine Mehrheit baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG verstanden, unter der Voraussetzung, dass sie eine Gesamtheit bilden.⁶⁵

Wichtig ist dabei, dass nicht jedes einzelne zum Denkmalbereich gehörende Bauwerk den Anforderungen an ein Kulturdenkmal genügen muss. Es können sogar alle Bauten für sich ohne Denkmalwert sein, wenn z. B. der Ensemblecharakter oder der Grundriss oder das Gesamterscheinungsbild das Wesentliche ist.

Die einzelnen Bauwerke und Freiflächen, die einen Denkmalbereich bilden, brauchen auch nicht unmittelbar aneinander gebaut zu sein. Bestandteile des Denkmalbereichs sind all jene Objekte, die konstituierend zu seinem Denkmalwert beitragen.

Hiernach bestimmen sich auch die territorialen Grenzen eines Denkmalbereiches: So kann z. B. auch eine Rasenfläche dadurch, dass sie zum Denkmalwert eines Ensembles beiträgt, zum Denkmalbereich gehören. Nach Möglichkeit ist bei der Abgrenzung von Denkmalbereichen auf Grundstücksgrenzen abzustellen.

Das Denkmalschutzgesetz macht rechtlich keinen Unterschied zwischen dem Schutz von einzelnen Baudenkmalen und Denkmalbereichen, bei denen jedes zum Denkmalwert beitragende Objekt als Teil des Ganzen durch das Denkmalschutzgesetz geschützt ist.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3: Archäologische Kulturdenkmale

Archäologische Kulturdenkmale als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine.

Soweit Kulturdenkmale nicht unter den Begriff der baulichen Anlage und damit auch nicht unter den des Baudenkmals fallen, sind sie durch den Begriff des archäologischen Kulturdenkmals (oder Bodendenkmals) erfasst.⁶⁶ Hierzu zählen auch bewegliche Kulturdenkmale und Kleindenkmale.

⁶⁵ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen, wozu auch historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23.11.1972 zum Schutze des Kultur- und Naturerbes der Welt [BGBl. II 1977, S. 213] aufgeführt sind, gehören können (OVG LSA, Urteil vom 12.10.2017 – 2 L 166/15 – zu „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“).

Für bauliche Anlagen im Sinne der Vorschrift ist der bauordnungsrechtliche Gebäudebegriffs des § 2 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – BauO LSA – maßgeblich (OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris Rn. 28).

⁶⁶ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes archäologische Kulturdenkmale als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pingen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine (OVG LSA, Urteil vom 16.6.2010 – 2 L 292/08 –, juris Rn. 45).

Archäologische Kulturdenkmale sind entweder unter der Oberfläche verborgen, doch fallweise auch oberirdisch sichtbar, beispielsweise Grabhügel, Megalithe, Fundamente von Gebäuden wie Burgen, Pingen, Wölbäcker. Unter archäologischen Kulturdenkmälern sind auch mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgemeinschaften und Spuren von Sachen zu verstehen. Dazu gehören einst beweglich gewesene Sachen, die aktuell im Boden verborgen sind, z.B. Gräber und ihre Beigaben, Urnen, Hausrat/Abfälle etc.

Vielfach gibt es Kulturdenkmale, die sowohl Baudenkmal als auch archäologisches Kulturdenkmal sind (Burgen, Kirchen mit unterirdischen Fundamenten der Vorgängerbauten, Kirchhöfe mit Grabsteinen/Kleindenkmälern und den darunter liegenden Gräbern), Bergwerke mit Tagesanlagen und den darunter liegenden Schächten und anderes mehr.

Archäologische Kulturdenkmale können auch über die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG genannten Fälle hinaus, aus Spuren, die der Boden aufweist, bestehen, z. B. Abdrücke, Bodenverfärbungen und dergleichen.

Die genannten Gegenstände müssen Aufschluss über menschliches Leben aus vergangener Zeit geben. Das Denkmalschutzgesetz schließt nämlich solche Gegenstände aus, die nur Aufschluss über die Naturgeschichte, d. h. ausschließlich über die Entwicklung der Erde und der Pflanzen- und Tierwelt, geben.

Gleichgültig ist, aus welcher Epoche menschlicher Geschichte das archäologische Kulturdenkmal stammt; es braucht nicht der Ur- oder Frühgeschichte anzugehören, sondern kann auch aus einer späteren Zeit und sogar recht jungen Zeit stammen, also selbst aus diesem Jahrhundert.

Auch für das archäologische Kulturdenkmal gilt, dass es schon vor seiner Entdeckung existiert und Denkmaleigenschaften hat.⁶⁷ Der gesetzliche Schutz von Bodendenkmälern kann also nicht davon abhängen, dass die im Boden befindlichen Objekte schon genau bekannt sind. Es genügen begründete Anhaltspunkte, mit denen nach Erfahren der Archäologie darauf zu schließen ist, dass an dieser Stelle des Geländes Objekte der genannten Art im Boden vorhanden sind.

Wird ein archäologisches Kulturdenkmal, das aus einer beweglichen Sache und ihrem Fundzusammenhang besteht, entdeckt, so ist es von diesem Augenblick an nicht mehr im Boden verborgen. Bodendenkmale sind komplexe Einheiten und bestehen nicht aus einer einzigen Sache (Fund), sondern aus dem Zusammenspiel vieler Sachen (Vielzahl von Funden und Befunden). Funde die im Zuge einer Grabung geborgen werden, bleiben Bestandteil des Bodendenkmals. Dieses ist aufgrund der Grabung, d.h. mittels der Dokumentation, in eine sekundäre Erhaltungsform überführt. Die Dokumentation als sekundäres Erhaltungsmedium umfasst alle Funde und Befunde des Bodendenkmals

Da der Fundzusammenhang (Befund) eines beweglichen Denkmals entscheidend zu seiner Denkmaleigenschaft beiträgt, ist dieser Fundzusammenhang im Zusammenhang mit der Entdeckung und mit der Entnahme zu dokumentieren.

Bewegliche Kulturdenkmale sind nur solche Artefakte, bei denen der Befundzusammenhang nicht ermittelt werden kann.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4: Archäologische Flächendenkmale

archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind

Ähnlich wie eine Mehrheit baulicher Anlagen einen Denkmalbereich darstellen kann, kann eine Mehrheit von archäologischen Denkmälern in ihrer Gesamtheit ein archäologisches Flächendenkmal ergeben. Sind auf einer zu begrenzenden Fläche zahlreiche archäologische Kulturdenkmale vorhanden, so bildet die begrenzte Fläche ein archäologisches Flächendenkmal. Zu diesem zählen auch Teilflächen, auf denen bei aktuellem Wissensstand kein einzelnes archäologisches Kulturdenkmal bekannt ist.

Hierzu gelten die Ausführungen zum Denkmalbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG entsprechend.

⁶⁷ Der Rechtsbegriff des „archäologischen Kulturdenkmals“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA) setzt nicht voraus, dass das Denkmal schon bekannt ist, mag auch dessen Erhaltung erst nach seiner Entdeckung durchgesetzt werden können (OVG LSA, Urteil vom 17.4.2003 – 2 L 150/02 –, juris LS 3).

§ 2 Abs. 2 Nr. 5: Bewegliche Kulturdenkmale

bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;

Unter die beweglichen Kulturdenkmale fallen die archäologischen Kulturdenkmale bzw. archäologischen Funde nur dann, wenn sie unkontrolliert dem Boden entnommen wurden und zudem ohne jeglichen Zusammenhang sind. Sie sind einzeln oder in Gruppen, zusammen mit einer aus einer Grabung resultierenden Dokumentation und somit mit erhaltenen Fundzusammenhängen, kein bewegliches Denkmal.

Bewegliche Kulturdenkmale sind aufgrund besonderer geschichtlicher und wissenschaftlicher, fallweise auch kultischer und/oder kulturell-künstlerischer und/oder technisch-wirtschaftlicher Bedeutung denkmalfähig. Auch wenn sich einzelne Bodenfunde gleichen, so sind sie aufgrund der immer anderen Fundzusammenhänge, grundsätzlich denkmalfähig und denkmalwürdig, nicht zuletzt weil sie für die schriftlosen Epochen die einzigen Zeugnisse und für die Zeiten der Schriftlichkeit unverzichtbare Quellen für das menschliche Leben sind.

Einzelgegenstände, die keine Bodenfunde sind, wie die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 DenkmSchG beispielhaft aufgeführten, sind dann als Kulturdenkmale anzusehen, wenn sie eine besondere Bedeutung entsprechend der Kriterien des § 2 Abs. 1 haben und ein öffentliches Interesse ihrer Erhaltung besteht.

Bewegliche Kulturdenkmale können auch Mehrheiten von Sachen sein, wie Sammlungen archäologischer Fundgegenstände, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Archive usw.

Sind solche Sachen oder Sachgesamtheiten allerdings Zubehör eines Baudenkmals oder bilden sie mit ihm eine Einheit von Denkmalwert, so gelten sie nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG als Teil des Baudenkmals und fallen nicht unter den Begriff der beweglichen Kulturdenkmale.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6: Kleindenkmale

Kleindenkmale wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.

Die von der Bau- und Bodendenkmalpflege erkannten Kleindenkmale werden in einem gemeinsamen Verzeichnis beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie geführt.

Der Begriff Kleindenkmal ist weit gefasst. Im Allgemeinen werden darunter ortsfeste, freistehende, kleine Gebilde unterschiedlicher Materialien verstanden, die einem bestimmten Zweck dienen oder an eine Begebenheit oder an Personen erinnern. In der Regel sind sie handwerklich bearbeitet, müssen es aber nicht sein (z.B. Bauernsteine).

Klassische Gattungen sind Grenzstein, Distanzsteine, Wegweiser, Steinkreuze, Kreuzsteine, mit Inschriften versehene Findlinge, Gedenksteine, Inschriftentafeln und viele andere mehr. Die Kleindenkmale dienten häufig bereits in der Vergangenheit einer Erinnerungskultur und stellen nicht selten Rechtsdenkmale dar.

II. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten der Denkmalbehörden

Zur Organisation und Zuständigkeit der Denkmalbehörden sind bereits durch Runderlass des MK vom 13. 8. 1992 (MBI. LSAS. 1646 ff.) Richtlinien erlassen worden, die nicht mehr in Kraft sind, aber inhaltlich immer noch zutreffend sind.

Es wird weiter auf den Beschluss der Landesregierung über die Fachämter der Denkmalpflege vom 8. 10. 1991 (MBI. LSA S. 902) in der Fassung vom 8. 4. 1997 (MBI. LSA S. 905) hingewiesen.

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352) wurden die Regierungspräsidien in Halle, Dessau und Magdeburg als obere Denkmalschutzbehörden aufgelöst und das Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde errichtet.

Die beiden Denkmalfachämter (Landesamt für archäologische Denkmalpflege und Landesamt für Denkmalpflege) wurden zu einem Denkmalfachamt, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte) zusammengelegt.

§ 3 Oberste Denkmalbehörde

Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium ist die oberste Denkmalbehörde. Es übt die Fachaufsicht über die obere Denkmalschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus. Darüber hinaus übt es die Dienst- und Fachaufsicht über das Denkmalfachamt (§ 5 Abs. 1) aus.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 22.9.2016 (MBI. LSA S.369) ist die oberste Denkmalbehörde die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Die Bezeichnung oberste Denkmalbehörde, (nicht Denkmalschutzbehörde) macht deutlich, dass sie die Fachaufsicht über die obere Denkmalschutzbehörde (Landesverwaltungsamt) und die Dienst- und Fachaufsicht über das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) ausübt.

Fachaufsicht: Die oberste Denkmalbehörde hat ein uneingeschränktes Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der oberen Denkmalschutzbehörde und gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie. Welche Arten als Aufsichtsmaßnahmen in Betracht kommen, ist § 155 i.V.m. §§ 145 -149 Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) zu entnehmen. Die Aufsicht soll aber so ausgeübt werden, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit der Denkmalbehörden möglich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 DenkmSchG sind fachaufsichtliche Maßnahmen sowie fachliche Weisungen gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über denkmalfachliche Inhalte ausgeschlossen.

§ 4: Denkmalschutzbehörden

§ 4 Abs. 1: Pflichtgemäßes Ermessen

Die Denkmalschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, welche die Durchsetzung dieses Gesetzes gewährleisten.

Nach § 4 Abs. 1 treffen die Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Denkmalschutzgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Denkmalschutzbehörde ist also zur Ermessensausübung verpflichtet, bevor sie eine Entscheidung trifft. D.h. die Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten nur diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sind. Sie muss verhältnismäßig handeln, also die Maßnahme auswählen, die den Denkmaleigentümer bei entsprechender Würdigung des Denkmals nicht mehr als zumutbar belastet. Darüber hinausgehende Auflagen etc. sind dann also rechtswidrig. Die Ermessensausübung hat noch nichts mit der Interessenabwägung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zu tun. Zur Interessenabwägung siehe dort.

§ 4 Abs. 2: Obere Denkmalschutzbehörde

Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Es kann an deren Stelle tätig werden, wenn Gefahren für die Erhaltung eines Denkmals bestehen oder wenn eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt wird.

Die obere Denkmalschutzbehörde (Landesverwaltungsamt) übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Dies schließt auch die Kirchen und die Kulturstiftungen ein, denen auf Antrag die Rechte und Pflichten einer unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurden. Bei der Durchführung des Denkmalschutzgesetzes handelt es sich um eine Landesaufgabe, die von den kommunalen Gebietskörperschaften als staatliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde (Art. 87 Abs. 3 und 4 Verf. LSA). Daher hat die obere Denkmalschutzbehörde als Landesbehörde darüber zu wachen, dass die unteren Denkmalschutzbehörden das Denkmalschutzgesetz rechtmäßig und zweckmäßig umsetzen. Rechtmäßig und zweckmäßig bedeutet sowohl, dass die Entscheidung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verwaltung als auch den Erfordernissen der Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. der Archäologie entsprechen muss. Um das durchzusetzen, hat die obere Denkmalschutzbehörde die Aufsichtsmittel des § 4 Abs. 2 (Weisung, Eintrittsrecht) und der § 155 in Verbindung mit §§ 145 – 149 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Darüber hinaus kann die Fachaufsichtsbehörde im Rahmen der Fachaufsicht auch Auskünfte,

Berichte und Aktenvorlagen verlangen oder eine Geschäftsprüfung durchführen. Bei den Maßnahmen der Fachaufsicht handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern um verwaltungsinterne Maßnahmen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann gegen Maßnahmen der Fachaufsicht nicht remonstrieren.

§ 4 Abs. 3: Untere Denkmalschutzbehörden bei Kreisen und Städten

Städte und Gemeinden, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, im Übrigen die Landkreise und kreisfreie Städte, nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind in allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt werden, zum Zusammenwirken mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden verpflichtet.

§ 4 Abs. 3 legt fest, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen, aufgrund des engen Sachzusammenhanges immer auch die Aufgaben einer unteren Denkmalschutzbehörde ausführen. Demgemäß legt auch § 14 Abs. 8 fest, dass eine Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung einschließt. Andererseits kann die untere Bauaufsichtsbehörde keine Maßnahme gegen die untere Denkmalschutzbehörde durchsetzen, weil sie beide Funktionen in sich vereint. Um der unteren Denkmalschutzbehörde ihren Entscheidungsbeitrag zu ermöglichen, muss die untere Bauaufsichtsbehörde mit ihr zusammenwirken, was in allererster Linie bedeutet, ihr rechtzeitig sämtliche Antragsunterlagen zugänglich zu machen. Zur Beschleunigung des Bearbeitungsvorgangs soll die untere Bauaufsichtsbehörde die Antragsunterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde zur Benehmensherstellung an das Denkmalfachamt senden.

§ 4 Abs. 4: Untere Denkmalschutzbehörden bei Kirchen und Stiftungen

Den Kirchenbauämtern und den Kulturstiftungen des Landes können die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörden für von ihnen betreute oder verwaltete Kirchen und andere Kulturdenkmale von der obersten Denkmalbehörde auf Antrag übertragen werden. Die Denkmalschutzbehörden sind von diesen Entscheidungen zu unterrichten.

Gemäß § 4 Abs. 4 können den Kirchen und den Kulturstiftungen auf Antrag widerruflich die Rechte und Pflichten einer unteren Denkmalschutzbehörde für eigene Kulturdenkmale übertragen werden. Über den Antrag entscheidet die oberste Denkmalbehörde. Eine wichtige Entscheidungsvoraussetzung ist, dass die Antragstellerin über das für die Aufgabenerfüllung nötige Fachpersonal verfügt. Die Funktionsübertragung ist beim Bistum Magdeburg, bei der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt und bei der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz erfolgt.

Mit der Funktionsübertragung untersteht die jeweilige Stiftung und die Kirche dann der Fachaufsicht durch die obere Denkmalschutzbehörde.

Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes

Zur Organisation und Zuständigkeit der Denkmalbehörden siehe beigefügten RdErl. des MK vom 13.08.1992 im Anhang.

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale zu sorgen, erfordert, dass die Behörden des Landes und die kommunalen Gebietskörperschaften, die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammenwirken (§ 1 Abs. 2). Die untere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Benehmen mit dem Denkmalfachamt (§ 8 Abs. 1). Vor einer Entscheidung sind daher Sachverhalt und Maßnahmen einvernehmlich zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Denkmalfachamt zu klären.

Das Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nach Anhörung des Denkmalfachamtes (§ 9 Abs. 5). Es unterrichtet die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur als oberste Denkmalbehörde vor Entscheidungen über Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung.

Soweit Anfragen, Anzeigen oder Anträge bei einer unzuständigen Behörde vorgelegt werden, sind sie an die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder diesem Erlass zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 5: Denkmalfachamt

§ 5 Abs. 1: Das Denkmalfachamt

Denkmalfachamt ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte).

Die Aufgaben der Denkmalpflege werden im Lande Sachsen-Anhalt vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte), kurz: LDA, wahrgenommen. Das staatliche Denkmalfachamt gehört nicht zu den Denkmalschutzbehörden im Sinne des § 4 DenkmSchG LSA.

Das LDA wurde gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003⁶⁸ zum 01.01.2004 errichtet und hat die Aufgaben des mit Ablauf des 31.12.2003 aufgelösten Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie (Landesmuseum für Archäologie) übernommen.

Das Landesmuseum für Vorgeschichte ist dem LDA organisatorisch zugeordnet. Das LDA hat seinen Sitz in Halle.

§ 5 Abs. 2: Aufgaben des Denkmalfachamtes

Das Denkmalfachamt nimmt Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit für die archäologischen und nichtarchäologischen Kulturdenkmale wahr. Diese Aufgaben sind insbesondere:

Dem LDA obliegt die Beurteilung aller Fachfragen und die Behandlung aller Fachangelegenheiten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie, die sinnvoller Weise nur zentral vorgenommen werden können, um einheitliche Kriterien und Maßstäbe für das ganze Land sicherzustellen. Durch die Trennung von Denkmalschutzbehörden (§ 4 DenkmSchG LSA) und Denkmalfachamt (§ 5 DenkmSchG LSA) wird die Zweiteilung der Begriffe Denkmalschutz und Denkmalpflege, die das gesamte Gesetz durchziehen, besonders deutlich.

Der Denkmalschutz umfasst alle auf die Erhaltung von Kulturdenkmalen abzielenden Maßnahmen von Verwaltungsträgern im Bereich der klassischen Eingriffsverwaltung (Verwaltungsakte), also Anordnungen und Verfügungen, die ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des jeweiligen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten als verbindliche Ge- oder Verbote notfalls auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden dürfen. Hierhin gehören ebenso auch Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Sanktionen. Derartige Maßnahmen des Denkmalschutzes fallen nicht in den Aufgabenbereich des Denkmalfachamtes, sondern in den der Denkmalschutz-, Bauaufsichts- und anderer Verwaltungsbehörden.

Denkmalpflege hingegen meint die betreuende, fördernde und forschende Tätigkeit von Verwaltungsträgern und ihrer Behörden ohne notwendigerweise grundrechtseingreifende Wirkung. Diesem Begriff unterfallen damit alle schlichthoheitlichen oder fiskalischen Handlungen und Maßnahmen, die die Erhaltung von Denkmalen bezwecken, sich aber ordnungsbehördlicher hoheitlicher Mittel in Form von Verwaltungsakten nicht bedienen. Hierzu sind alle verbessernden und erhaltenden, vorsorgenden und beratenden Tätigkeiten zu rechnen. Hierzu zählen auch Dokumentationsmaßnahmen zur Erschließung und Pflege der archäologischen Kulturdenkmale.

Die Aufgaben des LDA sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA nicht abschließend, sondern vielmehr nur beispielhaft aufgeführt; dies ergibt sich aus der Verwendung des Begriffes "insbesondere".⁶⁹ Auch aus dem Gesetz selbst wird deutlich, dass die Wahrnehmung weiterer Aufgaben außerhalb von § 5 Abs. 2 Satz 3 DSchG LSA nicht ausgeschlossen ist. So sind dem LDA auch im Rahmen des Denkmalschutzes wichtige Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten eingeräumt. Die Mitwirkung im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Benehmensvorschrift des § 14 Abs. 5 DSchG LSA ist in praxi eine wesentliche Aufgabe des LDA, in der über Nebenbestimmungen die denkmalfachlichen Vorgaben formuliert werden können. Gleiches gilt für die Beteiligung des Fachamtes nach § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA in Verbindung mit § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA im Baugenehmigungsverfahren oder in Verfahren, die eine Baugenehmigung einschließen oder ersetzen. Auch bei Planungen, insbesondere im Bereich des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts, erfolgt über § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA eine Mitwirkung

⁶⁸ GVBl. LSA Nr. 46/2003 vom 23.12.2003, S. 352.

⁶⁹ Dörffeldt/Viebrock, Erläuterung 4 zu § 4.

des LDA.⁷⁰ In Gerichtsverfahren darf das Gericht bei seiner Entscheidung die fachkundigen Stellungnahmen dieser Fachbehörde verwerten.⁷¹

Bei der Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten liegen die eigentlichen denkmalschutzrechtlichen Kompetenzen zwar nicht bei dem Denkmalfachamt, da ihre diesbezüglichen Entscheidungen keine Außenwirkung haben. Die Behörden, die das Verfahren führen, haben jedoch nicht ohne entsprechende Beteiligung des Denkmalfachamtes zu entscheiden. Im Katalog des § 5 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA sind im Wesentlichen die unter dem Begriff der Denkmalpflege fallenden Tätigkeiten des Denkmalfachamtes aufgeführt. Im Einzelnen sind folgende Aufgaben zu nennen:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1: Wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation der Kulturdenkmale

1. wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen in Sachsen-Anhalt;

Die Erfassung, Auswahl, Erforschung, Dokumentation und Publikation der Kulturdenkmale in Sachsen-Anhalt gehört zu den zentralen Aufgaben des Denkmalfachamtes. Die Inventarisierung beinhaltet nicht allein die dokumentarisch-organisatorische Datenhaltung der Informationen über die Kulturdenkmale, sondern auch die Darlegung der Auswahlkriterien in einer Denkmalbegründung sowie eine inhaltliche Zuordnung und Systematisierung.

Methoden der Inventarisierung sind neben der Beschreibung, Begründung, Ermittlung der Entstehungs- und Veränderungsgeschichte, Fotografie, Verzeichnung in der Datenbank und Kartierung in einem Geoinformationssystem.

Zur Erforschung gehören bei Baudenkmalen das Aufmaß, die Bauforschung, die archivalische Erforschung der Entstehungs- und Baugeschichte einschließlich aller Veränderungen, die Literaturlauswertung, die Ermittlung und Erfassung von Vorgängerbauten, die Bestimmung von Materialien und Konstruktionstechniken, Funktionen sowie die Ermittlung der Auftraggeber, Baumeister, Künstler und Handwerker etc.

Zur Erforschung der Archäologischen Kulturdenkmale gehört ihre Altersbestimmung und die Zuweisung zu einem bestimmten Abschnitt der Geschichte, die Ermittlung des Umfangs eines angeschnittenen Bodendenkmals usw. Durch Grabungsdokumentationen wird das Ergebnis der Erfassung und der Erforschung für die Nachwelt erhalten.

Das LDA nimmt die Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen und deren fachgerechte Überwachung wahr. Alle archäologischen Grabungsarbeiten und Dokumentationen sind vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Kulturdenkmale erfolgt online in Geoinformationssystemen, in gedruckten Denkmaltopographien sowie in Monographien. Die Erfahrung lehrt, dass die Erhaltung von Kulturdenkmalen nur gelingen kann, wenn einer möglichst breiten Öffentlichkeit die Denkmaleigenschaft bewusst ist.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2: Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse

2. Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse;

Die Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse als organisatorische und dokumentarische Aufgabe ist die Fortsetzung der Erfassung der Kulturdenkmale im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.1. Gerade bei dem im Lande Sachsen-Anhalt geltenden nachrichtlichen System der Denkmalverzeichnisse entspricht es dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, die Denkmalverzeichnisse exakt und verlässlich zu führen und stets auf dem neuesten Stand zu halten.⁷²

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 18 verwiesen.

⁷⁰ Das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen vermittelt im Verwaltungsprozess in erster Linie das beigeladene Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als staatliche Denkmalfachbehörde (OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris LS 1 Rn. 83) Niedersächsisches OVG, Urteil vom 28.11.2007 – 12 LC 70/07 –, BauR 2009, 784; Hessischer VGH, Urteil vom 09.3.2010 – 3 A 160/10 –, LKRZ 2010, 273, juris Rn. 54).

⁷¹ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris LS 2 Rn. 83; OVG LSA, Beschluss vom 16.3.2005 – 2 L 272/02 –, juris Rn. 22.

⁷² Vgl. Dörrfeldt/Viebrock, § 4 Rn. 16.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3: Abgabe fachlicher Stellungnahmen

3. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden sowie Erteilung von Gutachten in allen Angelegenheiten von Denkmalschutz und -pflege;

Im Gegensatz zur Beratung ist die Abgabe fachlicher Stellungnahmen und die Erteilung von Gutachten eine förmliche Tätigkeit, die grundsätzlich auf schriftlichem Wege erfolgt.⁷³ Ein Gutachten hat regelmäßig umfangreichere und schwierigere Fragen zum Gegenstand.

Die Denkmalfachämter können auch von sich aus, z.B. um den Anstoß zur Restaurierung eines Baudenkmals zu geben, ein Gutachten über den Zustand eines Denkmals und die für seine Erhaltung notwendigen Maßnahmen, oder insbesondere bei archäologischen Kulturdenkmälern über seine Nutzung, Gestaltung bis hin zur Beschilderung, verfassen.

Fachliche Stellungnahmen werden meist in einem anhängigen Verfahren abgegeben (Antragsverfahren auf denkmalrechtliche Genehmigung, Baugenehmigungsverfahren, als Träger öffentlicher Belange bei Planungsverfahren oder bei Verfahren vor den Verwaltungsgerichten).

Gerade für Genehmigungsverfahren sollte sich aus der fachlichen Stellungnahme für die jeweilige Genehmigungsbehörde klar ergeben, ob ein Vorhaben für denkmalgerecht oder nicht denkmalgerecht angesehen wird und welche Nebenbestimmungen in den das Vorhaben genehmigenden Bescheid aufgenommen werden sollen.⁷⁴

§ 5 Abs. 2 Nr. 4: Beratungstätigkeit

4. fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Denkmalen;

Die fachliche Unterstützung und Beratung für die Denkmalschutzbehörden, Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Denkmalen gehört zu den Aufgaben des Denkmalfachamtes. Die Unterstützungs- und Beratungshandlungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden; die Begriffe sind daher weit gespannt. Der Begriff der Beratung hat nicht so sehr fordernden als vielmehr empfehlenden Charakter.⁷⁵ Zur Beratung gehören daher beispielsweise Vorschläge zur denkmalgerechten Umnutzung von Baudenkmalen, Empfehlungen zur Verwendung bestimmter Materialien oder zur Farbgebung bei geplanten Instandsetzungsarbeiten.⁷⁶

Der Begriff "Unterstützung" bedeutet das helfende Mitwirken bei der Lösung denkmalpflegerischer Fragen. Hierzu gehören sowohl die fachliche Mitwirkung bei der Instandsetzung eines Baudenkmals als auch die Mithilfe bei der präzisen Formulierung von Nebenbestimmungen in fachlicher Hinsicht.

Im Bereich der Bodendenkmalpflege werden im Falle anstehender Erdarbeiten Grundstückseigentümer über die Durchführung beraten. Zur Prophylaxe zählt die Beratung von Forst- und Landwirtschaft zur Minimierung der Bodeneingriffe oder die Konzeption der Pflege obertägig erhaltener Bodendenkmale

In welchem Ausmaß und in welcher Reihenfolge das Denkmalfachamt seinen Unterstützungs- und Beratungsaufgaben nachkommt, steht in seinem Ermessen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5: Weiterbildung

5. fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der ehrenamtlichen Beauftragten;

Durch die fachliche Weiterbildung der unteren Denkmalschutzbehörden und der durch das Denkmalfachamt bestellten ehrenamtlich Beauftragten sollen gerade diejenigen Personen, die häufig vor Ort die Belange der Denkmalpflege vertreten oder als Bedienstete der Unteren Denkmalschutzbehörde schwerwiegende Entscheidungen treffen müssen, auf den Gebieten der Bau- und Bodendenkmalpflege geschult werden. Hierzu werden seitens des LDA jeweils für die Ehrenamtlichen und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Denkmalschutzbehörden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, in denen z. B. über Maßnahmen bei der Entdeckung von Bodenfunden, Sicherungsmöglichkeiten, aber auch über denkmalpraktische und denkmaltheoretische Themen informiert wird.

⁷³ Hönes, § 25, Rn. 3.

⁷⁴ Eberl/Martin/Petzet, Art. 12 Rn. 33.

⁷⁵ Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, § 22 Rn. 21.

⁷⁶ Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, § 24 Rn. 5.

Weiterhin bieten die ebenfalls vom LDA regelmäßig veranstalteten Tagungen die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches zwischen den Denkmalschutzbehörden, dem Denkmalfachamt und den Ehrenamtlichen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6: Restaurierungsarbeiten

6. Ausführung beziehungsweise Mitwirkung bei Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten und Durchführung von wissenschaftlichen Ausgrabungen oder deren fachgerechte Überwachung;

Zu den Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten gehören alle Maßnahmen, die der Erhaltung vorhandener (Konservierung) und der Reparatur und Ergänzung bereits teilweise verfallener Substanz (Restaurierung) unmittelbar dienen.

Da die Restauratoren des LDA nicht die Konservierung und Restaurierung bedürftiger Objekte übernehmen können, werden diese anleitend und beratend tätig. Die Wahl der Methodik von Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten hängt vom jeweiligen Stand der einschlägigen Wissenschafts- und Handwerkzweige und der Bautechnik ab.

Im Bereich der Bodendenkmalpflege werden Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen vom LDA selbst durchgeführt. Arbeitsschritte sind u. a.

- Methodenentwicklung zum Erkennen und Erforschen von archäologischen Befunden
- Erschließung neuer Aufgabenfelder im Bereich der Naturwissenschaften, Neuzeitarchäologie
- Detektion unerkannter Kulturdenkmale

Die Aufgabe der fachlichen Überwachung von wissenschaftlichen Ausgrabungen betrifft alle Grabungen, die zum Zwecke des Auffindens von archäologischen Kulturdenkmälern vorgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere die Grabungen, die über § 14 Abs. 3 erlaubnispflichtig sind.

Die Durchführung von Ausgrabungen durch das LDA selbst wird ebenfalls als Pflichtaufgabe festgelegt. Auch die Regelungen der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 4 gehen ausdrücklich von Ausgrabungen aus, die in der Verantwortung des LDA durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7: Grundlagenforschung und Publikation

7. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand und -pflege;

Aufgrund seiner fachlichen Kompetenz betreibt das LDA wissenschaftliche Grundlagenforschung durch die wissenschaftliche Auswertung von Kulturdenkmälern oder stellt anderen Wissenschaftsinstitutionen Material zur Grundlagenforschung zur Verfügung. Diese Grundlagenforschung liefert wichtige Beiträge zur Denkmalbegründung und ihrer Vermittlung.

„Insbesondere auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege hat die wissenschaftliche Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Fachamtes eine große Bedeutung und ist ein Alleinstellungsmerkmal. Sie bezieht Ausgrabungsarbeiten in eigener Regie ebenso ein wie die wissenschaftliche Auswertung von Bodenfunden und Fundstellen.“⁷⁷

Im Bereich der Bauforschung, Bautechnikgeschichte und Denkmalkunde wird – meist anlässlich anstehender Instandsetzungen – auf dem Gebiet der Baudenkmalpflege Grundlagenforschung betrieben, sei es durch eigenes Personal oder durch Anleitung externer Fachleute.

Im Bereich der Restaurierung und Konservierung sind die Aufgaben des Denkmalfachamtes grundsätzlich auf die Erarbeitung methodischer Grundlagen ausgerichtet.

Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Erfahrungen über Denkmalbestand und Denkmalpflege hat zum einen die Funktion, die wissenschaftliche Auseinandersetzung voranzutreiben; zum anderen haben diese Publikationen in dem Maße ihrer Verbreitung den Effekt, das Denkmalwissen zu dokumentieren und zu verbreiten sowie das Bewusstsein für die Werte und Schutzbedürftigkeit der Kulturdenkmale zu erhöhen.

⁷⁷ Dörfeldt/Viebrock, § 4 Rn. 17.

§ 5 Abs. 2 Nr. 8: Bewusstseinsbildung

8. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege;

Es ist wichtig, das Verständnis der Öffentlichkeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege beständig zu erweitern, da nur eine breite Akzeptanz dazu beiträgt, Kulturdenkmale als Zeugnisse der eigenen Geschichte erhalten und bewahren zu können.

Durch analoge und digitale Publikationen, Vorträge, Führungen, Zeitungsmeldungen und Mitwirken an Medienprojekten kommt das LDA dieser Aufgabe nach. Weitere Formate zur Verbreitung des Denkmalschutzgedankens sind die turnusmäßig stattfindende "Lange Nacht der Museen", der Tag des Offenen Denkmals und Tage der offenen Tür. Bei zahlreichen museumspädagogischen Veranstaltungen wird Schülern die Möglichkeit geboten, sich mit Denkmalpflege und Archäologie auseinanderzusetzen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 9: Sicherung von Bodendenkmalen und Funden

9. Sicherung von Bodendenkmalen und Funden;

Zur Sicherung von Bodendenkmalen und Funden hat das LDA die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu treffen, die das archäologische Kulturdenkmal oder den Fund vor Gefahren schützen. Hierzu gehören beispielsweise Absperrmaßnahmen, Abdeckung gegen Witterungseinflüsse, Konservierungsmaßnahmen oder Verwahrung. Die Fundstellen bilden die Basis des Fundstellenverzeichnisses.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10: Bearbeitung von Funden und Befunden sowie deren Magazinierung

10. Erfassung archäologischer Bodenfunde sowie Sammlung, Erfassung und Bewahrung von archäologischen Kulturdenkmalen im Landesmuseum für Vorgeschichte;

Die Erfassung archäologischer Bodenfunde bedeutet anders als § 5 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA, wo die listenmäßige Inventarisierung der Bodendenkmale in situ angesprochen ist, die Aufnahme der bei Grabungen vor Baumaßnahmen oder sonstigen Arbeiten und Maßnahmen (siehe Erläuterung zu § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) angefallenen und anfallenden Kulturdenkmale. Dazu gehören die Dokumentation des Fundortes, der Fundumstände sowie die Feststellung ihres Zustandes, die Konservierung und Magazinierung.

Diese Daten dienen lediglich den Zwecken der Wissenschaft, nicht jedoch dem Schutz der dort eingetragenen Kulturdenkmale wie das Denkmalverzeichnis. Diese Fundstellen bieten jedoch auch die Basis eines Fundstellenverzeichnisses.

Die Erfassung dieser Kulturdenkmale in Magazinen und Datenbanken und ihre Bewertung nach verschiedenen wissenschaftlichen Kriterien ist unumgänglich, um späteren Generationen trotz Verlust des Bodendenkmals in situ Forschung zu ermöglichen.

Durch Aufbau von Studiensammlungen und von Museumspräsentationen sowie der Durchführung von Ausstellungen, die typische Objekte verschiedener historischer Epochen enthalten, kommt das Landesmuseum für Vorgeschichte dem Auftrag nach § 1 Abs. 4 DenkmSchG LSA nach, Kulturdenkmale der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bewahrung im Landesmuseum bildet die Grundlage für die Erforschung der Kulturlandschaft und kann den Fundus für mögliche Ausstellungen bieten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 11: Führung wissenschaftlicher Archive und Bibliotheken

11. Unterhaltung von eigenen wissenschaftlichen Fachbibliotheken und Facharchiven;

Die Unterhaltung eigener wissenschaftlicher Fachbibliotheken und Facharchive gehört zu den Aufgaben des LDA. Die Bibliotheken bieten internen und externen Nutzern die wissenschaftliche Grundlage für ihre Forschung und Bildung. So ist die Bibliothek des LDA bedingt durch die 1966 erfolgte Anerkennung als Sammelschwerpunkt für prähistorische Literatur in der DDR die größte archäologische Spezialbibliothek in Mitteldeutschland.

Auch die Facharchive des LDA sind Grundlage für die wissenschaftliche Forschung. Zu den Sammlungen gehören u.a. die Ortsaktenregistratur, Grabungsdokumentationen, Dokumentationen von Bauforschung, anderen Voruntersuchungen sowie Restaurierungen, Bestandsdokumentationen von Baudenkmalen vor Beginn einer Veränderungsmaßnahme, Karten, Pläne, Dias, Negative und digitale Dokumente.

§ 5 Abs. 2 Nr. 12: Musterplanungen

12. musterhafte Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Kulturdenkmälern und von Fachplanungen.

Fallweise gehört auch eine musterhafte Ausarbeitung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern und von Fachplanungen in den Aufgabenbereich des LDA. Da die Vorschläge als Muster ausgearbeitet werden sollen, sind sie nicht für den Einzelfall gedacht, sondern sollen genereller Natur sein. Ziel ist, Denkmaleigentümern und -nutzern sowie Denkmalschutzbehörden eine allgemeine Hilfestellung beim Umgang mit Denkmälern zu geben. Die Vorschläge können beispielsweise Grundsätze zusammenfassen, welche Dokumentations- oder Restaurierungsmethoden an Denkmälern eines bestimmten Typs am besten sind.⁷⁸

§ 5 Abs. 3: Weisungsunabhängigkeit

§ 5 Abs. 3 Satz 1: Das LDA als Fachgutachter

Das Denkmalfachamt hat bei Gutachten und Bewertungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Das LDA hat als Fachamt bei Gutachten und Bewertungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass Weisungen der obersten Denkmalbehörde Gutachten und Stellungnahmen nicht beeinflussen dürfen. Der Gesetzgeber folgt mit dieser Weisungsfreiheit der Vorstellung, dass das fachliche Interesse der Denkmalerhaltung vom LDA uneingeschränkt artikuliert werden können muss. Da die vom LDA erarbeiteten wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden haben, ist ihnen ein Höchstmaß an wissenschaftlicher und fachlicher Objektivität abzuverlangen, die frei von obrigkeitlichen und politischen Einflüssen sind. Da die Gutachten des LDA in der Regel wissenschaftlichen Charakter haben, wird mit der Weisungsfreiheit in § 5 Abs. 3 Satz 1 DenkmSchG LSA auch der Wissenschaftsfreiheit Rechnung getragen.⁷⁹

Die fachliche Weisungsfreiheit bezieht sich jedoch nur auf die Erstellung von Gutachten und Bewertungen. Weisungen nicht fachlicher Art, die sich z. B. auf Organisationsfragen beziehen, werden von § 5 Abs. 3 Satz 1 DenkmSchG LSA hingegen nicht ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Übermittlung von fachlichen Gutachten, Stellungnahmen und anderen Ausarbeitungen

Es ist berechtigt, fachliche Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen an Behörden und Institutionen zu übermitteln, deren Aufgaben oder Vorhaben davon berührt sind.

Das LDA als Denkmalfachamt ist berechtigt, fachliche Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen an Behörden und Institutionen zu übermitteln, deren Aufgaben oder Vorhaben davon berührt sind. Da die Gutachten des LDA häufig personenbezogene Daten enthalten, die dem Datenschutz unterfallen, dürfen sie nicht einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Es muss daher ein berechtigtes Interesse der Behörde und Institution vorhanden sein. Dies ist dann gegeben, wenn deren Aufgaben und Vorhaben davon berührt sind, wie z. B. beim geplanten Erwerb eines Denkmals. Das LDA kann Behörden und Institutionen unaufgefordert von sich aus Gutachten, Stellungnahmen und andere Ausarbeitungen zuleiten, ohne dass es einer entsprechenden Anfrage dieser Stellen bedarf.

Aufgrund des engen systematischen Zusammenhangs mit § 5 Abs. 3 Satz 1 DenkmSchG LSA und dem Inhalt der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 DenkmSchG LSA ergibt sich, dass das LDA auch bei der Übermittlung der Gutachten, Stellungnahmen und anderen Ausarbeitungen nur fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat und somit nicht an Weisungen gebunden ist.

§ 6: Ehrenamtliche Beauftragte und Denkmalräte

§ 6 und auch § 7 DenkmSchG LSA nehmen Bezug auf die verstärkt seit dem 19. Jahrhundert tief in der Bevölkerung verwurzelte Liebe zur Heimat. Seither beschäftigen sich zahlreiche Vereine und Einzelpersonen mit der Erforschung und Pflege alter Gebäude, obertägiger archäologischer Kulturdenkmale und der historischen Kulturlandschaft. Man war und ist stolz auf die gegenständlich

⁷⁸ Vgl. Eberl/Martin/Petz, Art. 12 Rn. 22.

⁷⁹ Vgl. Memmesheimer/Uppmeier/Schönstein, § 22 Rn. 39.

überlieferten Leistungen der Vorfahren. Auch heute betreuen viele Förderkreise und Bauvereine, Heimatvereine und zahlreiche Einzelpersonen Kulturdenkmale. Wichtig ist dabei die enge Zusammenarbeit der Ehrenamtlichen mit den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Denkmalfachamt LDA. Ohne die Hinweise ehrenamtlich engagierter Bürger und Auftraggeber würden Schäden und Beeinträchtigungen an Kulturdenkmälern oftmals nicht bekannt werden.

In Abstimmung mit den Denkmalbehörden übernehmen Vereine und Einzelpersonen Pflege und Betreuungsaufgaben und ermöglichen Führungen sowie Erläuterungen für interessierte Besucher.

Es wird auf folgende Verordnungen und Erlasse hingewiesen:

- Richtlinien zur Durchführung des § 6 DenkmSchG: Zusammensetzung, Berufung und Organisation des ehrenamtlich tätigen Denkmalrates⁸⁰
- Verordnung über die Tätigkeit und Kostenerstattung des Denkmalrates vom 18.8.1994⁸¹.

§ 6 Abs. 1: Ehrenamtliche Beauftragte

Durch die unteren Denkmalschutzbehörden sollen im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt ehrenamtliche Beauftragte bestellt werden, die als Sachverständige die bestellende Behörde unterstützen.

Durch die unteren Denkmalschutzbehörden werden die ehrenamtlichen Beauftragten in der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt bestellt.⁸² Auch die Beauftragten der Bodendenkmalpflege können durch die unteren Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit dem Fachamt bestellt werden (vgl. jedoch auch § 6 Abs. 2). Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt. Die ehrenamtlich Beauftragten erhalten einen Ausweis, in dem ihr Zuständigkeitsbereich festgeschrieben ist. Da sie ein Betretungsrecht gemäß § 16 DenkmSchG LSA haben, ist es wichtig, dass sie sich als Berechtigte ausweisen können. Im Rahmen der Bestellung ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten durch drohende Überschneidung mit beruflicher Tätigkeit zu achten.

Die ehrenamtlichen Beauftragten können, ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechend in einzelnen Bereichen der unteren Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes im Sinne von § 5 DenkmSchG LSA eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten in der Bau- und Kunstdenkmalpflege gehören insbesondere

- Benachrichtigung der Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Denkmals bekannt wird; Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, welche Kulturdenkmale gefährden können,
- Unterstützung der Denkmalbehörden, z. B. bei Erfassung und Kennzeichnung;
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Vorträge, Führungen etc.

Gemäß § 6 Abs. 5 DenkmSchG LSA erhalten die ehrenamtlich Beauftragten für ihre Tätigkeit eine Kostenerstattung. Diese richtet sich nach der „Verordnung über die Tätigkeit und Entschädigung ehrenamtlicher Auftraggeber für die Denkmalpflege und die archäologische Denkmalpflege“ vom 3.2.1994.⁸³

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Beauftragten vorzugsweise durch die Verleihung des Denkmalpreises des Landes Sachsen-Anhalt geehrt.⁸⁴

§ 6 Abs. 2: Ehrenamtliche Beauftragte für Archäologie

Ehrenamtliche Beauftragte für archäologische Denkmalpflege können auch durch das Denkmalfachamt bestellt werden.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Beauftragten in der Bau- und Kunstdenkmalpflege können ehrenamtliche Beauftragte in der archäologischen Denkmalpflege auch vom Denkmalfachamt und ohne Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde bestellt werden. Da ehrenamtlich

⁸⁰ RdErl. des MK vom 25.4.2014 (MBI. LSA S. 242).

⁸¹ GVBl. LSA S. 940

⁸² Bestellung der ehrenamtlichen Beauftragten, RdErl. des MK vom 5.7.1994 in: MBI. LSA S. 2122.

⁸³ GVBl. LSA S. 203.

⁸⁴ Einzelheiten über den Denkmalpreis enthält der Runderlass über die Vergabe des Denkmalpreises des Landes Sachsen-Anhalt, RdErl. des MK vom 10.11.1993, (MBI. LSA S.2533).

Beauftragte in der Archäologie schon seit Ende des 19. Jahrhunderts fest institutionalisiert sind, wird hier die Möglichkeit eröffnet, ehrenamtliche Beauftragte in der Bodendenkmalpflege auch allein durch das Denkmalfachamt zu bestellen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist im Gegensatz zu den Beauftragten in der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht auf den Zuständigkeitsbereich der unteren Denkmalschutzbehörde beschränkt.

Der Aufgabenkatalog für die/den ehrenamtlichen Beauftragten für archäologische Denkmalpflege ist festgelegt im Runderlass des MK LSA vom 05.07.1994, Abs. 1.4, sowie VO vom 03.02.1994 durch das LDA (2016).⁸⁵

Grundlegendes zu den Aufgaben des Ehrenamtes im Bereich der Bodendenkmalpflege

- a. Enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des LDA.
- b. Sorgfältige Durchführung der ehrenamtlichen Aufgaben (s.u.).
- c. Mitführen des Beauftragtenausweises sowie ggf. weitere Erlaubnisse (Metallsondeneinsatz) bei Ausübung des Ehrenamtes.
- d. Bei Erkennen einer archäologischen Notsituation (Gefahr im Verzuge, bspw. durch Erdarbeiten oder ungenehmigtes Eingreifen (Raubgrabungen, illegaler Metallsondeneinsatz) in archäologische Denkmalsubstanz) schnellstmögliche Mitteilung an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) sowie das LDA.
- e. Die im Rahmen der Ehrenamtstätigkeit erfassten Funde und Daten (Beschreibungen, Archivalien, mitgeteilte Erkenntnisse, Fotos und Fundberichte) werden einzelfallbezogen unter Beachtung der Vorgaben des LDA spätestens mit Ablauf eines Jahres an das LDA übergeben. Im Rahmen des Ehrenamtes geborgenes archäologisches Fundgut ist bis zur Abgabe an das LDA so aufzubewahren, dass es keinen Schaden nimmt.
- f. Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber dem LDA. Über die innerhalb eines Jahres durchgeführten Ehrenamtsaufgaben wird ein Jahresbericht erstellt.
- g. Bei Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem LDA Vornahme von Abstimmungen mit Vertretern von Arbeitsgebieten, die von der Ausübung des Ehrenamtes berührt werden (bspw. Naturschutzbehörden) bzw. Abstimmungen mit Eigentümern/Pächtern bezüglich einer Betretungserlaubnis.
- h. Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen des LDA.
- i. Die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich auf das mit dem LDA abgestimmte Arbeitsgebiet; in Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem zuständigen Referenten kann die Ehrenamtstätigkeit auch darüber hinaus ausgeübt werden.

Ehrenamtliche Aufgaben sind insbesondere

- a. Monitoring der im übertragenen Arbeitsgebiet bekannten archäologischen Kulturdenkmale, ggf. Vornahme von Pflegemaßnahmen.
- b. regelmäßiges Begehen der Fluren des Arbeitsgebietes, Erfassung von archäologischen Denkmalen und Oberflächenfunden, bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis auch mit Einsatz einer Metallsonde.
- c. Kontrolle von Erdaufschlüssen im übertragenen Arbeitsgebiet auf archäologische Befunde und Funde.
- d. Dokumentation von Informationen und Erkenntnissen über archäologische Befunde und Funde, auch archäologische Sammlungen.
- e. Ehrenamtliche Mitwirkung auf archäologischen Ausgrabungen des LDA.
- f. Durchführung archäologischer Notbergungsmaßnahmen im Bereich einer akuten Gefährdung nach Vorgaben des LDA (Lagebestimmung, Fotografie, ggf. Zeichnung, schriftliche Notizen zur Fundsituation, Fundbergung), nach Möglichkeit in vorheriger Rücksprache mit dem LDA. Nach erfolgter Notbergung schnellstmögliche Übermittlung des Berichtes und der Funde an das LDA.

⁸⁵ MBI, LSA 1994, S. 2122.

- g. In Abstimmung mit dem LDA Information der Öffentlichkeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Ausstellungen, Publikationen bzw. Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des LDA.
- h. Bestimmung von Fundgegenständen sowie deren archäologische/historische Einordnung.
- i. Literatur- und Archivrecherchen zu bestimmten Themen.

§ 6 Abs. 3: Denkmalrat Berufung

Die oberste Denkmalbehörde beruft nach Anhörung des Denkmalfachamtes den ehrenamtlich tätigen Denkmalrat. Ihm sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Vertreter anerkannter Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und -pflege im Sinne dieses Gesetzes berührter Bereiche angehören.

Der Landesdenkmalrat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, welches die oberste Denkmalbehörde in Grundsatzfragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes beraten soll und das berechtigt ist, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen.

§ 6 Abs. 4: Denkmalrat Aufgaben und Anhörungspflicht

Der Denkmalrat bei dem für den Denkmalschutz zuständigen Ministerium ist bei Grundsatzentscheidungen, die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege betreffen, zu hören. Er ist berechtigt, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen.

Der Denkmalrat ist von der oberen Denkmalbehörde bei Grundsatzentscheidungen, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen, anzuhören. Er hat nach § 6 Abs. 4 Satz 2 das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anregungen zu geben und Empfehlungen auszusprechen,

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen Sachverhalte, die einen Problempunkt aufwerfen, der für eine Vielzahl von Fällen relevant ist oder relevant werden kann.⁸⁶ Es kann sich dabei um rechtliche Fragen handeln, wie z. B. eine Änderung der Landesbauordnung oder des Denkmalschutzgesetzes. Es kann sich aber auch um praktische Fragen handeln, wie z. B. die Denkmalpflege in der Handwerkerfortbildung oder die Denkmalpflege als Studiengang an Hochschulen. Ebenso können Einzelfallentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sie Signalwirkung oder Beispielswirkung für ähnlich gelagerte Sachverhalte haben können. Das Kultusministerium muss dem Denkmalrat eine angemessene Zeit einräumen, um sich in einer solchen Grundsatzangelegenheit äußern zu können.

Darüber hinaus ist der Denkmalrat berechtigt, Anregungen und Empfehlungen auszusprechen. Der Landesdenkmalrat hat dies z. B. in seinen 1998 und 2019 veröffentlichten Memoranden getan. Als Empfehlungen wurden gegenüber der oberen Denkmalbehörde ausgesprochen, das Bewusstsein für den Schutz und die Pflege von Denkmälern an den allgemeinbildenden Schulen zu fördern, die Öffentlichkeitsarbeit zu einem zentralen Anliegen des Denkmalschutzes auf örtlicher Ebene zu machen, die Vertiefung des Denkmalbegriffs und die Forcierung der wissenschaftlichen Erfassung und Dokumentation der Kulturdenkmale voranzutreiben. Darüber hinaus müsse in der öffentlichen Diskussion der Denkmalschutz als Wirtschaftsfaktor stärker hervorgehoben werden. Weiterhin müsse die berufliche Qualifizierung in der Denkmalpflege verstärkt betrieben werden. Die Empfehlung endet in der Forderung, dass die Denkmalschutzämter und das Denkmalfachamt dringend eine personelle und sachliche Aufstockung benötigen.

§ 6 Abs. 5: Kostenerstattung

Einzelheiten der Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten und des Denkmalrates sowie die Kostenerstattung können durch Verordnung der obersten Denkmalbehörde geregelt werden.

Durch diese Verordnungsermächtigung kann das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten und des Denkmalrates sowie die Kostenerstattung regeln. Die ehrenamtlichen Beauftragten und der Denkmalrat erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit entstehen. Das MK hat durch Verordnung vom 3.2.1994 die Kostenerstattung für die ehrenamtlichen Beauftragten geregelt. Siehe Anhang 3.⁸⁷

⁸⁶ Vgl. Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW § 4 Erl. 8.

⁸⁷ GVBl. LSA S. 203, geändert durch Verordnung vom 11.3.1998 in GVBl. LSA S. 157.

Die Kostenerstattung der Mitglieder des Denkmalrates wird durch die Verordnung vom 18.8.1994 bzw. vom 11.3.1998 geregelt.⁸⁸

§ 7: Mitwirkung von Einrichtungen und Vereinigungen

§ 7 Abs. 1: Übertragung von Aufgaben

Eingetragenen Vereinen und anderen juristischen Personen, die nach ihrer Satzung und nicht nur vorübergehend die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern, können mit deren Einverständnis 1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale, 2. bestimmte Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung sowie sonstige geeignete Aufgaben widerruflich übertragen werden, sofern sie die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten.

Vorbemerkungen

Zielsetzung des § 7 DenkmSchG LSA ist die Einbindung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger in Fachvereinigungen zur Stärkung des öffentlichen Belanges Denkmalpflege. Hierbei hat sich der Gesetzgeber der Erfahrungen aus dem Naturschutz bedient. Die Formulierung entspricht den vergleichbaren Regelungen des § 29 BNatSchG bzw. des § 53 NatSchG LSA.

Neben der individuellen Mitwirkung ehrenamtlicher Beauftragter und der Mitglieder des Denkmalrates soll auch die Mitwirkung von Verbänden gefördert werden, um eine fachliche und politische Lobby für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu stärken. Ziel dieser Regelung ist ferner, die Tradition freier verbandlicher Mitwirkung fortzusetzen bzw. wieder aufleben zu lassen. Durch die Mitwirkung rechtsfähiger Organisationen können weiterhin Vollzugsdefizite in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Denkmalpflege ausgeglichen werden, die sich angesichts der knappen Personalausstattung der Denkmalbehörden und der beträchtlichen Zahl der Eingriffe in die Denkmalsubstanz ergeben.

Für die nach § 7 beauftragten Organisationen besteht eine Fördermöglichkeit durch das Land gemäß § 20 Abs. 4 (siehe dort). Von Bedeutung ist ferner, dass sie nach § 6 Abs. 3 Vertreter in den Denkmalrat entsenden können. Nach den Richtlinien zur Zusammensetzung, Berufung und Organisation des Denkmalrates (siehe die Erl. zu § 6 Abs. 3) kann auch ein Vertreter auf Vorschlag der anerkannten Denkmalpflegeorganisationen in den Denkmalrat berufen werden.

Mitwirkungsberechtigte

Zur Mitwirkung im Denkmalschutz kommen eingetragene Vereine und andere juristische Personen in Betracht, nicht jedoch nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht, der nach seinem Sinn und Zweck gerade eine staatsfreie, wenn auch durch die Vereine gelenkte, Bürgerbeteiligung ermöglichen soll.

Förderung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Organisation muss die Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fördern, wie sie in § 1 aufgeführt sind. Fördern bedeutet das Hinarbeiten auf eine Verbesserung der Situation von Denkmalschutz und Denkmalpflege, sei es durch praktische Arbeit oder durch politische oder sonstige Unterstützung denkmalpflegerischer Ziele. Die Organisation muss nicht das gesamte denkmalpflegerische Spektrum abdecken, sondern es genügt die Förderung einzelner Interessen, wie z. B. der Montanarchäologie oder der Erhaltung von Dorfkirchen. Weiterhin darf diese Förderung nicht nur vorübergehend sein, sondern die Organisation muss durch ihre Satzung und die innere Struktur die Gewähr dafür bieten, dass sie langfristig tätig sein wird und die Ziele während ihrer gesamten Existenz fördern will. Die Tätigkeit der Organisation braucht sich jedoch nicht auf Sachsen-Anhalt zu beschränken.

Qualifizierte Satzung

Dass sich die Organisation den Zielen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verpflichtet hat, muss sich aus der Satzung ergeben. Entscheidend sind ausschließlich die in der Satzung dargelegten Ziele und Interessen. Der Name der Organisation spielt insofern nur eine Rolle, als er einen Anhaltspunkt zur Konkretisierung allgemein gefasster Ziele bieten kann. Es ist nicht erforderlich, dass

⁸⁸ GVBl. LSA S.940, geändert durch Verordnung vom 11.3.1998 in GVBl. LSA S. 156.

die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege das alleinige Sachprogramm der Satzung ist. So kann die Satzung durchaus auch andere Zielsetzungen haben.

Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung

§ 7 verlangt, dass die zu beauftragende Organisation die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. Dabei sind Aspekte wie Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, Mitgliederkreis und Leistungsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung wird geboten, wenn im Rahmen einer Gesamtbeurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Organisation die auf sie zukommenden Aufgaben angemessen erfüllen wird. Diese Fähigkeit muss nicht immer belegt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die Organisation ihre Aktivitäten mangels Beauftragung bisher noch nicht entfalten konnte. Allerdings müssen die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen zum Zeitpunkt der Beauftragung schon vorhanden und für die Zukunft gesichert sein.

Leistungsfähigkeit

Ein wichtiges Kriterium für eine Beauftragung ist die Leistungsfähigkeit der Organisation, die sich vor allem aus ihrer finanziellen Ausstattung und inneren Struktur ergibt. Dem Verein müssen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Diese Mittel können auch aus Zuwendungen von staatlicher Seite stammen, soweit daran keine Bedingungen geknüpft sind, die die Unabhängigkeit des Vereins von der fördernden staatlichen Institution infrage stellen. Die Leistungsfähigkeit kann sich auch aus unentgeltlichen persönlichen oder sachlichen Leistungen der Mitglieder ergeben, soweit diese für die Zukunft gesichert und nicht nur von Fall zu Fall gewährt werden. Schließlich müssen die finanziellen Mittel auch die Unabhängigkeit der Organisation gegen Einflüsse von außen oder einzelner Mitglieder absichern. Neben der finanziellen Unabhängigkeit ist auch ein Mindestmaß an innerer Struktur erforderlich (Kommunikation, Organisation der Aktivitäten etc.), die eine wirksame Arbeit ermöglicht.

Bisherige Tätigkeit

Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung ist weiterhin auch die bisherige Tätigkeit der Organisation von Bedeutung. Hat sie sich im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als geeignet erwiesen, ist dies grundsätzlich auch für die Zukunft zu erwarten. Die Entscheidungsbehörde kann sich hierzu insbesondere bei dem Denkmalfachamt über die Erfahrungen mit der Organisation erkundigen. Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit lassen sich ferner aus dem Jahresbericht der Organisationen oder der Presse entnehmen. Die bisherige Tätigkeit der Organisation ist aber lediglich ein Indiz für die Aufgabenerfüllung. Fehlen bisherige Aktivitäten, kann nicht bereits aus diesem Grunde die sachgerechte Aufgabenerfüllung verneint werden. Entscheidend ist vielmehr die Zukunftsprognose.

Mitgliederkreis

Der Mitgliederkreis ist zum einen unter quantitativen Gesichtspunkten erheblich, da schon durch die Mitglieder die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Eine genaue Zahl kann in diesem Zusammenhang nicht genannt werden, da es im Einzelfall auf Art und Umfang der zu übertragenden Aufgabe ankommt. Bedeutsam ist der Mitgliederkreis zum anderen auch wegen der Sachkunde, über welche die Organisation verfügen sollte. Erfahrungen der Mitglieder in wissenschaftlicher bzw. praktischer Arbeit zu denkmalspezifischen Themen weisen auf die Fähigkeit der Organisation zu einer sachgerechten Aufgabenerfüllung hin. Bei diesem Gesichtspunkt ist jedoch zu beachten, dass es sich nicht um ausgebildete Fachleute handeln muss; ganz im Gegenteil sollen die Organisationen gerade aus interessierten Laien bestehen und diesen ein Forum geben.

Mitwirkungsmöglichkeiten

Die in § 7 Abs. 1 genannten Aufgaben beziehen sich auf betreuende, fördernde und forschende Tätigkeiten, die nach diesem Gesetz von den Denkmalpflegebehörden durchgeführt werden. Gegenstand der Mitwirkung ist somit die betreuende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die sich – ohne Eingriffscharakter zu tragen, beschränkt auf Mittel der Leistungsverwaltung – der Erhaltung, Erschließung, Erforschung, gegebenenfalls auch Restaurierung der Kulturdenkmale widmet. Da die beauftragten Organisationen somit bei den Aufgaben der Fachämter mitwirken, ist eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung erforderlich.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Betreuung geschützter Kulturdenkmale

1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale,

Der Organisation kann die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale übertragen werden. Unter Betreuung sind die dauerhafte Pflege und der Schutz eines Kulturdenkmals mit dem Ziel der Erhaltung zu verstehen. Hierzu gehören z. B. die Zustandsüberwachung sowie die angeleitete Durchführung von konservierenden, restaurierenden und renovierenden Maßnahmen. Gegenstand der Betreuung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Kulturdenkmale. Es muss sich um bestimmte, also in erster Linie um räumlich abgrenzbare und individualisierbare Kulturdenkmale handeln.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung

1. die Betreuung bestimmter durch dieses Gesetz geschützter Kulturdenkmale sowie sonstige geeignete Aufgaben widerruflich übertragen werden, sofern sie die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten.

Die Lokalisierbarkeit des Denkmals spielt hierbei eine Rolle. Die Erfassung kann sich sowohl auf bestimmte Regionen als auch auf bestimmte Denkmalarten beziehen. Eine Möglichkeit der Erfassung wäre z. B. die Erstellung eines Kataloges der Steinkreuze in einem bestimmten Bereich.

Sonstige geeignete Aufgaben

Durch die Möglichkeit, der Organisation auch sonstige geeignete Aufgaben zu übertragen, wird zum Ausdruck gebracht, dass die in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufgaben nicht abschließend, sondern beispielhaft aufgeführt sind. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Organisationen können sich somit auch auf weitere Bereiche denkmalpflegerischer Aktivitäten erstrecken, soweit sie hierzu in der Lage ist. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang z. B. die Anlage eines montanarchäologischen Lehrpfades. Aber auch die Mitwirkung bei einer durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführten archäologischen Dokumentation kann eine geeignete Aufgabe sein.

Einverständnis

Die Beauftragung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, da sie das Einverständnis der Organisation voraussetzt. Ein Antrag ist nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht erforderlich. In der Praxis wird die Initiative für die Übernahme einer Aufgabe nach § 7 Abs. 1 aber wohl häufig von der Organisation ausgehen.

Inhalt der Entscheidung

Bei der Beauftragung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach § 36 Abs. 2 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auf diese Weise können die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung gesichert werden. Ferner sollte die Organisation im Rahmen einer Nebenbestimmung verpflichtet werden, ihre Arbeitsergebnisse den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde offen zu legen. Sie dient dazu, die Arbeitsergebnisse für die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege nutzbar zu machen. Der Bescheid kann mit einer Klage angegriffen werden, wenn z. B. der Aufgabenbereich im Bescheid zu eng beschrieben ist. Wird die Beauftragung auf einen Antrag hin versagt, kann sie mit einer Verpflichtungsklage erstritten werden, die aber wohl mangels eines Anspruchs aus Übertragung nur selten begründet sein dürfte.

Widerruf

Die Beauftragung erfolgt immer unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Organisation steht somit im Falle des Widerrufs kein Vertrauensschutz zur Seite; eine Entschädigung kommt in diesem Falle nicht in Betracht. Ein Grund für einen Widerruf ist z. B. dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung nachträglich wegfallen. Denkbar ist z. B., dass die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Leistungsfähigkeit später entfällt. Die Grundsätze des § 49 VwVfG LSA für den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte sind anzuwenden.

§ 7 Abs. 2: Entscheidung über Übertragung von Aufgaben

Die Entscheidung über die Beauftragung trifft die oberste Denkmalbehörde. Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

Zuständige Entscheidungsbehörde, Verfahrensregelungen

Die Entscheidung über die Beauftragung von eingetragenen Vereinen und anderen juristischen Personen erfolgt durch die oberste Denkmalbehörde, also die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (§ 3). Eine Verordnung zur Regelung des Verfahrens hat das Ministerium bislang noch nicht erlassen. Auf eigenen Antrag wurde bislang dem Anhaltischen Förderverein für Naturkunde und Geschichte e.V. die Funktion nach § 7 Abs. 1 übertragen.

§ 8 Zuständigkeiten

Allgemeines

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Sie entscheiden im Benehmen mit dem Denkmalfachamt. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig (Regelzuständigkeit), soweit nichts anderes bestimmt ist (Ausnahmezuständigkeit). Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 4 Abs. 3 Satz 2 DenkmSchG LSA.

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalfachamt, dem LDA. § 8 Abs. 1 Satz 2 betrifft die Binnenorganisation (Verwaltungsinternum) und entfaltet keine Außenwirkung. Die Vorschrift dient dem öffentlichen Interesse der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Denkmalschutzes.

Die gesetzliche Aufgabe, für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale zu sorgen, erfordert, dass die Behörden des Landes, die kommunalen Gebietskörperschaften, die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammenwirken (§ 1 Abs. 2). Die untere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Benehmen mit dem Denkmalfachamt (§ 8 Abs. 1). Vor einer Entscheidung sind daher Sachverhalt und beabsichtigte Maßnahmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Denkmalfachamt zu klären.

Das Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nach Anhörung des Denkmalfachamtes (§ 8 Abs. 5). Es unterrichtet das zuständige Ministerium als oberste Denkmalbehörde vor Entscheidungen über Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung.

Soweit Anfragen, Anzeigen oder Anträge bei einer unzuständigen Behörde vorgelegt werden, sind sie an die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder diesem Erlass zuständige Stelle weiterzuleiten.

Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt am denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren

§ 8 Abs. 1 Satz 2: Sich ins Benehmen setzen

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ist im Verwaltungsverfahren die federführende Behörde, sie steuert das Verfahren. Sie ermittelt den Sachverhalt, hört die Betroffenen an und beteiligt das Denkmalfachamt. Das Denkmalfachamt gibt unter anderem fachliche Stellungnahmen ab und erteilt Gutachten, § 5 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA. Grundlage für die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde sind insbesondere die umfassende aktuelle Denkmalwürdigung und – begründung durch das Denkmalfachamt – sowie eine begründete Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Denkmaleigenschaft⁸⁹. Dafür sind alle notwendigen

⁸⁹ Vgl. Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt vom 29.11.2007, Artikel 2 und 31.

Unterlagen, die zur Prüfung sämtlicher Entscheidungsvoraussetzungen erforderlich sind, dem Denkmalfachamt zur Verfügung zu stellen und die Entscheidungsabsicht mitzuteilen. Bei Unvollständigkeit hat das Denkmalfachamt die Denkmalschutzbehörde unverzüglich aufzufordern, die notwendigen Ergänzungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat sich rechtzeitig vor einer Entscheidung mit allen Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mit dem Fachamt abzusprechen, inwieweit dessen Belange sich bei der anstehenden Entscheidung berücksichtigen lassen.

Der Gesetzgeber hat ein „Benehmen“ verlangt, nicht etwa nur eine bloße Information, Empfehlung oder Anhörung. Unter dem Rechtsbegriff des Benehmens ist eine Mitwirkungsform zu verstehen, die schwächer ist als das „Einvernehmen“ oder die „Zustimmung“. Benehmen bedarf zwar keiner Willensübereinstimmung, verlangt jedoch ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung des anderen.⁹⁰ Das Benehmen dient der erläuternden Kontaktaufnahme und zielt auf eine möglichst einvernehmliche Lösung.⁹¹

Sinn und Zweck der Benehmensregelung ist es, dem Denkmalfachamt ein Mitwirkungsrecht im Vorfeld der Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde zu gewährleisten. Das Benehmen soll sicherstellen, dass das Denkmalfachamt seine Vorstellungen zu Inhalt und Umfang der Entscheidungsabsicht einbringen kann, bevor eine endgültige Entscheidung gefasst wird.

Im Verwaltungsverfahren sind vor einer Entscheidung der Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen, Auflagen oder weitere Nebenbestimmungen des zu erlassenden Verwaltungsaktes zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Denkmalfachamt zu klären. Dies gilt auch vor Abhilfeentscheidungen nach § 72 VwGO. Das Sich-ins-Benehmensetzen - neben der Schriftform auch durch gemeinsame Ortstermine, mündliche oder telefonische Absprachen usw. – ist sorgfältig und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Zur Verfahrensvereinheitlichung kann das anliegende Formblatt verwendet werden.

Sollte im Ergebnis eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Benehmen zwischen Denkmalfachamt und unterer Denkmalschutzbehörde nicht zustande kommen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde, bei ihr liegt das Letztentscheidungsrecht. Die Entscheidung ist dem Denkmalfachamt mitzuteilen und es ist dem Denkmalfachamt eine fachliche Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Zur Benehmensherstellung ist gemäß Anhang 2 und Nutzung des Formblattes zu verfahren.

§ 8 Abs. 1: Pauschales Benehmen

Für Verfahren der Bau- und Kunstdenkmalpflege kann auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde beim LDA eine einheitliche pauschale Benehmensregelung⁹² eingeführt werden. Für jede untere Denkmalschutzbehörde ist dabei in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess festzulegen, für welche Baumaßnahmen und Denkmalgattungen pauschalisierte Benehmensregelungen möglich sind.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie kann, vorbehaltlich seiner Beteiligung in besonders begründeten Einzelfällen, das pauschale Benehmen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde u. a. für folgende Fälle erteilen:

- Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen,
- Maßnahmegruppen, die für bestimmte Geltungsbereiche abgegrenzt worden sind, z. B. Typologien für Dachdeckung,
- Behandlung von Wandoberflächen, Fenster u. ä. in bestimmten Gebieten oder bei bestimmten Denkmaltypen,
- Einrichtungen von reversiblen Werbeanlagen an oder in der Nähe von Kulturdenkmalen,
- Abbrüche von nicht denkmalbestimmenden Teilen in Denkmalbereichen oder von nicht denkmalbestimmenden Anbauten und Nebengebäuden von Baudenkmalen,

⁹⁰ BAG. Urteil vom 13. März 2003 – 6 AZR 577/01 - juris OS 1.

⁹¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Oktober 2010 – 9S 1935/10 -, juris Rn. 39.

⁹² Vgl. Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt vom 29.11.2007, Artikel 12.

- Maßnahmen an Bestandteilen von Denkmalbereichen, die das Gesamterscheinungsbild oder den Denkmalwert nicht beeinträchtigen, sofern diese Bestandteile nicht zugleich Baudenkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG sind,
- Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an Baudenkmalen, soweit es sich um denkmalwerterhaltende Maßnahmen handelt, die keiner besonderen fachlichen Begutachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege bedürfen.

Über die Erteilung des pauschalen Benehmens wird die obere Denkmalschutzbehörde unterrichtet. Sofern das Landesamt für Denkmalpflege einen Antrag auf Erteilung des pauschalen Benehmens ablehnen will, beteiligt es die obere Denkmalschutzbehörde als Fachaufsichtsbehörde.

Die untere Denkmalschutzbehörde unterrichtet das Landesamt für Denkmalpflege über die getroffenen Entscheidungen anhand einer Durchschrift der Baugenehmigung bzw. der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Das pauschale Benehmen kann nach vorheriger Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entzogen werden.

§ 8 Abs. 1 Satz 3: Durchführung der Anhörung durch die obere Denkmalschutzbehörde

Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

Zu Beginn des verwaltungsinternen Anhörungsverfahrens fordert die obere Denkmalschutzbehörde das zuständige Denkmalfachamt schriftlich zur Stellungnahme auf und macht diesem alle für eine sachdienliche Äußerung erforderlichen Unterlagen zugänglich.

Vonseiten des Denkmalfachamtes sind für die Stellungnahme die in der Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2 beigefügten Formblätter zu verwenden.

Nach Prüfung der Stellungnahme trifft die obere Denkmalschutzbehörde die abschließende Entscheidung und setzt das Denkmalfachamt anschließend schriftlich unter Beifügung einer hinreichenden Begründung von dieser in Kenntnis.

§ 8 Abs. 2: Denkmalpflegepläne

Die Gemeinden sollen nach Anhörung des Denkmalfachamtes Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Der Denkmalpflegeplan enthält die Aufgaben der Denkmalpflege sowie Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes.

In Denkmalpflegeplänen wird festgelegt, wie die Bewahrung von Kulturdenkmälern bei Planungen oder konkreten Vorhaben der Stadtentwicklung berücksichtigt werden sollen.

Ein Denkmalpflegeplan weist differenziert die unterschiedlichen Denkmalwerte innerhalb von Denkmalbereichen, die daraus abgeleiteten denkmalpflegerischen Zielstellungen, Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich aus. Der Denkmalpflegeplan soll folgendes enthalten:

- die Bestandsaufnahme und Analyse des Gemeindegebietes oder eines Ausschnittes nach städtebaulich-denkmalpflegerischen und landschaftskundlich-archäologischen Kriterien,
- Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Entwicklung der Gemeinde verwirklicht werden sollen,
- die Darstellung der Bau- und Bodendenkmale, der Denkmalbereiche und der Grabungsschutzgebiete.

Die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen werden durch das Land nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern gefördert.⁹³

⁹³ Vgl. Runderlass der Staatskanzlei vom 27.7.2017, MBl. LSA S. 674.

§ 8 Abs. 3: Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und andere Planungen, Bauleitplanung

Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, sind dem Denkmalfachamt zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Denkmalfachamt ist als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, wenn Kulturdenkmale von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen betroffen werden.

Bauleitplanung

Soweit erforderlich, sind Kulturdenkmale nachrichtlich in die Bauleitpläne nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 BauGB zu übernehmen.

Die Denkmaleigenschaft eines Objekts unterliegt nicht der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB. Dies wird dadurch deutlich, dass nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 BauGB lediglich eine nachrichtliche Übernahme von Kulturdenkmälern in Bauleitpläne vorgesehen ist.

Die Frage der Abwägung stellt sich nur dort, wo die Gemeinde gesetzeskonform ihr Gestaltungsermessen ausüben kann, also unter verschiedenen Möglichkeiten wählen kann und z. B. Festsetzungen in einem Bebauungsplan vorsieht, deren Realisierung nicht automatisch mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kollidieren muss.

Sind Festsetzungen eines Bebauungsplanes ohne Verstoß gegen denkmalrechtliche Vorschriften nicht realisierbar, z. B. wenn die Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht ohne die Zerstörung eines Kulturdenkmals realisiert werden können und die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht die notwendige denkmalrechtliche Genehmigung für die Zerstörung in Aussicht gestellt hat, so kann der Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt werden.

Es hängt insoweit von der jeweiligen Fallgestaltung ab, ob ein Bebauungsplan rechtsfehlerhaft ist, weil er das Vorhandensein eines Kulturdenkmals nicht "berücksichtigt" und deshalb nicht in Kraft gesetzt werden darf.

Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und andere Planungen; Planfeststellungsverfahren

Hier sind Planfeststellungsverfahren von besonderer Bedeutung. Der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß §§ 72 ff VwVfG LSA i. V. m. dem jeweiligen Fachplanungsgesetz (z. B. Bundesbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz) entspricht im Planfeststellungsverfahren die umfassende Beteiligung aller betroffenen und zuständigen Behörden. Im Planfeststellungsverfahren sind deshalb auch die denkmalschutzrechtlichen Belange zu würdigen.

Die planende Behörde soll schon in einem frühen Verfahrensstadium mit den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämtern Kontakt aufnehmen und diese über die Planungen unterrichten. Das Denkmalfachamt ist als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Werden Kulturdenkmale von dem Vorhaben betroffen, so hat die planende Behörde dem Denkmalfachamt als Träger öffentlicher Belange bei der Ausarbeitung von Plänen für das Planfeststellungsverfahren eine Übersichtskarte zu übersenden, aus der die Planungen ersichtlich sind.

Im Planfeststellungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen des Denkmalfachamtes einzuholen, benachrichtigt und lädt es zum Erörterungstermin und übersendet ihr sowie der Denkmalschutzbehörde den Planfeststellungsbeschluss.

§ 8 Abs. 5: Kirchliche Belange

Sollen Entscheidungen über Kulturdenkmale getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.

Was ein gottesdienstlicher Belang ist, d.h. was also theologische, dogmatische und liturgische Erfordernisse des Gottesdienstes sind, wird von den Religionsgesellschaften innerhalb der gewährten

Religionsfreiheit festgestellt. Dabei kommt dem Selbstverständnis der Kirche entscheidende Bedeutung zu.⁹⁴

§ 8 Abs. 5 DenkmSchG LSA enthält im Hinblick auf die Denkmäler der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften eine Sonderregelung. Zu der Wechselwirkung von Kirche und Denkmalschutz gilt der Grundsatz, dass der Staat sich nicht gänzlich aus dem Denkmalschutz für kirchliche Baudenkmale zurückzieht.⁹⁵ Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in möglicher Vielfalt zu erhalten. Das DenkmSchG LSA berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits angemessen. Art. 140 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV (Weimarer Verfassung) garantiert den anerkannten Religionsgesellschaften und den Kirchen die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Zu der Regelung von § 8 Abs. 5 DenkmSchG LSA sind beim Umgang mit den Kulturdenkmälern die beiden Staatskirchenverträge jeweils heranzuziehen, und zwar den Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993⁹⁶ und den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998⁹⁷.

Nach Art. 10 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt verpflichten sich die Kirchen, denkmalwerte Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. (...) Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der zuständigen Kirchenleitung ins Benehmen.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Gesetz zum Katholischen Staatsvertrag Sachsen-Anhalt verpflichtet sich die Katholische Kirche denkmalwerte Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten und zu pflegen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß ihre Kirchengemeinden, Anstalten und Stiftungen entsprechend verfahren, soweit diese Verpflichtungen im Einzelfall nicht zu unzumutbaren Belastungen der Kirchengemeinden, Anstalten oder Stiftungen führen. Die Denkmalbehörden haben bei Kulturdenkmälern der Katholischen Kirche, die dem Gottesdienst oder sonstigen Kulthandlungen zu dienen bestimmt sind, die kultischen und seelsorgerlichen Belange, die von dem zuständigen Diözesanbischof festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit dem zuständigen Diözesanbischof ins Benehmen.

Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift ist zunächst das Vorhandensein eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 DenkmSchG LSA. Von der Regelung umfasst sind Entscheidungen über Kulturdenkmale, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen. Was ein gottesdienstlicher Belang ist, d.h. was also theologische, dogmatische und liturgische Erfordernisse des Gottesdienstes sind, wird von den Religionsgesellschaften innerhalb der gewährten Religionsfreiheit festgestellt. Dabei kommt dem Selbstverständnis der Kirche entscheidende Bedeutung zu.⁹⁸

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass es grundsätzlich den Kirchen überlassen bleibt, verbindlich zu bestimmen, was "die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung erfordert", was "spezifisch kirchliche Aufgaben" sind, was "Nähe" zu ihnen bedeutet und welches die "wesentlichen Grundsätze der Glaubenslehre und Sittenlehre" sind sowie weiterhin, dass im Streitfall die Gerichte die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe zugrunde zu legen haben.⁹⁹ Daraus ist mit Blick auf § 11 Abs. 1 DenkmSchG LSA zu schließen, dass es grundsätzlich den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften überlassen ist, verbindlich festzustellen, was "gottesdienstliche Belange" sind. In räumlicher Hinsicht sind die Kirchen bei der Geltendmachung gottesdienstlicher Belange nicht auf bestimmte räumliche Bereiche des Kulturdenkmals, etwa auf den Chorbereich, auf Altar und Taufstein, begrenzt. Liturgische Erfordernisse können auch andere Teile des Kirchenbaus und -raums

⁹⁴ *Jeand'Heur/Korioth*, a.a.O., Art. 86 Rn. 351 mit Hinw. auf *Kästner*, HbStKirchR I, S.905 ff.; *Braun*, a.a.O., Art. 86 Rn. 5 ff., Art. 4 Rn. 4 und 5 m.w.N.; *Albrecht*, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 224; *Isensee*, res sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, in: Kirche und Recht, 1999, S. 117 ff.; *Heckel*, a.a.O., S. 41 ff.

⁹⁵ siehe dazu *Kleine-Tebbe/Martin*, Denkmalrecht Niedersachsen, 2. Aufl., § 36 Rn. 3.2.

⁹⁶ GVBl. LSA 1994 S. 173.

⁹⁷ GVBl. LSA 1998 S. 161.

⁹⁸ *Jeand'Heur/Korioth*, Art. 86 Rn. 351 mit Hinw. auf *Kästner*, HbStKirchR I, S.905 ff.; *Braun*, Art. 86 Rn. 5 ff., Art. 4 Rn. 4 und 5 m.w.N.; *Albrecht*, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, S. 224; *Isensee*, res sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, in: Kirche und Recht, 1999, S. 117 ff.; *Heckel*, S. 41 ff.).

⁹⁹ zur Frage der Wirksamkeit von Kündigungen, die kirchliche Einrichtungen gegen in ihren Diensten stehende Arbeitnehmer wegen der Verletzung sog. Loyalitätsobliegenheiten ausgesprochen haben (BVerfGE 70, 138 ff.).

betreffen, z. B. bei Maßnahmen zur Veränderung der Akustik im Hinblick auf eine geänderte Bedeutung der Kirchenmusik für den Gottesdienst.¹⁰⁰

In sachlicher Hinsicht ist die Feststellung begrenzt auf theologische, dogmatische bzw. liturgische Erfordernisse und Gesichtspunkte des Gottesdienstes. Im Zweifelsfall ist darzulegen und zu begründen, dass gottesdienstliche Belange vorhanden sind und Beachtung verlangen, d.h. die gottesdienstliche Relevanz einer Maßnahme muss deutlich gemacht werden. Gegebenenfalls wird auch eine eingehendere Darlegung der liturgischen Funktionen und ihrer Forderungen an den Kirchenbau und -raum und an seine Ausstattung erforderlich sein.¹⁰¹

Im Streitfall sind die Denkmalschutzbehörden und Verwaltungsgerichte bei der Bestimmung des Inhalts der "gottesdienstlichen Belange" an die kirchlichen Vorgaben gebunden, es sei denn, sie begäben sich dadurch in Widerspruch zu Grundprinzipien der Rechtsordnung, wie sie etwa im allgemeinen Willkürverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) ihren Niederschlag gefunden haben.¹⁰² Deshalb kommt den Gerichten insoweit lediglich die Kompetenz zu, den Sachverhalt festzustellen und die kirchlichen Vorgaben auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Die Nachprüfung der geltend gemachten Belange auf theologisch-dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit oder der Berechtigung der liturgischen Forderungen hinsichtlich des kirchlichen Kulturdenkmals in gottesdienstlicher Funktion hingegen ist dem Gericht verwehrt.¹⁰³

Nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung sind zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte Raumeinheiten solche, in denen sich Menschen zielgerichtet versammeln, um dort zu beten, religiöse Vorträge und/oder Predigten zu hören und/oder an rituellen Handlungen teilzunehmen. Dies kann in einer eigens vorgesehenen Räumlichkeit (Kirche, Synagoge, Moschee, Pagode, Tempel, Königreichssaal etc.) stattfinden, wie auch im häuslichen Bereich oder in freier Natur.¹⁰⁴

Im niedersächsischen Kommentar zu § 36 NDSchG wird ausgeführt: „Die Kirchen bestimmen nach ihren eigenen Regeln, was sie zur Religionsausübung benötigen. Geschützt sind (nur) die gottesdienstlichen (also Ritus, Liturgie, Andacht) oder seelsorgerischen Zwecke.“ Zu den Ev. Kirchen heißt es: „Ihre denkmalpflegerische Aufsicht betrifft vor allem die für Liturgie und Gottesdienst wesentlichen res sacra: Altar und Kanzel, Taufstein, Orgel, Gestühl, Kirchenfenster und Beleuchtungskörper.“¹⁰⁵

Die Vorschrift verlangt von den unteren Denkmalschutzbehörden, dass sie die Belange der Kirche bei den Entscheidungen im Sinne der Vorschrift berücksichtigt. D. h. die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange sind anzuerkennen und in die Abwägung einzustellen und mit den denkmalpflegerischen und – schützenden Belangen der Allgemeinheit abzuwägen. Kirchliche Belange dienen der Bewahrung der Schöpfung sowie dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG), kirchlichen Belange können einen gottesdienstlichen Bezug aufweisen. Kirchliche Belange sind Belange der Seelsorge und Liturgie. Was im Einzelnen dazugehört, ergibt sich aus den Vorschriften des Kirchenrechts.¹⁰⁶ Seelsorge bezeichnet die persönliche geistliche Begleitung und Unterstützung eines Menschen insbesondere in Lebenskrisen durch einen entsprechend ausgebildeten Seelsorger, meist einen Geistlichen der jeweiligen Konfession. Liturgie bezeichnet das gesamte gottesdienstliche Tun der Kirche. Kirchliche Belange sind nicht die finanziellen Belange, wie sie jeder Eigentümer hat.¹⁰⁷

Im Abgabenrecht gibt es dazu Vorschriften, wann kirchliche Zwecke vorliegen. Diese können bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Nach § 54 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), in der Fassung vom 01.10.2002, gehören zu kirchlichen Zwecken insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

¹⁰⁰ *Strobl/Majocco/Sieche*, § 11 Rn. 5.

¹⁰¹ *Heckel* S. 178; *Strobl/Majocco/Sieche*, § 11 Rn. 5.

¹⁰² Vgl. BVerfGE 70, 138 ff.

¹⁰³ Vgl. auch *Heckel* S. 178 f, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.1.2003 – 1 S 1083/00 –, juris LS 3.

¹⁰⁴ VG München, Urteil vom 22.7.2015 – M 6b K 14.4466 –, juris Rn. 28.

¹⁰⁵ *Kleine- Tebbe/ Martin*, Denkmalrecht Niedersachsen, Kommentar, 2. Aufl.

¹⁰⁶ *Eberl/ Martin/ Greipl*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Art. 26 Rn. 14.

¹⁰⁷ VG Augsburg, Urteil vom 30.09.1981 – Au 4 K 81 A 135 –, n. v.

Nach den Regelungen des Anwendungserlasses zur AO des Ministeriums für Finanzen¹⁰⁸ liegt ein kirchlicher Zweck nur vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts zu fördern. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

Kirchliche Oberbehörden:

Nach § 25 des Gesetzes über die kirchliche Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (VermG) vom 11. März 1997 ist die Bischöfliche Behörde kirchliche Oberbehörde.

EKM das Landeskirchenamt mit Sitz in Erfurt, Anhaltische Landeskirche in Dessau.

Neben den in den beiden Staatskirchenverträgen bezeichneten Kirchen unterfallen auch anerkannte Religionsgemeinschaften der Sondervorschrift des § 8 Abs. 5 DenkmSchG LSA.

Laut Verzeichnis der Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die in Sachsen-Anhalt den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, existieren:

1. Im Bereich der Evangelischen Kirche:

- a) Evangelische Landeskirche Anhalts
- b) Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- c) Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
- d) Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
- e) Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- f) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (SELK)
- g) Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen – Sachsen-Anhalt)

2. Im Bereich der Katholischen Kirche:

- a) Erzbistum Berlin
- b) Bistum Dresden-Meißen
- c) Bistum Magdeburg
- d) Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- e) Gemeindeverband Alt-Katholischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt (für den ehemals preußischen Teil des Landes Sachsen-Anhalt)

3. Jüdische Kultusgemeinden:

- a) Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt
- b) Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
- c) Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg
- d) Jüdische Gemeinde zu Dessau

4. Andere Religionsgemeinschaften, die die gleichen Rechte haben:

- a) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen-Anhalt
- b) Neuapostolische Kirche in Sachsen-Anhalt
- c) Zeugen-Jehovas in Sachsen-Anhalt.

¹⁰⁸ AOHB 2019, gültig ab 01.01.2019

§ 9: Erhaltungspflicht

§ 9 Abs. 1: Allgemeines

Die Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes. Sie sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern dabei unterstützen.

§ 9 DenkmSchG enthält als Kern des Denkmalschutzgesetzes das materiell-rechtliche Gebot, Kulturdenkmale zu erhalten in zwei Erscheinungsformen:

- § 9 Abs. 1 und 2 DenkmSchG beinhaltet das Instandhaltungsgebot,
- § 9 Abs. 8 DenkmSchG regelt das Beschädigungsverbot.

Das Instandhaltungsgebot verlangt, Kulturdenkmale zu erhalten, instand zu setzen, zu pflegen und vor Gefahren zu schützen. Grundlegend gilt, dass hier nur substanzerhaltende Maßnahmen verlangt werden, also keine Verbesserung, Verschönerung oder Rekonstruktion (z. B. eines verfallenen oder entstellten Baudenkmals)

Wenn jedoch Bauteile oder Farbanstriche ohnehin ersetzt werden sollen oder müssen, so sollen dann denkmalgerechte neue Teile bzw. Farben gewählt werden, auch wenn die vorgefundenen nicht denkmalgerecht waren.

Das Beschädigungsverbot verlangt, von Kulturdenkmälern Beschädigungen fernzuhalten. Eine Beschädigung im Sinne des Gesetzes bezieht sich auf die Veränderung des Zustandes des Kulturdenkmals. Auch temporäre Nutzungsänderungen können insbesondere an archäologischen Kulturdenkmälern zu Beschädigungen führen (Erdstofflagerungen länger als zwei Jahre, Oberbodenabtragerfordernde Baumaßnahmen etc.).

Die Vorschrift begründet in den Sätzen 1 und 2 die allgemeine Pflicht zur dauerhaften Erhaltung von Kulturdenkmälern. Dabei sollen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern unterstützen.¹⁰⁹ Die Nutzung von Kulturdenkmälern soll so erfolgen, dass deren Erhaltung dauerhaft gesichert ist. Nutzungs- und Erhaltungspflichten stehen in Beziehung zueinander. Der Eigentümer muss daher grundsätzlich hinnehmen angesichts des hohen Ranges des Denkmalschutzes, dass ihm möglicherweise rentablere Nutzungen des Grundstückes verwehrt werden. Die Grenze der Sozialpflichtigkeit ist allerdings dort überschritten, wo die Privatnützigkeit des Objekts entfällt, weil für das Baudenkmal keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht. Denn eine sinnvolle Nutzung der jeweiligen Anlagen bietet die beste Gewähr dafür, dass diese auf Dauer in ihrer Substanz erhalten bleiben.¹¹⁰

§ 9 Abs. 2: Erhaltungspflichtige

Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Kulturdenkmale, deren Sinn und Nutzung öffentlicher Bildung dient, sind schrittweise barrierefrei zu gestalten, es sei denn, das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal überwiegt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA sind die Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen und vor Gefahren zu schützen.¹¹¹ Abs. 2 enthält die grundlegende materielle Rechtsvorschrift für die Denkmalpflege; er begründet eine allgemeine Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern aller Art. Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigten Beschränkungen seines Eigentums zugunsten denkmalpflegerischer Belange hinnehmen muss. Die Belange des

¹⁰⁹ VG Halle, Urteil vom 11.6.2014 – 2 A 10/14 HAL –, n. v., zur Trillerei, Sangerhausen; OVG des Saarlandes, Urteil vom 20.11.2008 – 2 A 269/08 – juris Rn. 41.

¹¹⁰ OVG NRW, Urteil vom 23. April 1992 – 7 A 936/90 – juris Rn. 10, 11, 26.

¹¹¹ Erhaltungspflicht, OVG LSA, Beschluss vom 02.12.2015 – 2 L 4/15 –, juris Rn. 24, vgl. auch OVG Brandenburg, Urt. v. 28.05.2009 – OVG 2 A 14.08 –, juris Rn. 68.

Denkmalschutzes überwiegen insbesondere dann, wenn es um persönliche Geschmacksfragen geht.¹¹²

Von der Erhaltungspflicht nicht umfasst ist jedoch die vollständige oder teilweise Wiederherstellung des historischen Originals, wenn eine schützenswerte historische Substanz nicht mehr vorhanden und die Denkmalaussage damit untergegangen ist.¹¹³

Kommt der in Satz 1 genannte Personenkreis der Verpflichtung nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden diesen gegenüber Anordnungen treffen (§ 9 Abs. 6 Satz 1 1. Halbsatz DenkmSchG LSA, Anmerkungen siehe dort).

Die Pflichtigen nach DenkmSchG LSA sind die Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte.

Eigentümer

Wer als Eigentümer ordnungsbehördlich in Anspruch zu nehmen ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Ausgehend von den in § 903 BGB zugewiesenen Befugnissen ist Eigentum das umfassendste und grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache im Sinne des § 90 BGB.¹¹⁴

Eigentümer ist deshalb nur derjenige, der – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von Einwirkungen ausschließen kann (§ 903 Satz 1 BGB). Nach § 873 Abs. 1 BGB erfolgt die Eigentumsübertragung an einem Grundstück grundsätzlich durch Einigung und Eintragung. Die Vorschrift beinhaltet den Grundsatz von Einigung und Eintragung als Leitgedanken für die Eigentumsübertragung bei Grundstücken und deren Belastung sowie die Übertragung und Belastung beschränkt dinglicher Rechte. Die Zustandshaftung des Eigentümers findet ihren rechtfertigenden Grund in seiner Einwirkungsmöglichkeit auf die gefahrverursachende Sache sowie in der Möglichkeit zu ihrer wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung.¹¹⁵

Grundsätzlich sind die sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 und 2 GG dahingehend auszulegen, dass der Eigentümer eines Grundstücks allein wegen dieser Rechtsstellung verpflichtet werden kann, von dem Grundstück ausgehende Gefahren zu beseitigen, auch wenn er die Gefahrenlage weder verursacht, noch verschuldet hat. Die Zustandshaftung findet ihren Grund in der mit dem Eigentum verbundenen Sachherrschaft sowie in der Verbindung von Vorteilen und Lasten der Sache. Beschränkungen können sich jedoch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.¹¹⁶ Ein Anhaltspunkt ist dabei das Verhältnis des Beseitigungsaufwandes zum Restwert des Grundstücks nach Durchführung der Maßnahme. Während eine den Restwert überschreitende Belastung unzumutbar sein kann, wenn die zu beseitigende Gefahr auf Naturereignisse, der Allgemeinheit oder nicht nutzungsberechtigten Dritten zuzurechnende Ursachen zurückgeht und selbst eine geringe Belastung unverhältnismäßig sein kann, wenn das Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens des Pflichtigen und die Grundlage seiner privaten Lebensführung bildet, kann selbst eine den Restwert übersteigende Belastung zumutbar sein, wenn der Eigentümer das Risiko der entstandenen Gefahr bewusst in Kauf genommen hat, insbesondere dann, wenn der Betroffene Vorteile aus dem Risiko erzielt hat.¹¹⁷ Dies ist dann der Fall, wenn er bei Erwerb des Grundstücks Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von einem Zustand hat, der von früheren Eigentümern oder Nutzungsberechtigten verursacht worden ist, oder wenn er zulässt, dass das Grundstück in einer risikoreichen Weise genutzt wird.¹¹⁸ Wer ein solches Risiko eingeht, kann seiner Inanspruchnahme als Zustandspflichtiger nicht entgegenhalten, seine Haftung müsse aus Gründen des Eigentumsschutzes begrenzt sein.¹¹⁹ Die Zustandsverantwortung eines Grundstückseigentümers erstreckt sich nur dann auf ein auf dem Grundstück stehendes Gebäude, wenn dieses im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden ist.¹²⁰ Ein Eigentumswechsel hat zur Folge, dass die durch die

¹¹² VG Halle, Urteil vom 13.11.2002 – 2 A 220/00 HAL –, n. v.

¹¹³ Eberl/ Martin/ Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., 2007, Art. 4 Rn. 11.

¹¹⁴ Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 16. Aufl. 1992.

¹¹⁵ Vgl. OVG LSA, Beschluss vom 02.9.2014 – 2 M 31/14 –, juris Rn. 18.

¹¹⁶ Vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23.2.2015 – 2 M 147/14 –, juris Rn. 6.

¹¹⁷ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.2.2014 – 1 LB 100/09 –, juris LS 3, Rn. 76 f.

¹¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91 –, juris Rn. 59.

¹¹⁹ Vgl. OVG LSA, Beschluss vom 23.2.2015 – 2 M 147/14 –, juris Rn. 5 f. (für Inanspruchnahme des ehemaligen Eigentümers nach Eigentumsaufgabe).

¹²⁰ Vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 20.1.2004 – 3 B 158/03 –, BRS 67 Nr. 199.

bestandskräftige Verfügung festgelegte Verpflichtung ihre Rechtswirkungen gegenüber dem Erwerber entfaltet, das findet in dem dinglichen Charakter der Verfügung seine Begründung.¹²¹ Nach der Rechtsprechung erfolgt der Übergang von grundstücksbezogenen Rechten und Pflichten¹²² nicht erst mit dem formellen Übergang des Eigentums nach BGB, sondern schon mit der Erklärung der Auflassung und dem Übergang von Nutzen und Lasten.¹²³

Die denkmalrechtliche Verantwortlichkeit eines Eigentümers endet im Falle des Eigentumswechsels. Erfolgt im Laufe des denkmalrechtlichen Verfahrens, ggf. auch noch im Widerspruchsverfahren, ein Eigentümerwechsel, wird die Verfügung, auch wenn sie zunächst rechtmäßig war, rechtswidrig. Eine neue denkmalrechtliche Verfügung ist nach Prüfung zu erlassen.

Besitzer

Vom Eigentum zu unterscheiden ist der Besitz. Der Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über die Sache. Nach § 854 Abs. 1 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Nach Abs. 2 der Vorschrift genügt zum Erwerb, die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Abzugrenzen ist der unmittelbare (§ 854 BGB) vom mittelbaren Besitz (§ 868 BGB). Beim unmittelbaren Besitz hat der Besitzer die direkte unmittelbare Sachherrschaft inne. Beim mittelbaren Besitz übt der mittelbare Besitzer auch die tatsächliche Sachherrschaft aus, wobei der unmittelbare Besitzer mit dem mittelbaren durch ein Besitzmittlungsverhältnis (Rechtsverhältnis auf bestimmte Zeit) verbunden ist. Der Besitzmittler (unmittelbaren Besitzer) hat seine Stellung auf Zeit (befristet) inne. Danach sind mittelbare Besitzer Mieter, Pächter, Verwahrer, Leasingnehmer, Nießbraucher, Ehegatte (ein Ehegatte ist Besitzmittler des anderen, wenn dieser Allein- oder Mitbesitz an einer Sache hat, die dem anderen gehört).

Als unrechtmäßiger Besitzer kommen der Dieb und der Hehler in Betracht.

Verfügungsberechtigte

Sonstige Verfügungsberechtigte im Sinne der Vorschrift sind der Erbbauberechtigte und der Anwartschaftsberechtigte (Vorbehaltskäufer). Das Anwartschaftsrecht entsteht bei Abschluss einer aufschiebend bedingten Einigung. Das Anwartschaftsrecht ist nach den §§ 929-931 BGB gleich dem Vollrecht übertragbar.

Bei juristischen Personen hat die juristische Person selbst den unmittelbaren Besitz inne, der durch die Geschäftsführungsorgane oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter ausgeübt wird.

Personenmehrheit

Die Auswahl der heranzuziehenden Adressaten bei mehreren rechtlich möglichen Pflichtigen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Denkmalschutzbehörde. Im Ergebnis des Auswahlermessens ist eine bewusste Entscheidung der Behörde erforderlich, welche Personen aus welchen Gründen zu der erhaltungsrechtlichen Maßnahme herangezogen werden.

Bei der Adressatenauswahl sind die allgemeinen Grundsätze des Ordnungsrechts entsprechend anzuwenden, die sich aus den Bestimmungen des SOG LSA ergeben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA). Das Denkmalschutzrecht ist dem materiellen Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen. Die Maßstäbe für die Ordnungspflicht ergeben sich zunächst aus den §§ 7 (Verhaltensstörer) und 8 (Zustandsstörer) SOG LSA. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 SOG LSA) ist regelmäßig diejenige Person in Anspruch zu nehmen, die sachlich oder persönlich der Gefahr am nächsten steht und sie deshalb am schnellsten und einfachsten beseitigen kann. Die Auswahl unter mehreren Adressaten ist dann sorgfältig zu treffen, wenn die Denkmalschutzbehörde Kenntnis davon hat, dass mehrere Personen als mögliche Pflichtige als Verantwortliche in Betracht kommen. Die Eröffnung der Auswahlmöglichkeit begründet die rechtliche Obliegenheit, das Ermessen in fehlerfreier Weise auszuüben (§§ 4 Abs. 1 Satz 3, 5, 6 SOG LSA). Die Behörde muss das ihr eröffnete Auswahlermessen ausüben, die maßgeblichen Erwägungen für die Inanspruchnahme des Pflichtigen sind in den Bescheid aufzunehmen.

¹²¹ Siehe *Mieth/Spennemann*, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2. Aufl., 2017, 3. Kapitel; OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.3.1989 – 3 L 19/89, zu Übergang der Aufforstungsverpflichtung bei Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung). Diese Auffassung wird auch von *Martin in Eberl/Martin/Greipl*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl. vertreten.

¹²² Vgl. BayVGh, BayVBI 1997, 248.

¹²³ Bayerischer VGh, Beschluss vom 29. Juli 2002 – 20 ZB 02.1265 – juris Rn. 4.

Rechtswidrig ist eine Maßnahme, wenn die Behörde überhaupt kein Auswahlermessen betätigt oder die Inanspruchnahme eines von mehreren Störern gar nicht in Erwägung zieht. Lässt sich die Behörde bei ihrer Auswahlentscheidung von unsachgemäßen bzw. falschen Gesichtspunkten leiten, liegt ein Ermessensfehlergebrauch vor. Auch die Miteigentümer sind in die Störerauswahl einzubeziehen. Ein Eigentumswechsel hat zur Folge, dass die durch die bestandskräftige Verfügung festgelegte Verpflichtung ihre Rechtswirkungen gegenüber dem Erwerber entfaltet, das findet in dem dinglichen Charakter der Verfügung seine Begründung.¹²⁴ Es muss kein neuer Verwaltungsakt erstellt werden, da die denkmalrechtlichen Ordnungsverfügungen bereits bestandskräftig sind und es auch bleiben. Es sollte eine schriftliche Mitteilung über die Rechtsnachfolge erfolgen, ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

Erhaltungspflicht

Die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 2 DenkmSchG ist vierfach gegliedert, wobei sich die einzelnen Erhaltungspflichten überschneiden. Danach sind Kulturdenkmale „... zu erhalten (1), zu pflegen (2), instand zu setzen (3), vor Gefahren zu schützen (4) ...“.

Erhaltung

Erhalten bedeutet, das Gebäude oder das obertägig erhaltene Bodendenkmal in seiner baulichen Substanz zu schützen und zu pflegen, so dass die historische Substanz nicht verfällt. Dies macht die regelmäßige Durchführung von Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Instandhaltungsarbeiten in diesem Sinne sind bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der baulichen Substanz, um die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüsse entstandenen baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen, ohne die Identität der Anlage zu ändern. Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der Vorschrift sind nur solche Maßnahmen, die dazu dienen, das Kulturdenkmal zu erhalten. Instandhaltungsmaßnahmen müssen sich innerhalb der vom Bestandsschutz erfassten Substanz halten und dürfen diese nicht ändern.¹²⁵ Dazu zählen grundsätzlich auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Zustandes einer Anlage sowie die Erneuerung schadhafter Bauteile und das Beseitigen von Schäden. Insbesondere sind Gebäude vor dem Eindringen von Nässe (Dachdecken, Regenrinnen, Fenster) und vor Vandalismus durch unbefugten Zutritt Dritter zu schützen. In der Regel kehrt der Erhaltungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wieder. In Ausnahmefällen kann auch nach Durchführung von Erhaltungsarbeiten die Denkmaleigenschaft entfallen, wenn die damit verbundenen Eingriffe in das Kulturdenkmal so weit gehen, dass die Denkmalaussage verloren geht. Regelmäßig nicht zum Wegfall der Denkmaleigenschaft führt es jedoch, wenn im Laufe der Zeit lediglich Bauteile im Zuge üblicher Erhaltungsmaßnahmen ausgetauscht werden, auch wenn der überwiegende Teil der Originalsubstanz nach und nach durch Material aus der Zeit der jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen ersetzt wird. Anders ist es nur, wenn sich der Zustand des Gebäudes infolge äußerer Einflüsse (Feuchtigkeit, Immissionen, Beanspruchung der Substanz durch übliche oder übermäßige Nutzung) so stark verschlechtert hat, dass ohne eine Sanierung der Verlust des Gebäudes zu erwarten und die Wiederherstellung eines gebrauchsfähigen Zustands wie eine Neuerrichtung zu werten ist.¹²⁶ Für die Beurteilung, ob die Identität eines Denkmals durch notwendige Sanierungsmaßnahmen noch erhalten bleibt, kommt es aber allein darauf an, ob die Merkmale, welche die Denkmaleigenschaft begründen, nach einer Sanierung noch vorhanden sind oder nicht. Von einem solchen denkmalfachlichen Identitätsverlust kann dann nicht ausgegangen werden, wenn das Kulturdenkmal nach der Durchführung erhaltensnotwendiger Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert und mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen kann. Die Beantwortung der Frage, ob die Denkmaleigenschaft eines Baudenkmals entfallen ist, muss daher von den Gründen der Unterschutzstellung ausgehen und prüfen, ob die hierfür maßgeblichen Teile des Gebäudes in einem solchen Umfang zerstört worden oder sonst weggefallen sind, dass die verbliebene historische Substanz keinen Zeugniswert mehr besitzt.¹²⁷

Weiter bedeutet „Erhalten“ auch alle archäologischen Kulturdenkmale, also auch nur untertägig erhaltene, zu schützen. Beeinträchtigungen an archäologischen Kulturdenkmälern entstehen nicht nur

¹²⁴ siehe *Mieth/ Spennemann*, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2. Aufl., 2017, 3. Kapitel; OVG Lüneburg, Beschluss vom 06. März 1989 – 3 L 19/89, zu Übergang der Aufforstungsverpflichtung bei Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

¹²⁵ vgl. VG Dessau, Beschluss vom 10.05.2004 – 1 B 231/04 – juris OS 1, Rn. 15.

¹²⁶ OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 47; OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 90, zum Faberhochhaus)

¹²⁷ OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 49; OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, juris Rn. 50, m. w. N.

durch verschieden tiefe Bodeneingriffe, sondern auch durch temporäre, insbesondere länger als zwei Jahre andauernde Bodenauflagerungen oder andere Milieuveränderungen.

Pflege

Mit dem Ziel, Gefahren von Kulturdenkmalen abzuwehren, sind Pflege und Instandsetzung regelmäßig durchzuführen. Ist der Eingriff in den vorhandenen Bestand so intensiv, dass er die Standfestigkeit des gesamten Gebäudes berührt und eine statische Neuberechnung des gesamten Gebäudes erforderlich wird oder erreichen die Arbeiten den Aufwand für einen Neubau, kann nicht mehr von einer bloßen Instandsetzung gesprochen werden.¹²⁸ Dies gilt auch dann, wenn die Bausubstanz ausgetauscht oder die Anlage wesentlich erweitert wird.¹²⁹ Laufende Erhaltungsarbeiten an einem Baudenkmal führen regelmäßig nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft, denn der Eigentümer ist dazu verpflichtet, sein Kulturdenkmal zu erhalten, so dass Arbeiten dieser Art lediglich Ausdruck des selbstverständlichen Umstands sind, dass Baudenkmale „durch die Zeit gehen“ und laufender Unterhaltung bedürfen.¹³⁰ Auch obertägig erhaltene Bodendenkmale sind denkmalgerecht zu pflegen und instand zu halten.

Der Begriff "pflegen" betont, dass insbesondere all das zu bewahren ist, was jeweils die besondere Bedeutung des Denkmals ausmacht und seine Denkmaleigenschaft (§ 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA) begründet. Zur Pflege eines Denkmals gehört auch, dass es nicht in herabwürdigender Weise genutzt wird. Der Maßstab hierfür ist allerdings hoch anzusetzen. So kann eine Nutzung allenfalls dann herabwürdigend sein, wenn sie in offensichtlichem Widerspruch zu den in § 1 DenkmSchG genannten Grundsätzen und Zielen des Denkmalschutzes steht.

"Schutz vor Gefahren" bedeutet, dass Schäden aller Art (bei Baudenkmalen z. B. Auswirkungen der Benutzung, des Straßenverkehrs, der Luftverschmutzung, Diebstahl oder mutwillige Beschädigung wertvoller Teile usw.; bei Bodendenkmalen Beeinträchtigungen z. B. durch Land und Forstwirtschaft, Verkehr, Publikum, Raubgrabungen, Sondengängerei) möglichst rechtzeitig vorgebeugt und nicht erst abgewartet wird, bis schon Schäden eingetreten sind. Notfalls sind gefährdete Teile an einen sicheren Ort zu bringen.

Besonders bei Bauarbeiten an einem Baudenkmal ist an die nötigen Schutzmaßnahmen (Abdeckung, Absicherung) zu denken. Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren hat der Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte des Kulturdenkmales nur insoweit zu treffen, wie diese in seinen Verantwortungsbereich fallen. Nötige Schutzmaßnahmen müssen auch die im Boden befindlichen Denkmale einschließen.

Instandsetzung

Instandsetzung beinhaltet die Beseitigung von Schäden aller Art unabhängig davon, ob es sich um Schäden an der eigentlichen Denkmalsubstanz oder um andere Schäden handelt.

Die Instandsetzung umfasst z. B. Arbeiten, die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederherstellen sollen.

Obertägige archäologische Kulturdenkmale müssen bei Instandsetzungsarbeiten unter Einbeziehung des Denkmalfachamtes insoweit wiederhergestellt werden, dass Teile ihrer Substanz durch Eingriffe von außen nicht weiter verloren gehen können (z. B. Wiederherstellung von Grabhügeln, Befestigungen usw.).

Bei den Instandsetzungsarbeiten dürfen keine Bodeneingriffe vorgenommen werden, wenn damit keine entsprechende Dokumentation verbunden ist.

Wichtig ist, dass auch Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durch geeignete Unternehmen, Restauratorinnen oder Restauratoren durchgeführt werden.

Bei Gartendenkmalen besteht die nötige Instandsetzung auch darin, dass Bäume und Sträucher, die zum Kulturdenkmal gehören, ersetzt werden, wenn sie abgängig sind, und das Wuchs, der den Charakter des Denkmals zu verändern droht, beseitigt wird.

Nach § 10 Abs. 4 DenkmSchG LSA können Erhaltungsmaßnahmen nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. Die Zumutbarkeit der Erhaltung ist anhand einer objektbezogenen Vergleichsberechnung sowie unter Berücksichtigung des Ranges des

¹²⁸ Vgl. OVG LSA, Beschluss vom 31.1.2012 – 2 M 194/11 –.

¹²⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.03.2001 – 4 B 18.01 –, NVwZ 2002, 92, juris OS, n.w.N.; OVG LSA, Beschluss vom 31.1.2012 – 2 M 191/11 –, juris Rn. 7.

¹³⁰ OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 90 mit Hinweis auf OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.8.2008 – 10 A 3250/07 –, juris LS 3 Rn. 58.

Kulturdenkmals zu beurteilen. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können. Gemäß § 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA ist die wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen (Anm. vgl. weiter zu § 10).

§ 9 Abs. 3: Anzeigepflicht beim Auffinden von Kulturdenkmalen

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Dieser Absatz regelt den Umgang mit Sachen, die bei Erdarbeiten zufällig gefunden werden und bei denen die Vermutung besteht, dass sie Kulturdenkmale sein könnten. Die Meldepflicht beschränkt sich somit nicht nur auf die in § 2 Abs. 2 Punkt 3 aufgeführten archäologischen Kulturdenkmale.

Anzeigepflichtig ist grundsätzlich der Finder, d. h. jedermann, der bei Arbeiten oder andere Maßnahmen auf Spuren eines Kulturdenkmals stößt, aber gemäß § 17 Abs. 3 auch ein Verfügungsberechtigter oder Leiter der Arbeiten.¹³¹

Die Anzeigepflicht besteht gegenüber der örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen. Die Anzeige bedarf keiner besonderen Form und kann auch fernmündlich erfolgen. Die Denkmalschutzbehörde fertigt eine Notiz an mit Angaben zum Finder, Fundort, Zeit der Auffindung und Fundgegenstand an. Eine Ausfertigung dieser Notiz erhält der Finder.¹³²

Der § 9 Abs. 3 Satz 2 DenkmSchG LSA enthält zusätzliche Schutzvorschriften. Der Bodenfund und die Fundstelle sind sofort nach dem Finden bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen.

Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Erstattung der Anzeige (§ 186 BGB und §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2). Eine Verlängerung der Frist ist nicht vorgesehen.

Die Erhaltungspflicht und das Veränderungsverbot gelten für alle mit der Anordnung oder Durchführung der Arbeiten befassten Personen.

Der Schutz des entdeckten Bodenfundes kann beispielsweise durch Absperrung und Abdeckung zum Schutz vor Witterungseinflüssen erfolgen.

Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte stellt die Denkmaleigenschaft des Fundes fest und ist berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gelten die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14.

Soweit die Denkmaleigenschaft feststeht, ist eine Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 DenkmSchG LSA zu erteilen. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation enthalten.¹³³ Für die Fälle des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA kann auf § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA zurückgegriffen werden.¹³⁴

Bei dem Auffinden beweglicher Kulturdenkmale ist die Anwendung der Sonderregelung zum Schatzregal nach § 12 DenkmSchG LSA zu prüfen.

Der Verstoß gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA dar.

¹³¹ dazu OVG LSA, Urteil vom 17.04.2003 – 2 L 150/02 – juris Rn. 47.

¹³² *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, Denkmalschutz des Landes Sachsen-Anhalt, § 9 Erl. 4.3 (S. 93).

¹³³ siehe Urteil OVG LSA vom 17.04.2003, 2 I 150/02 – juris Rn. 36 ff.

¹³⁴ siehe Urteil OVG LSA vom 17.04.2003, 2 I 150/02 – juris Rn. 48.

§ 9 Abs. 4: Zuwendungen des Landes

Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung der Kulturdenkmale nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungen bei.

Der § 9 Abs. 4 stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften dar. Gleichzeitig verpflichtet er das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sich am Erhalt von Kulturdenkmälern zu beteiligen. Die Zuwendungen des Landes regeln die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern.¹³⁵

Das Verfahren über die Vergabe der Zuwendungen ergibt sich aus § 20 Abs. 2 DenkmSchG.

Hier ist eine denkmalrechtliche Genehmigung für mit den Zuwendungen finanzierten Maßnahmen erforderlich, da die zuwendungsfinanzierten Arbeiten ja wiederum Eingriffe etc. darstellen können und (zumindest bei Bodeneingriffen) diese bei Veränderung archäologischer Kulturdenkmale nicht ohne Dokumentation erfolgen sollen (s.o. Allgemeines)

§ 9 Abs. 5: Grabungsschutzgebiete

Die Denkmalschutzbehörde kann durch Anordnung abgegrenzte Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, befristet zu Grabungsschutzgebieten erklären.

In den Denkmalschutzgesetzen aller Bundesländer bestehen Regelungen zur Ausweisung von Grabungsschutzgebieten. Vergleichbare Rechtsinstitute finden sich im benachbarten Umweltrecht, das beispielsweise die Ausweisung von Naturschutzgebieten (§ 17 NatSchG LSA) und Wasserschutzgebieten (§ 73 WG LSA) vorsieht.

Schutzziel

Schutzziel der durch die Anordnung ausgewiesenen Grabungsschutzgebiete ist die aktive Bewahrung durch Voruntersuchungen bekannter oder zu erwartender archäologischer Kulturdenkmale in situ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA.

Der Zweck der Unterschutzstellung eines Gebietes besteht darin, dieses in Bezug auf seine archäologische Bedeutung zu überwachen und dadurch Gefährdungen von im Boden liegenden Kulturdenkmälern nach Möglichkeit abzuwenden. Dies gilt z.B. für genehmigungsfreie Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft.

Durch den besonderen Genehmigungsvorbehalt des § 14 Abs. 2 S. 4 DenkmSchG LSA für denkmalgefährdende Arbeiten in Grabungsschutzgebieten sollen vermeidbare Eingriffe von vornherein unterbunden werden; bei unvermeidbaren Eingriffen soll rechtzeitig geprüft werden, ob eine Rettungsgrabung zur Sicherung der Bodenerkunde notwendig ist.¹³⁶ Da im Lande Sachsen-Anhalt jedoch lediglich die befristete Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes vorgesehen ist, wird dem Denkmalschutz in erster Linie die Möglichkeit gegeben, den bei Rettungsgrabungen sonst häufig bestehenden Zeitdruck zu vermeiden, indem die Maßnahmen, die die Rettungsgrabungen auslösen, verschoben werden. Hier kann das Grabungsschutzgebiet vorrangig dazu genutzt werden, zumindest befristet das archäologische Kulturdenkmal unberührt zu lassen, um es zu einem späteren Zeitpunkt in angemessener Zeit zu untersuchen.

Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern

Die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes verlangt, dass darin archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren. Gewissheit ist also nicht erforderlich, andererseits ist eine bloße Mutmaßung oder Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend.¹³⁷ Begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale liegen vor, wenn mit Hilfe der von den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten Untersuchungs- und Auswertungsmethoden konkrete Tatsachen darauf hinweisen, dass ein Gebiet Kulturdenkmale birgt. Die begründeten Anhaltspunkte können sich aus Quellenforschungen,

¹³⁵ RdErl. der Stk vom 27.7.2017, MBl. LSA S. 674.

¹³⁶ Oebbecke, DVBl. 1983, S. 390.

¹³⁷ Oebbecke, DVBl. 1983, S.389.

Prospektionsgrabungen, Eintragungen in Orts- und Fundarchiven, Luftbildaufnahmen, geophysikalischen Messungen oder vergleichbaren Methoden ergeben.

Abgegrenzte Flächen

Die Grabungsschutzgebiete müssen aus abgegrenzten Flächen bestehen. Es ist daher erforderlich, dass die Grenzen so eindeutig und inhaltlich bestimmt festgelegt werden, dass keine Zweifel darüber entstehen können, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil im Geltungsbereich eines Grabungsschutzgebietes liegt. Die Abgrenzung kann in verbaler oder zeichnerischer Form (Karte) erfolgen. Es bieten sich flurstücks- und koordinatenbezogene Abgrenzungen bzw. maßstäbliche Karten an.¹³⁸

Verfahren

Die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes erfolgt durch Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Anordnung ist eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 2 VwVfG LSA. Vor der Erklärung zum Grabungsschutzgebiet ist gemäß § 8 Abs.1 S.3 DenkmSchG LSA das LDA anzuhören; in praxi wird von dieser Stelle regelmäßig die Initiative für die Anordnung eines Grabungsschutzgebietes ausgehen. Weitere besondere Verfahrensvorschriften sind für die Festlegung eines Grabungsschutzgebietes nicht vorgesehen, so dass die allgemeinen Regelungen des VwVfG LSA Anwendung finden.

Die Anordnung eines Grabungsschutzgebietes steht im Ermessen der unteren Denkmalschutzbehörde. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausweisung als Grabungsschutzgebiet erforderlich und verhältnismäßig ist, muss beispielsweise gerade bei bekannten obertägigen Bodendenkmalen berücksichtigt werden, inwieweit der Schutzzweck im konkreten Fall nicht bereits durch den Genehmigungsvorbehalt des § 14 Abs.1 in hinreichender Weise erfüllt wird. Für die Durchführung von in § 14 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen an bekannten ortsfesten Bodendenkmalen bedarf es stets einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. In derartigen Fällen dürfte die Anordnung eines Grabungsschutzgebietes entbehrlich sein.

§ 9 Abs. 5 enthält keine inhaltlichen Anforderungen an die Anordnung. Der Umfang der Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 2 S. 4, so dass sie keiner Konkretisierung in der Anordnung selbst bedarf. Eine Einschränkung der umfassenden gesetzlichen Genehmigungspflicht auf besonders gefährdende Arbeiten sieht das Denkmalschutzgesetz nicht vor. Genehmigungspflichtig sind alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten. Es empfiehlt sich jedoch, genehmigungspflichtige Arbeiten - insbesondere solche mit hohem Gefährungsgrad - beispielhaft aufzuführen, um den Betroffenen den Umfang ihrer Pflichten zu verdeutlichen.

Geltungsdauer

Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet kann nur befristet erfolgen, beispielsweise für drei Jahre. Die Erklärung von Grundstücken zu Grabungsschutzgebieten stellt für sich allein keine Enteignung dar. Mit der Ausweisung wird das Eigentum an den betroffenen Grundstücken zwar bestimmten Verpflichtungen unterworfen, jedoch treten hierdurch noch keine unmittelbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen auf, die zu entschädigen wären.

Zu berücksichtigen ist, dass durch §§ 9 Abs. 5 i.V.m. 14 Abs. 2 S. 4 DenkmSchG LSA lediglich Verfahrenspflichten begründet werden, indem für bestimmte Maßnahmen ein Erlaubnisvorbehalt vorgeschrieben wird. Hiermit soll die Überwachung eines archäologisch bedeutsamen Gebietes und die ohnehin vom Denkmalschutzgesetz geforderte Erhaltung der darin befindlichen Bodendenkmale für die wissenschaftliche Forschung gewährleistet werden. Die befristete Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes vermag diesem Zweck allerdings nur bei einer entsprechend langen Befristung dienlich zu sein, da sich nach Ablauf der gegebenen Frist an der Schutzwürdigkeit grundsätzlich selten etwas ändern dürfte.

Die Erklärung von Grundstücken zu Grabungsschutzgebieten stellt für sich allein keine Enteignung und auch keinen enteignungsähnlichen Eingriff dar. Mit der Ausweisung wird das Eigentum an den betroffenen Grundstücken zwar bestimmten Verpflichtungen unterworfen. Jedoch treten hierdurch noch keine unmittelbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigungen auf, die zu entschädigen wären.

¹³⁸ Vgl. OVG LSA L 154/10 vom 26.07.2012.

Wirkungen des Grabungsschutzgebietes

Genehmigungspflicht

In Grabungsschutzgebieten bedürfen gemäß § 14 Abs.2 S.4 alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (vgl. Erl. zu § 14 Abs.2 S.4). Es werden alle Maßnahmen unter eine Erlaubnispflicht gestellt, die sich nachteilig auf die im Boden befindlichen Kulturdenkmale auswirken können, z. B. Erdarbeiten, Sprengungen, Befahren mit schweren Fahrzeugen etc. Eine konkrete Gefährdung braucht nicht einzutreten; die abstrakte Gefährlichkeit einer Maßnahme für die Bodendenkmale reicht aus.

Ordnungswidrigkeit

Wer ohne Genehmigung die in § 14 Abs. 2 S. 4 bezeichneten Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet beginnt oder ausführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt, begeht gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit.

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden bei einer Entdeckung im Grabungsschutzgebiet gemäß § 12 (Schatzregal) Eigentum des Landes.¹³⁹

Enteignung

Enteignungen sind gemäß § 19 Abs.1 Nr. 3 zulässig, soweit sie erforderlich sind, um in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.¹⁴⁰ Grundsätzlich wird in einem solchen Fall aber nur eine vorübergehende Entziehung zulässig sein.¹⁴¹

§ 9 Abs. 6: Gefahrenabwendende Maßnahmen

Kommen Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können die unteren Denkmalschutzbehörden gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet.

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist zunächst das Vorhandensein eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 DenkmSchG LSA. Weitere Voraussetzung ist, dass die Denkmaleigenschaft des Gebäudes durch dessen schlechten Zustand nicht bereits verloren gegangen ist.¹⁴² Nach der Rechtsprechung des OVG LSA kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache entfallen, wenn ihre historische Substanz so weit verloren gegangen ist, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann.¹⁴³ Zwar kann nach der Rechtsprechung des OVG LSA die Denkmaleigenschaft in Ausnahmefällen auch nach Durchführung von Erhaltungsarbeiten entfallen, wenn die damit verbundenen Eingriffe in das Denkmal so weit gehen, dass die Denkmalaussage verloren geht. Regelmäßig nicht zum Wegfall der Denkmaleigenschaft führt es jedoch, wenn im Laufe der Zeit lediglich Bauteile im Zuge üblicher Erhaltungsmaßnahmen ausgetauscht werden, auch wenn der überwiegende Teil der Originalsubstanz nach und nach durch Material aus der Zeit der jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen ersetzt wird.¹⁴⁴ Anders ist es nur, wenn sich der Zustand des Gebäudes infolge äußerer Einflüsse (Feuchtigkeit, Immissionen, Beanspruchung der Substanz durch übliche oder übermäßige Nutzung) so stark verschlechtert hat, dass ohne eine Sanierung der Verlust des Gebäudes zu erwarten und die Wiederherstellung eines gebrauchsfähigen Zustands wie eine Neuerrichtung zu werten ist¹⁴⁵. Voraussetzung ist weiter, dass der Pflichtige seinen

¹³⁹ vgl. Erl. zu § 12.

¹⁴⁰ vgl. Erl. zu § 19.

¹⁴¹ vgl. Oebbecke DVBl 1983, 384 (390).

¹⁴² OVG LSA, Urteil vom 18.02.2015 – 2 L 175/13 –, juris Rn. 43 ff.

¹⁴³ OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 89.

¹⁴⁴ OVG LSA, Urteil vom 18.08.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 47.

¹⁴⁵ OVG LSA, Urteil vom 18.08.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 47 n.w.N.

Erhaltungspflichten aus § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA nicht nachgekommen ist. Weiterhin muss es sich bei der Anordnung um eine gefahrenabwehrende Maßnahme im Sinne § 9 Abs. 6 Satz 1 DenkmSchG LSA handeln, die erforderlich ist, um drohenden Substanzverlust am Kulturdenkmal zu verhindern. Es muss mindestens eine erhebliche Gefahr im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchst. c SOG LSA vorliegen, das heißt eine Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter wie insbesondere für Leben und Gesundheit von Passanten und wesentliche Vermögenswerte, Dies ist immer dann zu bejahen, wenn Nässe in das Gebäudeinnere eindringen kann, etwa aufgrund von Schäden am Dach, an Dachrinnen und Fallrohren. Mit der Rechtsprechung dürfte eine konkrete Gefahr im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchst. a SOG LSA zur Anwendung über § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA genügen, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Zu den Gefahrenbegriffen siehe.¹⁴⁶ Schließlich muss die Denkmalschutzbehörde bei mehreren in Betracht kommenden Verpflichteten aufgrund des ihr zustehenden Ermessens den Adressaten auswählen und die Auswahl begründen.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist keineswegs absolut verpflichtet, gegen alle rechtswidrigen Zustände einzuschreiten. Ihre Befugnis, ordnungsbehördlich tätig zu werden steht unter dem im allgemeinen Ordnungsrecht herrschenden Grundsatz der Opportunität. Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass die Behörde ihre Aufgaben wirksam und zweckmäßig erfüllt (vgl. § 6 Abs. 1, 2 SOG LSA). Ist das Vorliegen einer Gefahr („... gefahrenabwehrende Maßnahmen ...“) zu bejahen, haben die unteren Denkmalschutzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zunächst nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie einschreiten („... können ...“). Nach § 6 Abs. 1 SOG LSA treffen die Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieses Ermessen wird Entschließungsermessen oder Handlungsermessen genannt. Ermessensfehlerhaft wird eine Verfügung dann erlassen, wenn das Ermessen überhaupt nicht ausgeübt wurde, wenn die im Einzelfall maßgeblichen Belange nicht oder nicht mit einer sachgerechten Gewichtung in die Erwägungen eingestellt werden oder wenn der Ausgleich zwischen den jeweiligen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung dieser Belange außer Verhältnis steht.¹⁴⁷

Welche Anordnung getroffen werden soll, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 SOG LSA). Nach § 5 Abs. 1 SOG LSA hat die Behörde von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Die Maßnahme muss unter dem Aspekt der Erforderlichkeit zunächst zur Abwendung der Gefahr geeignet sein. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs, der aber zur wirksamen Gefahrenabwehr gleichzeitig geeignet sein muss. Nach § 5 Abs. 2 SOG LSA darf eine Maßnahme nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (Übermaßverbot). Die Anordnung muss nach § 5 Abs. 2 SOG LSA angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Eine Maßnahme ist nach § 5 Abs. 3 SOG LSA nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann (Grundsatz der geringstmöglichen Maßnahmendauer). Das Handeln der Verwaltungsbehörde muss sich dem jeweiligen Stand der Situation anpassen. Deswegen können Maßnahmen aufgehoben, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden (s. Ziffer 5.3 AB SOG LSA).

Die untere Denkmalschutzbehörde prüft zunächst, welche erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung des Gefahrenzustands angeordnet werden müssen, und entscheidet dann, welche Maßnahmen auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA zu veranlassen sind (z. B. denkmalfachliche Dokumentation, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen).

Die untere Denkmalschutzbehörde ist nicht verpflichtet, selbst etwa jede Fehlstelle im Dach und im Bereich der Fassade in einer Verfügung genau zu kennzeichnen einschließlich etwaiger verdeckter Schäden. Denn wenn ganz offenkundig ist, dass sowohl die Dächer als auch Dachrinnen und Fallrohre und eine Mauerkrone schadhaft sind und dies unstreitig bzw. offenkundig ist, und dass die seit Jahren vorhandenen Schäden zu Folgeschäden an dem Denkmal zu führen geeignet waren und auch weiterhin sind, darf sich die Denkmalschutzbehörde darauf beschränken, die schadhaften Bauteile und das Ziel der Reparaturen zu benennen sowie die Reparatur der Schäden und eine Untersuchung auf weitere Mängel an den schadhaften Bauteilen zu fordern. Auch die zusätzliche Formulierung, den Zustand des Gebäudes im Bereich der beanstandeten Schadstellen vorab zu überprüfen, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Insbesondere verlagert die Denkmalschutzbehörde hierdurch nicht etwa ihm obliegenden Amtsermittlungspflichten auf den Pflichtigen. Sie bringt damit lediglich zum Ausdruck, dass die Durchführung der konkreten Instandsetzung zielgerichtet auf den

¹⁴⁶ OVG LSA, Beschluss vom 25. Juli 2019 – 2 L 44/17; Beschluss des OVG LSA vom 22.07.2013 – 2 M 82/13

¹⁴⁷ vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.10.2008 – 8 A 3743/06 –, juris Rn. 75 ff.

Ergebnissen einer solchen Überprüfung aufbauen sollte, um sicherzustellen, dass alle schadhafte Stellen berücksichtigt werden.¹⁴⁸

Von der Erhaltungspflicht nicht umfasst ist jedoch die vollständige oder teilweise Wiederherstellung des historischen Originals, wenn eine schützenswerte historische Substanz nicht mehr vorhanden und die Denkmalaussage damit untergegangen ist.

Als gefahrenabwendende Maßnahmen sind neben Anordnungen, die aufgrund § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA erfolgen, auch Anordnungen nach § 9 Abs. 5 oder § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA sowie die Erteilung einer Genehmigung (z. B. mit Auflagen) oder die Versagung einer Genehmigung nach § 14 DenkmSchG oder die Anordnung der Einstellung der rechtswidrigen Maßnahmen zu nennen.

Zwangsmittel

Alle ordnungsbehördlichen Maßnahmen können, sofern sie nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt werden, mit Zwangsmitteln nach § 71 Abs. 1 VwVG i. V. m. §§ 53 ff. SOG LSA, vorrangig durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld, durchgesetzt werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA werden Verwaltungsakte, die auf eine sonstige Handlung gerichtet sind und die nicht unter § 2 Abs. 1 VwVG LSA fallen, auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen, nach dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durchgesetzt. Nach § 53 Abs. 1 SOG LSA kann der verwaltungsbehördliche Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA enthält die abschließende Aufzählung der Zwangsmittel, danach sind Zwangsmittel Ersatzvornahme (§ 55), Zwangsgeld (§ 56), unmittelbarer Zwang (§ 57). Bezüglich der Auswahl der Zwangsmittel sehen die §§ 54 ff. SOG LSA keine gesetzliche Rangfolge vor; die Auswahl steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, bei dessen Ausübung der Zweck der Ermächtigung zu beachten ist und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten sind.¹⁴⁹ Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, und bei gleicher Erfolgsaussicht muss das mildeste Mittel ausgewählt werden.¹⁵⁰ Allerdings ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei vertretbaren Handlungen kein genereller Vorrang der Ersatzvornahme gegenüber dem Zwangsgeld. Die Reihenfolge der Aufzählung der Zwangsmittel im SOG LSA (Ersatzvornahme § 55, Zwangsgeld § 56, unmittelbarer Zwang § 57) soll aber einen grundsätzlichen Anhalt dafür bieten, welches Zwangsmittel im Allgemeinen vorrangig zur Anwendung kommen sollte.¹⁵¹ Die Ersatzvornahme ist grundsätzlich eher als das Zwangsgeld geeignet, eine Gefahr tatsächlich zu beseitigen. Das Zwangsgeld kann dann ein ungeeignetes Zwangsmittel sein, wenn der Vollstreckungsschuldner nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen dauerhaft nicht in der Lage ist, der Anordnung nachzukommen oder die geforderte Maßnahme erfüllen zu lassen und absehbar keine Möglichkeit der Inanspruchnahme unentgeltlicher Hilfe besteht. Grundsätzlich ist eine Vollstreckungsbehörde nicht gehindert, auch gegen einen mittellosen Vollstreckungsschuldner ein Zwangsgeld zu verhängen. Andernfalls könnte sich ein Vollstreckungsschuldner allein unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit seiner Ordnungspflicht entziehen, was ein in dieser Allgemeinheit mit dem öffentlichen Interesse unvereinbares Ergebnis wäre.¹⁵² Gegen einen Mittellosen kommt eine Zwangsgeldfestsetzung vor allem dann in Betracht, wenn dieser zwar außerstande ist, die Kosten einer Ersatzvornahme zu tragen, aber ohne Weiteres – eventuell unter Mithilfe eines Dritten – eine vertretbare Handlung ausführen könnte. Dann kann eine Zwangsgeldfestsetzung durchaus angezeigt sein, zumal ein sich beständig weigernder Vollstreckungsschuldner unter Umständen mit der Ersatzzwangshaft (§ 57 SOG LSA) rechnen muss. Insbesondere in einer solchen Fallkonstellation ist es nicht vertretbar, wegen Mittellosigkeit auf die Durchsetzung einer Anordnung einfach zu verzichten. Allerdings muss bei der Wahl des Zwangsgelds als Zwangsmittel zu erwarten sein, dass der Vollstreckungsschuldner unter dem Eindruck einer Zwangsgeldandrohung für die Befolgung der Ordnungsverfügung sorgen wird. Die Vollstreckungsbehörde hat dazu prognostisch auch zu prüfen, ob der Ordnungspflichtige seiner

¹⁴⁸ OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2003 - 8 A 3991/02 -, Urteil vom 26.3.1996 - 5 A 3812/92 -, VG Düsseldorf, Urteil vom 25.07.2002 - 4 K 960/01 -, juris Rn. 17.

¹⁴⁹ Beschluss des OVG LSA vom 30.01.1998 – B 2 S 381/97 –, juris Rn. 10.

¹⁵⁰ Martell, SOG LSA, 5. Aufl., § 54 Rn. 2.

¹⁵¹ vgl. Ziffer 54.1 AB SOG LSA.

¹⁵² vgl. OVG LSA, Urteil vom 21.11.2003 – 2 L 253/02 – juris LS 2, Rn. 27 f.; OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2013 – 2 A 740/13 – juris LS 3, Rn. 13.

Verpflichtung in finanzieller Hinsicht nachkommen kann.¹⁵³ Um sich die zur Erfüllung seiner Ordnungspflicht erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen, ist es dem Vollstreckungsschuldner regelmäßig zuzumuten, etwa sein Grundstückseigentum jedenfalls dann einzusetzen, wenn er das einzusetzende Grundstück nicht bewohnt und er es auch sonst nicht für seine Lebensführung benötigt.¹⁵⁴ Ist der Pflichtige nach diesen Maßstäben mittellos, wäre die Androhung eines Zwangsgeldes allerdings nutzlos, denn das Zwangsgeld könnte nicht beigetrieben werden, so dass die Beugewirkung von vornherein ins Leere liefe. Die Zwangsmittel sind zuvor der erhaltungspflichtigen Person gemäß § 59 SOG LSA ordnungsgemäß anzudrohen, die Androhung soll möglichst schriftlich erfolgen. In der Androhung ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung zu bestimmen. Der verwaltungsbehördliche Verwaltungsakt und die Zwangsmittelandrohung können miteinander verbunden werden. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 59 Abs. 2 SOG LSA). Falls eine Verbindung erfolgt ist, kann die Zwangsmittelandrohung nur zusammen mit dem Verwaltungsakt angefochten werden.¹⁵⁵

Die Androhung des Zwangsmittels ist ein Verwaltungsakt, die schriftliche Androhung ist zuzustellen (§ 59 Abs. 6 Satz 1 SOG LSA). Das Zwangsgeld ist gem. § 59 Abs. 5 SOG LSA in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld wird nach § 56 Abs. 1 SOG LSA auf mindestens 5 und höchstens 500.000 Euro festgesetzt. Bei der Androhung der Ersatzvornahme sollen die voraussichtlichen Kosten angegeben werden (§ 59 Abs. 4 SOG LSA). Fehlen die Angaben ist die Androhung rechtsunwirksam. Eine weitergehende Verpflichtung, die eingeholten Angebote an den Pflichtigen weiterzuleiten, besteht nicht.¹⁵⁶ Kommt die erhaltungspflichtige Person der Anordnung in der festgelegten Frist nicht nach, so können die Zwangsmittel durchgesetzt werden. Ein angedrohtes Zwangsgeld ist schriftlich festzusetzen (§ 56 Abs. 1 SOG LSA) und dem Betroffenen ist eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen (§ 56 Abs. 2 SOG LSA). Bei Nichtzahlung ist das Zwangsgeld beizutreiben (§ 56 Abs. 3 SOG LSA). Erweist sich die jeweilig angesetzte Frist als zu kurz, kann die Androhung des Zwangsmittels unverhältnismäßig sein.¹⁵⁷

Die Ersatzvornahme gemäß § 55 SOG LSA kann die Denkmalschutzbehörde selbst oder durch einen geeigneten Dritten (privates Bauunternehmen) durchführen. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, vorab die Ersatzvornahme mittels Bescheid festzusetzen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann dem Pflichtigen die beabsichtigte Ersatzvornahme allerdings formlos schriftlich mitteilen (ohne Rechtsbehelfsbelehrung), hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Nach Durchführung der Ersatzvornahme setzt die Behörde die entstandenen Kosten mittels Leistungsbescheid fest. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeiten, für die Kosten festgesetzt werden, der Durchsetzung der Grundverfügung dienen. Für die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung grundsätzlich nicht mehr an. Der Pflichtige muss grundsätzlich den Betrag erstatten, den das zur Durchführung der Ersatzvornahme von der Behörde beauftragte und ordnungsgemäß ausgewählte qualifizierte Unternehmen der Behörde in Rechnung stellt. Überflüssig sind Maßnahmen der Ersatzvornahme nur dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des der Behörde zustehenden weiten Ermessensspielraums nicht mehr als zur Erfüllung der Grundverfügung erforderlich angesehen werden können. Deshalb ist zu prüfen, ob die Kostenfestsetzung für die Ersatzvornahme auf der in Vollstreckung der Grundverfügung erfolgten Ersatzvornahme beruht und die Kosten von angemessener Höhe sind.¹⁵⁸

Gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA i.V.m. § 54 Abs. 3 SOG LSA können Zwangsmittel so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat. Dies entspricht der Eigenart und dem Wesen der Zwangsmittel als Beugemittel.¹⁵⁹

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 SOG LSA kann bestimmt werden, dass die betroffene Person die Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Der Kostenvorschuss ist durch Bescheid festzusetzen. Nach Abschluss der Maßnahme ergeht ein abschließender Kostenfestsetzungsbescheid. Nach § 53 Abs. 4 SOG LSA hat die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die selbständige Androhung und

¹⁵³ vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.08.2013 – 2 A 740/13 –, BRS 81 Nr. 212.

¹⁵⁴ vgl. Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 29. 07.2002 - 20 ZB 02.1265 -, juris Rn. 9 und vom 25.03.1999 - 20 ZS 99.784 -, juris Rn. 2 f.

¹⁵⁵ *Martell*, SOG LSA, 5. Aufl., § 59 Rn. 6.

¹⁵⁶ VG Halle, Urteil vom 23.02.2010 – 2 A 20/09 –, juris Rn. 26; dazu insgesamt OVG LSA, Beschluss vom 29. März 2016 – 2 M 156/15 –, juris LS 6, Rn. 37 f; auch BVerwG, Urteil vom 13. April 1984 – 4 C 31/81 –, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. November 2018 – 11 S 56.18 – juris Rn. 6, m. w. N.

¹⁵⁷ OVG LSA; Urteil vom 30.07.2020 – 2 L 108/17 – juris Rn. 45, n.w.N.

¹⁵⁸ VG Magdeburg, Urteil vom 16.03.2018 – 4 A 749/17 MD –, n. v.

¹⁵⁹ OVG LSA, Beschl. v. 14.09.2007 – 4 L 242/06 –, juris, Rn. 3, m.w.N.

Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch die Erhebung eines Widerspruchs/ einer Klage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der Verfügung.

Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 DenkmSchG LSA ist der Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte zur Duldung der erhaltungsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Spätestens bei Vollstreckung der Grundverfügung muss eine erforderliche Duldungsverfügung gegenüber einem Mitberechtigten vorliegen.¹⁶⁰

Gemäß § 9 Abs. 7 DenkmSchG kann von der erhaltungspflichtigen Person Kostenerstattung für die Durchführung denkmalrechtlicher Maßnahmen verlangt werden, siehe Anmerkungen dort.

Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 57 BauO LSA

Nach §§ 3 Abs. 1, 57 Abs. 2 BauO LSA haben die unteren Bauaufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen gefährden. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr kommt ein bauaufsichtlicher Eingriff im Sinne von § 57 Abs. 2 BauO LSA in Betracht.

Wird einer unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt, dass von einer Anlage mit Kulturdenkmaleigenschaft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung ausgeht, so prüft diese dementsprechend, ob und wenn ja, welche Maßnahme im Sinne von § 57 Abs. 2 BauO LSA getroffen werden muss. In Betracht kommt beispielsweise zunächst die vorübergehende Absperrung des Gefahrenbereichs. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich, d.h. zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen, damit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in eigener Verantwortung die Durchführung einer denkmalschutzfachlichen Dokumentation nach § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA prüfen oder andere Maßnahmen im Sinne von § 16 DenkmSchG LSA ergreifen kann.

Im Hinblick auf die jeweilige Gefahrensituation ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich das mildeste Mittel i.S.v. § 5 SOG LSA zur Gefahrenabwehr einzusetzen. In diesem Sinne ist das für das Kulturdenkmal schonendste, geeignete Mittel zu wählen. Die vollständige Beseitigung im Wege der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme nach § 9 SOG LSA oder wie oben dargestellt muss ultima ratio bleiben. Eine solche Maßnahme ist ohnehin nur dann zulässig, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben droht. Die konkrete Gefahrensituation muss sich so darstellen, dass die Erteilung einer denkmalrechtlichen Zerstörungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 DenkmSchG LSA nicht mehr abgewartet werden kann. Die Maßnahme muss unverzüglich ergriffen werden. In Bezug auf die Gegenwärtigkeit der Gefahr kommt es allein auf die zeitliche Nähe zum Schadenseintritt bzw. den Grad der Wahrscheinlichkeit des Bevorstehens des Schadenseintritts in „allernächster Zeit“ an. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.¹⁶¹ Eine gefahrenrechtliche Beseitigung darf nur erfolgen, wenn ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren aufgrund der Gegenwärtigkeit der Gefahr nicht mehr möglich ist. Die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sind insoweit aktenkundig zu machen. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung, ob und aus welchen Gründen von der Einleitung eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgesehen werden musste. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist hierüber im Nachhinein in Kenntnis zu setzen. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist es im Übrigen zulässig, dass die Bauaufsichtsbehörde eine unmittelbare Ausführung nach § 9 SOG LSA auf Gebäudeteile beschränkt, von denen eine gegenwärtige, akute Gefahr ausgeht und die Beseitigung des insgesamt nicht mehr standsicheren (restlichen) Gebäudes dem Zustandsverantwortlichen aufgibt.¹⁶²

§ 9 Abs. 7: Kostenerstattung durch Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten

Die unteren Denkmalschutzbehörden können von den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Verfügungsberechtigten die Erstattung der nach Abs. 6 entstandenen Kosten verlangen.

Die Vorschrift bildet die rechtliche Grundlage für die Kostenerstattung (speziell) denkmalrechtlicher Maßnahmen. Die Vorschrift erfasst (lediglich) die nach § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA entstandenen Kosten, also solche Kosten, die durch eine denkmalrechtliche Anordnung oder für die eigene Durchführung denkmalrechtlicher Maßnahmen durch die Behörde entstanden sind.

¹⁶⁰ OVG LSA, Beschluss vom 02.10.2019 – 2 L 92/18 –, n. v. zu 4 A 566/17 MD –, n. v.

¹⁶¹ vgl. *Meixner/Martell*, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 3 Rn. 11.

¹⁶² OVG Magdeburg, Beschluss vom 22. Juli 2013 - Az. 2 M 82/13 -, n. v.

Die Vorschrift ist hingegen nicht Rechtsgrundlage zur Kostenerstattung bei der Vollstreckung denkmalrechtlicher Verfügungen in Form der gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA geregelten Zwangsmittel.¹⁶³ Dies erfolgt nach § 71 Abs. 1 VwVG LSA i. V. m. §§ 53 ff. und 68 a SOG LSA, § 74 a VwVG LSA, § 14 Abs. 2 Nr. 6 VwKostG LSA, § 74 b VwVG LSA und VKostO LSA. Soweit es um Tätigkeiten für ordnungsbehördliches Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung geht, bildet die VKostO LSA die gesetzliche Grundlage. Die Vorschrift erfasst auch nicht die Gebühren für die in Abs. 6 geregelten denkmalrechtlichen Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörden.¹⁶⁴

Kosten im Sinne von § 9 Abs. 7 DenkSchG LSA können Kosten für die Einholung eines Gutachtens/ einer Stellungnahme sein, etwa dazu, welche konkreten Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturdenkmals durchzuführen sind oder zu Fragen der Standsicherheit. Derartige Gutachten gehören als unmittelbare Vorstufe zur Abwendung von Gefahren für das Kulturdenkmal zu den Erhaltungsmaßnahmen. Die vorläufige Einschätzung des baulichen Zustandes eines Kulturdenkmals sowie das Aufzeigen von zwingend erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Sicherung gehören zu den Erhaltungspflichten nach § 9 Abs. 2 DenkSchG LSA und können nach § 9 Abs. 6 DenkSchG LSA aufgegeben werden.¹⁶⁵

Auch das VG Würzburg hat entschieden, dass die Einholung vorbereitender Gutachten gefordert werden kann, wenn das Kulturdenkmal gefährdet ist und erst ein Gutachten Aufschluss darüber geben kann, welche Maßnahmen zur eigentlichen Sicherung und Erhaltung durchzuführen sind.¹⁶⁶ In diesem Fall hatte die Denkmalschutzbehörde neben der Schließung des schadhaften Daches und der eventuellen Abstützung des Dachwerks eine einfache Bestandsaufnahme durch einen Statiker gefordert und weiter Aussagen dazu, in welchem Umfang die Bausubstanz irreparabel beschädigt sei, sowie Aussagen zur Standsicherheit, zum Erhaltungszustand und Reparaturbedarf.

Zur Möglichkeit des Erhalts der historischen Substanz und zu Nutzungsoptionen. den vom Eigentümer zur Abwendung der Gefährdung eines Kulturdenkmals vorzunehmenden Erhaltungsmaßnahmen können auch die Aufstellung eines Gerüsts gehören.¹⁶⁷ Zu den Erhaltungspflichten kann auch die Errichtung eines Notdachs und die Sicherung des Kulturdenkmals gegen das Betreten durch Dritte sein¹⁶⁸.

Es können Reinigungs- und Verfügarbeiten an der Außenwand eines Kulturdenkmals verlangt werden, um Salze, Anstrich- und Mörtelreste vor der zur Erhaltung notwendigen Neuverfugung zu beseitigen.¹⁶⁹

Aber auch das Aufstellen von Geräten zum Messen der Luftfeuchtigkeit kann verlangt werden. Es können bestimmte denkmalpflegerische Maßnahmen am Kulturdenkmal verlangt werden wie etwa das Entfernen von Pflanzenbewuchs am und im Kulturdenkmal, die Beseitigung von durchfeuchtetem Bauschutt.

§ 9 Abs. 8: Beschädigungsverbot / Wiederherstellungsgebot

Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instand zu setzen.

Nach § 9 Abs. 8 DenkSchG LSA sind verändernde Maßnahmen in Kulturdenkmale verboten. Sie dürfen nicht beschädigt werden. Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift ist, dass ein Kulturdenkmal beschädigt wird. Der Begriff des Beschädigens setzt eine aktive Beeinträchtigung des Denkmals entweder in seiner Substanz oder in seinen Denkmalwert bzw. seiner Aussage voraus.¹⁷⁰

Tatbestandsvoraussetzung der Vorschrift ist, dass ein Kulturdenkmal beschädigt wird. Der Begriff des Beschädigens setzt eine aktive Beeinträchtigung des Denkmals entweder in seiner Substanz oder in seinen Denkmalwert bzw. seiner Aussage voraus. Bei Beschädigung durch pflichtwidriges (§ 9 Abs. 2) Unterlassen z. B. von Bauunterhalt oder Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden wird an eine Anordnung nach Absatz 6 zu denken sein. Der Begriff der „Substanz“ eines Kulturdenkmals bemisst

¹⁶³ dazu OVG LSA, Beschluss vom 02.10.2019 – 2 L 92/18 –, n. v.

¹⁶⁴ so auch Reich, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2000.

¹⁶⁵ VG Magdeburg, Beschluss vom 23.09.2015 – 4 B 340/15 MD –, n. v.

¹⁶⁶ VG Würzburg, Urteil vom 08. Dezember 2011 – W 5 K 10.1184 –, n. v.

¹⁶⁷ Hessischer VGH, Beschluss vom 10.03.1992 – 3 TH 2160/91 –, n. v.

¹⁶⁸ VG Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2018 – 4 B 126/18 MD –, n. v.

¹⁶⁹ Hessischer VGH, Beschluss vom 10.03.1992 – 3 TH 2160/91 –, n. v.

¹⁷⁰ Marin/ Ahrens/ Flügge, Kommentar – DenkSchG LSA, Erl. 9.2.1 zu § 9 Abs. 8.

sich nach den Faktoren, die gemäß § 2 DenkmSchG LSA die Denkmalqualität begründen. Damit wird auf den optischen Eindruck abgestellt. Schutzziel des DenkmSchG LSA ist die möglichst unveränderte Erhaltung des Denkmals (siehe § 1 DenkmSchG LSA).

Die Störung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals führt regelmäßig zu einer Beschädigung im Sinne der Vorschrift. Maßstab der Beurteilung für die Frage, ob das (äußere) Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt wird, ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters.¹⁷¹ In objektiver Hinsicht erfasst der Tatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Dagegen setzt die Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist.^{172 173}

Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen kann die Beschädigung sowohl die Optik als auch die Substanz betreffen, bei oberirdisch nicht sichtbaren Bodendenkmalen wird man im Wesentlichen die Substanz beschädigen. Die Wiederherstellung der Optik ist möglich, die Wiederherstellung beschädigter archäologischer Substanz in der Regel nicht – hier kann man nur dokumentieren und weiteren Schaden abwehren. Insofern tritt die Dokumentationspflicht an die Stelle der Wiederherstellungspflicht.

Die Vorschrift stellt allein auf das Beschädigen eines Kulturdenkmals ab, eine bestimmte Verschuldensform wird nicht verlangt.

Denkbar im Sinne der Vorschrift sind durchgeführte Maßnahmen ohne denkmalrechtliche Genehmigung. Danach hat derjenige, der eine genehmigungspflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Genehmigung bzw. eine Maßnahme anders ausführt, als in der Genehmigung vorgeschrieben wird, auf Anordnung der Behörde den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Denkmale auf eine andere, von dieser Behörde zu bestimmende Weise, instand zu setzen. Bereits vor der Wiederherstellungsverfügung kann ein Baustopp erforderlich werden. Die Frage der Genehmigungspflicht muss bei Anwendung der Fallkonstellation grundsätzlich geklärt sein. Die Arbeiten können allerdings dann auch schon stillgelegt werden, wenn die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit jedenfalls ernstlich zweifelhaft ist.¹⁷⁴

Denkbar im Sinne der Vorschrift ist auch eine Verletzung der Erhaltungspflicht durch den Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten, die nicht nur auf ein (bloßes) Untätigbleiben des Pflichtigen abstellt, sondern darüber hinaus auf ein (aktives) Beschädigen des Kulturdenkmals durch eigenes denkmalwidriges Handeln. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Denkmals nach Abs. 8 infolge des aktiv denkmalwidrigen Verhaltens auch auf bloße Instandsetzungsmaßnahmen beschränken, dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Bei Anwendung der Vorschrift ist weiter zu berücksichtigen, dass nach dessen Wortlaut ein Kulturdenkmal in dem Zeitpunkt vorliegen muss, zu dem der beeinträchtigende Eingriff erfolgt.¹⁷⁵

Die Maßnahmen nach § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA sind von den Denkmalschutzbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auszuüben. Die Denkmalschutzbehörden können (1) die Einstellung der beeinträchtigenden Maßnahmen (Baustopp) und (2) die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder alternativ (3) die Instandsetzung verlangen. Die Vorschrift enthält eine spezielle (denkmalrechtliche) Ermächtigungsgrundlage für eine Baueinstellungsverfügung (Baustopp), für eine spezielle (denkmalrechtliche) Wiederherstellungspflicht oder Instandsetzungsverpflichtung, die

¹⁷¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01. 09. 2011 – 1 S 1070/11 –, juris LS 1; VG Sigmaringen, Urteil vom 05.10. 2020 – 3 K 1501/19 –, juris Rn. 47 f.

¹⁷² Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 23.7.1990, DVBl. 1990, 1113; Strobl/Majocco/Birn, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 1989, § 8 Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04. Juni 1991 – 1 S 2022/90 –, juris Rn. 19 (für Rolläden und Rollädenkästen)

¹⁷³ Sofern der Austausch der zu DDR-Zeiten verlegten Betonplatten durch Betonverbundpflaster mit Natursteinvorsatz als „Beschädigung“ des Denkmalbereichs „Bürgergartenviertel“ im Sinne von § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA anzusehen sein sollte, wäre die Beklagte befugt gewesen, den Einbau denkmalverträglichem Pflaster als „Instandsetzung auf andere vorgeschriebene Weise“ anzuordnen. Sie hat sich indessen – als minus – dazu entschlossen, lediglich den Rückbau zu verfügen und die Neupflasterung einem noch durchzuführenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzubehalten. Damit soll dem Kläger die Wahlfreiheit hinsichtlich des zur Genehmigung vorzuschlagenden Natursteinpflasters gelassen werden (vgl. S. 7 des Widerspruchsbescheids). Ob dieses Vorgehen von § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA gedeckt ist, bedarf hier keiner Vertiefung. Es lässt sich jedenfalls auf die im Widerspruchsbescheid ebenfalls genannte Generalklausel des § 4 Abs. 1 DenkmSchG LSA stützen. Danach treffen die Denkmalschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnungen, welche die Durchführung dieses Gesetzes gewährleisten. Eine solche Ermächtigung umfasst die Befugnis, die Beseitigung einer nicht genehmigten und nicht genehmigungsfähigen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals anzuordnen. (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 20.2.2008 – 2 L 192/07 –, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.6.1991 – 1 S 2022/90 –)

¹⁷⁴ vgl. für das Baurecht: OVG LSA, Beschluss vom 28. 1. 2019 – 2 M 128/18 –, juris LS 1, Rn. 11; OVG LSA, Beschluss vom 31.01. 2012 – 2 M 194/11 –, juris LS 2, Rn. 6.

¹⁷⁵ Sächsisches OVG, Urteil vom 27.09.2018 – 1 A 187/18 –, juris Rn. 12.

es durchzusetzen gilt.¹⁷⁶ Die Baueinstellungsverfügung setzt voraus, dass die Arbeiten noch andauern.

Zu beachten ist dabei auch, dass bei Baudenkmalen oft nicht nur das Äußere, sondern ebenso das Innere denkmalwürdig ist. Daher bedürfen auch Maßnahmen an Baudenkmalen, die nur das Innere betreffen, der denkmalrechtlichen Überprüfung und Genehmigung.

Das VG München hatte zu Art. 15 Abs. 4 BayDSchG entschieden, dass grundsätzlich die Wiederherstellungspflicht des „ursprünglichen“ Zustandes nach der Beseitigung eines Bau- oder Bodendenkmals oder auch nach dem Untergehen der Denkmaleigenschaft infolge unsachgemäßer Behandlung nur bedeuten kann, dass nur teilweise zerstörte Denkmäler rekonstruiert werden müssen. Ist ein Denkmal nicht mehr existent, das heißt, seine Denkmaleigenschaft ist bereits untergegangen, ist eine „Erhaltung“ im Sinne von Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung begrifflich nicht mehr möglich.¹⁷⁷ Die Rekonstruktion zerstörter Denkmäler gehört grundsätzlich nicht zur Denkmalpflege.¹⁷⁸ Das bedeutet, dass die Identität des Denkmals unter Erhaltung eines Mindestmaßes an Originalsubstanz der wesentlichen Teile erhalten geblieben sein muss und nur teilweise zerstörte Denkmäler unter Beibehaltung ihrer Denkmaleigenschaft in Stand gesetzt werden können. Soweit zum Teil die Gesetzgeber der anderen Bundesländer und auch deren Obergerichte anderer Auffassung sind,¹⁷⁹ kann dem jedenfalls für Bayern aufgrund des Gesetzeswortlautes des Art. 15 Abs. 4 BayDSchG auch im Vergleich und in Gegenüberstellung zu Art. 15 Abs. 5 BayDSchG nicht gefolgt werden.¹⁸⁰ Im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 4 BayDSchG, der ausdrücklich bestimmt, dass „... der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, soweit dies noch möglich ist ...“, kann auf der Basis von Art. 15 Abs. 5 BayDSchG unter den dort genannten Voraussetzungen die Wiedergutmachung des Schadens bis zu dessen vollem Umfang - und damit auch eine vollständige Rekonstruktion - verlangt werden.¹⁸¹

Die Notwendigkeit von Teilrekonstruktionen unterliegt aus denkmalpflegerischer Sicht aber im Grundsatz keinen Zweifeln. Es ist in der denkmalrechtlichen Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass die denkmalrechtliche Pflicht zur Instandsetzung über die bloße Sicherung oder Konservierung hinausgehen kann. Sie erfasst danach nicht nur die Reparatur beschädigter Teile, sondern ausdrücklich auch den Austausch nicht reparabler Teile.¹⁸²

Der Baustopp, die Instandsetzungspflicht und das Wiederherstellungsgebot können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, siehe dazu Anmerkungen zu § 9 Abs. 6 DenkmSchG LSA.

§ 10: Grenzen der Eingriffe in Kulturdenkmale

§ 10 DenkmSchG hat einen besonderen Stellenwert im Denkmalschutzgesetz, da hier die Entscheidung über Eingriffe in Kulturdenkmale geregelt wird. Eingriffe in Kulturdenkmale sind erhebliche Veränderungen in der Substanz oder Nutzung bis hin zur Zerstörung.

¹⁷⁶ Heinrich Risse, Vorsitzender Richter am OVG LSA, vhw-Seminar, ST193205, vom 24.10.2019, Seminarunterlage S.72.

¹⁷⁷ OVG Thüringen, Urteil vom 01.09.2010 - 1 KO 832/06 -; *Martin*, Komm. zum BayDSchG, Verlag C.H. Beck 2019, Art. 15 Abs. 4 Rn. 42/43.

¹⁷⁸ a.A. die Gesetzgeber der anderen Bundesländer u.a. *Oebbeke*, Denkmalrekonstruktion aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989, 605; s. ferner *Martin*, Wiederherstellung von Denkmälern, online in DRD 5.2.5.

¹⁷⁹ vgl. OVG Sachsen, Urteil vom 27.9.2018 - 1 A 187/18 - juris Rn. 82 – 89.

¹⁸⁰ vgl. *Martin/Krautzberger*, Handbuch des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 3.Aufl., C.H.Beck 2010, Teil E III. 2 Rn. 102 bis 104.

¹⁸¹ VG München, Urteil vom 15. Juli 2019 – M 8 K 18.1841 –; Vorstehende Entscheidung entspricht auch der Rechtsauffassung zum DenkmSchG LSA, so auch Thüringer OVG, Urteil vom 01. September 2010 – 1 KO 832/06 –, juris LS 2.

¹⁸² Hamburgisches OVG, Urteil vom 12.09. 2019 – 3 Bf 177/16 –, juris Rn. 57 m. w. Rechtsprechung so zum Austausch zahlreicher Teile des Fachwerkgefüges oder der Ausfachungen OVG Münster, Urte. v. 2.3.2018 – 10 A 1404/16 –, juris Rn. 46, NVwZ-RR 2018, 678; zu der Erneuerung von Dach- und Fensterflächen bereits OVG Hamburg, Beschl. v. 6.12.2012, 2 Bf 133/11.Z, NordÖR 2013, 369, juris Rn. 22; zu dem Austausch von Fenstern OVG Lüneburg, Urteil vom 14.9.1994 – 1 L 5631/92 –, juris Rn. 25 ff, NVwZ-RR 1995, 316; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 – 4 C 3.08 –, juris Rn. 11, BVerwGE 133, 347; OVG Koblenz, Urteil vom 19.5.2010 – 8 A 11378/09 –, juris Rn. 35, NVwZ-RR 2010, 752; *Martin*, Bay. DSchG, 2019, Art. 4 Rn. 90; *Viebrock* in: *Viebrock* u.a., Hess. Denkmalschutzrecht, 4. Aufl. 2018, § 13 Rn. 6; *Spennemann* in: *Martin/Krautzberger*, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, Abschn. D Rn. 104; *Davydov* in: *Davydov* u.a., DSchG NW, 6. Aufl. 2018, § 7 Rn. 7; *Davydov* in: *Denkmalrecht* BW, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 3.

§ 10 Abs. 1: Definition „Eingriff“

Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Dieser Absatz definiert den Eingriff als „erhebliche Beeinträchtigung“ und setzt ihn damit von der bloßen „Veränderung“ ab. Während jede Veränderung eines Denkmals ohne Rücksicht auf ihre Erheblichkeit die formelle Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auslöst, ist der Begriff des Eingriffs ausschließlich für die materiellen Voraussetzungen und Folgen des § 10 von Bedeutung.

Für Veränderungen unter der Schwelle des Eingriffs gelten die allgemeinen Grundsätze der Genehmigungsfähigkeit.

Als Eingriffe im Sinne dieses § 10 werden nur erhebliche Veränderungen definiert, die in die Substanz oder Nutzung reichen und entweder die Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen oder sogar zur Zerstörung des Denkmals führen. Für solche gesteigerten Eingriffe, die zum Untergang der Denkmaleigenschaft oder zur Zerstörung führen, siehe § 10 Abs. 6.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität eines Kulturdenkmals kann auch dadurch stattfinden, dass in seiner Umgebung eine Anlage errichtet wird. In § 10 DenkmSchG LSA ist zwar der Umgebungsschutz nicht (ausdrücklich) angesprochen. Der Gesetzgeber muss ein Kulturdenkmal aber auch vor Beeinträchtigung durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen; die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines Denkmals beschränkt wird.¹⁸³ Dem entsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA die Umgebung eines Kulturdenkmals ebenso wie dessen Substanz unter Schutz gestellt, so dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA auch dann vorliegen kann, wenn die Umgebung eines Denkmals verändert wird.¹⁸⁴

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität eines Kulturdenkmals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA durch eine Veränderung seiner Umgebung, liegt zwar nicht schon dann vor, wenn neue bauliche Anlagen in der Umgebung hinzukommen, die nicht völlig an das Denkmal angepasst sind. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.¹⁸⁵ Denkmalschutz (Umgebungsschutz) bei der Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen.¹⁸⁶

Zum Grundbegriff der Veränderung siehe die Erläuterung zu § 14 Abs. 1. Erheblich sind nicht nur massive Eingriffe etwa in die Substanz eines Gebäudes oder eines Bodendenkmals; es kommt nicht auf einen bestimmten technischen Grad oder Kostenaufwand an, sondern es genügt auch schon eine scheinbar geringfügige Einwirkung auf den ideellen Wert des Denkmals, um als „Eingriff“ definiert zu werden. Auch z. B. bloße Einwirkungen auf die Oberfläche eines Gemäldes, einen archäologischen Fundzusammenhang, die Farbfassung einer Figur, die Änderung einer spezifischen Nutzung z. B. als Kirche oder Bauernhaus beeinträchtigen die Denkmalqualität. Entscheidend ist die Beurteilung durch die Fachbehörde.

Alle Eingriffe sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Der Satz formuliert einen der wichtigsten Grundsätze der Denkmalverträglichkeit. Anders als es die Formulierung des Satzes 2 nahelegt, gilt dieser Grundsatz aber nicht nur für Eingriffe im Sinne des Satzes 1, sondern für alle Arten von Veränderungen und Einwirkungen auf Denkmale aller Art. Er ist deshalb entsprechend bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit aller Maßnahmen nach § 14 zu Grunde zu legen.

Das Mindestmaß bezieht sich auf den Umfang, die Intensität und gegebenenfalls sogar auf die Dauer, z. B. der Entfernung von Gegenständen der Ausstattung eines Denkmals etwa für eine Ausstellung. Ausgeschlossen werden damit unnötige Eingriffe (z. B. schnell aufeinander folgende Restaurierungen von Kirchen, Auswechslung noch funktionsfähiger Fenster und anderer Bauteile, baurechtlich nicht zwingend erforderliche Brandschutzmaßnahmen). Das Mindestmaß überschreiten oft Runderneuerungen, sog. Totalsanierungen und Restaurierungen, wenn bloße Konservierung

¹⁸³ vgl. BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – BVerwG 4 C 3.08 –, BVerwGE 133, 347 [353], Rn. 14, m.w.N.

¹⁸⁴ vgl. OVG LSA, Beschluss vom 05.3.2014 – 2 M 164/13 –, BauR 2015, 641 [642], juris Rn. 14.

¹⁸⁵ OVG LSA, Urteil vom 12.10.2017 – 2 L 166/15 –, juris LS 2, Rn. 51.

¹⁸⁶ VG Wiesbaden, Urteil vom 24. Juli 2020 – 4 K 2962/16.WI –, juris LS 7, Rn. 211.

ausreichen würde. Bewahrt werden sollen auch die Alterungsspuren (sog. Patina) eines Denkmals. Zu weiteren Folgerungen aus dem Gebot der Denkmalverträglichkeit.¹⁸⁷

§ 10 Abs. 2: Genehmigung von Eingriffen

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn

- 1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;*
- 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder*
- 3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.*

Auch wenn Eingriffe ein Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigen, so müssen sie bei Vorliegen der Voraussetzungen unter bestimmten Bedingungen nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 - 6 DenkmSchG LSA genehmigt werden. Es genügt, dass nach einer der drei Alternativen der Eingriff zu genehmigen ist. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, für Ermessenserwägungen ist kein Raum. Bei Vorliegen eines möglichen Genehmigungsanspruchs nach Abs. 2 ist zu prüfen, ob diesem überwiegende Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach Abs. 3 oder die Möglichkeit der Erhaltung nach Abs. 6 entgegenstehen. Insoweit ist Abs. 2 eingeschränkt durch die Bestimmungen der Absätze 3 und 6.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1: Eingriffe aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse

1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder für einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist. Nach Nr. 1 entfällt die materiellrechtliche Erhaltungspflicht nach § 9 DenkmSchG, soweit ein Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Vorrangig gilt dies für archäologische Kulturdenkmale: Sollen sie aus einem wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse ausgegraben werden, so muss in Kauf genommen werden, dass sie dadurch weitgehend zerstört werden. Andererseits existieren sie in Form der magazinierten Funde sowie der Dokumentationen und Publikationen weiter. Da der materielle Erhalt von Kulturdenkmälern aber stets Vorrang hat, müssen die beantragten Eingriffe aus wissenschaftlichen Gründen stets im öffentlichen Interesse liegen. Das wissenschaftliche Interesse allein, z.B. aus privatem Forschungsinteresse, rechtfertigt keinen Eingriff. Die wissenschaftlichen Gründe und das aus dem eingriff resultierende öffentliche Interesse müssen vom Antragsteller glaubhaft gemacht und überzeugend dargelegt werden.

Im Umgang mit Baudenkmalen kommt die Zerstörung aus wissenschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht (mehr) in Betracht. Eine früher geübte Praxis, beispielsweise jüngere Wandmalereien zu zerstören, um ältere Zeitschichten aufzudecken, widerspricht den Artikeln der Charta von Venedig.

Entscheidend ist in jedem Einzelfall, ob das wissenschaftliche Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung überwiegt. Der Eingriff muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt so viel an Erkenntnissen erwarten lassen, dass sich die Preisgabe des Kulturdenkmals oder von Teilen des Kulturdenkmals derzeit verantworten lässt. Bei der Entscheidung über diese Frage steht den Denkmalbehörden ein Ermessensspielraum zu.

§ 10 Abs. 2 Nr. 2: Überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art

2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn im konkreten Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse von anderer als denkmalpflegerischer oder denkmalrechtlicher Art diesen erfordert.

Als entgegenstehende öffentliche Interessen kommen nach der Gesetzeslage in Sachsen-Anhalt vor allem alle diejenigen in Betracht, die in entsprechenden Gesetzen Eingang gefunden haben. Insbesondere sind dies Belange:

- der Raumordnung und Landesplanung,
- der Agrarstruktur und der Landwirtschaft,

¹⁸⁷ siehe Martin/ Ahrendorf/ Flügel, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, 10, Erl. 2.2, m. w. N.

- des Verkehrs,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- der Wasserwirtschaft,
- der Energieversorgung,
- des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, alternativen Energieerzeugung (Art. 20a GG)
- der Energieeinsparung und energetischen Ertüchtigung
- der Wirtschaftsstandortentwicklung,
- des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- des Wohnungsbaus, oder
- andere kulturelle Belange.

Eine feststehende und abschließende Aufzählung öffentlicher Interessen gibt es nicht. Es kommen nur grundstücksbezogene Belange in Betracht, da das Denkmalrecht anlagenbezogen ist. Subjektive (personenbezogene) Belange sind hier nicht zu berücksichtigen.¹⁸⁸ Im Rahmen des Nr. 2 DenkmSchG LSA ist eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen. Danach sind die konkurrierenden Belange nach ihrem Gewicht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu einem gerechten Ausgleich zu bringen und abzuwägen. Der Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse soll bei der Abwägung Aufmerksamkeit beigemessen werden. Daraus folgt immer eine Abwägung konkurrierender Belange und eine entsprechende Entscheidung aus diesem Abwägungsvorgang mit einer entsprechenden Begründung.

Methodisch sind zugunsten der Erhaltung des Kulturdenkmals die unter § 2 DenkmSchG LSA gesammelten Gesichtspunkte und der daraus resultierende denkmalpflegerische Wert zu berücksichtigen. Dem sind die entgegenstehenden öffentlichen Belange nach ihrem Gewicht gegenüberzustellen. Aus dieser Gegenüberstellung ist am konkreten Objekt zu bestimmen, welche Belange das Übergewicht bei welchen Folgewirkungen besitzen.

Feststehende Entscheidungsvorgaben können nicht erteilt werden, da jeder Einzelfall anders geartet ist. Entscheidend ist nicht unbedingt die Anzahl der aufgelisteten Belange, sondern ihre Wertigkeit. Als generelle Tendenz kann nur formuliert werden, dass, je höher der einzelne denkmalpflegerische Rang des konkreten Kulturdenkmals ist, umso höher muss die Bedeutung der entgegenstehenden Interessen sein, um sich in der Abwägung zuungunsten der Erhaltung des Kulturdenkmals niederschlagen zu können.

Gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG LSA soll der Antragsteller bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, also der Denkmalschutzbehörde den mit seinem Vorhaben erstrebten Zweck darlegen und ggf. die Gründe nennen, die ein öffentliches Interesse an dem Eingriff begründen können. Bei dem Abwägungsprozess nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA sind nur öffentliche Interessen von Bedeutung; private Interessen sind bei dieser Entscheidung unbeachtlich, soweit sie nicht mit öffentlichen Interessen in Beziehung stehen.¹⁸⁹ Ein behördliches Ermessen räumt die Vorschrift nicht ein. Das ergibt sich schon aus ihrem Wortlaut. Zu den häufig auftretenden Verfahren betreffend Photovoltaikanlagen auf Dachflächen lässt sich ganz allgemein sagen: Es spricht gegen die Vorrangigkeit des Staatsziels „Umweltschutz“ gegenüber dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Denkmalschutz die Tatsache, dass denkmalgeschützte Gebäude lediglich ca. 3% des gesamten Baubestands in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.¹⁹⁰ Für die Umsetzung der Klimaziele haben deshalb Sonnenkollektoren auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude kein erhebliches Gewicht.¹⁹¹ In jedem Fall ist aber auch hier immer eine Einzelfallabwägung durchzuführen.

¹⁸⁸ VG Halle, Urteil vom 22.9.2015 – 2 A 115/14 – n.v., zum Künstlerhaus Böllberger Weg in Halle (Saale).

¹⁸⁹ Gründe des Brandschutzes können das Interesse am Erhalt eines Denkmals überwiegen, mit der Folge, dass eine Abrisslaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b DSchG (DSchG NW) zu erteilen ist (OVG NRW, Urteil vom 21.12.1995 – 10 A 1891/93 –, juris LS 3).

¹⁹⁰ vgl. *Davydov in Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck*, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2012, § 9 Anm. 6.5.

¹⁹¹ Grundsatz, vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.8.2011 – 8 A 10590/11 – juris Rn. 16; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.8.2011 – 8 A 10590/11 –, juris Rn. 12 ff.

§ 10 Abs. 2 Nr. 3: Unzumutbarkeit der unveränderten Erhaltung in Verbindung mit wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

3. die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

Für die Frage, ob die Erhaltung eines Denkmals dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, ist in erster Linie von Bedeutung, ob dem Eigentümer – ungeachtet finanzieller Folgekosten – überhaupt angesonnen werden darf, das Kulturdenkmal in seiner Substanz zu erhalten. Das ist zu verneinen, wenn er es nicht mehr sinnvoll nutzen kann, weil es „nur noch Denkmal“ ist und damit ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit dient. Im Übrigen ist die Zumutbarkeit anhand eines Vergleichs der voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten sowie der möglichen Nutzungserträge zu beurteilen. Dabei kommt es nicht auf die subjektiven wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Eigentümers an, sondern auf eine objektive Wirtschaftlichkeitsberechnung in Bezug auf das Schutzobjekt.¹⁹²

Privatpersonen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Diese Regelung findet ihren rechtlichen Grund darin, dass die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums in Art. 14 Abs. 1 GG Beschränkungen der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis und Nutzungsberechtigung des privaten Eigentümers eines Kulturdenkmals als Inhaltsbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlaubt.¹⁹³

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 DenkmSchG LSA können Erhaltungsmaßnahmen nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. § 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA definiert, wann dem Verpflichteten die Erhaltung eines Kulturdenkmals wirtschaftlich nicht zumutbar ist.¹⁹⁴ Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können (§ 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA). Für die Frage, ob die Erhaltung eines Denkmals dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, ist in erster Linie von Bedeutung, ob dem Eigentümer – ungeachtet finanzieller Folgekosten – überhaupt angesonnen werden darf, das Kulturdenkmal in seiner Substanz zu erhalten. Das ist zu verneinen, wenn er es nicht mehr sinnvoll nutzen kann, weil es „nur noch Denkmal“ ist und damit ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit dient.¹⁹⁵

Für die Frage, ob die Erhaltung eines Denkmals dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, ist grundsätzlich ein Vergleich der voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten mit den möglichen Nutzungserträgen maßgeblich. Dabei kommt es nicht auf die subjektiven wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Eigentümers an. Die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ist vielmehr objektbezogen zu beantworten.¹⁹⁶

Die Erhaltung eines Denkmals ist für den Eigentümer im Allgemeinen wirtschaftlich unzumutbar, wenn er das Kulturdenkmal auf Dauer nicht aus den Erträgen des Objekts finanzieren kann, wenn sich das Kulturdenkmal also auf Dauer nicht "selbst trägt". Denn der Eigentümer darf zwar im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes in seiner Eigentumsnutzung bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt werden, nicht aber gezwungen werden, dauerhaft defizitär zu wirtschaften.¹⁹⁷

Wirtschaftliche Belastungen, die lediglich das Spiegelbild vorausgegangener Verletzungen denkmalrechtlicher Pflichten darstellen, sind in die Wirtschaftlichkeitsrechnung allerdings nicht einzustellen; denn sonst könnte der Denkmaleigentümer bei hinreichend langer Vernachlässigung des Denkmals regelmäßig die Zurücknahme oder völlige Aufgabe des Denkmalschutzes erzwingen. Dem trägt § 10 Abs. 5 Satz 3 Rechnung, der bestimmt, dass sich der Verpflichtete nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungsmaßnahmen berufen kann, die dadurch verursacht wurden, dass

¹⁹² OVG LSA, Beschluss vom 22.02.2005 – 2 L 23/02 –.

¹⁹³ OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 51f., VG Halle, Urteil vom 11.6.2014 – 2 A 10/14 HAL –, n. v., zur Trillerei, Sangerhausen.

¹⁹⁴ OVG LSA, Urteil vom 16.6.2010 – 2 L 292/08 –, juris Rn. 56, MITGAS-Entscheidung.

¹⁹⁵ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 93.

¹⁹⁶ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 93; OVG NRW, Urteil vom 13.9.2013 – 10 A 1069/12 –, juris Rn. 38.

¹⁹⁷ Vgl. OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 93; OVG NRW, Urteil vom 13.9.2013 – 10 A 1069/12 – juris Rn. 33; OVG NRW, Urteil vom 20.3.2009 – 10 A 1406/08 –.

Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.¹⁹⁸

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, die dem öffentlichen Recht unterstehen, können die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals nicht reklamieren.¹⁹⁹

Allerdings darf ein öffentlich-rechtlicher Denkmaleigentümer nicht seine eigentliche Aufgabenerfüllung vernachlässigen, um mit Haushaltsmitteln die Erhaltung eines Kulturdenkmals zu gewährleisten.²⁰⁰

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune ist also beim Abwägungsprozess der Genehmigungsbehörden mit zu berücksichtigen.²⁰¹

Für archäologische Kulturdenkmale, die nicht mit Baudenkmalen verbunden sind, gilt dass der unveränderte Erhalt dem Eigentümer grundsätzlich zugemutet werden kann, da in der Regel keine kostenintensiven Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

§ 10 Abs. 3: Vorrang der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals im Sinne des Absatzes 1 zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.

Auch beim Überwiegen anderer öffentlicher Belange ist die Genehmigung nicht entbehrlich. Selbst wenn ein Denkmal aus nicht nur überwiegenden, sondern sogar aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden muss, ist dies nur nach Genehmigung zulässig, § 14 Abs. 10 (siehe dort).

Beim Überwiegen der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gegenüber anderen öffentlichen Belangen und/oder gegenüber privaten Belangen (insbesondere bei behaupteter Unzumutbarkeit) erklärt Absatz 3 einen Eingriff für unzulässig, wenn als Folge erhebliche Beeinträchtigungen eines Denkmals im Sinne des Absatz 1 zu erwarten sind. Auch hier ist eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kommt u.a. dann in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist.²⁰²

¹⁹⁸ OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 93; OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, juris Rn. 83.

¹⁹⁹ „Der ... kommunale(n) Gebietskörperschaft steht der Grundrechtsschutz des Eigentums jedoch nicht zur Seite, weil sie sich als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht in der grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet, die Art. 14 Abs. 1 GG voraussetzt.“ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08. Juli 1982 – 2 BvR 1187/80 –, BVerfGE 61, 82; BVerwG Urt. v. 01. Juli 1988 – 4 C 15/85 –, NVwZ 1989, 247 [249].

²⁰⁰ Daher ist es schon fraglich, ob die Klägerin als kommunale Gebietskörperschaft sich auf einen Anspruch auf Erteilung einer Abrissgenehmigung für ein ihr gehörendes Kulturdenkmal gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA berufen kann. ... Die Erhaltungspflicht trifft die kommunalen Gebietskörperschaften jedoch nicht uneingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Staatszielbestimmung des Art. 36 Abs. 4 LVerf hat die Denkmalschutzbehörde, wenn ein Kulturdenkmal im Eigentum einer kommunalen Gebietskörperschaft steht, die wohlverstandenen Belange dieser Körperschaft im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere die kommunale Finanzhoheit (Art. 87 Abs. 1, 2 Abs. 3 LVerf.), zu beachten. Eine Verletzung derselben ist anzunehmen, wenn die durch die Aufgaben des Denkmalschutzes verursachte Bindung von Haushaltsmitteln bei einer kommunalen Gebietskörperschaft dazu führt, dass sie ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann (OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 58 mit Verweis auf Sächsische OVG, Urteil vom 17.4.2016 – 1 A 265/14 –, juris Rn. 18; ThürOVG, Urteil vom 16.2.2008 – 1 KO 717/06 –, BeckRS 2008, 3870; VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 10.10.1989 – 1 S 376/88 –, NVwZ 1990, 586, für das jeweilige Landesrecht).

Zunächst hatte das OVG LSA eine andere Rechtsposition vertreten, wonach gelten sollte: „Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen an einem Denkmal gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts – unabhängig davon, ob sie sich auf den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG berufen können – die gleichen Maßstäbe wie für private Eigentümer. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben also keine besondere, über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalen.“ Diese Rechtsposition hat das OVG LSA mit dem v. g. Urteil vom 18.8.2016 wieder aufgegeben (OVG LSA, Beschluss vom 29.1.2008 – 2 M 358/07 –).

²⁰¹ Sächsischen Gemeinden obliegt im Vergleich zu privaten Eigentümern eine gesteigerte denkmalrechtliche Erhaltungspflicht, da sie Kulturdenkmale nicht nur "im Rahmen des Zumutbaren" (§ 8 Abs 1 SächsDSchG), sondern "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit" (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG) zu schützen und zu pflegen haben. Die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht findet für einen privaten Eigentümer im Hinblick auf die durch das Denkmalschutzgesetz erfolgte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sächsisches OVG, Urteil vom 24.9.2015 – 1 A 467/13 – mit Verweis auf: BVerfG, Beschl. v. 19.11.2014, - 2 BvL 2/13 -, SächsVBl 2015, 58, 63).

²⁰² vgl. zum Ganzen: OVG LSA, Beschluss vom 21.04.2015 – 2 M 12/15 –, juris Rn. 20, BRS 83 Nr. 132.

§ 10 Abs. 4:

Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, wenn die Erhaltung den Verpflichteten unzumutbar belastet. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können.

Zumutbar ist das vom DenkmSchG verlangte Verhalten dann, wenn eine Abwägung aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG) ergibt, dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art billigerweise verlangt werden kann. Für die Frage, ob die Erhaltung eines Denkmals dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, ist grundsätzlich ein Vergleich der voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten mit den möglichen Nutzungserträgen maßgeblich. Dabei kommt es nicht auf die subjektiven wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Eigentümers an. Die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ist vielmehr objektbezogen zu beantworten.²⁰³

Grundfragen der Zumutbarkeit

Das Denkmalrecht ist nur teilweise vom Prinzip der Zumutbarkeit als Grenze vieler denkmalrechtlicher Pflichten gekennzeichnet. Dies gilt z. B. für den Bereich der denkmalrechtlichen Erhaltungspflichten des § 9 Abs. 1 und 2, die Genehmigungsfähigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, die Gewährung von Zuwendungen nach § 20 Abs. 2 und den Ausgleichsanspruch nach § 19 Abs. 4. Insbesondere gilt die Pflicht zur Erhaltung nur, soweit die Zumutbarkeit reicht (§ 10 Abs. 4). Fehlt sie und lässt sie sich im Einzelfall auch nicht herbeiführen, entfällt die Erhaltungspflicht insoweit, gegebenenfalls also auch partiell.

Das Schlagwort von der Zumutbarkeit beherrscht die denkmalrechtliche Diskussion der jüngsten Zeit. Insbesondere der Beschluss des BVerfG vom 2. 3. 1999²⁰⁴, hat eine Vielzahl von Reaktionen in der Literatur ausgelöst; die Unterschiede des Schrifttums in Begründungen und Folgerungen scheinen auf eine gewisse Vieldeutigkeit der Entscheidung des Gerichts zu § 13 des rheinland-pfälzischen DSchG zurückzugehen: Interessengruppen und Interessenvertretungen ziehen aus dem Beschluss jeweils ihnen passende Argumente, wie Gerichte damit nach Belieben verfahren. Bisher hat übrigens die Diskussion um die Reichweite des Eigentumsgrundrechts und die daraus abgeleitete Zumutbarkeit das Bau- und Sicherheitsrecht noch nicht erfasst.

In der deutschen Gesetzessprache gibt es keinen einheitlichen Begriff der „Zumutbarkeit“. Der gebotenen Differenzierung der Rechtslage nach dem unterschiedlichen Wortlaut der Gesetze wird es nicht gerecht, z. B. die Zumutbarkeit des Denkmalrechts mit der fehlenden Wirtschaftlichkeit nach BauGB gleichzusetzen, wie dies kurzerhand z. B. der BWVGH tut.²⁰⁵ Nicht ausreichend ist es ferner, nur vorgeblich „objektive“ Umstände eines Denkmals zur Beurteilung der Zumutbarkeit heranzuziehen. Manchen Gerichten und Stimmen in der Literatur ist entgegenzuhalten, dass sie den auch im genannten Beschluss des BVerfG herausgehobenen hervorragenden Rang des Denkmalschutzes als öffentlichen Belang nicht respektieren und es versäumen, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Erhaltung der Denkmale auszuschöpfen.

Die Frage gibt zu manchen Missverständnissen Anlass, ob es für die Zumutbarkeit nur auf objektive, oder auch auf subjektive Umstände ankommen kann. Immer wieder wird argumentiert, vom Denkmaleigentümer könne kein „Mäzenatentum verlangt werden“²⁰⁶ er müsse nicht für die Erhaltung „zuschießen“.²⁰⁷ Dies kann allerdings nicht bei einem freiwilligen Engagement gelten oder wenn entsprechende Pflichten z. B. nach Baurecht bestehen. Beispiele: Vermögende Person kauft kaum nutzbares Haus, bei dessen Instandsetzung hoher denkmalpflegerischer Aufwand anfällt, die Ausgaben für dieses „Hobby“ sind dieser Person weitgehend auch bei fehlender Wirtschaftlichkeit zumutbar. Dasselbe gilt, wenn jemand „sehenden Auges“ ein instandsetzungsbedürftiges Denkmal kauft; er kann sich wegen der Instandsetzungskosten nicht auf Unzumutbarkeit berufen. Auch können in einer Genehmigung auferlegte Belastungen z. B. für teuren, restauratorischen Mehraufwand zwar scheinbar unwirtschaftlich sein, gleichwohl können subjektive Umstände wie z. B. das private Nutzungsinteresse, Zugang zu günstigen Finanzquellen, staatlichen Förderprogrammen und individuelle steuerliche Möglichkeiten dies korrigieren (z. B. Fälle der Herbeiführung der

²⁰³ vgl. Fußnote 171, OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, a.a.O. Rn. 93.

²⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 02.3.1999 – 1 BvL 7/91 –; BVerfGE 100, 226-248.

²⁰⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.11.1999 – 1 S 413/99 –; ähnlich Gatz in ZAP Nr. 3 vom 11. 2. 1998 Fach 19, S. 387 ff., 388.

²⁰⁶ Moench/Schmidt, Die Freiheit der Baugestaltung, S. 97.

²⁰⁷ BGH, Urteil vom 08.6.1978 – III ZR 161/76 –, juris Rn. 31, BGHZ 72, 220.

Zumutbarkeit). Offensichtlich müssen also bei der Prüfung der Zumutbarkeit objektive und subjektive Umstände einfließen.²⁰⁸

Umstände des Objektes

Zunächst ist eine sog. „individualisierende, konkret-objektbezogene Betrachtung geboten.“²⁰⁹ Diese erschöpft sich allerdings nicht in der Feststellung des rechnerischen Nutzwertes, sondern kann auch Zustand, Bedeutung und öffentliches Interesse umfassen.

„Wirtschaftlichkeit“ und Kostengruppen

Die Wirtschaftlichkeit ist ein wichtiger, aber nicht der entscheidende Faktor bei der Zumutbarkeit. Eine Reihe von Kostengruppen ist wegen der vielfach verkanteten Besonderheiten des Denkmalrechts aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung herauszunehmen. Vorab ist bei jeder Nutzwert- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu beachten, dass zumindest Grundleistungen der Erhaltung auf eigene Rechnung zu erbringen sind.²¹⁰ Dies ist vor allem für alle Pflege, den üblichen Bauunterhalt und für kleinere Maßnahmen und Notreparaturen anzunehmen. Die Pflichtigen können sich auch nicht auf erhöhte Belastungen berufen, die durch das frühere Versäumen der Pflege und des Bauunterhalts und die damit aufgelaufenen Kosten entstanden sind.²¹¹ Ohne Rücksicht auf Zumutbarkeit sind ferner die Kosten selbst zu tragen, die nach Anforderungen des Bau- und Sicherheitsrechts entstehen.²¹² Ferner ist bei der Rechnung zu beachten, dass nicht von den Gesamtkosten eines Vorhabens, sondern ausschließlich von dem dabei unbedingt entstehenden denkmalpflegerischen Mehraufwand auszugehen ist,²¹³ denn die Zumutbarkeitsprüfung will den Pflichtigen nur vor den besonderen Belastungen des DenkmSchG bewahren, ihn jedoch nicht gegenüber dem „normalen Eigentümer privilegieren“.²¹⁴ Erst nach all diesen Abzügen ist zu ermitteln, ob die Tragung der Restkosten unter Berücksichtigung der Umstände, welche die Zumutbarkeit herbeiführen können „in einem anhaltenden Missverhältnis zum realisierbaren Nutzwert für den Eigentümer steht“.²¹⁵

Die II. Berechnungsverordnung kann nur eingeschränkt herangezogen werden,²¹⁶ da sie eigentlich nur pauschalierend zur Feststellung der Kostenmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau dienen soll und die Besonderheiten des Denkmalrechts (z. B. die Wertverhältnisse, die Kompensationen – siehe hierzu unten –, und die Sozialbindung mit der Reduktion der Gewinnerwartungen) nicht berücksichtigt. Eine seriöse Einzelfallprüfung setzt somit das Vorliegen

1. eines an den Notwendigkeiten orientierten angemessenen denkmalverträglichen Gesamtkonzeptes für das Vorhaben und die künftige Nutzung,
2. die bau- und denkmalrechtliche Zulässigkeit sowie
3. eine darauf aufbauende wirtschaftliche Gesamtrechnung voraus. Bei letzterer ist zudem zu differenzieren nach den konkreten auf Grund des DenkmSchG gestellten Anforderungen: Abbruchverbot mit dem damit verbundenen Anspruch auf Erhaltung des Denkmals; absolutes oder eingeschränktes Veränderungsverbot; absolutes oder eingeschränktes Nutzungsverbot; konkrete Auferlegung eines übermäßigen Erhaltungsaufwandes usw. Ein zusätzliches Korrektiv kann sich schließlich aus der auch vom BVerfG mitgetragenen Rechtsprechung zur Sozialbindung ergeben: Berücksichtigt werden die Interessen eines als Leitbild gedachten vernünftigen und einsichtigen Eigentümers, der auch das Gemeinwohl nicht aus den Augen verliert und deshalb bereits von sich aus auf bestimmte Nutzungen verzichten würde.²¹⁷ Die Gerichte haben auch bei „armen Leuten“ und schwierigen Verhältnissen nur selten die Unzumutbarkeit der Erhaltung von Denkmalen angenommen.

²⁰⁸ Zum Meinungsstand ausführlich *Eberl/Martin/Petzet*, BayDSchG Art 4 Erl. 10 ff.

²⁰⁹ *Moench/Schmidt*, a. a. O., S. 96.

²¹⁰ eindeutig in diesem Sinne BGH vom 8. 6. 1978, BGHZ 72, 211, 218, BayVerfGH vom 15. 5. 1981, BayVBl. 1981, 429, BayObLG vom 21. 11. 1987, DÖV 1988 S. 429.

²¹¹ HessVGH vom 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1; zustimmend *Moench/Schmidt*, a. a. O., S. 96, Gatz, a. a. O., S. 389.

²¹² z. B. Absturzgefahr von Fassadenteilen, Brand-, Verunstaltungs- und Immissionsschutz; siehe auch BVerwG vom 11.4.1989, Entscheidungen zum Denkmalrecht 5.1 Nr. 2.

²¹³ hierzu *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch, Kennzahl 81.03 und unten Teil V/1.

²¹⁴ *Moench/Schmidt*, a. a. O., S. 98 f. mit Nachweisen.

²¹⁵ So BGH vom 25. 5. 1971, a. a. O., S. 221, ähnlich die gesamte Rechtsprechung zu Erhaltungsanordnungen, Abbruchverboten und Entschädigungsfragen.

²¹⁶ anders *Gatz*, a. a. O., S. 390.

²¹⁷ BGH vom 26. 1. 1984, BayVBl. 1985 S. 219, 221

Einzelfälle zur Wirtschaftlichkeit:²¹⁸

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 2. 3. 1999 ausgeführt, dass ein Beseitigungsverbot die bestehende Nutzung eines Baudenkmals nicht einschränkt. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes müsse der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine rentablere Nutzung verwehrt wird, da Art. 14 GG nicht die einträglichste Nutzung schützt.²¹⁹ Anders liege es, wenn im Ausnahmefall keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr bestehe, auch ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer keinen vernünftigen Gebrauch von dem Denkmal machen, es auch nicht veräußern könne und damit die Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt werde. Zu dem streitgegenständlichen Denkmal hat sich das BVerfG nicht geäußert!
Weitere Einzelfälle: Versagung einer Abbruchgenehmigung mit damit verbundenem Erhaltungsgebot kann unzumutbar sein, wenn das Grundstück so wertlos wird, dass damit praktisch ein Veräußerungsverbot bewirkt wird²²⁰; Versagung der Abbruchgenehmigung nicht unzumutbar bei Wertminderung des Grundstücks durch das zu erhaltende Baudenkmal um 55 000,- DM²²¹; Versagung der Abbruchgenehmigung gegenüber unvermögendem Eigentümer kann zumutbar sein bei Verkaufsmöglichkeit an erhaltungswilligen Interessenten²²²; Versagung der Abbruchgenehmigung nicht unzumutbar bei Nutzungsmöglichkeit²²³; Versagung einer Nutzungsänderung durch zwangsweise Begründung eines Nutzungsverhältnisses für ein Museum.²²⁴ Auch Reparaturen bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gestaltungselemente mit einem Kostenaufwand im Einzelfall bis zu 250 000,- DM konnten entschädigungslos verlangt werden bei Vorliegen einer Gefahr oder einer Verunstaltung.²²⁵

Abwegig ist jedenfalls die Annahme einer Automatik in dem Sinne, dass ein Denkmal zerstört werden dürfte, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind, wenn Eigentümer ohne Vermögen oder durch andere Verpflichtungen gebunden sind, oder die Erträge des Denkmals die Kosten nicht voll decken.²²⁶ Ebenso wenig ist bei sog. „Nur-Denkmalen“ (Ruinen, Festungsanlagen, Parks, leer stehende oder funktionslose Gebäude oder Grundstücke, Funde, unbrauchbare Sammlungsgegenstände) im Hinblick auf Folgekosten, eine generelle Freigabe zur Zerstörung anzunehmen; die Zumutbarkeit wird zwar oft eingeschränkt sein, sie ist in der Regel aber herstellbar. Auch wird es oft nur darauf ankommen, ein Denkmal durch Sicherungsmaßnahmen „über die Zeit zu bringen“.²²⁷

Bedeutung des Denkmals

Eine erhöhte denkmalpflegerische Wertigkeit des Denkmals kann auch das Gewicht des Erhaltungs- oder Instandsetzungsverlangens erhöhen. Auch der Beschluss des BVerfG vom 2. 3. 1999²²⁸ bezieht das Gewicht der Erhaltung eines konkreten Denkmals in seine Argumentation ein. Eine Beseitigung ist bei bedeutenden Objekten wie z. B. Kirchen oder seltenen Denkmalen generell nicht zuzulassen, weil § 9 DenkSchG die Erhaltung im Grundsatz voraussetzt.

Zustand des Denkmals

Gerade der jeweilige Zustand eines Denkmals macht gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen nötig. Sofern nicht im Einzelfall die Wiederherstellung nach § 9 Abs. 8 angeordnet ist oder eine Sicherungs- oder Nutzungsanordnung nach BO bzw. BauGB Anforderungen stellt, ist davon auszugehen, dass bei Ruinen allenfalls Sicherungsmaßnahmen zumutbar sind, sofern nicht die Zumutbarkeit in einem weiteren Umfang herbeigeführt wird (siehe unten).

Zu verweisen ist auch auf § 9 Abs. 6 (siehe dort), wonach ggf. die Denkmalschutzbehörde eine Maßnahme selbst durchführen kann, und auf § 9 Abs. 8 (siehe dort), wonach sie die Wiederherstellung anordnen kann, ohne dass es auf die Zumutbarkeit ankommt.

²¹⁸ Weitere Nachweise bei *Eberl/Martin/Petzet*, Art. 4 BayDSchG.

²¹⁹ BVerfGE 100, 226, = Entscheidungen zum Denkmalrecht 1.1 Nr. 7.

²²⁰ BGH vom 8. 6. 1978, BGHZ 72, 211, 220.

²²¹ BayObLG vom 21. 12. 1987, a. a. O., S. 430.

²²² Angedeutet von BWVG vom 10. 5. 1988, Entscheidungen zum Denkmalrecht 2.2.6.1 Nr. 8; ebenso *Gatz*, a. a. O., S. 393.

²²³ BayVG, Urteil vom 08.5.1989 – 14 B 88.02426 – (Anmerkung: Von dieser Rechtsprechung ist eine Abkehr erfolgt.).

²²⁴ BGH vom 9. 10. 1986, BGHZ 99, 24 ff.

²²⁵ BVerwG vom 11. 4. 1989, Entscheidungen zum Denkmalrecht 5.1 Nr. 2.

²²⁶ In dem Urteil des BWVG vom 11. 11. 1999, a. a. O., und im Beschluss des BVerfG vom 2. 3. 1999, a. a. O., leider nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

²²⁷ Wie hier z. B. BWVG vom 10. 5. 1988, Entscheidungen zum Denkmalrecht 2.2.6.1 Nr. 8.

²²⁸ a.a.O.

Verlangte Maßnahmen

In jedem Einzelfall ist genau zu unterscheiden, welche Maßnahmen auf Grund DenkmSchG oder auf Grund anderer Rechtsgrundlagen (siehe unten) verlangt werden. In der Praxis ist ein gehöriges Augenmaß vonnöten, um insbesondere die behördlicherseits verlangten Maßnahmen aus einer vom Eigentümer und seinem Architekten zusammengestellten Gesamtmaßnahme auszuschneiden und zusätzlich die Kostengruppen zu differenzieren.²²⁹

Unterschiedlich sind die Anforderungen z. B. bei Versagung des Abbruchs, bei Auflagen hinsichtlich des Umbaus und der Umnutzung, bei Restaurierungsmaßnahmen, oder bei bloßen Notsicherungen. Je weiter die geforderten Maßnahmen über eine bloße Sicherung hinausgehen, umso intensiver und gewissenhafter muss die Vorbereitung sein. Nebenbestimmungen bei Abbruchgenehmigungen sind in weitem Umfang zumutbar, da der Eigentümer durch die eröffnete Verwertbarkeit des freien Grundstücks meist beträchtliche Vorteile erhält.

Subjektive Seite der Zumutbarkeit

Hinsichtlich der Frage, was einem Eigentümer persönlich zugemutet werden kann, stehen die privaten Vermögensverhältnisse (so ausdrücklich Abs. 4 Satz 2!) aller Pflichtigen und ihre individuellen Rechtsverhältnisse zum Denkmal im Vordergrund. Die Erhaltungskosten sind auch den Umständen des Erwerbs und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegenüberzustellen.²³⁰ Allerdings dürfen die private Leistungsfähigkeit und die Zumutbarkeit nicht gleichgesetzt werden. Hier ist ein objektivierender Maßstab anzulegen, der auch berücksichtigt, was ein vernünftiger Eigentümer²³¹ bei den gegebenen Verhältnissen und bei den fehlenden oder gegebenen individuellen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten an Leistungen erbringen würde. Von demjenigen, der mehr tun kann, können zusätzliche Leistungen, die in der Regel für ihn keine größeren Anstrengungen bedeuten, verlangt werden.²³²

Haben z. B. Personen ein Denkmal geerbt, es günstig kaufen können oder in Kenntnis der Grenzen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit ein Denkmal erworben, wird die Zumutbarkeit strenger zu beurteilen sein;²³³ denn ein Erwerb in der Erwartung staatlicher Ausgleichsleistungen ist auch unter den Gesichtspunkten von Treu und Glauben zu bewerten. Zu Gunsten des Pflichtigen ist zu prüfen, welche weiteren Verpflichtungen er hat. Z. B. wird man einer juristischen Person, deren satzungsmäßige Aufgabe im Betrieb von Krankenhäusern besteht, nicht zumuten können, ihre Mittel unter Vernachlässigung dieser Aufgabe voll zur Erhaltung eines Baudenkmals einzusetzen; Ähnliches gilt, wenn z. B. eine Kirchengemeinde mehrere desolate Kirchen zu erhalten hat. Andererseits kann eine wirtschaftliche Notlage im Einzelfall nicht Anlass dafür sein, sich über bau- oder denkmalrechtliche Anforderungen hinwegzusetzen und z. B. ein Denkmal im Extremfall sogar aufzugeben.

Schließlich können gerade subjektive Umstände bei scheinbarer rechnerischer Unzumutbarkeit eine Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen begründen, wenn z. B. entsprechende privatrechtliche Pflichten (Reallasten, Pachtverträge, Erbpacht, Baulast, Mietvertrag) bestehen.²³⁴ Die Frage der Zumutbarkeit ist z. B. beim Eigentümer zu bejahen, soweit der Mieter die Schönheitsreparaturen im Inneren übernommen hat und dies privatrechtlich durchgesetzt werden kann; dagegen wird zur Instandhaltung der Stuckfassade in der Regel der Eigentümer selbst anzuhalten sein, wobei abweichende vertragliche Vereinbarungen im Innenverhältnis möglich sind (Indiz: Miethöhe). Die Zumutbarkeit kann generell auf Grund besonderer Rechtstitel individuell abweichend zu bejahen sein. Dies gilt insbesondere, wenn entsprechende Reallasten mit zivilrechtlichen Erhaltungs- und Unterhaltspflichten oder Baulasten bestehen.²³⁵

Schließlich geht Abs. 4 Satz 2 ausdrücklich davon aus, dass auch andere Einkünfte des Verpflichteten herangezogen werden können. Eine rein objektive Betrachtungsweise nach Maßstäben der Wirtschaftlichkeit schließt damit also bereits das Gesetz aus. Die Rechtslage ist dem BayDSchG vergleichbar, wonach in angemessenem Umfang zusätzliche Leistungen verlangt werden können.²³⁶ Nicht auf Unzumutbarkeit berufen können sich das Land, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen

²²⁹ Zu den Kostengruppen siehe *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch, Kennzahl 81.03.

²³⁰ BayVGh vom 8.5.1989, a. a. O., S. 210 für das BayDSchG siehe Fußnote 194.

²³¹ Den „aufgeschlossenen Eigentümer“ bezieht auch das BVerfG vom 2. 3. 1999, a. a. O., S. 243, ein.

²³² Vgl. z. B. *Maunz*, Denkmalschutz und Eigentumsgewähr, BayVBl. 1983 S. 257 f.; a. A. *Moench/Schmidt*, a. a. O., S. 97.

²³³ Zu letzterem Hessischer VGh vom 10. 3. 1992, BRS 54, 331.

²³⁴ Vgl. *Kleeberg/Eberl*, Rn. 121.

²³⁵ hierzu z. B. *Broß*, Grunddienstbarkeit und Baulast, *VerwArch* 1955 S. 483 ff./ Baulasten im Sinne von Kostentragungspflichten können z. B. an Kirchen und Pfarrhöfen bestehen (vgl. hierzu *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 5 zu Art. 22 BayDSchG).

²³⁶ vgl. hierzu *Eberl/Martin/Petzet*, Erl. 16 zu Art. 4.

Kommunalverbände (Absatz 7), ferner der Bund und die anderen Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts. Siehe unten die Erl. zu Abs. 7 Sätze 1 und 2.
Hinsichtlich ihrer einschlägigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Verträge, Steuererklärungen usw.) sind die Betroffenen auskunftspflichtig nach § 17 Abs. 2 (siehe dort).

Herbeiführen der Zumutbarkeit

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist auch festzustellen, ob es im Einzelfall auf die Zumutbarkeit nicht ankommt oder ob die Zumutbarkeit hergestellt werden kann.

Entbehrlich ist die Zumutbarkeitsprüfung insbesondere in allen Fällen, in denen das Verhalten bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Baurechts und des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vorgeschrieben wird. Einzelfälle sind Anordnungen zu Standsicherheit, herabfallenden Teilen, Schädlingsbekämpfung, Verunstaltungsverbot, Wiederherstellung nach § 9 Abs. 7. Die Zumutbarkeit ist auch nicht festzustellen bei den städtebaulichen Geboten der §§ 175 ff. BauGB und bei der Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen. Schließlich erübrigt sich die Zumutbarkeitsprüfung im Einzelnen, wenn ohnehin eine unmittelbare Maßnahme nach § 9 Abs. 6 (siehe dort) durchzuführen ist, die voll aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Ob und wie die Zumutbarkeit im Einzelfall herbeigeführt werden kann, hat die Rechtsprechung bisher nur vereinzelt und ohne erkennbares System geprüft. Das BVerfG hat nunmehr in seinem Beschluss vom 2. 3. 1999²³⁷ die Entwicklung eines Systems von kompensatorischen Maßnahmen aus „Übergangsregelungen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften sowie sonstigen administrativen und technischen Vorkehrungen bis zur Übernahme zum Verkehrswert“ angedeutet. In der Praxis zeigen sich insbesondere die folgenden Möglichkeiten, die im Einzelfall auch kombiniert werden können: Reduzierung der denkmalschützerischen Anforderungen z. B. durch Verzicht auf bestimmte denkmalfachliche Standards, auf Freilegung von Fresken, Zurückstellen aufschiebbarer Maßnahmen; Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten z. B. durch Erweiterung des Baurechts auf dem Grundstück (Problem: Folgefälle); ausnahmsweise Gestattung von Aufstockung, Ausbauten, Anbauten;²³⁸ teilweise Aufgabe des Denkmals;²³⁹ Angebot der Übernahme des Eigentums auf die öffentliche Hand;²⁴⁰ begründete Aussicht auf Kauf durch die öffentliche Hand²⁴¹ oder Verkauf an private Interessenten.²⁴²

Berücksichtigt werden muss bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auch, inwieweit Zuwendungen (vgl. die Erl. Zu § 20) oder steuerliche Vorteile (vgl. hierzu die Erl. zu § 20 Abs. 3) aller Art in Anspruch genommen werden können und ob Ausgleichsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 (siehe dort) angeboten sind (Grundgedanke des Vorteilsausgleichs); es darf dabei nicht in das Belieben des Pflichtigen gestellt werden, ob er hiervon auch Gebrauch macht. Darüber hinaus kann durch das Angebot entsprechender Zuschüsse von Amts wegen die Zumutbarkeit hergestellt werden.²⁴³ Bei der Beurteilung kann vom Pflichtigen verlangt werden, dass er auch andere Programme voll ausnutzt; er darf sich nicht allein auf die Vorteile aus dem Bereich der Denkmalpflege beschränken und muss auch etwaige Brandversicherungsleistungen oder erreichbare private Schadenersatzleistungen sowie gewährte Spenden einsetzen.

§ 10 Abs. 5: Nachweispflicht der Wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

²³⁷ BVerfG, Beschluss vom 02.3.1999 – 1 BvL 7/91 –; BVerfGE 100, 226 = Entscheidungen zum Denkmalrecht 1.1 Nr. 7.

²³⁸ vgl. z. B. BayVGh vom 14.3.1988 – 14 B 87.00.092 – Denkmalpflegeinformationen des BayLfD B/1987 S. 9.

²³⁹ z. B. BayVGh vom 8.11.1985, a. a. O., S. 369.

²⁴⁰ Wie es z. B. § 31 NWDSchG vorsieht.

²⁴¹ BWVGh vom 12. 12. 1985, BRS 44, 310, 314.

²⁴² BWVGh vom 10. 5. 1988, 1 S 1949/87, EzD 2.2.6.1 Nr. 8.

²⁴³ „Ausgleichsleistungen“ siehe Hessischer VGh vom 17. 5. 1990, Entscheidungen zum Denkmalrecht 2.2.5 Nr. 1, und Götz, Urteilsanmerkung DVBl. 1984 S. 395, 397.

§ 10 Abs. 5 Satz 1: Nachweispflicht der Unzumutbarkeit durch den Verpflichteten

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Denkmalerhaltes ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Dazu ist es in der Regel erforderlich, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung des Kulturdenkmals in einer – alle relevanten Faktoren in nachvollziehbarer Weise ermittelnden und bewertenden – Wirtschaftlichkeitsrechnung darzulegen.²⁴⁴

Diese den Eigentümer treffende Darlegungslast entspricht der zwischen Denkmaleigentümer und Denkmalbehörden bestehenden Aufgabenverteilung und ist angemessen, weil regelmäßig nur der Eigentümer über die Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Kulturdenkmals verfügt, die erforderlich sind, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Denkmalerhaltes darzulegen.²⁴⁵

Ohne ein plausibles Nutzungskonzept kann der Eigentümer seiner Darlegungspflicht für das Bestehen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung des Kulturdenkmals nicht nachkommen.²⁴⁶

Auch im Falle einer nicht vorhandenen Nutzung oder Nutzbarkeit ist der Eigentümer eines Kulturdenkmals darüber nachweispflichtig. Der Eigentümer trägt die Darlegungslast dafür, dass ggf. für ein Kulturdenkmal keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht.²⁴⁷

§ 10 Abs. 5 Satz 2: Anrechnung erhaltener Fördermittel

Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen.

Wenn der zur Erhaltung des Kulturdenkmals Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln in Anspruch nehmen kann, sind auch diese anzurechnen. Solche Zuwendungen sind alle Leistungen (Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, sonstige Vergünstigungen), welche die öffentliche Hand (insbesondere Land, Bund und kommunale Körperschaften) oder private Förderer (z. B. Vereine, Stiftungen, Einzelpersonen) für die Erhaltung eines Kulturdenkmals gewähren. Allerdings setzt eine solche Anrechnung grundsätzlich voraus, dass die möglichen Zuwendungen dem Erhaltungspflichtigen verbindlich zugesagt worden sind oder er sonst einen Rechtsanspruch darauf hat.²⁴⁸

Eine solche Auslegung des § 10 Abs. 5 S. 2 ist verfassungsrechtlich geboten, weil bereits im Zeitpunkt der eigentumsbeschränkenden Maßnahme sichergestellt sein muss, dass der Eigentümer für die an sich unzumutbare Beschränkung einen finanziellen Ausgleich erhält.²⁴⁹ Macht allerdings der zur Erhaltung verpflichtete Denkmaleigentümer nicht von der Möglichkeit Gebrauch, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, muss er sich so behandeln lassen, als habe er diese Möglichkeit wahrgenommen.²⁵⁰ Ihm obliegt es, einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit eine verbindliche Entscheidung über die Gewährung möglicher Zuwendungen getroffen werden kann. Ihm fällt die Darlegungslast für die Unzumutbarkeit zu und durch die fehlende Antragstellung hat er den Beweis vereitelt, dass ein Zuschuss die bestehenden Verluste nicht kompensieren kann; in diesem Fall kann ein Zuschuss geschätzt werden.²⁵¹

Allerdings sind gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 die steuerlichen Vorteile in Abzug zu bringen, die dem Denkmaleigentümer wegen der Denkmaleigenschaft seines Gebäudes zugutekommen und die konkret festzustellen oder für die Zukunft zu schätzen sind.²⁵² In Betracht kommen Steuervergünstigungen nach dem EStG, insbesondere §§ 7i, 11b EStG.²⁵³

²⁴⁴ OVG LSA, Beschluss vom 13.2.2017 – 2 M 121/16 –.

²⁴⁵ OVG LSA, Beschluss vom 13.2.2017 – 2 M 121/16 –, juris Rn. 13; VG Magdeburg, Urteil vom 24.6.2014 – 4 A 167/12 –, juris Rn. 49; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.5.2013 – 10 A 255/12 –, juris m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 13.9.2013 – 10 A 1069/12 –, juris m.w.N.

²⁴⁶ OVG NRW, Urteil vom 20.3.2009 – 10 A 1406/08 –.

²⁴⁷ OVG LSA, Beschluss vom 13.2.2017 – 2 M 121/16 –, juris LS.

²⁴⁸ Vgl. Schmaltz/Wiechert, Nds. DenkmSchG, § 7 Rn. 24.

²⁴⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.3.1999, a. a. O., S. 246.

²⁵⁰ Sächsisches OVG Urteil vom 10.6.2010, juris Rn. 50; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.9.2008 – OVG 2 B 3.06 –, juris Rn. 63; VGH BW, Urteil vom 25.3.2003, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.3.2002 – 1 L 4339/00 –.

²⁵¹ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.5.2004 – 8 A 12009/03 –, vgl. dazu insgesamt OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris LS 13, 14 Rn. 166ff.

²⁵² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.9.2008 – OVG 2 B 3.06 –, juris Rn. 39, m. w. N.

²⁵³ OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 163.

§ 10 Abs. 5 Satz 3:

Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

Ein privater Eigentümer eines Kulturdenkmals kann sich nicht auf die Unzumutbarkeit eines Erhaltungsaufwands berufen, wenn die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten dadurch verursacht worden ist, dass Erhaltungsmaßnahmen dem Denkmalschutzgesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.²⁵⁴

Diese Voraussetzungen sind nicht nur dann gegeben, wenn der Verpflichtete im Laufe der Lebenszeit eines Kulturdenkmals als sein Eigentümer Unterhaltungsmaßnahmen unterlassen hat, sondern auch dann, wenn der Verpflichtete "sehenden Auges" ein sanierungsbedürftiges Kulturdenkmal erwirbt, die Denkmaleigenschaft kennt und die Sanierungsbedürftigkeit offensichtlich ist.²⁵⁵

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind im Falle eines Eingriffs folgende drei Fallgruppen zu unterscheiden:

Fall 1: Ersatzlose Wegnahme eines Kulturdenkmals oder eines seiner Teile

Die Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigten beantragen einen Eingriff im Sinne einer Veränderung oder den Abbruch des Kulturdenkmales, weil es keinen Ertrag erbringt, ohne dieses durch einen Neubau ersetzen zu wollen.

In der Regel ist die wirtschaftliche Belastung für die Eigentümer unzumutbar und deshalb unverhältnismäßig, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmales aufgewogen werden können.

Ist eine wirtschaftliche Nutzung möglich (die Folgekosten werden durch den Ertrag gedeckt), so ist die Erhaltung des Kulturdenkmales auch dann zumutbar, wenn der Bodenwert höher angesetzt wird als der Verkehrswert des Grundstückes mit dem Kulturdenkmal.

Die Denkmaleigentümer können bei bestehender Wirtschaftlichkeit nicht geltend machen, dass der Denkmalschutz sie daran hindere, das Grundstück durch Abriss und eine moderne Neubebauung optimal zu nutzen.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erreicht, wenn der Verkehrswert des Grundstückes durch das Kulturdenkmal um etwa 1/3 herabgemindert wird.²⁵⁶

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt aber dann nicht vor, wenn der Ertrag hier die Kosten des Kulturdenkmales deckt.

Fall 2: Ersetzen des Kulturdenkmals durch einen gleichdimensionierten Neubau

Wenn die Denkmaleigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten das Kulturdenkmal abbrechen und durch einen Neubau ersetzen möchten, kann die wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch einen Baukostenvergleich und eine Ertragswertberechnung erfolgen.

Beim Baukostenvergleich ist eine Sanierung des Kulturdenkmals zumutbar, wenn diese die Neubaukosten um bis zu 20–25 % überschreitet.

Die Baukostenvergleichsberechnung beinhaltet einen Vergleich der Erhaltungskosten mit den Neubaukosten eines in Bruttogeschoßfläche gemäß DIN 277 und Konstruktion mit dem Altbau vergleichbaren Neubaus.

Bei der Baukostenvergleichsberechnung und der Ertragswertberechnung haben die Denkmaleigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten glaubhaft zu machen, dass sie die Sanierung des Kulturdenkmals und dessen Erträge berechnet auf einen Zeitraum von 10 Jahren wirtschaftlich 20–25 % mehr belasten würde als der Abbruch des Kulturdenkmals und die Errichtung eines Neubaus und dessen Erträge innerhalb desselben Zeitraumes.

In dieser Vergleichsberechnung sind u. a. folgende Kosten gegenüberzustellen:

Baukostenvergleichsberechnung:

— Baukosten und Baunebenkosten einschließlich der Abbruchkosten,

²⁵⁴ OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, zur Brüderstraße 7, Wohn- und Geschäftshaus in Halle (Saale)

²⁵⁵ OVG LSA, Urteil vom 18.8.2016 – 2 L 65/14 –, juris Rn. 60 zum Grundstück Brühl 5 in Zeitz. Das BVerwG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG LSA – 2 L 175/13 – (Brüderstraße) zurückgewiesen. (BVerwG, Beschluss vom 5.8.2015 – 4 B 22/15 –).

²⁵⁶ BGH NJW 1979 S. 210.

- das einzusetzende Eigenkapital bzw. das zur Finanzierung der Baumaßnahme notwendige Fremdkapital einschließlich der Zinsen,
- Verwaltungs- und Betriebskosten.

Ertragswertberechnung: In der Ertragswertberechnung sind für einen Zeitraum von 10 Jahren die Erträge aus der Nutzung durch Miet- und Pachteinnahmen oder die jährlichen Erträge aus dem Gebrauchswert bei Eigennutzung sowie die zur Verfügungstellung öffentlicher Zuschüsse des Landes, des Bundes oder der Kommunen zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob Teile des Kulturdenkmals erhalten und in den Neubau einbezogen werden können.

Fall 3: Ersetzen des Kulturdenkmals durch einen größer dimensionierten Neubau

Soll das Kulturdenkmal durch einen größeren Neubau ersetzt werden, ist zunächst zu prüfen, ob es in den Neubau einbezogen werden kann. Ist dies der Fall, so ist hier die gleiche Baukostenvergleichs- und Ertragswertberechnung vorzunehmen.

Es sind die Kosten des kompletten Neubaus den Kosten unter Einbeziehung des Kulturdenkmals in den Neubau gegenüberzustellen und dabei zu prüfen, ob das Kulturdenkmal durch den Neubau wirtschaftlich mitgetragen werden kann und somit die Erhaltung unter Einbeziehung in den Neubau zumutbar wird.

§ 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1: Ausschöpfung aller Erhaltungsmöglichkeiten

Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

Hierbei hat die Denkmalschutzbehörde insbesondere das Prinzip der "Erforderlichkeit" zu beachten. Danach ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nur dann erforderlich, wenn es keine Alternative für den Antragsteller gibt, das von ihr verfolgte öffentliche Interesse zu verwirklichen und gleichzeitig das Kulturdenkmal zu erhalten (§ 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA).

Das Denkmalfachamt und die Denkmalschutzbehörde haben den Antragsteller bei der Suche nach Alternativen zu beraten und können Alternativplanungen anregen, wenn diese gesichert zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen.

Erst wenn feststeht, dass die von den Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden vorgeschlagenen Alternativen nicht zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses, das der Erhaltung des Denkmals entgegensteht, führen, kann der Eingriff genehmigt werden. Lehnt der Antragsteller geeignete und zumutbare Alternativvorschläge ab, kann der Eingriff in das Kulturdenkmal nicht genehmigt werden.

Bei einem Kulturdenkmal von besonders hohem Denkmalwert, dessen Abbruch oder Zerstörung beantragt worden ist, sollte zur Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sachverständigengutachten vom Antragsteller verlangt werden.

Nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen kann ein solches Sachverständigengutachten gefördert werden.

§ 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA muss - nach Auffassung des OVG LSA - im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA gesehen werden.²⁵⁷ Sind die Denkmalschutzbehörden der Auffassung, dass ein Baudenkmal aus Gemeinwohlgründen zu erhalten ist, obwohl dem Grundstückseigentümer die Erhaltung des Denkmals i. S. v. § 10 Abs. 2 und 4 DenkmSchG LSA unzumutbar belastet, können sie den Erwerb des Grundstücks anstreben oder ggf. von § 19 Abs. 1 DenkmSchG LSA Gebrauch machen und die Enteignung des Grundstückseigentümers betreiben. Verpflichteter aus § 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA ist nicht der Grundstückseigentümer, sondern die zuständige Denkmalschutzbehörde als Genehmigungserteiler. Nicht der Grundstückseigentümer wird durch § 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA verpflichtet „alle Möglichkeiten einer Erhaltung auszuschöpfen, sondern die Behörde.“²⁵⁸

²⁵⁷ OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, juris Rn. 92.

²⁵⁸ OVG LSA, Urteil vom 29.10.2009 – 2 L 200/07 –, juris LS 2, Rn. 37 ff.

§ 11 Vorkaufsrecht

§ 11 Abs. 1 Vorkaufsrecht der Gemeinde oder des Landes

Wird ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet, verkauft, steht der Gemeinde, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes geht dem Vorkaufsrecht der Gemeinde im Range vor. Die obere Denkmalschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht zugunsten des Landes aus. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal erhalten wird oder erhebliche Schäden an diesem beseitigt werden. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, seinen Eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

Allgemeines

§ 11 DenkmSchG LSA regelt das Vorkaufsrecht der Gemeinden/ des Landes für ein Grundstück, auf dem sich ein unbewegliches, geschütztes Kulturdenkmal befindet .

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann erfolgen, wenn das öffentliche Interesse (Wohl der Allgemeinheit) an der Erhaltung und denkmalgerechten Nutzung eines Kulturdenkmals gefährdet erscheint. Voraussetzung für seine Wahrnehmung ist, dass das genannte öffentliche Interesse nicht anders verwirklicht werden kann.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 4 DenkmSchG LSA darf das gemeindliche Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal erhalten wird oder erhebliche Schäden an diesem beseitigt werden. Hiernach darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn ohne den Erwerb des Grundstücks das Kulturdenkmal nicht erhalten werden kann oder dessen Erhalt jedenfalls gefährdet ist. Anders ausgedrückt: Infolge der Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Erhaltung zumindest eher möglich sein.²⁵⁹ Wie sich bereits dem Wortlaut des Satz 4 entnehmen lässt, ist das Erfordernis der Allgemeinwohlrechtfertigung nicht auf die im Gesetz genannten Regelbeispiele der Denkmalerhaltung und Schadensbeseitigung beschränkt. Entscheidend ist für die Allgemeinwohlrechtfertigung im Rahmen der Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts vielmehr lediglich, dass hierbei überwiegende Vorteile für die Allgemeinheit angestrebt werden.²⁶⁰ Dieser Bezug muss sich aber, ebenso wie der überwiegende Vorteil der Allgemeinheit, an dem Kulturdenkmal selbst festmachen lassen.²⁶¹ Jedenfalls müssen die Gründe an den Zielen des Denkmalschutzes orientiert sein und ähnliches Gewicht haben, wie die in § 11 Abs. 1 Satz 4 DenkmSchG LSA genannten Regelbeispiele. Die Behörden müssen zu den Erhaltungsmöglichkeiten Überlegungen angestellt haben und in der Lage sein, diese nachzuweisen. Das Vorkaufsrecht ist nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben. Archäologische Kulturdenkmale erstrecken sich oftmals über mehrere Flurstücke. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn sich auf einem veräußerten Grundstück nur Teile eines Kulturdenkmals befinden.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde oder das Land hat die Qualität eines Verwaltungsaktes. Dieser kann mit Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO angefochten werden.²⁶² Bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts handelt es sich um eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit. Das bedeutet, dass die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides bei der Selbstverwaltungsbehörde (Widerspruchsbehörde) liegt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO).

²⁵⁹ VG Dessau, Urteil vom 03. Juni 2004 – 1 A 2043/03 –, juris Rn. 18.

²⁶⁰ vgl. zum Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB: BVerwG, Beschl. v. 15.2.1990 – 4 B 245/89 – juris LS 2, NJW 1990, 2703; zum Vorkaufsrecht nach § 11 DenkmSchG LSA: OVG LSA; Beschluss vom 6.2.2006 – 2 L 6/04 –, juris LS 1, 2, Rn. 5.

²⁶¹ VG Magdeburg, Urteil vom 05.10.2012 — 4 A 134/11 —, juris Rn. 19 f.

²⁶² Vgl. Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 03.6.2004 – 1 A 2043/03 –, juris LS 1.

§ 11 Abs. 1 und 2 Ausübung des Vorkaufsrechtes, Fristen

Die untere Denkmalschutzbehörde leitet eine Anzeige nach § 17, die ein Grundstück betrifft, auf dem sich ein unbewegliches geschütztes Kulturdenkmal befindet, unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluss des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mit, so kann die Gemeinde nur binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben. Unterlässt der Eigentümer diese Mitteilung, so kann die Gemeinde ihn bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Satz 1 hierzu auffordern. Der Eigentümer ist verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Nach Eingang der Mitteilung gilt die gleiche Zweimonatsfrist wie in Satz 2. Unterlässt die Gemeinde die fristgerechte Aufforderung, so erlischt das Vorkaufsrecht für diesen Verkaufsfall. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509, 512, 1098 Abs. 2 und §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, wenn die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Kulturdenkmale zu den satzungsgemäßen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur äußern, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt. Die Sätze 1 bis 8 gelten für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ist der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 DenkmSchG LSA anzuzeigen. Diese leitet die Anzeige unverzüglich an die Gemeinde weiter. Teilt die veräußernde Person der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages mit, so kann die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht nur innerhalb von zwei Monaten (Ausschlussfrist) ab Zugang ausüben. Unterlässt der Eigentümer die Mitteilung über den Inhalt des Kaufvertrages, so kann ihn die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige dazu auffordern. Auch hier ist nach Eingang der Mitteilung das Vorkaufsrecht nur innerhalb von zwei Monaten auszuüben.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 10 DenkmSchG LSA gilt das Verfahren für das Vorkaufsrecht des Landes entsprechend.

Das Vorkaufsrecht nach dem Denkmalschutzgesetz wird durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber den Verpflichteten ausgeübt. Es ist deshalb eine Zustellungsform zu wählen, bei der sich der Zugang nachweisen lässt. Die Erklärung kann nicht einseitig zurückgenommen oder widerrufen werden.

Verzichtet die Gemeinde auf ihr Vorkaufsrecht, so hat sie die untere Denkmalschutzbehörde davon unverzüglich zu unterrichten.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten des Landes bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Nach der Ausübung des Vorkaufsrechtes gegenüber den Verpflichteten ist auf die Erklärung der Auflassung gemäß §§ 873 und 925 BGB hinzuwirken.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Vorkaufsberechtigte die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 885 BGB betreiben.

§ 12 Schatzregal, Ablieferungspflicht

Vorbemerkungen:

Zielsetzung des Schatzregals

Mit dem Schatzregal verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, wiederentdeckte Kulturdenkmale der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und sie nach Möglichkeit der Öffentlichkeit im Rahmen von Museen und Ausstellungen zugänglich zu machen. Gleichzeitig soll der Erhalt der Kulturdenkmale gesichert werden, um damit auch für nachfolgende Generationen für wissenschaftliche Forschungen und Studien zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus wird die Gefahr der Abwanderung wertvollen Kulturgutes ins Ausland vermindert.²⁶³

Den zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt dieser beiden Regelungen über den Eigentumserwerb der öffentlichen Hand an Kulturdenkmälern bildet § 984 BGB. Nach dieser Bestimmung erwerben der Entdecker einer Sache, die so lange verborgen gewesen ist, dass der Eigentümer nicht mehr

²⁶³ Strobl/Majocco/Birn, § 23 Rn. 1; Hönes, DÖV 1992 S. 428.

feststellbar ist, und der Eigentümer der Muttersache mit der Besitzergreifung je zur Hälfte Miteigentum an der Sache.

Das Schatzregal ersetzt im Rahmen seines Anwendungsbereiches die Regelung des § 984 BGB und eröffnet dem Land Sachsen-Anhalt einen originären Eigentumserwerb an dem Kulturdenkmal.

Ländervergleich

In insgesamt 15 der 16 Bundesländer bestehen Regelungen über das Schatzregal mit zum Teil unterschiedlichen Ausprägungen. Bayern verfügt als einziges Bundesland nicht über ein Schatzregal. Insgesamt werden drei Kategorien von Schatzregalen unterschieden:

Das kleine Schatzregal statuiert einen entschädigungslosen Eigentumserwerb des Landes nur dann, wenn der Fund im Zuge staatlicher Grabungen oder in Grabungsschutzgebieten erfolgt. In allen anderen Fällen bleibt § 984 BGB die maßgebliche Norm. Solange also „Raubgräber“ nicht in Schutzgebieten graben, findet die hadrianische Teilung statt.

Das in den Denkmalschutzgesetzen der Länder dominierende große Schatzregal verknüpft den Eigentumserwerb des Landes weitgehend mit der kulturhistorischen Bedeutung der Fundsache. Das Schatzregal kommt daher auch zur Anwendung, wenn der Fund oder das bewegliche Kulturdenkmal einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Eine weitere Kategorie bildet das umfassende Schatzregal, das den staatlichen Eigentumserwerb weder von der Fundbedeutung noch von dem Fundhergang abhängig macht. Diese Kategorie statuiert den umfassendsten staatlichen Eigentumsanspruch.

Verhältnis zu § 984 BGB

Die zivilrechtliche Regelung des § 984 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.“

Der Anwendungsbereich des in § 12 Abs. 1 geregelten Schatzregals überschneidet den des § 984 BGB teilweise und tritt insoweit an dessen Stelle. Das Schatzregal regelt nur den Eigentumserwerb an Funden, die gleichzeitig Kulturdenkmale sind. Ferner muss hinzukommen, dass eine der in § 12 Abs. 1 genannten Alternativen für den staatlichen Eigentumserwerb vorliegt (Entdeckung bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten, hervorragender wissenschaftlicher Wert). Auf der anderen Seite erfasst § 12 Abs. 1 im Gegensatz zu § 984 BGB auch herrenlose Kulturdenkmale.

Verfassungsmäßigkeit des Schatzregals

Das BVerfG hat am Beispiel des § 23 BWDSchG in seinem Beschluss vom 18.5.1988 ausdrücklich klargestellt, dass ein landesrechtlich begründetes Schatzregal mit dem Grundgesetz vereinbar ist.²⁶⁴ Nach fast einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur liegt die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines denkmalrechtlichen Schatzregals bei den Ländern.²⁶⁵ Unterschiedliche Ansichten bestehen lediglich darüber, woraus sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Einzelnen ergibt. Das BVerfG ordnet das Schatzregal als eine die Begründung von Eigentum regelnde Vorschrift dem bürgerlichen Recht zu, für das dem Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht. Gleichwohl könnten die Länder diese Regelung treffen, da der Bund insoweit von seiner Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 72 Abs. 1 GG keinen Gebrauch gemacht habe. Durch den Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung nach Art. 73 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 EGBGB ist den Ländern die Kompetenz belassen worden, in Ansehung der Regalien vom Bürgerlichen Recht abweichende Regelungen zu treffen.²⁶⁶

Demgegenüber wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, dass die Regelung des Schatzregals in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fällt.²⁶⁷ Zur Begründung wird angeführt, dass das Schatzregal zum denkmalrechtlich Instrumentarium gehöre und sowohl von seinem Inhalt als auch nach seiner gesetzgeberischen Zielsetzung der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Denkmalschutzes zuzuordnen sei. Im

²⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.5.1988 – 2 BvR 579/84 –, juris LS, Rn. 17, BVerfGE 78, 205-214 = Entscheidungen zum Denkmalrecht; EzD 2.3.3 Nr. 1 mit kritischer Anmerkung von *Eberl*.

²⁶⁵ a. A.: *Schroeder*, JZ 1988, S. 676 ff.

²⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.5.1988, a. a. O.

²⁶⁷ *Hönes*, DÖV 1992, S. 425 ff.; *Strobl/Majocco/Birn*, § 23 Rn. 6.

Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Natur des Schatzregals kann diese Auffassung eher überzeugen. Durch den im Gegensatz zu § 984 BGB eingeschränkten Anwendungsbereich des § 12 Abs. 1 auf Kulturdenkmale wird deutlich, dass es dem Gesetzgeber bei der Regelung des Schatzregals in erster Linie um denkmalspezifische Belange, nicht aber um privatrechtliche Rechtsbeziehungen geht. Das Schatzregal verstößt ferner nicht gegen Art. 14 GG. Die Möglichkeit, gemäß § 984 BGB Eigentum zu erwerben, wird vom Schutzbereich des Art. 14 GG überhaupt nicht erfasst. Bloße Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch das Eigentumsrecht des Art. 14 GG nicht geschützt.²⁶⁸

§ 12 Abs. 1 Herrenlose Kulturdenkmale

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.

§ 12 Abs. 1 meint alle beweglichen Kulturdenkmale und gilt somit nicht nur für archäologische Kulturdenkmale. Mit der Formulierung des beweglichen Kulturdenkmals knüpft der Gesetzgeber an das Sachenrecht des BGB an.²⁶⁹

Unbewegliche Kulturdenkmale, die als wesentliche Bestandteile im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen (§ 94 BGB), sind nicht Gegenstand des Schatzregals (Beispiel: Einfriedungsmauern, die noch fest mit dem Boden verbunden sind).

§ 12 Abs. 1 Satz 1: Voraussetzungen des staatlichen Eigentumserwerbs

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Das Kulturdenkmal muss entweder herrenlos oder so lange verborgen gewesen sein, dass sein Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.²⁷⁰

Als herrenlos gilt ein Kulturdenkmal, wenn bisher noch kein Eigentum an ihm bestanden hat oder vorhandenes Eigentum durch Dereliktion aufgegeben worden ist (Beispiel: Gegenstände in Abfallgruben). Dies erfolgt laut § 959 BGB durch die Aufgabe des Besitzes mit der Absicht auf das Eigentum zu verzichten. Auch eine bloß verlorene Sache kann im Laufe der Zeit herrenlos und damit Gegenstand des Schatzregals werden.²⁷¹

Ist das Kulturdenkmal so lange verborgen gewesen, dass sein Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, so liegt ein Schatzfund im Sinne des § 984 BGB vor. Verborgen ist ein Kulturdenkmal, wenn es nicht ohne weiteres sinnlich wahrnehmbar ist; offen liegende Gegenstände sind nicht verborgen, wenn ihre Auffindung durch besondere Verhältnisse wesentlich erschwert sind (Beispiel: Münzen in einem Kasten auf einem schwer zugänglichen Dachboden).²⁷² Das Kulturdenkmal muss so lange verborgen gewesen sein, dass gerade deshalb der Eigentümer nicht zu ermitteln ist.²⁷³

Erste Alternative: Staatliche Nachforschungen

Ein Eigentumserwerb nach § 12 findet dann statt, wenn der Fund bei staatlichen Nachforschungen gemacht wird. Dies sind Nachforschungen, die vom Land selbst durch das LDA oder von Dritten im Auftrag des Landes durchgeführt werden, z. B. Hochschulen, Museen, ehrenamtlichen Denkmalpflegern oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie z. B. dem Landesamt für Geologie. Um staatliche Nachforschungen handelt es sich auch, wenn die Nachforschungen nicht oder nicht ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden, sondern hierfür Drittmittel zur Verfügung

²⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 18.5.1988, a. a. O., Zur Verfassungsmäßigkeit siehe auch BVerfG vom 21. 11. 1996, EzD 2.3.3 Nr. 6.

²⁶⁹ Martin/Schneider/Wecker/Bregger, § 25 Erl. 1.

²⁷⁰ Zu den gesteigerten Anforderungen an die Ermittlung früherer Eigentümer siehe z. B. Eberl in der Anmerkung zu EzD 2.3.3 Nr. 2.

²⁷¹ Staudinger/Gursky, § 984 Rn. 1.

²⁷² OLG Köln, OLGZ 92, 253 ff.

²⁷³ Palandt/Bassenge, § 984 Rn. 1.

stehen wie beispielsweise Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder Zahlungen des Verursachers der Grabung.²⁷⁴

Zweite Alternative: Grabungsschutzgebiete

In Grabungsschutzgebieten nach § 9 Abs. 5 DenkmSchG LSA werden alle Funde mit ihrer Entdeckung ebenso wie bei staatlichen Nachforschungen unabhängig von ihrem Wert Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt.

Dritte Alternative: Hervorragender wissenschaftlicher Wert

Schließlich werden auch Kulturdenkmale von hervorragend wissenschaftlichen Wert mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt. Auf die Fundumstände und den Fundort kommt es in diesem Falle nicht an. Die Beweislast für das Vorliegen eines Fundes von hervorragend wissenschaftlichen Wert als Voraussetzung für den Eigentumserwerb trägt das Land. Maßgeblich für die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist die sachverständige Begutachtung durch das LDA nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA. Das Denkmalfachamt legt den wissenschaftlichen Wert fest und gibt gegenüber der Oberen Denkmalschutzbehörde Empfehlungen hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigungszahlung.

Der Eigentumserwerb des Landes erstreckt sich nicht nur auf Einzelgegenstände eines Fundes, die für sich selbst einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben, sondern auch auf weniger bedeutende Einzelteile, denen erst in ihrer Sachgesamtheit ein hervorragender wissenschaftlicher Wert zukommt.

Entdeckung

Das Kulturdenkmal ist entdeckt, wenn es sinnlich wahrgenommen wird.²⁷⁵ Die Entdeckung ist keine Willenserklärung, sondern Realakt (Tathandlung) und setzt daher keine Geschäftsfähigkeit voraus. Der Entdecker muss sich weder von der Bedeutung des Kulturdenkmals noch von dem gesamten Fundzusammenhang eine Vorstellung machen.

Originärer Eigentumserwerb durch das Land

Liegen die genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor und ist mindestens eine der Alternativen (Entdeckung bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten, hervorragender wissenschaftlicher Wert) erfüllt, dann erwirbt das Land im Augenblick der Entdeckung originär Eigentum. Es findet folglich kein Durchgangserwerb des Finders statt. Eines weiteren Aktes zur Begründung des Eigentums, wie z. B. Inbesitznahme für das Land, bedarf es somit nicht.

Da das Land mit der Entdeckung Eigentum am Fund erworben hat, macht sich sein Besitzer wegen Unterschlagung gemäß § 246 StGB strafbar, wenn er ihn trotzdem behält. Im Bereich des Vorsatzes ist jedoch erforderlich, dass er die Umstände kennt, aus denen sich der staatliche Eigentumserwerb ergibt. Es gelten keine Fristen, innerhalb derer der eigentumsrechtliche Herausgabeanspruch geltend gemacht werden muss. Dritte können sich im Bezug auf unterschlagene Fundsachen der Hehlerei gemäß § 259 StGB strafbar machen.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Belohnung

Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.

Die Aufnahme einer Belohnung ist 2003 durch das Zweite Gesetz zu Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt eingefügt worden.²⁷⁶

Der gesetzgeberische Hintergrund für diese Ergänzung bestand darin, dass mit einer Belohnung ein Anreiz gegeben werden sollte, Funde auch abzuliefern. Hiermit sollte gerade dem Argument entgegengewirkt werden, dass das Schatzregal dazu führe, dass Funde verheimlicht, auf dem Schwarzmarkt verkauft und ins Ausland verbracht werden. Da die Zahlung einer Belohnung Ermessen einräumt, wird es auf das Verhalten des Finders und die Fundumstände ankommen. Die Orientierung am wissenschaftlichen Wert statt am merkantilen Wert macht ebenfalls deutlich, dass es dem

²⁷⁴ Strobl/Majocco/Birn, § 23 Rn. 3. Zur Feststellung des Entdeckers siehe auch BGH vom 20. 1. 1988, Z 103, 101 = EzD 2.3.3 Nr. 3, und OLG Düsseldorf vom 20. 1. 1993, EzD 2.3.3 Nr. 4 mit Anm. Eberl.

²⁷⁵ Palandt-Bassenge, § 984 Rn. 1.

²⁷⁶ Zweites Investitionserleichterungsgesetz vom 16.07.2003, GVBl. LSA 2003, S. 158 (S.163).

Gesetzgeber vorliegend nicht um fiskalische Interessen geht, sondern um die Erhaltung des Kulturdenkmals für die Öffentlichkeit.

§ 12 Abs. 2 Ausnahmen und Fristen

Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:

- 1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.*
- 2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verloren geht.*
- 3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechtigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.*
- 4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorzugte Körperschaft unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechtigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.*
- 5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemisst sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechtigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechtigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechtigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.*

Hier werden Regelungen über die von § 12 Abs. 1 DenkmSchG LSA nicht erfassten Fälle aufgeführt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Ablieferungsbegehren des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften

- 1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.*

Hinweis: Hier erfolgt keine weitere Erläuterung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2:

- Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verloren geht.*

Die erforderliche Beurteilung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 LSA ist vom Denkmalfachamt vorzunehmen. Ist die Ablieferung bereits an eine andere Gebietskörperschaft erfolgt, so kann vom Land als der berechtigten Körperschaft die Übereignung und damit die Herausgabe verlangt werden.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3:

Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechnigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund.

Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, welche die Ablieferung als Erste verlangt. Verlangt das Land die Ablieferung erlischt der Anspruch der kommunalen Körperschaft.

§ 12 Abs. 2 Nr. 4: Fristen und Entschädigungsleistung sind zu beachten

Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigte Körperschaft unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechnigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen.

Die Ablieferung kann in den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA innerhalb von 6 Monaten ab Zeitpunkt der Entdeckung verlangt werden.

Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist hier neben der Entdeckung vor allem die Anzeige des Fundes durch die Finder oder bei Nichtanzeige das Bekanntwerden durch die zur Geltendmachung der Herausgabe berechnigte Behörde zu werten.

§ 12 Abs. 2 Nr. 5:

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemisst sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechnigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechnigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechnigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.

Hinweis: Hier erfolgt keine weitere Erläuterung.

§ 13: Vorübergehende Überlassung

Eigentümer und Besitzer von Bodenfunden oder Sammlungen davon sind auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Bodenfund oder die Sammlung der Behörde oder einer von ihr benannten Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation befristet zu überlassen.

Nicht in jedem Fall ist eine Überführung in öffentliches Eigentum notwendig.

Wird das Interesse nach wissenschaftlicher Dokumentation und Erforschung bereits durch eine kurzzeitige Verfügbarkeit über den Bodenfund oder die Sammlung befriedigt, kann der Anspruch auf befristete Überlassung gegenüber den Eigentümern oder Verfügungsberechnigten geltend gemacht werden.

Die befristete Überlassung hält sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und bedarf somit keiner Entschädigung.

§ 14: Genehmigungspflichten

Das OVG LSA hat zur Systematik des § 14 DenkmSchG LSA im Regelgefüge des DenkmSchG LSA ausgeführt: Von dem Grund-/Ausnahme-Schutz-Regelwerk der §§ 9, 10 DenkmSchG LSA gedanklich zu trennen sind die so überschriebenen „Verfahrensvorschriften“ des IV. Abschnitts, zu denen vor allem § 14 DenkmSchG LSA mit seinen Regelungen über die Genehmigungen rechnet. Richtig ist zwar, dass die durch die Überschriften angekündigte Trennung in „Schutz- und Erhaltungsbestimmungen“ einerseits und „Verfahrensrecht“ andererseits nicht zu der Annahme

verleiten darf, die Verfahrensregelungen des IV. Abschnitts enthielten keinerlei materielles Recht mehr; denn sie legen die Voraussetzungen für Genehmigungen und für Nebenbestimmungen fest. Hintergrund der Trennung von „Schutz“ und „Verfahren“ ist allein die besondere denkmalrechtlich dogmatische, welche neben den Schutz- besondere „Verfahrenspflichten“ kennt, die einen bestimmten Umgang mit dem Denkmal von einer Genehmigung abhängig machen.²⁷⁷ Demnach regelt § 14 DenkmSchG LSA vor allem Fragen der Verfahrenspflichten.

Das DenkmSchG LSA enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Da aber - schon wegen GG Art 14 - die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung nicht im freien Ermessen der Denkmalschutzbehörden stehen kann und die Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums gesetzlicher Bestimmungen bedarf, sind für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, nach der Systematik des Gesetzes die Bestimmungen des DenkmSchG LSA § 10 heranzuziehen. Diese regeln, wann ein Eingriff in ein Kulturdenkmal vorliegt und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Eingriff zu genehmigen ist. Stellt mithin die - genehmigungspflichtige - Instandsetzung, Umgestaltung oder Veränderung eines Kulturdenkmals keinen Eingriff im Sinne von DenkmSchG LSA § 10 Abs 1 S 1 dar, ist die Genehmigung für die in Rede stehende Maßnahme zu erteilen.²⁷⁸

§ 14 DenkmSchG LSA legt fest, welche Maßnahmen an Kulturdenkmalen unter welchen Voraussetzungen genehmigungspflichtig sind.

Damit wird ein gesetzliches Verbot mit Genehmigungsvorbehalt aufgestellt. Nicht jede genehmigungspflichtige Maßnahme ist zugleich auch ein Eingriff im Sinne von § 10 DenkmSchG LSA. So sind z. B. Fallkonstellationen denkbar, in denen eine Instandsetzungsmaßnahme zwar keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA darstellt, die Genehmigung aber wegen Nichtberücksichtigung denkmalpflegerischer Grundsätze im Sinne von § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu versagen oder nur mit Auflagen zu erteilen ist.

§ 14 Abs. 1: Allgemeines

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal

- 1. instand setzen, umgestalten oder verändern,*
- 2. in seiner Nutzung verändern,*
- 3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,*
- 4. von seinem Standort entfernen,*
- 5. beseitigen oder zerstören will.*

Die entsprechenden Genehmigungen müssen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens vorliegen (vorbeugende Verwaltungskontrolle). Deswegen soll der Bauherr sich rechtzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

§ 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA schützt also Kulturdenkmale vor ungenehmigten Veränderungen insofern, als damit nicht nur Eingriffe in die Substanz der Kulturdenkmale angesprochen sind, sondern Veränderungen jeder Art – auch Veränderungen in der optischen Wirkung.

Vor ungenehmigten Beeinträchtigungen durch Veränderungen in ihrer Umgebung sind Kulturdenkmale gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA geschützt, wenn die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Kulturdenkmalen Auswirkungen auf die Kulturdenkmale oder auf das Erscheinungsbild haben können.

Unter Eingriffen sind hier z. B. auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs, vorgesehene Anpflanzungen auf archäologischen Denkmalen oder in deren Bereich zu verstehen. Genehmigungspflichtig sind auch die Anlage von Wegen oder das Befahren von archäologischen Denkmalen.

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig, mit Ausnahme von § 14 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 3 (zerstören) und Nr. 5 DenkmSchG LSA.

²⁷⁷ OVG LSA, Urteil vom 17.4.2003 – 2 L 150/02 –, juris Rn. 44.

²⁷⁸ VG Halle, Beschluss vom 11.2.1998 – B 2 K 2463/97 –, juris OS 4.

Nach § 14 Abs.1 Nr. 3 Alt. 3 und Nr. 5 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal beseitigen oder zerstören will. Hier entscheidet gemäß § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA die obere Denkmalschutzbehörde.

Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt, es sei denn, dass durch den Eingriff die Denkmaleigenschaft in Frage gestellt wird. In diesem Fall ist gemäß § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA zu verfahren.

Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA im Einzelnen:

Nr. 1:

Instand setzen: Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne der Vorschrift sind solche Maßnahmen, die dazu dienen, ein Kulturdenkmal zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen sind Arbeiten, die sich innerhalb der vom Bestandsschutz erfassten Substanz halten und diese nicht ändern. Instandsetzung ist die (nachträgliche) Behebung von Mängeln. Die Maßnahmen müssen der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Anlage oder ihrer baulichen Substanz dienen, um die durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter entstandenen baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen, ohne die Identität der Anlage einschließlich ihres Nutzungszwecks zu ändern.²⁷⁹ Jede Instandsetzung ist regelmäßig auch eine Veränderung.²⁸⁰ Als solche Veränderungen sind alle auch geringfügigen Maßnahmen anzusehen, deren Durchführung den bestehenden Zustand abändert. Dazu gehören auch fachgerechte Konservierungen, Restaurierungen und Reparaturen; auch wenn es ihr Ziel ist, ein Denkmal unverändert zu erhalten, ist jede Restaurierung zwangsläufig eine Veränderung der Substanz des Denkmals. Auch die nach Ablauf von fünf Jahren mit der gleichen Farbe wiederholte Tünchung der Außenfassade eines als Denkmal eingestuften Gebäudes ist eine Veränderung des Baudenkmals.²⁸¹ Keine Instandsetzungen sind Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung und Maßnahmen für ältere und behinderte Menschen.²⁸²

Der Begriff Umgestalten umfasst Veränderungen, welche die Substanz und/ oder das Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen. Erforderlich ist eine Änderung des bisherigen Zustandes. Zur Umgestaltung gehören alle von außen sichtbaren Änderungen, also z. B. Teilabbruch, Umgestaltung der Fassade, des Daches, der Dachdeckung.²⁸³

Verändern bedeutet, den bestehenden Zustand des Kulturdenkmals zu ändern. Als Veränderungen sind alle auch nur geringfügigen Maßnahmen anzusehen. Bei erheblicher Veränderung liegt ein Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA vor. In objektiver Hinsicht erfasst der Genehmigungstatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Zu vergleichen sind die Zustände vor und nach einer Maßnahme.²⁸⁴ Zu den Veränderungen gehören in der Regel alle, nicht nur die von außen sichtbaren Änderungen, also z. B. Teilabbruch (bei Ensembles auch

Abbruch eines einzelnen zu dem Ensemble gehörenden Gebäudes), Umgestaltung der Fassade (auch z. B. Freilegen von Fachwerk), des Daches, der Dachdeckung, Veränderungen des Grundrisses, Aufstockung, Anbringung von Werbeanlagen,²⁸⁵ Platten, Schutzverkleidungen oder Antennen, alle Änderungen im Innern eines Baudenkmals. Veränderungen des Erscheinungsbildes sind alle von außen sichtbaren Änderungen, also z. B. die Umgestaltung der Fassade (auch z. B. Freilegen von Fachwerk), des Daches (Gauben, Fenster), der Dachdeckung, Schutzverkleidungen oder Antennen. Auch scheinbar geringfügige Maßnahmen gehören hierher, z. B. Änderung der Fenster, der Fensterteilung²⁸⁶ oder Fensterläden, ebenso reine Reparaturen, etwa ein neuer

²⁷⁹ vgl. für das Baurecht: OVG LSA, Beschluss vom 31.01.2012 – 2 M 194/11 – juris Rn. 5 f.

²⁸⁰ *Martin/Krautzberger*, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2017, Teil E, I. Erlaubnisverfahren, Rn. 8, 9.

²⁸¹ BayOLG, Beschluss vom 09.8.1993 – 3 ObOWi 64/93 –, juris LS 1, Rn. 6.

²⁸² *Kleine-Tebbe/ Martin*, Denkmalrecht Nds., Kommentar, 2. Aufl., § 6 Rn. 2.2.4.

²⁸³ siehe dazu *Martin/ Ahrensdorf/ Flügel*, Denkmalschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 14 Erl. 2.1.3.1.

²⁸⁴ BayVGH, Beschluss vom 04.9.2012 – 2 ZB 11.587 –, juris Rn. 5.

²⁸⁵ vgl. z. B. BayVGH v. 6.4.1979 19 II 78, BayVBI 1980, 21.

²⁸⁶ BWVG v. 23. 7. 1990 – 1 S 2390/98 –, juris, DVBl. 1990, 1113 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34.

Farbanstrich,²⁸⁷ das Eindecken eines Daches (auch bei unveränderter Beibehaltung der bisherigen Dachform).

Ein Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA genießt keinen geringeren Schutz vor Veränderungen als ein Baudenkmal.²⁸⁸

Renovierungsarbeiten sind Veränderungen, die jedes Gebäude erfährt, sie beeinträchtigen nicht grundsätzlich die denkmalschutzrechtliche Bedeutung des Gebäudes. Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes endet durch bauliche Veränderungen grundsätzlich nicht. Bauliche Veränderungen, die nach der Errichtung eines Gebäudes vorgenommen werden, sind für die Denkmaleigenschaft grundsätzlich unschädlich, da die Forderung eines vom Zeitpunkt seiner Errichtung unverändertes Baudenkmal angesichts der üblichen, durch Entwicklung und Fortschritt bedingten An-, Um- und Ausbauten, welche bei nahezu jedem Gebäude im Laufe seines Bestehens vorgenommen werden, die Anforderungen an die Begründung der Denkmaleigenschaft bei Weitem überspannen würde.²⁸⁹ Entscheidend ist letztlich, ob der Gesamteindruck des Denkmals und dessen Identität trotz vorgenommener Veränderungen im Wesentlichen erhalten geblieben ist.

Praxis und Rechtsprechung ziehen den Kreis möglicher Veränderungen sehr weit und unterwerfen der Genehmigungspflicht z. B. auch die Wiederaufforstung eines Grundstücks oder die Neutünchung eines Objekts in gleicher Farbe.²⁹⁰

Nr. 2:

Von der Nutzungsänderung wird die bloße Umnutzung erfasst, wenn also einer Anlage eine - wenigstens teilweise - neue Zweckbestimmung gegeben wird.²⁹¹ Von der bisher genehmigten und ausgeübten Nutzung wird zu einer neuen Nutzung gewechselt. Eine Nutzungsänderung liegt bei einem Wohngebäude beim Aufbringen einer Photovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht vor.²⁹² Bauaufsichtlich werden nur solche Nutzungsänderungen behandelt, die eine gewisse baurechtliche Relevanz aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die neue Nutzung baurechtlich anders beurteilt werden könnte, wenn also die jeder Art von Nutzung eigene Variationsbreite verlassen wird und bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Belange möglicherweise neu und andersartig berührt werden, so dass sich die Genehmigungsfrage neu stellt.²⁹³

Eine Nutzungsänderung kann ein Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA sein, dies ist im Einzelfall zu prüfen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA sind Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes u. a. Veränderungen in der Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen.

Nr. 3:

Die Vorschrift betrifft den Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals. Geschützt wird durch die Vorschrift die Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Denkmal und Umgebung, nicht dagegen die Umgebung selbst. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Diesem Schutzziel entsprechend unterwirft § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht u. a. solche Maßnahmen, die ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören. Denn, eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität eines Kulturdenkmals kann auch dadurch stattfinden, dass in seiner Umgebung eine Anlage errichtet wird. In § 10 DenkmSchG LSA ist zwar der Umgebungsschutz nicht (ausdrücklich) angesprochen. Der Gesetzgeber muss ein Kulturdenkmal aber auch vor Beeinträchtigung durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen; die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines Denkmals beschränkt

²⁸⁷ BayObLG v. 9. 8. 1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.2.8 Nr. 3.

²⁸⁸ BayVGH, Beschluss vom 14.2.2018 – 2 ZB 16.1842 – juris Rn. 11; OVG LSA, Beschluss vom 04.1. 2021 – 2 M 74/20 –, juris Rn. 19.

²⁸⁹ vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.9.2010 – 2 ZB 08.1815 – juris Rn. 3; Beschluss vom 4.9.2012 – 2 ZB 11.587 –, juris Rn. 5.

²⁹⁰ *Martin/Krautzberger*, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2017 Teil E, I. Erlaubnisverfahren, 1 Rn. 5.

²⁹¹ vgl. für das Baurecht: *Jäde/Dirnberger*, Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt, § 58 Rn. 5, m.w.N.

²⁹² *Kleine-Tebbe/ Martin*, Denkmalrecht Nds., Kommentar, 2 Aufl., § 10 Rn. 3.3.1.3.

²⁹³ vgl. OVG LSA, Beschluss vom 10.04.2018 – 2 M 6/18 –, juris Rn. 5.

wird.²⁹⁴ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität eines Kulturdenkmals im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA durch eine Veränderung seiner Umgebung, liegt zwar nicht schon dann vor, wenn neue bauliche Anlagen in der Umgebung hinzukommen, die nicht völlig an das Denkmal angepasst sind. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. Das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals ist neben seinem Bestand ein in § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA genannter denkmalrechtlicher Belang. Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist der von außen sichtbare Teil geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Für die Bestimmung des Erscheinungsbildes des Denkmals kommt es auf die Gründe an, die zu einer Unterschutzstellung geführt haben.²⁹⁵ Die wertende Einschätzung, ob das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals empfindlich gestört wird, wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert, so dass in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals die Hinnahme einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes in gewissem Umfang geboten sein kann; zum anderen hat die Entscheidung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d.h. sie muss sich – nicht zuletzt zur Wahrung der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbefugnisse – an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird,²⁹⁶ für möglich gehalten beim Neubau einer Sporthalle neben einem im Jahr 1765 errichteten Herrenhaus mit Nebengebäuden.

Nr. 4:

Das Verbringen von Kulturdenkmälern von dem (bisherigen) Standort an einen anderen Ort, auch für einen vorübergehenden Ortswechsel (Ausstellung), ist genehmigungspflichtig. Im Regelfall handelt es sich um bewegliche Gegenstände (z. B. Teile einer Ausstellung, Ausstattungsstücke). Aber auch Baudenkmale können an einen anderen Ort verbracht (transloziert) werden (Beispiel: Stabkirche im LK Harz). Bereits der Abbau des Baudenkmals ist genehmigungspflichtig. Sofern die Denkmaleigenschaft fortbesteht, ist auch der Ortswechsel (Transport) genehmigungspflichtig.

Nr. 5:

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal beseitigen oder zerstören will. Abbruch/ Zerstörung führen zur restlosen Beseitigung des Denkmals. Es handelt sich demnach um den stärksten denkbaren Eingriff in die Belange des Denkmalschutzes.

Bei Abbrucharträgen wird zur Beurteilung der Frage, ob das betreffende Kulturdenkmal noch über die erforderliche Denkmaleigenschaft verfügt, immer die sachkundige Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), staatliche Denkmalfachbehörde, herangezogen. Das LDA verfügt im besonderen Maße über die Sachkunde im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Denn die Erteilung einer denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung setzt voraus, dass es sich bei dem Gebäude tatsächlich um ein Kulturdenkmal handelt.²⁹⁷ Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache kann entfallen, wenn ihre historische Substanz soweit verloren gegangen ist, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann.²⁹⁸

Die Denkmaleigenschaft kann in Ausnahmefällen auch nach Durchführung von Erhaltungsarbeiten entfallen, wenn die damit verbundenen Eingriffe in das Denkmal so weit gehen, dass die Denkmalaussage verloren geht. Regelmäßig nicht zum Wegfall der Denkmaleigenschaft führt es, wenn im Laufe der Zeit lediglich Bauteile im Zuge üblicher Erhaltungsmaßnahmen ausgetauscht

²⁹⁴ OVG LSA, Urteil vom 12.10. 2017 – 2 L 166/15 –, juris LS 2 Rn. 51.

²⁹⁵ OVG LSA, Beschluss vom 21.4. 2015 – 2 M 12/15 –, juris Rn. 20.

²⁹⁶ vgl. zum Ganzen: OVG LSA, Beschluss vom 21.4.2015 – 2 M 12/15 –, juris Rn. 20; OVG Bbg, Beschluss vom 25.1.2011 – 2 S 93.10 –, juris Rn. 12.

²⁹⁷ OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, juris LS 1, Rn. 38.

²⁹⁸ OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 89.

werden, auch wenn der überwiegende Teil der Originalsubstanz nach und nach durch Material aus der Zeit der jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen ersetzt wird.²⁹⁹

Ausnahmefall: Maßnahmen nach dem Gräbergesetz

Zweck des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz (GräbG) – ist es, gemäß § 1 Abs. 1 GräbG den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. § 2 Abs. 1 GräbG bestimmt, dass die Gräber von Krieg- und Gewaltherrschaftsopfern nach § 1 Abs. 2 GräbG dauernd bestehen bleiben und deswegen auch über ein zeitlich unbegrenztes Ruherecht verfügen. Diese Ruherechtsgräber sind nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GräbG von den Ländern zu erhalten, wozu sie die in § 5 Abs. 3 Satz 2 GräbG benannten einmaligen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen zu veranlassen haben. Aus der fehlenden Ruhefrist resultiert, dass solche Grabstellen permanent ihrer bestattungsrrechtlichen Funktion entsprechen und dabei den in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) für würdige Ruhestätten definierten Gesamtzustand dauerhaft aufweisen müssen.

Nach § 12 Abs. 1 GräbG werden die Aufgaben nach dem Gräbergesetz von den nach Landesrecht zuständigen Stellen wahrgenommen. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) wird als zuständige Stelle für die Durchführung von Aufgaben nach dem Gräbergesetz die Gemeinde bestimmt. Hiernach obliegen die Aufgaben zur Feststellung von Kriegsgräbern, die Auskunftserteilung, die Erhaltung von Gräbern sowie die Zustimmung zur Verlegung von Gräbern den Gemeinden.

Wesentliches Kriterium aller gräbergesetzlichen Maßnahmen ist es, Gräber und Grabanlagen in einem gem. § 2 GräbVwV dem Gräbergesetz entsprechenden Zustand zu erhalten. Gemäß § 2 Abs. 5 GräbVwV sollen vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Bei Begräbnisstätten mit ausländischen Opfern unterliegen Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der bestehenden Abkommen über Kriegsgräberfürsorge der im Bundesgebiet bestatteten ausländischen Toten zusätzlich einem Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen Herkunftsstaaten. Dies wird durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über das Auswärtige Amt in Berlin hergestellt.

§ 14 Abs. 2: Erd- und Bauarbeiten

Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt.

§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA regelt die Genehmigungspflicht für vermutete Denkmale.

Durch einen Sachverständigen, d.h. Facharchäologen des Fachamtes, muss festgestellt werden, ob es bei Erd- und Baumaßnahmen begründete Anhaltspunkte für die Entdeckung von Kulturdenkmälern gibt.

Im Verwaltungshandeln ist es daher notwendig, dass entsprechende Planungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden und dass diese das Fachamt beteiligen. Wegen der Fristverkürzung auf zwei Wochen muss die Beteiligung umgehend erfolgen; ein Verzeichnis von Denkmälern kann nur für die bekannten, unter § 14 Absatz 1 angesprochenen Kulturdenkmale, geführt werden.

Bestehen begründete Anhaltspunkte, ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA durchzuführen. Die Denkmalschutzbehörde kann vom Antragsteller

²⁹⁹ OVG LSA, Urteil vom 18.2.2015 – 2 L 175/13 –, juris Rn. 50; OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 –, juris Rn. 90.

verlangen, dass dieser durch einen ersten Dokumentationsabschnitt Aussagen zu Art, Umfang und Qualität des Kulturdenkmals liefert.³⁰⁰

§ 14 Abs. 3: Genehmigungspflicht von Nachforschungen

Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmalen graben will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der Verantwortung des Denkmalfachamtes stattfinden.

Durch den allgemeinen Begriff „Nachforschungen“ wird klargestellt, dass nicht nur Ausgrabungen, sondern auch planmäßige Feldbegehungen zur Suche nach archäologischen Funden sowie der Einsatz von Metalldetektoren oder anderen technischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Drohnen u.ä., hierbei genehmigungspflichtig sind.

Die Genehmigung erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem LDA. Da nach den Grundsätzen des § 1 DenkmSchG LSA Kulturdenkmale unverändert zu erhalten sind, muss die Hürde für die Erteilung einer Genehmigung hoch angesetzt werden. Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn bei der beantragten Nachforschung die Sammlerleidenschaft oder das Freizeitinteresse des Antragstellers im Vordergrund steht. Menschen, die sich in ihrer Freizeit in der Denkmalpflege engagieren möchten, hat der Gesetzgeber durch den § 6 DenkmSchG LSA hierzu Möglichkeiten eingeräumt.

Bei Antragstellung muss klar dargelegt werden, wo welche Nachforschungen angestellt werden sollen. Auch muss ausführlich dargelegt werden, worin das Nachforschungsinteresse besteht. Für die Durchführung ist ein wissenschaftliches Konzept vor zu legen. Bei komplexen Nachforschungen (archäologische Ausgrabungen) ist zu benennen, wer die Durchführung der Nachforschung leiten wird.

Es muss ein Standard gewährleistet sein, wie er auch bei staatlichen Nachforschungen erfüllt wird. Soweit eine Nachforschung genehmigt wird, legt die Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem Fachamt durch Nebenbestimmungen fest, dass die Nachforschung fachgerecht dokumentiert wird, welche Dokumentationsstandards zu beachten sind und bis zu welchem Zeitpunkt der Nachforschungsbericht und die ggf. gemachten Funde dem LDA zu übergeben sind. Auch die sachgerechte Dokumentation ist nachzuweisen

Nachforschungen des LDA und somit auch der ehrenamtlichen Beauftragten sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

§ 14 Abs. 4: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Innerhalb von Denkmalbereichen sind die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Denkmalwertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abgestuftheit bei der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die denkmalrechtliche Genehmigung bedarf zwingend der Schriftform.

Eine mündlich erteilte Genehmigung entfaltet keine Rechtswirkung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA grundsätzlich schriftlich zu begründen. Innerhalb von Denkmalbereichen ist bei der Erteilung von Genehmigungen nach der Wertigkeit der Objekte zu differenzieren, die diese für den Denkmalbereich besitzen.

§ 14 Abs. 5: Beteiligungsverfahren

Genehmigungen nach Absatz 1 bis 3 sind im Benehmen mit dem Denkmalfachamt zu erteilen, soweit das Vorhaben nicht dem Inhalt eines Denkmalpflegeplans nach § 8 Abs. 2 entspricht.

Das LDA soll im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren seine Stellungnahmen gegenüber den Denkmalschutzbehörden innerhalb eines Monats abgeben, unter der Voraussetzung, dass vollständige, prüffähige Unterlagen vorliegen. In Fällen des § 14 Abs. 2 muss die untere Denkmalschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen über die Genehmigung befinden. Darum muss die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich anfragen und das Denkmalfachamt unverzüglich antworten, um soweit der konkrete Fall es erfordert, es der Unteren Denkmalschutzbehörde zu ermöglichen binnen der Zwei-Wochen-Frist zu widersprechen.

³⁰⁰ Vgl. Urteil OVG LSA vom 20.08.2013, 2L 154/10.

In Ausnahmefällen kann das LDA Fristverlängerung in Anspruch nehmen, die der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist.

Denkmalrechtliche Prüfung im nachträglichen Baugenehmigungsverfahren

Im Falle der Beschädigung eines Kulturdenkmals bedarf es im Baugenehmigungsverfahren einer Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde, bevor eine nachträgliche Baugenehmigung erteilt werden kann. In den Fällen der Beschädigung eines Kulturdenkmals prüft die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob und wie das beschädigte Kulturdenkmal durch Anordnung wiederherzustellen oder instand zu setzen ist, nach §§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu dokumentieren. Gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde ist festzustellen, ob und in welchem Umfang das Kulturdenkmal durch die ausgeführten Baumaßnahmen beeinträchtigt worden ist, ob im Einzelfall zulässige Rechtfertigungsgründe für diese Baumaßnahmen vorliegen oder ob sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Ahndung der widerrechtlichen Beschädigung eines Kulturdenkmals als Straftat bzw. als Ordnungswidrigkeit nach §§ 21 bzw. 22 DenkmSchG LSA, bleibt hiervon unberührt und ist einem separaten Prüfverfahren vorbehalten.

§ 14 Abs. 6: Zustellung der Genehmigung

Vor Zustellung der Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden. Sie dürfen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind.

Die Vorschrift regelt für alle denkmalrechtlichen Genehmigungen das zwingende Erfordernis der Zustellung. Demnach darf mit der Ausführung der Maßnahme erst begonnen werden, wenn die Genehmigung dem Antragsteller zugangen ist.

§ 14 Abs. 7: Genehmigungsdauer

Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern.

Die Genehmigungsdauer beträgt drei Jahre. Sie kann von der unteren bzw. oberen Denkmalschutzbehörde auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Sie wird also nicht etwa von Amts wegen ausgesprochen oder tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Bauausführung innerhalb der Dreijahresfrist noch nicht im erforderlichen Umfang begonnen oder beendet wurde. Eine bereits abgelaufene Genehmigung kann nicht verlängert werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Auf den vor Fristablauf gestellten Antrag kann eine Frist auch noch nach Fristablauf verlängert werden. Der Verlängerungszeitraum sollte höchstens ein Jahr betragen (so wie im § 74 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Für die Bemessung der Verlängerungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der zu verlängernden ursprünglichen Genehmigung maßgeblich.

Schließt die Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 8 DenkmSchG die denkmalrechtliche Genehmigung ein, so richtet sich die Genehmigungsdauer nach § 71 § 72 Abs. 1 BauO LSA.

Auch für Verlängerungen der Geltungsdauer der Genehmigung gilt dann § 72 Abs. 2 BauO LSA. Entsprechendes gilt auch für den Bauvorbescheid (§ 74 BauO LSA).

§ 14 Abs. 8: Verhältnis zum Baugenehmigungsverfahren und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren

Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die Genehmigung nach Abs. 1; Abs. 4 gilt entsprechend. Das Denkmalfachamt ist an den Verfahren zu beteiligen.

In den Fällen des § 14 Abs. 8 DenkmSchG schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde tritt nach außen in die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde ein.

Das LDA wird im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs. 8 DenkmSchG beteiligt.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA gilt das Benehmen als erteilt, wenn es nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens beim LDA unter Angabe der Gründe verweigert wird. Denn Stellungnahmen der anderen Stellen bleiben nach § 68 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA grundsätzlich unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen. Durch die Monatsfrist sollen die (anderen) Stellen veranlasst werden, ihre Stellungnahmen

möglichst kurzfristig abzugeben. Allerdings hat die Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Abs. 1 Satz 4, 2. Alt. BauO LSA auch eine verspätet eingehende Stellungnahme noch zu berücksichtigen, wenn die Stellungnahme für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung und damit für Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit „von Belang“ ist.

Eine Rücknahme der Benehmenserklärung des LDA ist nur zulässig bis die Baugenehmigung erteilt ist.

Nach Erteilung der Baugenehmigung kommt nur eine Rücknahme der Baugenehmigung unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG LSA in Betracht.

Steht aufgrund einer Vorprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass der Bauantrag abzulehnen ist, wird sich regelmäßig die Beteiligung des LDA erübrigen.

Bei der Beteiligung des LDA kann zur Beschleunigung des Verfahrens eine weitere Ausfertigung der Bauvorlagen verlangt werden.

Sind die dem LDA eingereichten Unterlagen usw. mangelhaft oder unvollständig, so dass eine denkmalfachliche Beurteilung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist möglich ist, so kann das LDA unter Hinweis auf die Unvollständigkeit der Unterlagen das Benehmen verweigern und die eingereichten Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde zurücksenden.

In dem Vorlagebericht sind die Gründe mitzuteilen, weshalb das Benehmen nicht zustande gekommen ist.

Es sollte innerhalb eines Monats entschieden werden.

Dem LDA ist die Entscheidung über den Bauantrag mitzuteilen.

Die denkmalrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann Gegenstand einer Bauvoranfrage nach § 74 BauO LSA sein. Es geht bei einer solchen Bauvoranfrage um die Vorabklärung der Einzelfrage, ob dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Genehmigungshindernisse entgegenstehen, nicht um eine Voraberteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Die Bauaufsichtsbehörde sollte dies in dem Vorbescheid deutlich zum Ausdruck bringen. Auch sollte erforderlichenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung weiterer Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die noch nicht Gegenstand des Vorbescheidverfahrens waren, dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Ein Bauherr kann vor Einreichung eines Bauantrags zu einzelnen Fragen eines Bauvorhabens auf Antrag einen Vorbescheid begehren (§ 74 BauO LSA). Ein bestandskräftiger Vorbescheid als Ausschnitt aus der Baugenehmigung entfaltet hinsichtlich der in dem Vorbescheid geregelten Fragen für das sich anschließende Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung. Die geklärten Fragen sind im Baugenehmigungsfragen nicht erneut zu prüfen, insoweit nimmt der Bauvorbescheid einen Teil der Baugenehmigung vorweg (Dirnberger in Jäde, BauO LSA – Kommentar, 40. AL, § 74 Rn. 3, 4, 38).

Auch die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens kann im Wege eines Vorbescheids geklärt werden. Allerdings umfasst die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens keinesfalls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine andere Beurteilung erfolgt für Außenbereichsvorhaben, siehe unten. Nebenbestimmungen in Vorbescheiden müssen gemäß § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz hinreichend bestimmt sein. Dies ist für die Belange archäologischer Kulturdenkmale oftmals nicht möglich, da aus Bauvoranfragen regelmäßig nicht hervorgeht, in welchem Umfang Erdarbeiten vorgesehen sind. Die Bauaufsichtsbehörde teilt daher im Vorbescheid mit, dass archäologische Belange betroffen sind und dass im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens ggf. Auflagen erteilt werden (§ 36 VwVfG LSA). Die Bauaufsichtsbehörde empfiehlt dem Antragsteller des Vorbescheides vor Bauantragstellung beim Fachamt eine Beratung ein zu holen.

Die denkmalrechtlichen Auflagen werden damit zu Auflagen der Baugenehmigung und gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der Bauherren.

Es ist jedoch unzulässig, eine Baugenehmigung oder einen Bauvorbescheid mit der Auflage oder Bedingung zu erlassen, dass denkmalrechtliche Fragen im Nachhinein mit den Denkmalbehörden zu klären sind.

Handelt es sich um ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren so ist das LDA zu beteiligen, wenn denkmalrechtliche Belange betroffen sind.

Verhältnis zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren

Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den Kulturdenkmälern gehören auch Garten und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA.

Eingriffe in diese Kulturdenkmale bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dabei sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Die Behörden des Bundes bzw. der Länder (so auch die zuständigen Denkmalbehörden) haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine andere Form der Beteiligung vorgesehen ist. Die Beteiligungspflicht gilt für die Naturschutzbehörden entsprechend, soweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden – hier des Denkmalschutzes – berühren, § 3 Abs. 5 BNatSchG bzw. §§ 4, 10 Abs. 2 und 24 NatSchG LSA.

Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Zuständig ist die für Natur- und Landschaftsrecht zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG. Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im besiedelten Bereich, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Demgemäß können auch denkmalpflegerische Maßnahmen naturschutzrechtliche Eingriffe nach §§ 13, 14 BNatSchG darstellen. In Sachsen-Anhalt gibt es jedoch eine Ausnahme hierzu. Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA unterliegen Restaurierungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen nicht dem naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff, wenn sie aus denkmalrechtlichen Gründen geboten sind. Denn durch sie werden keine naturschutzrechtlichen Kompensationspflichten ausgelöst. Dies wird nur dann als kein Eingriff angesehen, sofern es denkmalrechtlich geboten ist. Hierfür sind entsprechende Nachweise beizubringen, um zu verhindern, dass jedwede Maßnahme als denkmalrechtlich dargestellt wird, um Kompensationen zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG ist die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in den Naturschutz bereits einbezogen. Bei den dort angesprochenen Denkmalen handelt es sich nicht um Naturdenkmale im Sinne von § 28 BNatSchG, sondern um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalrechtes. Grundsätzlich kann sowohl Denkmalschutz als auch Naturschutz im Einzelfall und wegen teils unterschiedlicher Schutzziele einschlägig sein (Doppelschutz).

Im Verwaltungshandeln ist zu beachten, dass, sobald es sich um Restaurierungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen, handelt, die aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich sind, diese im Regelfall nicht als Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne zu betrachten sind und daher nicht einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung unterliegen. Sie sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Nicht ausgenommen sind artenschutzrechtliche Belange des Naturschutzes.

Vorbescheidverfahren nach § 74 BauO LSA

Gegenstand einer Bauvoranfrage ist die Vorabklärung einzelner Fragen des Bauvorhabens. Ggfs. liegt es im Interesse des Antragstellers, zu klären, ob dem Vorhaben denkmalrechtliche Genehmigungshindernisse entgegenstehen. Die Denkmalschutzbehörde ist am Verfahren zu beteiligen. Es geht dabei noch nicht um die endgültige Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Enthält ein Vorbescheid auch Ausführungen über die denkmalrechtliche Zulässigkeit, ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt. Die denkmalrechtliche Zulässigkeit wird im späteren Baugenehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA mit geprüft. Gleichzeitig soll durch die untere Bauaufsichtsbehörde auch - je nach der zur Prüfung gestellten Einzelfrage - darauf hingewiesen werden, dass im Baugenehmigungsverfahren unter Umständen weitere Voraussetzungen nach dem Denkmalschutzgesetz, die noch nicht Gegenstand des Vorbescheidverfahrens waren, zu prüfen sind. Sofern derartige Hinweise im Vorbescheidverfahren schon konkret formuliert werden können, sind sie entsprechend in den Vorbescheid aufzunehmen.

Bei einem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens sind die Belange des Denkmalschutzes über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB Teil des Prüfprogramms, wobei aber zu beachten ist, dass es sich bei diesem öffentlichen

Belang um einen eigenständigen bodenrechtlichen Begriff handelt, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmalen eigenständige Bedeutung hat und unabhängig vom Landesrecht ein Mindestmaß an Schutz gewährleistet. Insoweit wird auf die einschlägige Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu § 29 und § 35 BauGB verwiesen.

§ 14 Abs. 9: Dokumentationspflicht für Veränderungen

Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Die Vorschrift wurde durch Art. 8 Nr. 6 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003³⁰¹ mit Wirkung ab 01.09.2003 geändert. Ziel des Gesetzgebers war es, einerseits die Dokumentationspflichtung aufrecht zu erhalten, nach der Verursacher von Veränderungen oder Zerstörungen an Kulturdenkmälern durch eine Baumaßnahme den Vorzustand des Kulturdenkmals zu dokumentieren haben. Andererseits soll die Dokumentationspflicht wirtschaftlich zumutbar sein. Über die Zumutbarkeit der Dokumentationsauflagen des LDA entscheidet – wie auch bei anderen wissenschaftlich begründeten Zielstellungen des LDA – die Denkmalschutzbehörde nach Ermessen.³⁰²

Bei der Ermittlung der Zumutbarkeit von Dokumentationskosten kann nicht die Zumutbarkeitsregelung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA angewandt werden.³⁰³

Gemäß den Anforderungen des OVG LSA erscheint es angemessen im Rahmen des § 14 Abs. 9 DenkmSchG die Zumutbarkeitsgrenze im Bereich zwischen 10 und 20 % der Gesamtinvestition zu suchen. Im Regelfall ist vom Mittelwert, also 15 % auszugehen.³⁰⁴ Die sachgerechte Anwendung dieses prozentualen Maßstabs setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung feststeht, wie hoch die Gesamtinvestitionskosten und die Dokumentationskosten tatsächlich sind. Eine Kostenregelung bereits im Genehmigungsbescheid ohne Feststellung der tatsächlichen Kosten kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine überschlägige Prüfung ergibt, dass die Dokumentationskosten deutlich unter der maßgeblichen Zumutbarkeitsgrenze liegen werden.³⁰⁵

³⁰¹ GVBl LSA S. 158 [163].

³⁰² „§ 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA in der bis zum 31.08.2003 geltenden Fassung verpflichtete im Regelfall den Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen dazu, diese zu dokumentieren. Daraus ergab sich nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 17.04.2003 – 2 L 150/02 –, JMBl LSA 2003, 283) auch die Pflicht des Veranlassers zur Kostentragung ohne eine Beschränkung auf das „Zumutbare“. ... Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber die Dokumentationspflicht in das Ermessen der Denkmalschutzbehörde gestellt. Zudem wurde der Behörde bezüglich der Heranziehung zu den Dokumentationskosten ein Ermessensspielraum eingeräumt, der allerdings durch eine Beschränkung auf das „Zumutbare“ begrenzt wird. Dies hat nunmehr zur Folge, dass die Behörde zunächst eine Entscheidung darüber zu treffen hat, ob sie den Veranlasser der Maßnahmen bzw. Veränderungen an einem Kulturdenkmal überhaupt Dokumentationskosten auferlegt, und – wenn sie entsprechendes anordnet – auch darüber, in welchem Umfang der Veranlasser die Kosten tragen soll. Das ihr insoweit eingeräumte Ermessen findet allerdings dort seine Grenze, wo die Kosten das für den Veranlasser zumutbare Maß übersteigen.“ (OVG LSA, Urteil vom 16.6.2010 – 2 L 292/08 –, juris Rn. 52).

³⁰³ „Für die Frage, welche Kosten dem Veranlasser einer Veränderung oder Maßnahme an einem Kulturdenkmal zuzumuten sind, kann nicht die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA (juris: DSchG ST) herangezogen werden, da sie auf solche Kulturdenkmale zugeschnitten ist, die für den Verpflichteten Erträge abwerfen oder einen Gebrauchswert haben.“ (OVG LSA, Urteil vom 16.6.2010 – 2 L 292/08 –, juris LS 7).

³⁰⁴ OVG LSA, Urteil vom 16.06.2010 – 2 L 292/08- juris LS 8, Rn. 60.

³⁰⁵ „Auch verweist § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA für die Bestimmung der Zumutbarkeit der Kostenbelastung nicht auf § 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA. Die Ungeeignetheit des Zumutbarkeitsmaßstabs in § 10 Abs. 4 Satz 2 DenkmSchG LSA zeigt sich insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa öffentlichen Straßen, bei denen sich der Nutzen der Baumaßnahme für den Vorhabensträger, beispielsweise für eine Gemeinde, in der Regel nicht beziffern lässt. Aber auch im Fall der Klägerin lassen sich ihrem Erneuerungsvorhaben konkret zurechenbare Nutzungsvorteile oder Erträge – wenn überhaupt – nur schwer ermitteln. Die Zumutbarkeit der Kostenübernahme durch den Veranlasser nach § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA ist vielmehr grundsätzlich danach zu bestimmen, ob die durch die Dokumentation entstehenden Mehrkosten einen bestimmten Prozentsatz an den Gesamtinvestitionskosten übersteigen. Dies folgt aus Sinn und Zweck der durch Art. 8 Nr. 6 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes eingeführten Neuregelung. In der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes (LT-Drucks. 4/610, S. 35 f.) heißt es hierzu:

„Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 9 DenkmSchG verpflichtet Investoren im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen, die Kosten für die von den Denkmalschutzbehörden angeordneten Grabungen und die Dokumentation zu tragen. Diese Regelung führt dazu, dass die damit verbundenen Kosten die Gesamtinvestitionskosten teilweise erheblich erhöhen, mit der Folge, dass geplante Investitionen verzögert werden oder gar nicht realisiert werden können...“

§ 14 Abs. 9 Satz 2: Festlegung von Art und Umfang der Dokumentation

Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Die unteren Denkmalschutzbehörden können verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert, § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

Baudenkmalpflege

Für den Bereich der Baudenkmalpflege gibt es bei der Erstellung von Dokumentationen kaum Zumutbarkeitsfälle.

Archäologie

Die Dokumentation soll bei allen von Veränderungen betroffenen Kulturdenkmälern durchgeführt werden, es sei denn das Fachamt hält eine Dokumentation für nicht erforderlich. Wie eine archäologische Dokumentation durchzuführen ist, regeln die Dokumentationsstandards des Fachamtes. Die oberste Denkmalschutzbehörde hat mit Datum vom 18.03.2008 darauf hingewiesen, dass in Sachsen-Anhalt alle archäologischen Grabungsarbeiten und Dokumentationen vom LDA durchzuführen sind. Eine Evaluierung nach fünf Jahren bestätigte das Verfahren. Diese Verfahren mit Übertragung an das Denkmalfachamt betrifft nicht nur archäologische Grabungen, sondern die Dokumentation im Gesamten. Also auch die qualifizierte Erfassung von in-situ Befunden und Funden archäologischer Denkmäler, auch bei non-invasiven Verfahren.

Anlehnend an die Entscheidungen des OVG LSA³⁰⁶ hat die oberste Denkmalschutzbehörde mit Erlass vom 02.12.2014 (Az.: 43.1-57730-1) das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren im Bereich der Archäologie verbindlich geregelt. Die Kosten der Dokumentation trägt der Veranlasser der Baumaßnahme im Rahmen der Zumutbarkeit, im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten. Eine belegbare Unzumutbarkeit muss entweder dazu führen, dass z.B. geförderte Maßnahmen flankierend unterstützen oder der Bauantrag versagt wird (siehe Anhang 3).

Gesamtinvestitionskosten/Archäologische Dokumentationskosten (siehe Anhang 3)

Wenn ein Antragsteller gegen die Nebenbestimmungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die die Dokumentationsauflagen regeln, Widerspruch einlegt, kann er dennoch die Genehmigung ausnutzen.³⁰⁷

Das bedeutet, dass die insoweit der denkmalrechtlichen Genehmigung beigegebene denkmalrechtliche Nebenbestimmung isoliert anfechtbar ist.³⁰⁸

§ 14 Abs. 10: Zerstörung des Kulturdenkmals

Muss ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde.

Absatz 10 begründet eine Sonderzuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörde für die spezielle Genehmigung bei:

Die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 9 DenkmSchG sind restriktiver als vergleichbare Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen anderer Länder. Eine Modifizierung des § 14 Abs. 9 DenkmSchG würde diesen ‚Standortnachteil‘ beseitigen.“ (OVG LSA, Urteil vom 16.06.2010 – 2 L 292/08 –, juris, Rn. 56 ff.).

Um dieser Absicht des Gesetzgebers ausreichend Rechnung zu tragen, überschreiten im Regelfall die Dokumentationskosten 15 % der Gesamtinvestitionskosten nicht (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. Juni 2010 – 2 L 292/08 –, juris LS 8, Rn 60). Die sachgerechte Anwendung dieses prozentualen Maßstabs setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung feststeht, wie hoch die Gesamtinvestitionskosten und die Dokumentationskosten tatsächlich sind. Eine Kostenregelung bereits im Genehmigungsbescheid ohne Feststellung der tatsächlichen Kosten kommt nur dann in Betracht, wenn bereits eine überschlägige Prüfung ergibt, dass die Dokumentationskosten deutlich unter der maßgeblichen Zumutbarkeitsgrenze liegen werden.“ (OVG LSA, Urteil vom 16.06.2010 – 2 L 292/08 –, juris LS 9, Rn. 62).

³⁰⁶ OVG LSA, 2 L 292/08 vom 16.06.2010 sowie 2 L 154/10 vom 20.08.2012.

³⁰⁷ „Enthält eine denkmalrechtliche Genehmigung für einen im überwiegenden Interesse liegenden Eingriff eine Nebenbestimmung, wonach der Veranlasser die Kosten einer ihm auferlegten Dokumentation tragen muss, kann er die Genehmigung auch dann ausnutzen, wenn er gegen die Kostenregelung Widerspruch erhoben hat.“ (OVG LSA, Beschluss vom 16.9.2009 – 2 M 89/09 –, juris LS).

³⁰⁸ „Die mit der angefochtenen Nebenbestimmung getroffene Kostenregelung ist bei objektiver Betrachtung nicht so wesentlich, dass die erteilte denkmalrechtliche Genehmigung im Übrigen dem Zweck des Verwaltungsaktes offensichtlich widerspricht.“ (OVG LSA, Beschluss vom 16.9.2009 – 2 M 89/09 –, juris Rn.16).

- **Beseitigen oder Zerstören** (§ 14 Abs. 1 Nr. 5)

Die Zerstörung ist abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit der vollständigen Vernichtung der Substanz gleichzusetzen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Denkmalcharakter, also die Eigenschaft als Kulturdenkmal nach § 2 untergeht. Eine teilweise Zerstörung ist eine Veränderung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.

Beseitigung ist nur die Verbergung eines beweglichen Objekts am ursprünglichen Standort, da die Entfernung durch Nr. 4 besonders geregelt ist. Die Genehmigung ist unabhängig vom Zustand erforderlich, also auch beim Abbruch eines baufälligen Hauses, einer Ruine oder bei der Zerstörung der Reste eines Denkmals.

Die Wegnahme bzw. das Entfernen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4)

von Denkmälern aus einer Umgebung ist mit dem Verbringen an einen anderen Ort (Standort) verbunden, gleichgültig zu welchem Zweck, für welche Dauer (auch z. B. vorübergehend für eine Ausstellung oder Restaurierung) und wohin (z. B. in ein Museum) es erfolgen soll. Regelfall dieser Alternative ist die Ortsveränderung von beweglichen Objekten wie Funden, Kunstwerken und Sammlungsbestandteilen. Unter diese Alternative fällt auch die Transferierung (Translozierung) von archäologischen Fundstellen oder Bauten nach Abbruch; der Abbruch als solcher ist bereits nach Nrn. 1 oder 5 genehmigungspflichtig.

Zuständigkeitsverlagerung

Die Zuständigkeitsverlagerung von der unteren auf die obere Denkmalschutzbehörde setzt neben den Tatbeständen der Zerstörung oder Wegnahme nach dem Wortlaut voraus, dass diese aus „zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen“ werden.

Zur Genehmigungsfähigkeit aus zwingenden Gründen ist auf die Erläuterungen zu dem allerdings nicht wortgleichen § 10 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zu verweisen.

§ 14 Abs. 11 Fristenregelung

Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3 und 10 gilt als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Die Frist beginnt auch im Falle fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen mit dem Eingang des Antrags, wenn die Denkmalschutzbehörde es unterlässt, dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Aufzählung der fehlenden Antragsunterlagen mitzuteilen, dass die Frist erst mit Eingang der noch fehlenden Antragsunterlagen beginnt. Die Denkmalschutzbehörde kann das Verfahren für einen weiteren Monat aussetzen, wenn dadurch die Ablehnung eines Antrages vermieden werden kann.

Diese Fristenregelung gilt für Vorhaben nach § 14 Abs. 1 bis 3 und § 10 DenkmSchG LSA, sofern sie nicht baugenehmigungspflichtig sind. Danach gilt die denkmalrechtliche Genehmigung grundsätzlich als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages entschieden hat. Die Fristen nach § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA sind von Amts wegen zu beachten.

Anträge müssen innerhalb von fünf Tagen nach Eingang auf Vollständigkeit geprüft werden. Nachforderungen müssen mit dem Hinweis auf die Unterbrechung der Frist in diesem Zeitraum erfolgen und bekanntgemacht werden. Es handelt sich bei dieser Frist um eine sog. Ereignisfrist, d.h. der Tag, in den das Ereignis – Eingang der unvollständigen Unterlagen – fällt, ist bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.

Die Mitteilung der Behörde über die fehlenden Unterlagen muss dem Antragsteller innerhalb der Fünftagefrist nicht zugegangen sein, hier reicht es aus, wenn die Mitteilung innerhalb der Fünf-Tage-Frist auf den Postweg gebracht wird.

Für die Bearbeitung vollständiger Unterlagen gilt dann eine Frist von zwei Monaten inkl. der Beteiligung durch das LDA. Der Zeitraum kann um einen Monat verlängert werden, wenn dadurch die Ablehnung der Genehmigung vermieden werden kann. Die Entscheidung muss dem Antragsteller innerhalb der Frist zugegangen sein, es genügt also nicht, wenn die Entscheidung lediglich behördenintern getroffen und zur Post gegeben wurde. Bei drohendem Fristablauf empfiehlt sich also die förmliche Zustellung.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung gilt als fiktiv, wenn die Frist nach § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA überschritten ist.

Für den Fall einer bereits verfristeten Genehmigung, für die also eine fiktive Genehmigung bereits wirksam ist, muss die UDB prüfen, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme der fiktiven Genehmigung erfolgen soll (Rücknahmegründe sind die Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG LSA, insbesondere ist hierbei die Jahresfrist ab Kenntnis der fiktiven Genehmigung zu beachten), um dann eine anderslautende denkmalrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Es wird empfohlen, der Akte einen standardisierten Prüfvermerk beizufügen. Dieser ist im Falle des Widerspruchsverfahrens der oberen Denkmalschutzbehörde mit vorzulegen.

Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion im Sinne von § 14 Abs. 11 Satz 1 DenkmSchG besteht ein Rechtsanspruch auf Ausspruch der Feststellung, dass die Fiktion im Sinne von § 14 Abs. 11 DenkmSchG eingetreten ist und zudem Aufhebung eines der fiktiven Genehmigung entgegenstehenden Bescheids.³⁰⁹ Der Rechtsanspruch ist im Wege der Feststellungsklage geltend zu machen (§ 43 VwGO).

Eine Fiktionsfrist beginnt regelmäßig erst mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu laufen.³¹⁰ Nach Ablauf der Genehmigungsfrist gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht vorher versagt worden ist. Für die denkmalrechtliche Genehmigung zur Beseitigung oder Zerstörung eines Denkmals ist gemäß § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA die obere Denkmalschutzbehörde zuständig. Damit ist für den Lauf der Zweimonatsfrist maßgeblich, wann der Genehmigungsantrag bei der oberen Denkmalschutzbehörde einging.

Eine fiktive denkmalrechtliche Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen werden. Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Die Jahresfrist beginnt zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind.³¹¹ Ein bloßes „Kennenmüssen“, also auch die (pflichtwidrige) Unkenntnis, reicht daher nicht aus.³¹² Eine solche Kenntnis der Rechtswidrigkeit setzt aber zwangsläufig voraus, dass der Behörde bewusst war, dass überhaupt ein (rücknehmbarer) Verwaltungsakt vorliegt.

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Ihre Widerspruchserhebung mittels Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt der mit der Vorschrift des § 70 Abs. 1 VwGO angeordneten Schriftform nicht. Es besteht keine hinreichende Sicherheit für die Ermittlung des Absenders, der Inhalt der Erklärung ist gegenüber Eingriffen Dritter nicht geschützt. Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation per E-Mail ist den für die Prüfung von Identität und Authentizität unabdingbaren Mindestanforderungen nur dann genüge getan, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfüllen. § 3a Abs. 2 VwVfG regelt, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden kann (Satz 1). Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Satz 2). Auf die qualifizierte elektronische Form kann auch nicht ausnahmsweise verzichtet und ein unsigniertes elektronisches Dokument akzeptiert werden. Im Hinblick auf die klaren gesetzlichen Vorgaben zur qualifizierten elektronischen Signatur in der Vorschrift § 3a VwVfG ist ein Widerspruch per einfacher E-Mail unabhängig von den Begleitumständen unwirksam.³¹³

³⁰⁹ VG Halle, Urteil vom 11.6.2014 – 2 A 10/14 HAL –, n. v., zur Trillerei, Sangerhausen.

³¹⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.2.1986 – 4 C 4/84 –, juris Rn. 8.

³¹¹ BVerwG, Beschluss vom 19.12.1984 – GrSen 1/84 –, BVerwGE 70, 356-365, juris LS 2.

³¹² Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.1996 – 10 S 6/96 –, NVwZ 1998, 87, m. w. Nachweisen

³¹³ Hessischer VGh, Beschluss v. 03.11.2005 - 1 TG 1668/05 - juris Rn. 4; Eyermann/Fröhler, Kommentar-VwGO, 14. Aufl. 2014, § 70 Rn. 2; Kopp, Kommentar-VwGO, 20. Aufl., § 70 Rn. 2.

§ 15: Antragstellung

§ 15 Abs. 1: Allgemeines

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu stellen. Alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die oberste Denkmalbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der beizufügenden Unterlagen zu erlassen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG sind einem Antrag auf Genehmigung alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Es gibt den allgemeinen Grundsatz, wonach derjenige, der eine Genehmigung beantragt, auch die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit belegen muss. Er muss seinen Antrag genehmigungsreif machen.³¹⁴

Welche konkreten Unterlagen für einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich aufgelistet. Von der in § 15 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA der obersten Denkmalbehörde eröffneten Möglichkeit, durch Verordnung Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der beizufügenden Unterlagen zu erlassen, hat die Behörde auch Gebrauch gemacht und die Denkmalantragsverordnung (DenkmAVO LSA) erlassen (s. Anhang 4).³¹⁵ Damit ist von einer vollständigen Antragstellung dann auszugehen, wenn die für die Entscheidung über den Antrag für das Abbruchvorhaben erforderlichen Unterlagen gem. der DenkmAVO LSA vorliegen.

§ 15 Abs. 2: Antragsunterlagen

Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektarbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.

In der Verantwortlichkeit des Antragstellers liegt, dass sein Vorhaben dem Denkmalrecht entspricht. Er hat die für die Antragstellung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und auch während der Durchführung für qualifiziertes Personal zu sorgen.

Für archäologische Belange bedeutet dies, dass er seinen Antrag ggf. genehmigungsfähig machen muss, in dem er nachweist, ob durch seine Maßnahme archäologische Kulturdenkmale betroffen sind (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld, die nicht durch Überlegungen aus dem Bereich der Zumutbarkeit relativiert werden kann.³¹⁶

Soweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, die Genehmigungsfähigkeit aber vorliegt, hat er in finanziell zumutbarem Umfang für eine fachgerechte Dokumentation zu sorgen.

§ 15 Abs. 3: Benennung von Unternehmern

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmer benannt werden.

Konsequenz des Gebots der Denkmalverträglichkeit der Durchführung und der Verantwortung des Antragstellers ist die besondere Rechtsgrundlage des Absatzes 3. Die Denkmalschutzbehörde kann – gegebenenfalls auf Anregung der Fachbehörde – verlangen, dass ihr der Antragsteller bzw. der Ausführende die Unternehmer benennt.

Die Ermächtigung ist auf bestimmte Arbeiten begrenzt. Dahinter steht die Erfahrung, dass Arbeiten an Kulturdenkmälern in der Regel besondere Techniken, Kenntnisse, Fähigkeiten und ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein voraussetzen können. Bei anspruchsvollen Maßnahmen kann verlangt werden, für alle Arbeiten die Unternehmer zu benennen.

Zu benennen sind auf Verlangen (Anordnung im Sinn des § 4 Abs. 1) die Unternehmer; gemeint sind damit die ausführenden Betriebe. Entsprechendes wird für die ausführenden Personen zu gelten haben.

Die Behörden haben im Übrigen im Einzelfall die Möglichkeit, im Rahmen der fachlichen Notwendigkeiten bereits in der Genehmigung die Ausführung durch bestimmte Unternehmen, ja sogar namentlich festgehaltene Restauratoren durch Bedingung nach § 36 VwVfG vorzuschreiben, wenn

³¹⁴ Vgl. Martin, BayVBl. 2001, S. 289 [299].

³¹⁵ GVBl. LSA Nr. 19 vom 31.08.2018.

³¹⁶ Vgl. OLG Urteil 2012 zu Klage MDB.

nur eine einzige Person zur Durchführung der speziellen Arbeiten qualifiziert ist. Gegebenenfalls sind mehrere Personen oder Firmen zu benennen. Bei derartigen Nebenbestimmungen sind das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 GG und das Übermaßverbot besonders sorgfältig zu beachten.

§ 16: Auskunfts- und Duldungspflichten, Kennzeichnung

§ 16 Abs. 1: Betretungsrecht von Kulturdenkmalen durch Behörden

Bedienstete und Beauftragte der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwendung dringender Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 16 Abs. 1 erlaubt das Betreten von Grundstücken und Wohnungen. Auf dem Betretungsrecht aufbauend wird den Behörden ausdrücklich auch das Recht eingeräumt, Kulturdenkmale zu besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchzuführen. Hiermit wird insbesondere auf die Aufgaben des Denkmalfachamtes, zu denen beispielsweise die wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des Bestandes an Kulturdenkmalen gehört (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), Bezug genommen.

Betreten bedeutet lediglich das Hineintreten in das Grundstück und das Umhergehen, nicht aber schon eine Besichtigung oder eine Untersuchung.

Besichtigen meint nur die optische Aufnahme des Denkmals, nicht ohne weiteres das Berühren der Objekte und das Zeichnen oder Fotografieren. Verlangt werden können auch das Öffnen von nicht ohne weiteres sichtbaren Teilen, z. B. bei Büchern oder Behältnissen, nicht aber ein gewaltsames Öffnen oder mit Zerstörungen verbundene Untersuchungen durch Eingriffe wie bei Grabungen (hierzu ermächtigt u. U. Absatz 4 – siehe unten Erl. Nr. 7).

Zur Erfassung siehe die Erl. zu § 5 Abs. 2 Nr. 1. Unter Erfassungsmaßnahmen wird die wissenschaftliche Aufnahme aller Daten verstanden, die später in Denkmallisten, Inventare, die Denkmaltopografie oder das Dehio-Handbuch aufgenommen werden sollen. Zur Erfassung gehören aber auch alle vorbereitenden Untersuchungen an einem einzelnen Denkmal, also die Anfertigung von Aufmaßen, restauratorische und naturwissenschaftliche Untersuchungen, die Anlage von Schadensplänen und Raumbüchern. Aus dem Zusammenhang mit dem Betretungs- und Besichtigungsrecht ergibt sich, dass auch hinsichtlich der Erfassung nur zerstörungsfreie Maßnahmen ohne Substanzeingriffe gemeint sind, die nicht über Besichtigung und Einsicht hinausgehen.

Umfang und Anwendungsbereich des Betretungsrechts

Das Betretungsrecht erfasst Grundstücke und die auf ihnen errichteten Gebäude als wesentliche Bestandteile; hierzu gehört auch eingefriedetes Gelände. Die Grundstücke dürfen jedoch nur betreten werden, soweit es zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich ist. „Erforderlich“, ist ähnlich wie „nötig“, und „notwendig“, ein Begriff aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, der die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Zweck-Mittel-Relation) fordert. Entsprechend dem Aufgabenbereich der Denkmalbehörden wird die Betretung eines Grundstücks erforderlich sein, wenn ein konkreter Anlass (z. B. wissenschaftliche Inventarisierung, Vorbereitung der Eintragung in das Denkmalverzeichnis oder Erlass einer Anordnung nach § 9 Abs. 6) vorliegt.

Nach der in der Rechtsprechung entwickelten, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach § 13 Abs. 7 GG genügenden Definition liegt eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein hochrangiges Rechtsgut führen wird, wobei an den Grad der Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je höherwertiger das betroffene Rechtsgut ist.³¹⁷ Soweit die Kläger demgegenüber vertreten, eine dringende Gefahr liege erst dann vor, wenn in allernächster Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein hochrangiges Rechtsgut erwartet werden

³¹⁷ vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 6. September 1974, a.a.O.; BayVGh, Beschluss vom 19. Juni 1991 - 2 CS 91.625 -; OVG Bremen, Beschluss vom 25. August 1992, BRS 54, Nr. 213; Kunig, in: von Münch, GG, 5. Auflage 2000, Art. 13 Rn. 67.

müsse,³¹⁸ folgt dies nach Auffassung des Senats nicht aus den von ihnen in Anspruch genommenen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 Abs. 7 GG. Danach setzt die erforderliche Verhütung einer dringenden Gefahr gerade nicht voraus, dass die Gefahr bereits konkret eingetreten ist. Vielmehr genügt es, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der eine dringende Gefahr darstellt.³¹⁹ Mithin ist eine abstrakte Gefahr ausreichend, so dass auch die behördliche Eingriffsbefugnis zeitlich deutlich vorverlagert wird. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr, wie sie die Kläger offenbar fordern, ist daher gerade nicht erforderlich.³²⁰

Vorherige Benachrichtigung

Zur rechtmäßigen Ausübung des Betretungsrechts ist eine vorherige Benachrichtigung erforderlich. Die beabsichtigten Maßnahmen sind dem Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten in angemessener Zeit, in der Regel wohl einige Tage vorher, im Voraus mündlich oder schriftlich anzukündigen. Muss schnell gehandelt werden, kann die Benachrichtigung auch nur wenige Stunden vorher erfolgen. Einer förmlichen Anordnung bedarf es nicht, die Benachrichtigung stellt keinen selbstständigen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens ist eine vorherige Benachrichtigung nach Absatz 1 entbehrlich, wenn sich das Recht zum Betreten aus § 64 Abs. 4 Satz 1 BauO LSA ergibt. Danach dürfen die mit dem Vollzug der Bauordnung beauftragten Personen in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen sogar gegen den Willen der Betroffenen betreten. Aus dem Zusammenhang mit Satz 2 wird aber deutlich, dass dies nur für Wohnungen gilt, die noch nicht in Gebrauch genommen worden sind. Bei Vorliegen eines baurechtlichen Bezuges kann somit in vielen Fällen die Benachrichtigungspflicht entfallen. Ferner gibt auch § 209 BauGB ein Betretungsrecht für Grundstücke.

Betreten von Wohnungen

Die explizite Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch Abs. 1 Satz 3 beruht auf dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Nach VGH Mannheim (DVBl. 1983 S. 466) ist eine derartige Regelung verfassungsgemäß. Der Begriff Wohnung ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG weit auszulegen. Der Schutzbereich dieses Grundrechts besteht darin, die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der räumlichen Privatsphäre abzusichern. Als Wohnung sind daher alle nicht öffentlich zugänglichen Räume anzusehen, die dem dauernden Aufenthalt oder Wirken von Menschen zu dienen bestimmt sind; hierzu sind auch Nebenräume wie Keller, Treppenhäuser, Abstellkammern etc. zu zählen. Allgemein zugänglich sind dagegen Läden, Ausstellungsräume, Gaststätten etc. während der Öffnungszeiten.

Im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) gelten für das Betreten von Wohnungen strengere Anforderungen. Das Betreten einer Wohnung ist nur zur Abwendung dringender Gefahr zulässig. Ohne Zustimmung des Eigentümers oder Wohnungsinhabers ist das Betreten zum Zwecke der Inventarisierung oder wissenschaftlicher Untersuchung nicht zulässig, da es am Merkmal der dringenden Gefahr fehlt. Eine dringende Gefahr liegt erst dann vor, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Kulturdenkmal ohne behördliches Eingreifen in nächster Zeit erheblichen Schaden nehmen würde. Aus dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 ergibt sich ferner, dass für das Betreten der Wohnung die Denkmaleigenschaft für die Behörden bereits mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen muss.

§ 16 Abs. 2: Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Auskünften

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen haben den Denkmalschutzbehörden und dem Denkmalfachamt sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen wahrheitsgemäßen Auskünfte zu erteilen.

Die Auskunftspflicht der Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen flankiert das Betretungsrecht nach § 16 Absatz 1. Das Einholen von Auskünften ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwVfG LSA ein Beweismittel, dessen sich die Behörden im Verwaltungsverfahren immer bedienen können. Die Auskunftspflicht bezieht sich weniger auf den Zustand des Denkmals, der durch Besichtigung festgestellt werden kann, als vielmehr auf sein Schicksal (Herkunft, durchgeführte

³¹⁸ so auch Gornig, in: v. Mangoldt/ Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 13 Rn. 124.

³¹⁹ vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Dezember 1964, BVerfGE 17, 232, 251.

³²⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 6. September 1974.

Restaurierungen, getätigte Erhaltungsaufwendungen und Erträge eines Denkmals). Sollte der Betroffene das Betreten einer Wohnung verweigern, in dem sich das Kulturdenkmal befindet, kann die Auskunftspflicht auch den Zustand des Denkmals betreffen. Die Auskünfte können mündlich oder schriftlich eingeholt werden.

Der Umfang der Auskunftspflicht wird durch den Maßstab der Erforderlichkeit begrenzt. Erforderlich zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes sind Informationen, wenn von ihnen die Erledigung behördlicher Aufgaben abhängig sein kann, wie z. B. die Aufnahme in die Denkmallisten, die Vorbereitung von Grabungsschutzgebieten, von Genehmigungen, Erhaltungsanordnungen, Nutzungsgeboten und vieles andere mehr. Zu offenbaren und gegebenenfalls zu belegen sind z. B. Alter, Herkunft, Schicksal des Objektes, vorhandene Pläne und Urkunden; soweit zur Beurteilung der Erhaltungspflicht nach § 9, einer Ausgleichspflicht nach § 19 oder einer Bezuschussung eine Zumutbarkeitsprüfung anzustellen ist, erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage.³²¹ Die Auskunftspflicht kann sowohl den Gegenstand, z. B. Denkmal oder Fund betreffen, sich aber auch auf die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen beziehen. Je stärker die Auskunft die Persönlichkeitssphäre sowie datenschutzrechtliche Belange berührt, desto gewichtiger muss sie für Denkmalschutz und Denkmalpflege sein. Ein Auskunftsverlangen hält sich nur dann im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens, wenn es durch den Zweck, für den die Auskunft benötigt wird, legitimiert ist und die Persönlichkeitssphäre des zur Auskunft Verpflichteten beachtet. Obwohl das Denkmalschutzgesetz kein ausdrückliches Recht zur Verweigerung der Auskunft vorsieht, ist aus rechtsstaatlichen Gründen davon auszugehen, dass der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) der Gefahr der Strafverfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Berechtigte und Verpflichtete der Absätze 1 und 2

Berechtigte des Auskunfts- und Betretungsrechts sind neben den Bediensteten der Denkmalschutzbehörden (siehe hierzu § 4) und der Denkmalfachämter (siehe hierzu § 5) auch deren Beauftragten. Dies sind in erster Linie die ehrenamtlichen Beauftragten (siehe hierzu § 6), soweit sie im Rahmen ihres Auftrages tätig sind, aber auch die im Einzelfall mit Bauforschung oder Erfassung vertraglich Beauftragten.

Pflichtige sind Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmalen. Ohne dass das Gesetz eine Reihenfolge der Pflichtigen vorschreibt, sind hierzu Allein-, Gesamthands- und Miteigentümer, unmittelbare und mittelbare Besitzer von Bau- und Bodendenkmalen, wie z. B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher zu zählen. Da die tatsächliche Sachherrschaft entscheidend ist, gehören hierzu auch unrechtmäßige Besitzer wie Raubgräber und Hehler.

Ebenfalls können auch Inhaber von Grundpfandrechten oder von sonstigen Rechten auskunfts- und duldungsverpflichtet sein, wenn es etwa um die Realisierbarkeit von Nutzungsänderungen oder Restaurierungsmaßnahmen geht.³²²

Erzwingung der Pflichten

Da sich die Rechte auf Auskunftserteilung bzw. auf Betreten von Grundstücken oder Wohnungen unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, bedarf es einer förmlichen Verpflichtungs- oder Duldungsanordnung grundsätzlich nicht. Im Verweigerungsfall können die Auskunfts- und Duldungspflichten als öffentlich-rechtliche Pflichten unmittelbar mit hoheitlichen Mitteln erzwungen werden, sofern ein überwiegendes Allgemeininteresse vorliegt und sich die berechnete Behörde die benötigten Informationen nicht auf andere, einfachere Weise verschaffen kann. In diesem Fall ist ein förmlicher Verwaltungsakt zweckmäßig, der gegebenenfalls gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt werden sollte. Bei der Vollstreckung ist zu beachten, dass es sich bei den Pflichten aus Absatz 1 und 2 um unvertretbare Handlungen handelt, sodass eine Ersatzvornahme nicht in Betracht kommt, wohl kann die Behörde aber ein Zwangsgeld gemäß § 71 VVG LSA i. V. mit dem SOG LSA anordnen und festsetzen. Notfalls kann auch unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Bei einer Verweigerung des Betretens oder der Auskunft kann seitens der zuständigen Behörde aber auch die Konsequenz gezogen werden, dass für den Denkmaleigentümer, der beispielsweise keine

³²¹ BayVGH vom 25.9.1987, Entscheidungen zum Denkmalrecht, EzD 2.2.7 Nr. 1.

³²² Eberl/Martin/Petzet, Art. 17 Rn. 6.

Auskunft über seine wirtschaftliche Situation erteilen will und auch keinen entsprechenden Nachweise darüber vorlegt, die Tragung der Kosten anstehender Erhaltungsmaßnahmen zumutbar ist.³²³

Zuständig für den Erlass derartiger Verwaltungsakte ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 die untere Denkmalschutzbehörde (Regelzuständigkeit – siehe dort). Dies gilt auch dann, wenn das Denkmalfachamt oder die Obere Denkmalschutzbehörde ermächtigt werden soll. Der Erlass entsprechender Anordnungen liegt im Ermessen der Behörde; siehe die Erl. zu § 4 Abs. 1.

Im Übrigen kann die Zuwiderhandlung gegen die Pflichten der Absätze 1 und 2 gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Abs. 3: Duldung einer Kennzeichnung

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern verpflichten, diese zum Zeichen ihres gesetzlichen Schutzes und zur Förderung ihrer geistigen Erschließung kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Anbringung von Kennzeichen und Interpretationstafeln zu dulden und diese vor Gefährdung zu schützen. Die Kennzeichen und Tafeln dürfen die zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Kennzeichnung von Denkmalbereichen obliegt der Gemeinde als Eigentümer der Verkehrs- und Freiflächen.

Vielen Kulturdenkmälern wird allgemein nur wenig Beachtung geschenkt, da ihre Bedeutung weithin unbekannt ist. Dem kann durch die Anbringung von Kennzeichen und Tafeln entgegengewirkt werden. Aus diesem Grunde kann die zuständige Denkmalschutzbehörde Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern gemäß Abs. 3 Satz 1 verpflichten, diese zum Zeichen ihres gesetzlichen Schutzes und zur Förderung ihrer geistigen Erschließung kennzeichnen zu lassen. Regelungen über die Kennzeichnung von Kulturdenkmälern finden sich im Übrigen neben Absatz 3 nur in § 27 DSchG BB, § 21 DSchG MV und § 28 Nds DSchG.

Die Pflicht oder Duldung der Kennzeichnung wird durch Satz 3 dahin eingeschränkt, dass die Kennzeichen und Tafeln die zulässige Nutzung der Kulturdenkmäle nicht beeinträchtigen dürfen. Dies wird jedoch in vielen Fällen durch die Art und Weise der Anbringung zu vermeiden sein. Oft wird es allerdings auch von der Art des Kulturdenkmals abhängen.

Gemäß Abs. 3 Satz 4 obliegt der Gemeinde als Eigentümer der Verkehrs- und Freiflächen die Kennzeichnung von Denkmalbereichen. Zum Denkmalbereich siehe die Erl. zu § 2 Abs. 2 Nr. 2. Da es in Absatz 3 um Kulturdenkmäle allgemein geht, ist es auf Grund der ähnlichen Interessenlage geboten, diese Regelung auf archäologische Flächendenkmäle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend anzuwenden, bei denen es sich ebenfalls um Mehrheiten von Kulturdenkmälern handelt.

Die Kennzeichnung von Denkmälern zu ihrem Schutz bei bewaffneten Konflikten sieht die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954 vor.³²⁴

§ 16 Abs. 4: Berechtigung zu archäologischen Grabungen auf privaten Grundstücken

Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass in einem Grundstück archäologische Kulturdenkmäle von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, so ist das Denkmalfachamt berechtigt, dort nach archäologischen Kulturdenkmälern zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

§ 16 Absatz 4 regelt das Recht des Denkmalfachamtes archäologische Grabungen vorzunehmen, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass auf einem Grundstück archäologische Kulturdenkmäle von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind. Hier gelten die Maßstäbe für die begründeten Anhaltspunkte analog zu den Regelungen des § 14 Absatz 2. Das Denkmalfachamt ist nicht berechtigt die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers durchzusetzen. Weigert sich der Eigentümer die Maßnahmen des LDA zu dulden, kann die Denkmalschutzbehörde die Duldung durch Verwaltungsakt und mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung erzwingen.

³²³ Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, § 28 Rn. 10; Eberl/Martin/Petzet, Art. 16 Rn. 7.

³²⁴ vertiefend: Hönes, DÖV 1988 S. 538 ff.; siehe auch den Text der Konvention in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 25.10.

Eine Entschädigungspflicht gemäß § 19 Abs. 4 tritt nur dann ein, wenn die zulässige Nutzung des Grundstücks über eine längere Zeit (bei EU-Subventionen ab dem elften Tag) unterbrochen wird und der Eigentümer dadurch unzumutbar belastet ist.

§ 17 Anzeigepflicht

Vorbemerkungen

Die Anzeigepflichten des § 17 ergänzen die Verpflichtungen, die insbesondere in § 9 die Erhaltung von Kulturdenkmälern betreffen. Die Anzeige- und Hinweispflichten dienen vor allem dazu, die Behörden laufend über wichtige und entscheidungserhebliche Umstände von Kulturdenkmälern zu informieren. Ergänzt werden sie durch die Pflichten des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DenkmSchG LSA, wonach der Eigentümer der Gemeinde nach Abschluss des Kaufvertrages dessen Inhalt schriftlich mitzuteilen hat. Des Weiteren ergänzt § 17 Abs. 3 die Bestimmungen über den Umgang mit Zufallsfunden.

§ 17 gilt für alle Arten von Kulturdenkmälern, also nicht nur für Baudenkmale, sondern auch für Grundstücke mit Bodendenkmälern und alle beweglichen Kulturdenkmale. Die Verpflichtungen nach § 17 bestehen nur dann, wenn Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte nachweislich von der Denkmaleigenschaft unterrichtet worden sind. Die Denkmalschutzbehörde trägt die Beweislast, dass der Pflichtige von der Denkmaleigenschaft Kenntnis hatte.

§ 17 Abs. 1: Anzeige bei Veräußerung

Vor der Veräußerung eines Kulturdenkmals hat dies der Eigentümer unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Veräußerer ist verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.

Veräußerung ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung, z. B. durch Verkauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft. Absatz 1 gilt nicht für Vermietung und Ausleihe und auch nicht im Erbfall, bei Enteignung und Zwangsversteigerung.³²⁵ Die Anzeigepflicht erfasst auch Grundstücke mit Bodendenkmälern und einzelne Bestandteile von Denkmälern aller Art. In Denkmalbereichen und anderen Flächendenkmälern gilt die Anzeigepflicht auch für Grundstücke ohne Baudenkmale.³²⁶ Anzuzeigen ist nicht bereits der schuldrechtliche Vertrag (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft), sondern erst der sachenrechtliche Vorgang (dingliches Verfügungsgeschäft), also die Übergabe bei beweglichen Sachen und die Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken.

§ 17 Abs. 1 Satz 2: Hinweispflicht auf die Kulturdenkmaleigenschaft bei Verkauf

Vor der Veräußerung eines Kulturdenkmals hat dies der Eigentümer unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Verkäufer hat den Erwerber auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen. Diese Pflicht kann nur erfüllt werden, wenn der Eigentümer zuvor nachweislich von der Denkmaleigenschaft unterrichtet worden ist. Die Denkmaleigenschaft ist bei der Veräußerung eines Kulturdenkmals eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 Abs. 2 BGB. Unterlässt der Veräußerer diesen Hinweis, so ist der Kaufvertrag anfechtbar.

§ 17 Abs. 2: Anzeige von Schäden

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben Schäden und Mängel, die den Denkmalwert und die Denkmalsubstanz beeinträchtigen oder gefährden, unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Feuer, Wasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind.

Denkmalbehörden sollen in die Lage versetzt werden, frühzeitig auf Gefahren reagieren zu können. Schäden sind bereits eingetretene Beeinträchtigungen, wie das Fehlen von Bauteilen (undichte Dächer, Fenster und Türen, abstürzende Bauteile) Brüche, Risse auch an beweglichen Denkmälern wie Funden oder Kunstgegenständen. Mängel haben Sachen, an denen voraussichtlich Schäden eintreten können (lose Teile, schwache oder verbrauchte Konstruktion, abplatzende Farben, funktionsunfähige Alarmanlagen in Sammlungen usw.). Gefährdungen sind auch anzuzeigen, wenn

³²⁵ Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Sächs. DschG § 16 Nr. 4.

³²⁶ Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, § 10 NWDSchG Nr. 3.

sie zwar nicht unmittelbar an dem Kulturdenkmal bestehen, sich aber darauf auswirken können (z. B. Baumaßnahmen neben einem Kulturdenkmal). Schäden oder Mängel können nur solche sein, die den Denkmalwert und die Denkmalsubstanz lang- oder kurzfristig beeinträchtigen oder gefährden können. Die Mängelanzeige betrifft nicht nur Eigentümer, sondern auch Mieter und Pächter und andere Personen, die ein Besitzrecht an dem Kulturdenkmal haben. Die Mängelanzeige muss unverzüglich erfolgen, also im Sinne von § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern.

§ 17 Abs. 3: Anzeige von Bodenfunden

Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bodenfunde sind entsprechend § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht umfasst auch den archäologischen Zufallsfund oder den Münzfund. Ein archäologischer Zufallsfund umfasst neben Bodenfunden auch z.B. den Fund von Gerätschaften im Bereich des aufgehenden Mauerwerks von Baudenkmalen. Gleiches gilt für Münzfunde, wenn sie nicht als archäologische Zufallsfunde entdeckt worden sind. Wegen der gleichen Interessenlage sind die Vorschriften über den Zufallsfund (§ 9 Abs. 3) entsprechend anzuwenden. Über § 9 Abs. 3 hinaus nennt § 17 Abs. 3 die Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten als Verpflichtete. Auch hier muss die Anzeige gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich erfolgen.

Weitere Einzelheiten:

- Pflichtige sind auch der Bund, das Land, die Gemeinden, Stiftungen usw. und ihre Behörden. Entbehrlich ist die Anzeige von Funden die bei der Dokumentation des Denkmalfachamtes gemacht werden.
- Die Pflicht gilt neben allen Genehmigungspflichten auch nach anderen Gesetzen, soweit nicht etwa die Anzeige entbehrlich ist.
- Absatz 3 gilt für die Eigentümer und alle Besitzer, also auch Mieter von Wohnungen in Baudenkmalen, Pächter von Flächen mit Bodendenkmalen, Entleiher (von Kunstgegenständen oder Funden wie Museen oder Händler).
- Mehrere Verpflichtete sind unabhängig voneinander verantwortlich, allerdings befreit die erste Anzeige die anderen Verpflichteten, weil damit der Rechtsgedanke der Zweckerreichung (Unterrichtung der Denkmalschutzbehörde) eingetreten ist. Eine Form der Anzeige ist nicht vorgeschrieben. Aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform.
- Adressaten sind nach dem Wortlaut alle Denkmalschutzbehörden, gemeint ist aber in erster Linie die untere Denkmalschutzbehörde nach § 8 Abs. 1 DenkmSchG (siehe dort). Andere Behörden, wie z. B. Gemeinden sind aber gehalten, bei ihnen eingehende Anzeigen an die zuständige Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten. Es ist sinnvoll, auch das entsprechende Denkmalfachamt zu informieren.
- Erzwingbar sind die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs, also insbesondere mit Zwangsgeld nach dem VwVfG, vorausgehen muss eine vollstreckungsfähige und -vollziehbare Anordnung nach § 9 Abs. 6, die den Verpflichteten jeweils detailliert die Erfüllung der Anzeigepflicht aufgibt.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der vorgeschriebenen Anzeigen unterlässt, § 22 Abs. 1 Nr. 7 DenkmSchG LSA (siehe dort).

§ 18: Denkmalverzeichnis

§ 18 Abs. 1 : Nachrichtliches Denkmalverzeichnis

Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Es werden von dem Denkmalfachamt getrennte Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.

Der Einwand, man hätte bislang noch keine Mitteilung des Denkmalfachamts über die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhalten, trägt nicht. Die Unterschutzstellung erfolgt kraft Gesetzes und ist weder abhängig von der Eintragung in das nach wie vor nur nachrichtliche Denkmalverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Satz 4 DenkmSchG LSA) noch von der nach § 18 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA vorgeschriebenen Mitteilung der Feststellung der Denkmaleigenschaft an den Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten. Der durch Art. 2 Nr. 6 des Ersten Investitionserleichterungsgesetzes vom 13.08.2002 (GVBl S. 258) eingefügte und am 17.08.2002 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA bestimmt zwar nunmehr, dass auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten die untere Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Daraus folgt aber zugleich, dass die bloße Mitteilung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA kein die Denkmaleigenschaft begründender Verwaltungsakt sein kann.³²⁷

Die nachrichtliche Eintragung eines Denkmals hat keine Verwaltungsaktsqualität. Der betroffene Eigentümer kann Rechtsschutz nur durch eine negative Feststellungsklage erlangen.³²⁸

Dieser Satz macht deutlich, dass der Schutz der Kulturdenkmale durch das Gesetz nicht davon abhängig ist, dass Kulturdenkmale durch das LDA festgestellt und in das Verzeichnis eingetragen sind.³²⁹ Kulturdenkmale können also verborgen existieren und dennoch Denkmaleigenschaft haben. Für archäologische Kulturdenkmale ist dies regelhaft der Fall. Auch Baudenkmale oder bewegliche Kulturdenkmale können der systematischen Denkmalinventarisierung entgangen sein und erst durch Zufall entdeckt und als denkmalwürdig erkannt werden.

Die Denkmaleigenschaft von Baudenkmalen, Denkmalbereichen und obertägigen archäologischen Kulturdenkmalen wurde in der Regel durch das LDA im Rahmen der systematischen Denkmalinventarisierung oder Schnellerfassung ermittelt. Dabei wurden kurze Begründungen unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 und 2 DenkmSchG genannten Denkmalarten und Bedeutungskategorien zugewiesen und in das digitale Denkmalverzeichnis beim LDA eingetragen (siehe Erläuterungen zu § 2 DenkmSchG).

Eine ausführliche und vertiefende Denkmalbegründung mit Untersetzung der jeweiligen Bedeutungskategorien (Nachweis der Denkmalfähigkeit) und des öffentlichen Interesses am Schutz des Gegenstandes (Nachweis der Denkmalwürdigkeit) ist insbesondere bei Stellungnahmen des LDA zu Genehmigungsverfahren unumgänglich (siehe Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA). Vor diesem Hintergrund dient das Denkmalverzeichnis im Land Sachsen-Anhalt der Erleichterung der möglichen Genehmigungsverfahren, nicht aber der endgültigen und vollständigen Erfassung der Denkmaleigenschaften eines Gegenstandes nach § 2 DenkmSchG LSA.

Die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis erfolgt nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Dies bedeutet, dass das Denkmalfachamt der unteren Denkmalschutzbehörde Gelegenheit geben muss, sich zu der beabsichtigten Aufnahme zu äußern. Ihr ist zur Anhörung vom Denkmalfachamt eine angemessene Frist zu geben. Hier sind vor allem Fehler bei der Bezeichnung (Namen des Kulturdenkmals, Flurstücke, Hausnummern), Datierung oder dem flächenmäßigen Umfang des Kulturdenkmals zu prüfen. Äußert sich die untere Denkmalschutzbehörde ohne Angaben von Gründen nicht innerhalb dieser Frist, so kann das Denkmalfachamt davon ausgehen, dass die untere Denkmalschutzbehörde keine Einwände gegen die Aufnahme des Denkmals in das Verzeichnis hat. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

Gem. § 18 Abs. 1 DenkmSchG ist das Denkmalverzeichnis nachrichtlich, d.h. durch die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis und die Benachrichtigung der Eigentümer gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG werden für die Eigentümer keine neuen Rechtsfolgen oder Rechtsverpflichtungen ausgelöst, die nicht auch zuvor, infolge des grundlegenden Willens des Gesetzgebers, die Kulturdenkmale zu schützen, bestanden hätten.

Mangels einer (zusätzlichen) Regelungswirkung fehlt einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis und der Bekanntgabe gegenüber den Denkmaleigentümern die Voraussetzung, die diese Maßnahme zu einem Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG LSA qualifizieren würde. Widerspruch und Anfechtungsklage sind daher unzulässig.

³²⁷ OVG LSA, Beschluss vom 16.3.2005 – 2 L 272/02 –, juris Rn. 12.

³²⁸ OVG LSA, Urteil vom 14.10.2004 – 2 L 454/00 –, juris Rn. 25.

³²⁹ „In Sachsen-Anhalt besteht die Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes; sie ist nicht abhängig von der nur nachrichtlichen Eintragung in das Denkmalverzeichnis.“ (OVG LSA, Beschluss vom 16.3.2005 – 2 L 272/02 –, juris LS 4).

Falls gegen die Benachrichtigung über die Denkmaleigenschaft dennoch Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch von der oberen Denkmalschutzbehörde unter Hinweis auf das nachrichtliche Eintragungsprinzip mit der o. g. Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Eigentümer können jedoch bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragen, dass über die Denkmaleigenschaft gemäß § 2 DenkmSchG einschließlich der Erläuterung der Schutzgründe und Bedeutungskategorien durch Verwaltungsakt entschieden wird. Dieser Antrag kann unabhängig davon gestellt werden, ob das Kulturdenkmal bereits in das Denkmalverzeichnis eingetragen wurde und die Eigentümerin oder der Eigentümer davon gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG benachrichtigt worden ist. Die untere Denkmalschutzbehörde erlässt den Verwaltungsakt nach den Maßgaben des LDA.

§ 18 Abs. 2: Mitteilungspflicht

Die Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 durch das Denkmalfachamt ist dem Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, die auch einen Auszug aus dem Denkmalverzeichnis für ihr Gebiet führt. Auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten hat die untere Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal innerhalb eines Monats zu entscheiden.

Die Mitteilung über die Feststellung der Denkmaleigenschaft gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG ist, weil es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn die Denkmaleigenschaft umstritten ist, kann der Denkmaleigentümer bei der unteren Denkmalschutzbehörde einen „feststellenden Verwaltungsakt“ beantragen. Hier muss die untere Denkmalschutzbehörde innerhalb eines Monats über das Bestehen oder Nichtbestehen der Denkmaleigenschaft mit Begründung entscheiden.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, gegen die Feststellung der Denkmaleigenschaft gemäß § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Feststellungsklage zu erheben. Das Verwaltungsgericht beschäftigt sich in diesem Fall mit der Frage, ob die Feststellung, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, zutreffend ist. Das Verwaltungsgericht überprüft die Denkmaleigenschaft.

Die Mitteilung durch die untere Denkmalschutzbehörde gegenüber den Eigentümern, Besitzern oder anderen Verfügungsberechtigten sollte innerhalb eines Monats nach der Erfassung erfolgen. Die Mitteilung der Feststellung der Denkmaleigenschaft gem. § 18 Abs. 2 DenkmSchG sollte in geeigneter Form erfolgen, dies kann auch in Amtsblättern oder Tagesblättern erfolgen, wenn es sich um Denkmalbereiche oder archäologische Flächendenkmale handelt.

§ 18 Abs. 3 Recht zur Einsichtnahme ins Denkmalverzeichnis

Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Die Liste der beweglichen Kulturdenkmale dürfen nur die Eigentümer beziehungsweise die sonstigen dinglich Berechtigten oder von diesen ermächtigte Personen einsehen.

Das Denkmalverzeichnis über die unbeweglichen Kulturdenkmale ist jedermann gestattet. Die beweglichen und Kleindenkmale dürfen nur von einem bestimmten Personenkreis eingesehen werden, um Informationen über ihren Standort nicht für jedermann öffentlich zu machen, um so die beweglichen Kulturdenkmale vor Diebstahl zu bewahren.

Das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Baudenkmale und Denkmalbereiche mittlerweile auch online einsehbar.

§ 18 Abs. 4: Löschung eines Kulturdenkmals aus dem Denkmalverzeichnis

Eintragungen in das Denkmalverzeichnis sind zu löschen, wenn nach Feststellung des Denkmalfachamtes die Voraussetzungen entfallen sind.

Die Löschung eines Kulturdenkmals aus dem Denkmalverzeichnis ist dann geboten, wenn die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit nicht mehr gegeben sind, weil entweder das Kulturdenkmal zerstört wurde oder durch äußere Einflüsse seine Denkmaleigenschaften verloren gegangen sind.³³⁰

Anlässe für Löschungen sind Ergebnisse systematischer oder punktueller Kontrollen des Denkmalbestandes durch die Denkmalbehörden, Anträge von Denkmaleigentümern auf Feststellung der Denkmaleigenschaft, Abbrüche nach beschiedenen Anträgen auf Denkmalzerstörung nach § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA. Anlässe für Löschungen von Kulturdenkmalen aufgrund der Erkenntnis der Denkmalbehörden können Folgen von Bränden, Hochwasser, Stürmen, aber auch der irreversible Verfall aufgrund langen Leerstandes und Vandalismus – insbesondere bei herrenlosen Grundstücken – sein.

Der Datensatz im digitalen Denkmalverzeichnis bleibt – entsprechend indiziert – für interne Zwecke bestehen, wird aber nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 19 Enteignung und Entschädigung

Allgemeines

Das Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass als ultima ratio ein Kulturdenkmal enteignet wird, um seinen Untergang zu vermeiden und es zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten.

Die Enteignung stellt eine besonders intensive Eigentumsbeeinträchtigung dar,³³¹ deren Zulässigkeit sich nach Art. 14 Abs. 3 GG bestimmt. Die Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) und darf nur durch Gesetz (Legalenteignung) oder auf Grund eines Gesetzes (Administrativenteignung) erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG).

Enteignungen finden in der Praxis des Denkmalschutzes nur in äußerst seltenen Fällen statt. In aller Regel können Streitfälle entweder im Einvernehmen mit den Beteiligten gelöst werden oder durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, ohne dass dieses Zwangsmittel angewandt wird.³³²

Dass die von Eigentümern eines Kulturdenkmals oftmals die Unterschützstellung sowie die daraus resultierenden Auflagen als „Enteignung“ ihres Eigentums ansehen, ist nicht richtig. Die mit Denkmalschutz zweifellos einhergehenden Verfügungsbeschränkungen und Entwertungen sind keine Enteignung.³³³

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³³⁴ ist unter Inhaltsbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter zu verstehen, die unter den Begriff des Eigentums im verfassungsrechtlichen Sinne fallen. Sie ist abzugrenzen von der Enteignung, unter der nach dem vom Bundesverfassungsgericht vertretenen engen Enteignungsbegriff der staatliche Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen in Form eines Rechtsaktes zu verstehen ist, der seinem Zweck nach (final) auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen gerichtet ist.³³⁵ Bei Zugrundelegung dieser Abgrenzung kann eine Regelung, die die Behörde ermächtigt,

³³⁰ „Die Vorschrift (Anm.: § 3 Abs. 4 DSchG NRW) ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass der Eigentümer eines Denkmals einen Rechtsanspruch auf Löschung aus der Denkmalliste hat, wenn die Denkmaleigenschaft des eingetragenen Objekts entfallen ist. Zwar normiert § 3 Abs. 4 DSchG NRW einen solchen Anspruch nicht ausdrücklich und sieht auch kein entsprechendes Antragsrecht vor. Die Fortdauer einer sachlich nicht mehr gerechtfertigten Eintragung wäre jedoch unverhältnismäßig, weil mit dem Wegfall des öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Nutzung des Objekts auch die mit der Eintragung verbundene Eigentumsbeschränkung nicht mehr zu rechtfertigen.“ (OVG NRW, Urteil vom 26.8.2008 – 10 A 3250/07 –).

³³¹ Der Begriff der Enteignung ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden) auf Vermögen zugreift, das ihr nicht gehört (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187).

³³² *Eberl/ Martin/ Greipl*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Art. 18 Rn. 3.

³³³ Eine Enteignung ist auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter, subjektiver durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleitetester Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben gerichtet. Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen von Eigentümerbefugnissen können daher keine Enteignung sein, selbst wenn sie die Nutzung des Eigentums nahezu völlig entwerten (BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016, 1 BvR 2821/11; vgl. auch BVerfGE 24, 367 (394); 38, 175 (180); 42, 263 (299); 52, 1 (27); 58, 300 (331); 66, 248 (257)). Die Belastung eines fremden Grundstücks mit einer Dienstbarkeit ist im Umfang dieses Rechts Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und damit Enteignung (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1977 – 1 BvR 514/68 –, BVerfGE 45, 297-346 (339)).

³³⁴ vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 12.6.1979, E 52, 1, 27, "Kleingartenrecht".

³³⁵ vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 12.6.1979, E 52, 1, 27; Beschluss vom 30.11.1988, E 79, 174, 191.

beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen dazu zwingt, die Erlaubnis zur Beseitigung eines Kulturdenkmals zu versagen, nicht als Enteignungstatbestand eingestuft werden.³³⁶

Das Verfahren ist im Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA) vom 13. April 1994³³⁷ geregelt. Danach ist das LVvA LSA Enteignungsbehörde (§ 16 EnteigG LSA). Nach § 2 Nr. 1 EnteigG LSA kann enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen. § 19 Abs. 1 DenkmSchG LSA enthält eine solche Rechtsgrundlage. Hiernach ist für bestimmte Zwecke des Denkmalschutzes (Enteignungszwecke) die Enteignung gestattet.

Es sind in der Vorschrift in Bezug auf die Enteignungszwecke drei Fallkonstellationen geregelt. Der Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens ist bei der Enteignungsbehörde schriftlich zu stellen. Die zur Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Enteignungsantrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen (§ 17 Abs. 1 EnteigG LSA). Nach § 19 Abs. 2 DenkmSchG LSA liegt die Antragsberechtigung bei der oberen Denkmalschutzbehörde.

Das Enteignungsverfahren wird durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet (§ 24 Abs. 1 Satz 1 EnteigG LSA). Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§ 26 Abs. 1 EnteigG). Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde auf Grund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss über den Enteignungsantrag, die übrigen Anträge und die Einwendungen (§ 28 Abs. 1 EnteigG LSA).

Ist die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten und ist eine Enteignung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zulässig, so kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller nach Einleitung des Enteignungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EnteigG LSA oder, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist, nach Feststellung des Plans auf Antrag durch Beschluss in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen. Die Besitzeinweisung ist nur zulässig, wenn über sie eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen (§ 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnteigG LSA). Die erlassenen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde können nach § 39 Abs. 1 EnteigG LSA nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht (Kammer für Baulandsachen). Diese Regelung gilt nicht für Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde im Planfeststellungsverfahren.

Das Thüringer Oberlandesgericht hat die Enteignung des Eigentümers von Schloss Reinhardsbrunn für rechtmäßig erachtet.³³⁸ Der Eigentümer ist seiner Erhaltungspflicht nicht nachgekommen.

Gemäß § 4 Abs.1 des EnteigG LSA ist eine Enteignung nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des Antragstellers oder einer von ihm beherrschten juristischen Person, nicht erreicht werden kann. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Enteignung das letzte Mittel ist um z.B. die Erhaltung eines Denkmals zu gewährleisten. Die Denkmalbehörden müssen also zunächst einmal andere, mildere Mittel des Verwaltungshandelns anwenden, bevor eine Enteignung zulässig ist. Das Besondere an der Thüringer Entscheidung ist jedoch, dass diese Prüfung unterbleiben kann, wenn der Eigentümer finanziell und wirtschaftlich gar nicht in der Lage ist, seiner Erhaltungsverpflichtung nachzukommen.

§ 19 Abs. 1: Voraussetzungen für eine Enteignung

Die Enteignung eines Kulturdenkmals ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, um

- 1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu erhalten,*
- 2. Kulturdenkmale auszugraben und wissenschaftlich untersuchen zu können,*
- 3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.*

Zulässigkeit der Enteignung:

Nach § 4 Abs. 1 EntEigG LSA ist die Enteignung im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere

³³⁶ OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.10.1991 – 2 R 63/90 –, juris Rn. 36 f.

³³⁷ GVBl. LSA 1994, 508.

³³⁸ Thüringer OLG, Beschluss vom 12.10.2020 Az. BI U 51/20; LG Meiningen, Urteil vom 11.12.2019, Az. (2) BLK O 2/18

aus Grundbesitz des Antragstellers oder einer von ihm beherrschten juristischen Person, nicht erreicht werden kann.³³⁹

Das Kulturdenkmal, zu dessen Weiterexistenz das Instrument der Enteignung geplant wird, muss einen sehr hohen Stellenwert im kollektiven Gedächtnis und Bewusstsein des Landes oder der Bundesrepublik haben.³⁴⁰

Für die Zulässigkeit einer Enteignung, die dem Enteignungszweck nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA dient, muss außerdem der voranschreitende Verfall des Kulturdenkmals durch gravierende Schäden erkennbar sein. Die Denkmalfähigkeit des Kulturdenkmals muss akut gefährdet sein. Die denkmalfachliche Stellungnahme des LDA muss zum Ausdruck bringen, dass bei weiterem Zuwarten – ohne Durchführung gefahrenabwehrender Maßnahmen in einem kurzfristigen bis mittelfristigen Zeitraum – die Denkmaleigenschaft verloren geht. Es ist zu dokumentieren, dass der Erhaltungspflichtige über Jahre keine Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat. Es muss dargelegt werden, dass die Denkmalschutzbehörde über einen langen Zeitraum erhaltungsrechtliche Maßnahmen verfügt hat, die der Erhaltungspflichtige nicht befolgt hat. Hierdurch waren bereits Ersatzvornahmen erforderlich geworden.

Erforderlich ist weiterhin, dass dargelegt wird, wie der Enteignungszweck tatsächlich erreicht werden kann. Hierzu ist im Vorfeld der Enteignung ein Sanierungskonzept zu erstellen. Es muss darstellen, mit welchen Maßnahmen die Sicherung des Kulturdenkmals erfolgen soll. Und schließlich muss dieses Sicherungs- und/oder Sanierungskonzept auch umgesetzt werden, sonst tritt ein Rückerwerbsrecht des früheren Grundstückseigentümers ein.³⁴¹

Weitere Enteignungsvoraussetzung

Eine weitere Voraussetzung für ein Enteignungsverfahren ist die Prüfung, dass kein milderes Mittel für die Verwirklichung der Sicherung des Kulturdenkmals gefunden werden kann.³⁴²

Die Enteignung muss ultima ratio sein. Die Enteignung ist ausgeschlossen, wenn der freihändige Erwerb zumutbar ist, wenn das Vorhaben auch auf einem öffentlichen Grundstück verwirklicht werden kann oder wenn statt der vollständigen auch die teilweise Entziehung, z. B. eine dingliche Belastung ausreicht.³⁴³

³³⁹ Der Zweck der Enteignung erschöpft sich nicht in dem Entzug des Eigentums oder in der Erlangung des Eigentums in der Hand des Staates oder der Gemeinde. Zweck und Legitimation der Enteignung sind darin zu sehen, dass das enteignete Grundstück für die öffentliche Aufgabe, die mit dem Unternehmen erfüllt werden soll (z. B. wie hier für eine Straße), zur Verfügung steht. Die Eigentumsentziehung und die Begründung des Eigentums für die öffentliche Hand sind nur Mittel zu diesem Zweck (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, juris, Rn. 15). Eine Enteignung kommt dann in Frage, wenn eine öffentliche Aufgabe nicht mit den üblichen, von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Mitteln verwirklicht werden kann (BVerfGE 45, 297 (338, 339)). Die Enteignung ist ihrer Funktion nach ein Hilfsmittel zur Bewältigung von Gemeinwohl geforderter Aufgaben (BVerfG, Urteil vom 10. März 1981 – 1 BvR 92/71 –, BVerfGE 56, 249-296, juris Rn. 50).

³⁴⁰ Soweit das Allgemeinwohl dennoch die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmals erfordert, wie es bei Bauwerken hoher kulturhistorischer Bedeutung denkbar ist, kann dies grundsätzlich nur auf dem Wege der Enteignung erreicht werden (BVerfG, Beschluss vom 02. März 1999 – 1 BvL 7/91 –, BVerfGE 100, 226-248).

³⁴¹ „Aus der Eigentumsgarantie des GG Art 14 folgt ein Rückerwerbsrecht des früheren Grundstückseigentümers, wenn der Zweck der Enteignung nicht verwirklicht wird.“ (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, LS 1).

Der Zweck der Enteignung erschöpft sich nicht in dem Entzug des Eigentums oder in der Erlangung des Eigentums in der Hand des Staates oder der Gemeinde. Zweck und Legitimation der Enteignung sind darin zu sehen, dass das enteignete Grundstück für die öffentliche Aufgabe, die mit dem Unternehmen erfüllt werden soll (z.B. wie hier für eine Straße), zur Verfügung steht (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, LS 1).

Wird die öffentliche Aufgabe, der die Enteignung dienen soll, nicht ausgeführt oder das enteignete Grundstück hierzu nicht benötigt, so entfällt die aus Art 14 Abs 3 Satz 1 herzuleitende Legitimation für den Zugriff auf das Privateigentum und der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb durch die öffentliche Hand. Damit entfaltet die Garantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG wieder ihre Schutzfunktion (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, juris Rn. 19).

³⁴² Die Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet - ... - und erforderlich ist (vgl. BVerfGE 24, 367 (404); 45, 297 (322); 56, 249 (261 f.)). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens – beispielsweise einer bestimmten Straße, eines Schienenwegs oder einer Stromversorgungstrasse – (aa) und der Gemeinwohlerforderlichkeit dieses Vorhabens selbst (bb) ... Die Enteignung ist danach nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. ... Wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht ist die Enteignung nur mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist (vgl. BVerfGE 24, 367 (404); BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357, juris Rn. 182 ff.).

³⁴³ BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357.

„Eine Enteignung erfordert eine Gesamtabwägung zwischen den für das konkrete Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits.“³⁴⁴

Insbesondere muss dargelegt werden, warum Ersatzvornahmen gegenüber der Enteignung zur denkmalrechtlichen Sicherung des Kulturdenkmals nicht (mehr) in Betracht kommen.³⁴⁵

§ 19 Abs. 2:

Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.

Hinweis. Hier erfolgt keine weitere Erläuterung.

§ 19 Abs. 3: Enteignungsbegünstigte

Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Stiftung, wenn der Stiftungszweck auf Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgerichtet ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Dieser Absatz regelt den Kreis der Enteignungsbegünstigten. Danach ist die Enteignung zulässig zugunsten des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts oder einer rechtsfähigen Stiftung, wenn der Stiftungszweck auf Denkmalschutz und Denkmalpflege ausgerichtet ist.

§ 19 Abs. 4: Maßnahmen mit enteignender Wirkung, Entschädigungspflicht

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinausgehende enteignende Wirkung hat, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Beihilfen und gewährte Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

„Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 DenkmSchG LSA hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 GG) hinausgehende enteignende Wirkung hat. § 19 Abs. 4 DenkmSchG LSA muss im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 – 5 DenkmSchG LSA gesehen werden.³⁴⁶ Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Nutzungsbeschränkungen im Interesse des Denkmalschutzes sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die verfassungsrechtlich grundsätzlich ohne Entschädigung hinzunehmen sind, da der Eigentümer eines Denkmals einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt.“³⁴⁷

Eine gemäß § 19 Abs. 4 DenkmSchG LSA entschädigungspflichtige Überschreitung der Sozialbindung des Eigentums liegt vor, wenn die Erhaltung eines Kulturdenkmals den Verpflichteten

³⁴⁴ BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357, juris LS 3.

Nur wenn es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unumgänglich erforderlich ist, das Eigentum in die Hand des Staates zu bringen, ist auch die Eigentumszuweisung an die öffentliche Hand vom Gemeinwohl getragen (BVerfG, Beschluss vom 12. November 1974 – 1 BvR 32/68 –, BVerfGE 38, 175-187, juris Rn. 18).

³⁴⁵ Ein Kulturdenkmal darf enteignet werden, wenn es auf andere zumutbare Weise nicht erhalten werden kann (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Anmerkung: Regelung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes). Das Land muss den Eigentümer entschädigen, wenn er sein Grundstück wegen einer denkmalschutzrechtlichen Maßnahme nicht mehr wie bisher verwenden kann und die wirtschaftliche Nutzbarkeit insgesamt erheblich beschränkt wird (§ 31 Abs. 1 Satz 1). Eine angemessene Entschädigung sieht das Gesetz auch für den Fall vor, dass eine denkmalschutzrechtliche Maßnahme „in sonstiger Weise enteignend wirkt.“ § 31 Abs. 1 Satz 2, BVerfG, Beschluss vom 02.3.1999 – 1 BvL 7/91 –, BVerfGE 100, 226-248; vorgehend OVG Rheinland-Pfalz, 14.2.1991, 1 A 10294/89, Vorlagebeschluss).

³⁴⁶ vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.05.2006 – 2 L 39/04 –, juris Rn. 12.

³⁴⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91 –, juris Rn. 81 ff.; OVG LSA, Beschluss vom 13.9.2017 – 2 L 19/16 –, juris Rn. 9.

zwar im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA unzumutbar belastet, der Eingriff - etwa der Abbruch des Denkmals - jedoch gleichwohl gemäß § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA unzulässig ist.³⁴⁸

Entspricht die Entschädigung nicht den Erfordernissen des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG, so ist das Grundrecht verletzt mit der Folge, dass die Enteignung verfassungswidrig ist. Das Recht auf eine der Verfassung entsprechende Entschädigung kann ebenfalls durch den Gesetzgeber weder eingeschränkt noch entzogen werden.³⁴⁹

§ 19 Abs. 5 Entschädigung gemeinsam durch Land und kommunale Gebietskörperschaften

Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit durch die zugrunde liegende Maßnahme auch deren örtliche Belange begünstigt werden, sollen die Entschädigung gemeinsam tragen.

§ 20: Finanzierung

§ 20 Abs. 1: Beitrag des Landes Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt trägt, unbeschadet bestehender Verpflichtungen, zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bei.

Hinweis. Hier erfolgt keine weitere Erläuterung

§ 20 Abs. 2: Verteilung der Zuschüsse

Von der obersten Denkmalbehörde werden Zuschüsse bereitgestellt, die nach Anhörung des Denkmalfachamtes je nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümer und Verfügungsberechtigten als Zuschüsse für die Konservierung, Instandsetzung und Restaurierung von Kulturdenkmalen auf Antrag bewilligt werden können. Ein angemessener Anteil dieser Mittel kann für besondere Vorhaben des Denkmalfachamtes zur Verfügung gestellt werden.

Hier wird auf folgende Förderrichtlinie verwiesen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 27.7.2017, (MBI. LSA S. 674),

§ 20 Abs. 3: Bescheinigungen über Steuervorteile

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervorteilen werden von den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden auf Antrag erteilt.

Hier wird auf die beiden Einkommenssteuerrichtlinien verwiesen:

- Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz RdErl. Der Staatskanzlei und des Ministeriums für Kultur vom 08.09.2017 (MBI. LSA Nr.37, S. 565),
- Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10 g Einkommenssteuergesetz, RdErl. des MK vom 6.7.2018 (MBI. LSA S. 301)

Mit der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11 b EStG, RdErl. der StK vom 08.09.2017 - 63-577041, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 37, S. 565, wurde die erforderliche „vorherige Abstimmung“ unter Ziffer 3.3 ausführlich verwaltungsintern geregelt. Alle Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführung mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden sein. Nach Ziffer 3.3.2 der Bescheinigungsrichtlinie ist die Abstimmung zwischen den Beteiligten mit

³⁴⁸ OVG LSA, Beschluss vom 13.9.2017 – 2 L 19/16 –, juris LS.

³⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 18.12.1968 – 1 BvR 638/64 –, BVerfGE 24, 367-424, juris Rn. 106.

allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten. Die landesweite Verwendung des Formulars in der Anlage zur Dokumentation der Abstimmung als Voraussetzung für die Bescheinigungsfähigkeit von Aufwendungen an Kulturdenkmalen für die ab jetzt abzustimmenden Vorhaben ist vorgeschrieben.

Umgang mit elektronisch erzeugten Rechnungen

Elektronisch erzeugte und vom Antragsteller ausgedruckte Rechnungen können auch als Rechnungen im Sinne der Ziffer 8.1 der Bescheinigungsrichtlinie (Originalrechnungen) anerkannt werden. Insbesondere gilt dies, wenn die Echtheit der Rechnungen und deren Unversehrtheit durch die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg) nachgewiesen worden und die Lesbarkeit der Rechnungen und weiteren Unterlagen gewährleistet ist.

Bescheinigung von Gemeinkosten und Funktionsträgergebühren

Soweit im Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f und 11b EStG die Tabelle unter Ziffer 5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (BStBl. I S. 546) vom Antragsteller ausgefüllt worden ist, ist diese Tabelle nachrichtlich in die Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11 b EStG zu übernehmen. Je nach Einbeziehung in die zu bescheinigende Summe ist der optionale Textbaustein des Grundlagenbescheides zu wählen. Eine Prüfung der Funktionsträgergebühren durch die zuständige untere Denkmalschutz-behörde ist nicht vorgesehen. Dies obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Anwendung des § 7i EStG bei kommunalen Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH

Ein kommunales Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH ist nach § 1 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 5 KStG kommt nicht in Betracht. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Stadt eine Beteiligung an der GmbH hält. Nach § 8 Abs. 1 KStG richtet sich die Ermittlung des Einkommens bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen grundsätzlich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie des KStG. In R 8.1 der Körperschaftssteuer Richtlinien (KStR 2015) ist § 7i EStG ausdrücklich als anzuwendende einkommenssteuerrechtliche Vorschrift benannt. Die erhöhten Absetzungen für Baudenkmale nach § 7i EStG können danach auch von einem körperschaftsteuerpflichtigen kommunalen Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH in Anspruch genommen und als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Besonderheiten bestehen hingegen bei sog. Vermietungsgenossenschaften. Diese Genossenschaften sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit. Die Frage der steuerlichen Berücksichtigung von erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG stellt sich in diesen Fällen nicht.

§ 21 Zerstörung eines Kulturdenkmals

Wer vorsätzlich ohne die nach § 14 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Kulturdenkmale und Reste von Kulturdenkmalen, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beschädigt oder zerstört wurden, können vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden.

Handlungen nach § 21 DenkmSchG erfüllen einen Straftatbestand. Die vorsätzliche (in Kenntnis der Denkmaleigenschaft) ohne Genehmigung durchgeführte Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals ist der Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde oder dem Amtsgericht unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Angabe von Beweismitteln zur Anzeige zu bringen (§ 158 StPO).

Hat die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Straftat ist, hat sie die Sache gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Staatsanwaltschaft führt auf die Anzeige hin ein Ermittlungsverfahren durch (§ 160 StPO), das zu einer Anklageerhebung oder zur Einstellung des Verfahrens führen kann.

Die anzeigende Behörde wird über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet, wenn dies von ihr bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich erwünscht wird.

Das Gesetz stellt ausdrücklich auch vorsätzliche Verstöße gegen § 14 Abs. 2 unter Strafe. Das heißt, dass eine Kenntnis der Denkmaleigenschaft nicht Voraussetzung ist. Auch wer Flächen, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, z.B. mit der Metallsonde nachforscht und gräbt, kann durchaus gegen § 21 verstoßen. Sondenfunde sind Reste von Kulturdenkmälern, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beeinträchtigt oder zerstört wurden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Abs. 1: Auflistung der Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 einen Bodenfund nicht anzeigt und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nicht im unveränderten Zustand belässt;*
- 2. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes zur Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Denkmals nicht duldet;*
- 3. entgegen § 13 den zuständigen Denkmalbehörden Bodenfunde oder Sammlungen zu wissenschaftlichen oder restauratorischen Zwecken nicht vorübergehend überlässt;*
- 4. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;*
- 5. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 nicht nachkommt oder entgegen § 16 Abs. 1 den Beauftragten der zuständigen Denkmalschutzbehörde bzw. des Denkmalfachamtes das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Denkmalen nicht gestattet;*
- 6. entgegen § 16 Abs. 5 einer Nutzungsbeschränkung zuwiderhandelt;*
- 7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.*

Das Graben nach Kulturdenkmälern verstößt gegen § 14 Absatz 2. Bei fündigem Nachgraben liegt ein Verstoß gegen § 9 Absatz 3 vor.

§ 22 Abs. 2: Höhe der Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Hinweis. Hier erfolgt keine weitere Erläuterung

§ 22 Abs. 3: Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz stellen unter den Voraussetzungen des § 22 DenkmSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 10.2. 1987 (BGBl. I. S. 602) i. d. g. F. und des DenkmSchG mit Bußgeldern geahndet werden.

Der Bußgeldbescheid muss inhaltlich den Anforderungen des § 66 OWiG entsprechen.

Anhang 1

Durchführung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hier: Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachämter

RdErl. des MK vom 13.8.1992 - 54-57701-3/2, 1646 MBl. LSA Nr. 50/1992

Aktualisiert im Juni 2019

I.

Mit dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBl. LSA S. 368) haben Denkmalschutz und Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt eine Grundlage erhalten, in der Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt sind. Die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187) werden hierdurch nicht berührt.

Im Folgenden handelt es sich um Paragraphen des o. g. Gesetzes.

1. Behördenaufbau

Nach §§ 3 und 4 sind

- a) oberste Denkmalbehörde – die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur,
- b) obere Denkmalschutzbehörde – das Landesverwaltungsamt,
- c) untere Denkmalschutzbehörden - die Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach § 5 Abs. 1 ist das Denkmalfachamt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA).

2. Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt

2.1. Denkmalschutzbehörden

2.1.1. Die Städte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte, sind als **untere Denkmalschutzbehörden** für die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes zuständig (§ 4 Abs. 3). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gebiet, in dem sich das zu schützende Denkmal befindet (§ 8 Abs. 2). Kirchenbauämter können die Rechte und Pflichten der unteren

Denkmalschutzbehörde vom Kultusministerium übertragen bekommen (§ 4 Abs. 4). Diese Übertragung wird öffentlich bekanntgegeben.

Den unteren Denkmalschutzbehörden obliegen im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- a) Bestellung von Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie für archäologische Denkmalpflege im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt (§ 6 Abs. 1);
- b) Das Sich-ins-Benehmen-Setzen rechtzeitig vor Entscheidungen mit dem Denkmalfachamt (§ 8 Abs. 1);
- c) Erlass von Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der H 9 und 17, sofern nicht die obere Denkmalschutzbehörde zuständig ist;
- d) Entgegennahme von Anzeigen über archäologische Funde und Befunde nach § 9 Abs. 3 und Weiterleitung an LDA;
- e) Prüfung, ob die Nutzung der Kulturdenkmale deren Erhalt auf Dauer sichert (§ 9 Abs. 1);
- f) Entgegennahme der Anzeigen, wenn Erhaltungspflichtige notwendige Instandsetzungsarbeiten oder gemäß der Genehmigung nicht ausführen oder eine drohende Gefahr nicht abwenden können und Anordnung von gefahrenabwendenden Maßnahmen (§ 9 Abs. 6);
- g) Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. der Instandsetzung eines Kulturdenkmals nach einer Beschädigung (§ 9 Abs. 8);
- h) Überprüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Erhaltungsmaßnahmen für Kulturdenkmale (§ 10 Abs. 5);
- i) Forderung der Ablieferung eines im jeweiligen Gebiet zu Tage getretenen Bodenfundes und Information an die obere Denkmalschutzbehörde über diesen Umstand (§ 12 Abs. 2);
- j) Anordnung der vorübergehenden Überlassung von Bodenfunden und Sammlungen (§ 13);
- k) Erteilung der Genehmigung bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 14 Abs. 1);

- l) Erteilung von Genehmigungen für Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, sowie die Überwachung der Bedingungen und Auflagen; die zuständige obere Denkmalschutzbehörde ist über die Genehmigung zu informieren (§ 14 Abs. 2);
- m) Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen sowie die Überwachung der Bedingungen und Auflagen (§ 14 Abs. 3);
- n) Verlängerung von Genehmigungsfristen (§ 14 Abs. 7);
- o) Festlegung von Auflagen bezüglich Art Und Umfang der Dokumentation von genehmigten Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen (§ 14 Abs. 9);
- p) Prüfung, ob die qualifizierte Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme durch die vom Eigentümer genannten Ausführenden gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3);
- q) Ausübung des Rechts, Grundstücke bzw. Wohnungen zu betreten, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
- r) Einholung von Auskünften zum Vollzug dieses Gesetzes (§ 16 Abs. 2);
- s) Durchsetzung der Kennzeichnung von Kulturdenkmalen (§ 16 Abs. 3);
- t) Beantragung der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes bei der oberen Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs. 5);
- u) Entgegennahme der Anzeige des Eigentumswechsels bei Veräußerung von Denkmalen (§ 17 Abs. 1); die Anzeigen sind an die Denkmalfachbehörde zur Bezichtigung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale weiterzuleiten; darüber hinaus ist die zuständige Gemeinde zu informieren, damit das Vorkaufsrecht wahrgenommen werden kann (§ 11 Abs. 2);
- v) Entgegennahme von Anzeigen über Schäden an Kulturdenkmalen (§ 17 Abs. 2);
- w) Entgegennahme von Fundmeldungen und deren Weiterleitung an das Denkmalfachamt sowie Überwachung der Einhaltung der die Bodenfunde betreffenden Vorschriften (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 3);

- x) Mitteilung über die Denkmaleigenschaft an die Eigentümer und Führung von Auszügen aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 18 Abs. 2);
 - y) Entgegennahme von Anträgen auf Zuwendungen des Landes gemäß § 20 und Weiterleitung an die obere Denkmalschutzbehörde;
 - z) Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervorteilen für Eigentümer von Kulturdenkmälern (§ 20 Abs. 3) und damit verbunden die Verpflichtung zu Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Überwachung;
- za) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 22).

2.1.2. Dem Landesverwaltungsamt obliegen als **oberer Denkmalschutzbehörde** die folgenden Aufgaben (§ 4 Abs. 2):

- a) Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden (§ 4 Abs. 2);
- b) Anhörung des Denkmalfachamtes rechtzeitig vor Entscheidungen nach den §§ 8, 9, 14, 16 und 20;
- c) Ausweisung von Grabungsschutzgebieten (§ 9 Abs. 5);
- d) Erteilung von Genehmigungen, wenn nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten die Wegnahme oder Zerstörung eines Kulturdenkmals unumgänglich geworden ist (§ 14 Abs. 10);
- e) Ausübung des Rechts auf Zutritt in Grundstücke und Wohnungen, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
- f) Einholungen von Auskünften, die in Verbindung mit dem Vollzug des Gesetzes erforderlich sind (§ 16 Abs. 2);
- g) Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes (§ 16 Abs. 5);
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern, soweit sich die oberste Denkmalbehörde die Entscheidung nicht vorbehält;

- i) Vollzug der Gewährung von-Zuwendungen des Landes, insbesondere Erteilung der Bewilligungsbescheide, Prüfung der Verwendungsnachweise (gemäß **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen** (Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt), Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-63-57002;
- j) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der fachlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (§ 8 Abs. 4) hinsichtlich der Weltkulturerbestätten in Sachsen-Anhalt.

2.2. Denkmalfachamt

Das Denkmalfachamt erfüllt seine Aufgaben nach § 5 (vorbehaltlich weiterer Aufgabenzuweisungen durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur).

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Das LDA ist berechtigt, im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bauarchäologische Forschungen vorzunehmen und damit im Zusammenhang stehende Grabungen durchzuführen, Baureste zu bergen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung der Bauzusammenhänge sowie zur Sicherung der Befunde auszuführen (§ 5 Abs. 2).
- b) Bestellung von ehrenamtlichen Beauftragten (§ 6 Abs. 2);
- c) Durchführung von wissenschaftlichen Rettungsgrabungen und Bergung von Funden (§ 9 Abs. 3);
- d) Entscheidung über den Verbleib von Bodenfunden, die auf Grund des § 12 Eigentum des Landes werden;
- e) wissenschaftliche Auswertung von Bodenfunden oder Sammlungen, die auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde befristet überlassen wurden (§ 13);
- f) Ausübung des Rechts auf Zutritt in Grundstücke und Wohnungen, wenn die Durchsetzung des Gesetzes es erfordert (§ 16 Abs. 1);
- g) das LDA ist berechtigt, nach Kulturdenkmalen zu forschen, Ausgrabungen vorzunehmen, Bodenfunde zu bergen und notwendige Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie

zur Sicherung weiterer auf dem betreffenden Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen (§ 16 Abs. 4).

- h) Feststellung der Denkmaleigenschaft auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde und Führung des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses (§ 18 Abs. 1).

2.3. Gemeinden

Allen Gemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und unverzügliche Weiterleitung an die untere Denkmalschutzbehörde, wenn sie diese Funktion nicht selbst wahrnehmen (gegebenenfalls ist eine Stellungnahme beizufügen);
- b) Entgegennahme von Anträgen auf Förderung denkmalpflegerischer Vorhaben und Weiterleitung an die untere Denkmalschutzbehörde;
- c) Entgegennahme von Meldungen über Bodenfunde und Weiterleitung an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde;
- d) Aufstellung von Denkmalpflegeplänen nach Anhörung des Denkmalfachamtes (§ 8 Abs. 3);
- e) Wahrnehmung des Vorkaufsrechts bei Kulturdenkmalen (§ 11 Abs. 1), soweit dies nicht durch das Land beansprucht wird;
- f) Kennzeichnung von Denkmalbereichen (§ 16 Abs. 3);
- g) Unterstützung der Denkmalfachämter bei der Aufstellung und Fortführung des nachrichtlichen Verzeichnisses der Kulturdenkmale (§ 18) und bei der Erfassung von Kulturdenkmalen.

Zusammenwirken der Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale zu sorgen, erfordert, dass die Behörden des Landes und die kommunalen Gebietskörperschaften die in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammenwirken (§ 1 Abs. 2).

Die untere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten im Benehmen mit dem Denkmalfachamt (§ 8 Abs. 1). Vor einer Entscheidung sind daher Sachverhalt und Maßnahmen einvernehmlich zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und den Denkmalfachämtern zu klären.

Das Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde trifft Entscheidungen über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten nach Anhörung des Denkmalfachamtes (§ 9 Abs. 5). Es unterrichtet die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur als oberste Denkmalbehörde vor Entscheidungen über Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung.

Soweit Anfragen, Anzeigen oder Anträge bei einer unzuständigen Behörde vorgelegt werden, sind sie an die nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder diesem Erlass zuständige Stelle weiterzuleiten.

Anhang 2

Untere Denkmalschutzbehörde:

bei Rückfragen:

Telefon:

E-Mail:

**Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) am
denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 5
DenkmSchG LSA**

Antrag vom, Az.:, Posteingang UDB:

Posteingang LDA:

Objekt:

Ort

Straße, Hausnummer

Name/Bezeichnung

.....
Grundstück der Gemarkung

Flur

FISNr.:

Maßnahme:

(Antragsformular auf denkmalrechtliche Genehmigung, Anlage 1)

Zugrunde gelegte Unterlagen:

Steuerbescheinigung beantragt/geplant:

ja

nein

1. Denkmaleigenschaft/ Denkmalwürdigung

1.1 Art des Kulturdenkmals:

- Baudenkmal Denkmalbereich bewegliches Kulturdenkmal
- Kleindenkmal
- archäologisches Kulturdenkmal archäologisches Flächendenkmal

Bei archäologischen Kulturdenkmalen/ archäologischen Flächendenkmalen und Kleindenkmalen weiter mit **1.8**

1.2 Schutzgründe, § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA:

Das Kulturdenkmal besitzt besondere

bitte auf gesondertem Blatt begründen

- geschichtliche Bedeutung, weil
- kulturell- künstlerische Bedeutung, weil
- wissenschaftliche Bedeutung, weil
- kultische Bedeutung, weil
- technisch- wirtschaftliche Bedeutung, weil
- städtebauliche Bedeutung, weil

1.3 Das Gewicht der Schutzgründe ist wie folgt einzuschätzen:

- gering beachtenswert hoch sehr hoch

1.4 Bezugsgröße - Das Kulturdenkmal besitzt

- lokale Bedeutung regionale Bedeutung überregionale Bedeutung

1.5 Bedeutungskategorien - Bestimmung der besonderen Bedeutung und öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Kulturdenkmals:

1.5.1 Seltenheitswert

selten sehr selten einmalig

1.5.2 Kulturell-künstlerische, handwerkliche, werktechnische Qualität

gering beachtenswert hoch

1.5.3 Dokumentarischer und exemplarischer oder typologischer Wert

Das Objekt ist Dokument steht exemplarisch für

.....
1.5.4 Der dokumentarische/ exemplarische Wert als Zeugnis der Vergangenheit ist

gering beachtenswert hoch

1.5.5 Originalität

Der Originalzustand der denkmalkonstituierenden Elemente ist

wesentlich verändert unwesentlich verändert völlig verändert

1.5.6 Integrität (Klarheit, Eindeutigkeit)

nicht vorhanden gegeben in hohem Maße gegeben

1.5.7 Erhaltung

Der Erhaltungszustand des Objekts ist augenscheinlich

sehr schlecht schlecht gut sehr gut

1.6 Sonstige Bedeutungskategorien (Symbolwert, Überlieferungsqualität o.a.)

.....
1.7 Die Besonderheit des Kulturdenkmals ist insgesamt

gegeben hoch sehr hoch

Gesamtbewertung:

Für das öffentliche Interesse besitzt das Kulturdenkmal

geringe Bedeutung beachtliche Bedeutung

hohe Bedeutung sehr hohe Bedeutung

1.8 Feststellung der Denkmaleigenschaft (nur für Bodendenkmale)

- 1.8.1 Archäologisches Flächendenkmal
- 1.8.2 Archäologisches Kulturdenkmal obertägig sichtbar
- 1.8.3 Archäologisches Kulturdenkmal teilweise untersucht
- 1.8.4 Archäologisches Kulturdenkmal bekannt, aber noch nicht untersucht
- 1.8.5 Archäologisches Kulturdenkmal anhand begründeter Anhaltspunkte
- 1.8.6 Bewegliches Kulturdenkmal
- 1.8.7 Kleindenkmal

In den Fällen von 1.8.1, 1.8.2 (soweit untersucht), 1.8.3, 1.8.6, 1.8.7:

Art des Denkmals (Mehrfachnennung möglich)

- Siedlung Grabanlage Befestigung Kultplatz Ackerflur
- Produktionsstätte Bergbauanlage Wasserwirtschaftsanlage
- Altweg Steinkreuz Andere (Anlage)

Datierung des Denkmals (Mehrfachnennung möglich)

- Paläolithikum Mesolithikum Neolithikum Bronzezeit Eisenzeit
- Römische Kaiserzeit Völkerwanderungszeit/frühes Mittelalter Mittelalter
- Neuzeit

Das Denkmal besitzt

- Geschichtliche Bedeutung
- Kulturell-künstlerische Bedeutung
- Wissenschaftliche Bedeutung
- Kultische Bedeutung
- Siedlungshistorische Bedeutung
- Technisch-wirtschaftliche Bedeutung
- Städtebauliche Bedeutung

Das Denkmal besitzt

- Örtliche Bedeutung Regionale Bedeutung Überregionale Bedeutung

Das Denkmal ist

- Selten Sehr selten Einmalig

Das Denkmal ist

- Einphasig Mehrphasig

Das Denkmal ist

- Ungestört (Original) Teilweise gestört Überwiegend gestört

In den Fällen 1.8.2 (noch nicht untersucht), 1.8.4:

Das Denkmal ist

- Obertägig sichtbar Durch Luftbild nachgewiesen
- Durch naturwissenschaftliche Prospektion nachgewiesen
- Durch Oberflächenfunde nachgewiesen Durch Zufallsfunde nachgewiesen

Bei aktuellem Kenntnisstand handelt es sich um eine/n (Mehrfachnennung möglich)

- Siedlung Grabanlage Befestigung Kultplatz Ackerflur
- Produktionsstätte Bergbauanlage Wasserwirtschaftsanlage Altweg
- Andere (Anlage)

Bei aktuellem Kenntnisstand ist die wahrscheinliche Datierung (Mehrfachnennung möglich)

- Paläolithikum Mesolithikum Neolithikum Bronzezeit Eisenzeit
- Römische Kaiserzeit Völkerwanderungszeit/frühes Mittelalter Mittelalter
- Neuzeit

In den Fällen 1.8.5:

Die begründeten Anhaltspunkte ergeben sich aus (Mehrfachnennungen möglich)

- Schriftquellen Historischen Karten Hoher Dichte archäologischer Kulturdenkmale im direkten Umfeld Der topographischen Lage im direkten Umfeld Der Lage in einem historischen Siedlungsraum einem Analogieschluss zu bekannten archäologischen Kulturdenkmalen Naturraumfaktoren

Gesamtbewertung: Für das öffentliche Interesse besitzt das archäologische Kulturdenkmal

- geringe Bedeutung beachtliche Bedeutung hohe Bedeutung sehr hohe Bedeutung

2. Die geplante Maßnahme ist

ein Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, § 10 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG durch Veränderung in der Substanz oder in der Nutzung.

kein Eingriff- keine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, § 10 Abs. 1 DenkmSchG.

aus denkmalfachlicher Sicht

zu genehmigen

folgende Nebenbestimmungen werden vorgeschlagen:

.....

bitte auf gesondertem Blatt benennen und begründen.

abzulehnen, weil

.....

Bitte auf gesondertem Blatt begründen

Die geplante Maßnahme soll aus denkmalfachlicher Sicht dokumentiert werden,

weil

Bitte auf gesondertem Blatt begründen.

Art und Umfang der denkmalfachlichen Anforderungen an die Dokumentation sind auf einem gesonderten Blatt darzustellen und zu begründen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahme bleibt die Denkmaleigenschaft bestehen.

Mit Durchführung der geplanten Maßnahme ist die Denkmaleigenschaft zerstört.

3. Entscheidungsabsicht der unteren Denkmalschutzbehörde:

- Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung
 - kein Eingriff
 - Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe im öffentlichen Interesse, § 10 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA liegen vor (gebundene Entscheidung).
 - Ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art verlangt den Eingriff, § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA (gebundene Entscheidung).
 - Die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals belastet den Verpflichteten unzumutbar, § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA (gebundene Entscheidung).
 - Nebenbestimmungen

- Ablehnung der denkmalrechtlichen Genehmigung, da ein Genehmigungsanspruch nach 10 Abs. 2 nicht vorliegt.

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Untere Denkmalschutzbehörde

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie

Anhang 3

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

An die

untere Denkmalschutzbehörden

im Land Sachsen-Anhalt

gemäß Verteiler

Nachrichtlich: Landesamt für

Denkmalpflege und Archäologie

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Denkmalschutz,
UNESCO - Weltkulturerbe

Magdeburg, Nov. 2019

Durchführung des Denkmalschutzgesetzes (DenkmSchG LSA),

Denkmalrechtliches Verfahren, Verfahrensbestimmungen zum Zusammenwirken der unteren Denkmalschutzbehörden und des Denkmalfachamtes – § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA

Anlagen

Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Handhabung des Denkmalschutzgesetzes ergeht in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde folgende fachaufsichtliche Rundverfügung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA.

Bei der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten:

I. Allgemeines:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA sind die unteren Denkmalschutzbehörden grundsätzlich für den Vollzug des DenkmSchG LSA zuständig (Regelzuständigkeit), soweit nichts anderes bestimmt ist (Ausnahmezuständigkeit). Die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden bei Schutz und Pflege der Denkmale von Kultur und Natur sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 4 Abs. 3 Satz 2 DenkmSchG LSA.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA entscheidet die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt.

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
304-57721-31-7033-rdv 2/2019

Bearbeitet von:
Frau Nolte

susanne.nolte@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2533

Fax: (0391) 567-2696

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Denkmalfachamt ist nach § 5 Abs. 1 DenkmSchG LSA das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte (LDA) -. § 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA betrifft die Binnenorganisation (Verwaltungsinternum) und entfaltet keine Außenwirkung. Die Vorschrift dient dem öffentlichen Interesse der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

II. Im Einzelnen:

1. Zuständige Behörde für die Entscheidungen nach DenkmSchG LSA ist die Denkmalschutzbehörde. Diese ist für die Durchführung der Verwaltungsverfahren in ihrem Bereich verantwortlich.

Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde ist im Verwaltungsverfahren die federführende Behörde, sie steuert das Verfahren. Sie ist vom Gesetzgeber verpflichtet, im Benehmen mit dem Denkmalfachamt zu entscheiden. Die Denkmalschutzbehörde ermittelt den Sachverhalt, hört die Betroffenen an und beteiligt das Denkmalfachamt als staatliche Denkmalfachbehörde. Das Denkmalfachamt gibt u. a. fachliche Stellungnahmen ab und erteilt Gutachten, § 5 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA. Grundlage für die Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde sind insbesondere die umfassende aktuelle Denkmalwürdigung und -begründung durch das Denkmalfachamt - sowie eine begründete Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Denkmaleigenschaft, vgl. Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt vom 29.11.2007, Artikel 2 und 3'. Dafür sind alle notwendigen Unterlagen, die zur Prüfung sämtlicher Entscheidungsvoraussetzungen erforderlich sind, dem Denkmalfachamt zur Verfügung zu stellen und die Entscheidungsabsicht mitzuteilen. Bei Unvollständigkeit hat das Denkmalfachamt die Denkmalschutzbehörde unverzüglich aufzufordern, die notwendigen Ergänzungen innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat sich rechtzeitig vor einer Entscheidung in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mit dem Denkmalfachamt abzusprechen, inwieweit dessen Belange sich bei der anstehenden Entscheidung berücksichtigen lassen.

2. Der Gesetzgeber hat ein „Benehmen“ verlangt, nicht etwa nur eine bloße „Information“, „Empfehlung“ oder „Anhörung“. Unter dem Rechtsbegriff des Benehmens ist eine Mitwirkungsform zu verstehen, die schwächer ist als das „Einvernehmen“ oder die „Zustimmung“. Benehmen bedarf zwar keiner Willensübereinstimmung, verlangt jedoch ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung des anderen (BAG, Urteil vom 13. März 2003 – 6 AZR 557/01 –, juris, Orientierungssatz 1). Das Benehmen dient der erläuternden Kontaktaufnahme und zielt auf eine möglichst

einvernehmliche Lösung (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Oktober 2010 – 9 S 1935/10 –, juris, Rn. 39).

Sinn und Zweck der Benehmensregelung ist es, dem Denkmalfachamt ein Mitwirkungsrecht im Vorfeld der Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde zu gewährleisten. Das Benehmen soll sicherstellen, dass das Denkmalfachamt seine Vorstellungen zu Inhalt und Umfang der Entscheidungsabsicht einbringen kann, bevor eine endgültige Entscheidung gefasst wird.

Ich weise darauf hin, dass für Verfahren der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach *Artikel 12 - Pauschalierung der Benehmensregelung, Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege*, ein einheitliches Verfahren vereinbart werden kann. Danach ist zur Verfahrensbeschleunigung eine einheitliche pauschale Benehmensregelung eingeführt, wonach für jede Gebietskörperschaft in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess zu klären ist, für welche Spezialgebiete und Denkmalgattungen (für Gruppen von typischen Fällen) pauschalierte Benehmensregelungen möglich sind, im Ergebnis sind diese festzulegen. Die Vereinbarung kann nach Abstimmung wieder aufgehoben werden.

Im Verwaltungsverfahren sind vor einer Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde der Sachverhalt und die erforderlichen Maßnahmen, Auflagen oder weitere Nebenbestimmungen des zu erlassenden Verwaltungsaktes zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Denkmalfachamt zu klären. Dies gilt auch vor Abhilfeentscheidungen nach § 72 VwGO. Das Sich - ins - Benehmen - Setzen (neben der Schriftform auch gemeinsame Ortstermine, mündliche oder telefonische Absprachen usw.) ist sorgfältig und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Zur Verfahrensvereinheitlichung kann das anliegende Formblatt verwendet werden.

Sollte im Ergebnis eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung zwischen Denkmalfachamt und unterer Denkmalschutzbehörde nicht zustande kommen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde, bei ihr liegt das Letztentscheidungsrecht.

Das Denkmalfachamt ist über alle Entscheidungen zu informieren. Es erhält eine Kopie der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Nolte

Anhang 4

Kultusministerium Sachsen-Anhalt
Referat 43
43.1-57730-1

02.12.2014

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Landesverwaltungsamt nachrichtlich: MLU, MLV, MWW, LAGB
untere Denkmalschutzbehörden

Erlass zur Durchführung denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren im Bereich der Archäologie unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Obergerichtes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) - (2 L 292/08 vom 01.07.2010; 2 L 154/10 vom 20.08.2012)

I Vorbemerkung

Gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) wirken bei Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen Eigentümer und Besitzer, kommunale Gebietskörperschaften und das Land zusammen. Wird vom Eigentümer oder Besitzer die Veränderung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals beantragt, obliegt der zuständigen Denkmalschutzbehörde die Prüfung, ob alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft sind (§ 10 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 2 DenkmSchG). Soweit ein Eingriff gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG zu genehmigen ist, hat die Denkmalschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Nebenbestimmungen dem Interesse der Denkmalpflege Rechnung getragen werden kann. Hierzu gehört auch die Frage, ob gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG eine entsprechende Dokumentation der archäologischen Denkmale im Sinne einer Sekundärerhaltung als ultima ratio vorzunehmen ist und die Kosten hierfür dem Antragsteller aufzuerlegen sind. An erster Stelle hat allerdings immer die Erhaltung des Denkmals zu stehen (Primärpflicht).

Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt (vgl. § 15 Abs. 1 DenkmSchG). Der Veranlasser legt der zuständigen Denkmalschutzbehörde die im Antragsformular abgefragte Höhe der Gesamtinvestitionskosten (siehe Anlage 1) dar. Die zuständige Denkmalschutzbehörde beteiligt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) (§ 8 Abs. 1 DenkmSchG). Das LDA gibt eine Stellungnahme zur Qualität und Quantität der betroffenen Denkmale ab, nennt Art und Umfang sowie die geschätzten Kosten der aus fachlicher Sicht notwendigen archäologischen Dokumentation. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde, ob eine Dokumentation verfügt werden kann und ob die Kosten einer Dokumentation durch den Verursacher im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden kann. Es kann auch bereits mit den Antragsunterlagen eine zwischen Veranlasser und Denkmalfachamt abgestimmte Dokumentationsvereinbarung vorgelegt werden.

Da sich bei Bodendenkmalen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG der historische Informationsgehalt oftmals erst durch die archäologische Dokumentation erschließt, kann gelegentlich eine Kostenermittlung erst nach Abschluss eines 1. Dokumentationschnittes, mit dem die archäologischen Denkmale genauer qualifiziert werden, vorgenommen werden. Dann empfiehlt sich ein zweistufiges Verfahren, bei welchem im Genehmigungsverfahren eine Genehmigung mit Auflagen eines ersten Dokumentationsabschnittes unter Auflagen- und Widerrufsvorbehalt eines zweiten Dokumentationsabschnittes erteilt wird (siehe hierzu OVG LSA 2 L 154/10, III.).

II. Kosten einer archäologischen Dokumentation am Maßstab des § 14 Abs. 9 DenkmSchG; OVG LSA 2 L 292/08 vom 10.07.2010

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG wird die Dokumentationspflicht in das Ermessen der Denkmalschutzbehörde gestellt. Da bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für einen Eingriff in ein Kulturdenkmal der Antragsteller von seiner Erhaltungspflicht befreit ist, ist es in der Regel zumutbar, ihm zumindest dem Grunde nach die Dokumentationskosten aufzuerlegen. Wer die Ausgrabungen veranlasst hat und wer einen - wenn auch möglicherweise nicht bezifferbaren - Nutzen aus dem Vorhaben zieht, ist zumindest mitverantwortlich für die Bewahrung dessen, was durch seine Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Höhe der aufzuerlegenden Dokumentationskosten wird allerdings durch den Grundsatz der „Zumutbarkeit“ begrenzt.

Nach den Ausführungen des OVG Sachsen-Anhalt erscheint es angemessen, im Rahmen des § 14 Abs. 9 DenkmSchG die Zumutbarkeitsgrenze im Bereich zwischen 10 und 20 % der Gesamtinvestitionskosten zu suchen. Im Regelfall ist vom Mittelwert (15 %) auszugehen.

1. Betragen die archäologischen Dokumentationskosten zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides erkennbar weniger als 15 % der Gesamtinvestitionssumme, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit der Genehmigung Nebenbestimmungen hinsichtlich einer Dokumentation festlegen. Hierbei ist auch über die Kostentragung zu entscheiden.
2. Liegen die Dokumentationskosten merklich nahe 15 % bzw. sogar bis zu 20 % der Gesamtinvestitionskosten, entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Höhe der zumutbaren Kosten. Sie prüft regelmäßig, ob durch geeignete Maßnahmen die Zumutbarkeit z.B. durch eine Kostenbeteiligung Dritter hergestellt werden kann (z.B. Fördermittel durch die öffentliche Hand). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen.

Ausnahmen der aus den Gesamtinvestitionskosten abgeleiteten Grenzwerte sind auch nach den Ausführungen des OVG bei Vorhaben mit zu erwartenden hohen Gewinnen und vergleichsweise geringfügigen Investitionskosten - beispielsweise Rohstoffabbauvorhaben - zu treffen (OVG LSA, 2 L 292/08 vom 10.07.2010, S. 20).

Wenn keine Gesamtinvestitionskosten dargelegt werden und der Antragsteller auch sonst seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist von der Zumutbarkeit der Kostentragung auszugehen. Grundsätzlich gilt, dass sich später ergebende Kostensteigerungen oder -ermäßigungen rückwirkend zu berücksichtigen sind. Der Veranlasser hat darum Veränderungen an den Gesamtinvestitionskosten umgehend der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Fachamt und als Ausführenden der hoheitlichen Aufgabe archäologischer Grabungen (s. Erlass vom 18.03.2008, Az.: 53.1-57730-5) mitzuteilen. So können bei verringerter Baufeldgröße oder sogar vollständiger Aufgabe des Bauvorhabens gemäß einer in der Dokumentationsvereinbarung getroffenen Ausstiegsklausel weitere grabungsvorbereitende Arbeiten eingestellt werden. Lediglich jene Finanzierung und Rechtsverpflichtung für die in Bearbeitung befindlichen Grabungsfelder wären vom Veranlasser zu tragen. Sollten sich aus anderen, nicht baufeldminimierenden Gründen die Gesamtinvestitionskosten verringern, sollte ein Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der denkmalrechtlichen Genehmigung bezogen auf die Kostenregelung

gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt werden, damit keine Kosten für die öffentliche Hand anfallen. Die Umsetzung der archäologischen Dokumentation erfolgt in diesem Fall nach Bestandskraft der denkmalrechtlichen Genehmigung.

III. Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG (OVG LSA 2 L 154/10 vom 20.08.2012)

Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kulturdenkmalen im Rahmen von Erd- und Bauarbeiten bedarf es einer Genehmigung nach § 14 Abs. 2 S. 1 DenkmSchG.

Von **begründeten Anhaltspunkten** ist auszugehen, wenn mit Hilfe der von den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten Untersuchungs- und Auswertungsmethoden konkrete Tatsachen dafür entwickelt worden sind, dass ein Gebiet Kulturdenkmale birgt. Die begründeten Anhaltspunkte können sich aus Quellenforschungen, Prospektion, Grabungen, Eintragungen in Orts- und Fundarchive, Luftbildaufnahmen oder geophysikalischen Messungen ergeben. Eine wissenschaftlich gesicherte Beweisführung kann aber auch nur durch Vergleiche mit erforschten topographischen Situationen und durch Analogieschlüsse erfolgen. Für die Annahme von begründeten Anhaltspunkten ist Gewissheit nicht erforderlich, andererseits ist eine bloße Mutmaßung oder Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend.

Nach § 14 Abs. 2 S. 3 DenkmSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die geplante Maßnahme gegen das DenkmSchG verstößt.

Hierfür bedarf es einer Gewichtung des Interesses am Eingriff in das Kulturdenkmal. Nach § 10 Abs. 2 DenkmSchG ist ein Eingriff in das Kulturdenkmal zu **genehmigen**, wenn der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 1), wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt (Nr. 2) oder wenn die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Betroffenen unzumutbar belastet (Nr. 3). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu erwarten sind sowie bei Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Vorgehen (§ 10 Abs. 3 DenkmSchG).

Im Hinblick auf Eingriffe bei Erd- und Bauarbeiten, bei denen nicht die Gewissheit des Vorhandenseins eines Denkmals besteht, sondern lediglich begründete Anhaltspunkte für das Entdecken eines Kulturdenkmals vorliegen, verlangt das Gesetz letztlich die gleiche Abwägung von Interessen. Diese Entscheidung ist aber naturgemäß mit Unwägbarkeiten verbunden, denn auch bei begründeten Anhaltspunkten besteht die Möglichkeit, dass kein Kulturdenkmal gefunden wird oder aber ein Denkmal anderer Qualität/Bedeutung als erwartet. Verboten daher die Denkmalschutzbehörde die Erd- und Bauarbeiten, kann dieser Eingriff in die unternehmerische Freiheit oder in das Eigentum in der Sache ungerechtfertigt sein, weil kein Kulturdenkmal vorhanden ist. Genehmigt sie die Erd- und Bauarbeiten, so wird gegebenenfalls ein Denkmal zerstört.

Diese Unwägbarkeiten können dadurch beseitigt werden, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer Auflage zunächst einen ersten Dokumentationsabschnitt anordnet, mit dem das Vorhandensein von Kulturdenkmalen weiter qualifiziert wird, und diese Auflage mit einem Widerrufs- und Auflagenvorbehalt entsprechenden Inhalts verbindet, soweit im Rahmen der Untersuchungen archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden sollten.

Die Rechtmäßigkeit derartiger Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 36 Abs. 1 2. Alt. VwVfG i.V.m. §§ 14 Abs. 2, 10 Abs. 2, 3 DenkmSchG.

Nach § 36 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 darf ein Verwaltungsakt, auf welchen ein Anspruch besteht, nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes eingehalten werden. Dementsprechend ist es zulässig, Nebenbestimmungen hinzuzufügen, wenn andernfalls die Genehmigung zu versagen wäre. Denn als ein Minus gegenüber der Versagung der Genehmigung sind Auflagen zulässig. Sie stellen das mildere Mittel dar. Dementsprechend sind Auflagen, die einen Widerrufsvorbehalt enthalten, dann zulässig, wenn die Entscheidung dazu dient, es im Interesse des Begünstigten und auch im öffentlichen Interesse zu ermöglichen, ausnahmsweise eine abschließende Sachentscheidung auch schon zu einem Zeitpunkt zu treffen, in dem noch nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen in seinen Einzelheiten erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen dienen in diesem Fall dazu, die denkmalrechtliche Genehmigung überhaupt erteilen zu können. Die Abwägungsentscheidung wird erst dann getroffen, wenn durch den ersten Dokumentationsabschnitt festgestellt worden ist, in welcher Qualität und Quantität Bodendenkmale vorhanden sind. Sie wird durch den Widerrufs- und Auflagenvorbehalt aufgeschoben. So soll sichergestellt werden, dass Kulturdenkmale im Boden nicht zerstört werden, sondern entdeckt und gegebenenfalls erhalten oder dokumentiert werden. Die Nebenbestimmungen dienen daher der Schaffung der Genehmigungsfähigkeit. In der Folge kann sich herausstellen, dass keine Denkmale vorhanden sind. In diesem Fall kann der Antragsteller seine Maßnahmen durchführen, ohne weiteren Verfahren ausgesetzt zu sein. Sind Bodendenkmale vorhanden, so kann in Kenntnis des Denkmals die Entscheidung darüber getroffen werden, ob im Rahmen einer dann unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen zu treffenden Abwägung ein Überwiegen anderer Interessen gegenüber dem denkmalpflegerischen Interesse zu bejahen ist.

Die Denkmalschutzbehörde hat in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, dem Antragsteller die Kosten des ersten Dokumentationsabschnittes zur Qualifizierung der Bodendenkmale aufzuerlegen. Eine derartige Kostenregelung beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige, der eine Genehmigung beantragt, die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit belegen muss. Er muss seinen Antrag genehmigungsreif machen. Genehmigungsfähig ist ein Antrag nur, wenn festgestellt wird, dass das denkmalpflegerische Interesse hinter anderen Interessen zurückstehen muss. Diesen Beleg muss im Falle des Vorliegens von begründeten Anhaltspunkten der Antragsteller führen. Die Lage unterscheidet sich somit von einem Sachverhalt, in dem bloße Vermutungen für das Vorliegen von Bodendenkmal sprechen. Hier wäre es Aufgabe der Denkmalfachbehörde, gegebenenfalls im Rahmen ihrer Pflicht zur Amtsermittlung (§ 24 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG) Suchschnitte zu setzen. Das Setzen von Suchschnitten diene dann nicht der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit, sondern der Ermittlung des Sachverhalts. Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmalen kann die Genehmigungsfähigkeit indes nur belegt werden, wenn der erste Dokumentationsabschnitt durchgeführt worden ist. Denn erst dadurch entsteht die hinreichende Gewissheit über das Bestehen von Bodendenkmalen und die zu treffende Abwägungsentscheidung. Der Antragsteller kommt damit seiner Einstandspflicht für die Genehmigungsfähigkeit und die denkmalverträgliche Durchführung seiner Maßnahme nach. Fragen der Zumutbarkeit der Kosten stellen sich insoweit nicht. § 14 Abs. 9 DenkmSchG ist nicht anwendbar, weil diese Vorschrift eine andere Fallgestaltung betrifft. § 14 Abs. 9 DenkmSchG geht davon aus, dass ein festgestelltes Bodendenkmal, aus welchen Gründen auch immer, von Veränderungen oder sonstigen Maßnahmen betroffen wird. Hier kann die Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Erteilung von

Auflagen Art und Umfang der Dokumentation festlegen. Zum Tragen der hierfür anfallenden Dokumentationskosten können die Veranlasser der Maßnahmen oder Veränderungen im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden. Der 1. Dokumentationsabschnitt dient hingegen dazu, die Genehmigungsfähigkeit einer vom Antragsteller begehrten Begünstigung sicherzustellen. Die Frage der Zumutbarkeit der Kosten stellt sich erst, wenn ein im Rahmen des 1. Dokumentationsabschnittes gefundenes Bodendenkmal vor seiner Zerstörung oder Beeinträchtigung zu dokumentieren ist. Sind hingegen die Kosten für den 1. Dokumentationsabschnitt zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Antragstellers unzumutbar hoch, so können sie nur dadurch vermieden werden, indem auf die Ausübung der Genehmigung insoweit verzichtet wird.

Anlage: Gesamtinvestitionskosten/Archäologische Dokumentationskosten

A. Gesamtinvestitionskosten

Zu den Gesamtinvestitionskosten zählen insbesondere:

- Vorplanungs-, Planung- und Verwaltungskosten
- Kosten für die Bau Realisierung bzw. Abbau Realisierung mit allen Gewerken (insbesondere Statik) inklusive Kostenfortschreibung
- Kosten und Gebühren, die durch Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens entstehen (z. B. CEF-Maßnahme, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, landschaftspflegerische Begleitplanung, Auflagen aus Naturschutz-, wasserschutz- und denkmalschutzrechtlichen Festlegungen (inklusive der unter B. aufgeführten Kosten s. u.), Altlastenbeseitigung, Kampfmittelbeseitigung, Brandschutz etc.)
- Finanzierungs- und Grunderwerbskosten

B. Archäologische Dokumentationskosten

- dokumentationsbedingte Personalkosten
- dokumentationsbedingte Sachkosten
- dokumentationsbedingter Mehraufwand für Erdbau (Differenz zwischen rein durch das Bauvorhaben bedingten Erdbau und spezifischen Geräteinsatz und archäologiegerechten Bodenabtrag für archäologische Untersuchungen)
- ausschließlich aus archäologischer Sicht erforderlicher Mehraufwand im Bereich der Baustellentechnik (gesonderte statische Sicherungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkung etc.)
- Sachleistungen des Bauherren, die ausschließlich der Umsetzung der archäologischen Dokumentation dienen (z. B. Überlassung von Baustelleneinrichtung statt Bereitstellung von Finanzmitteln durch den Bauherrn, ggf. anteilig).

Zu den archäologischen Dokumentationskosten zählen nicht mögliche Folgekosten, die sich aus durch archäologische Dokumentationen veränderten Zeitschienen ergeben. Die pauschal vom Bauherrn für den Abschluss der Dokumentationsvereinbarung möglicherweise zu veranlassenden Baugemeinkosten (§ 255 Abs. 2 HGB) zählen nicht zu den archäologischen Dokumentationskosten.

Durchführung der archäologischen Dokumentation durch das Denkmalfachamt

siehe Erl. Nr. 5 zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG

Wenn ein Antragsteller gegen die Nebenbestimmungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die die Dokumentationsauflagen regeln, Widerspruch einlegt, kann er dennoch die Genehmigung ausnutzen.¹ Das bedeutet, dass die insoweit der denkmalrechtlichen Genehmigung beigegebene denkmalrechtliche Nebenbestimmung isoliert anfechtbar ist.²

¹ „Enthält eine denkmalrechtliche Genehmigung für einen im überwiegenden Interesse liegenden Eingriff eine Nebenbestimmung, wonach der Veranlasser die Kosten einer ihm auferlegten Dokumentation tragen muss, kann er die Genehmigung auch dann ausnutzen, wenn er gegen die Kostenregelung Widerspruch erhoben hat.“ (OVG LSA, Beschluss vom 16.9.2009 – 2 M 89/09 –, juris LS.)

² „Die mit der angefochtenen Nebenbestimmung getroffene Kostenregelung ist bei objektiver Betrachtung nicht so wesentlich, dass die erteilte denkmalrechtliche Genehmigung im Übrigen dem Zweck des Verwaltungsaktes offensichtlich widerspräche.“ (OVG LSA, Beschluss vom 16.9.2009 – 2 M 89/09 –, juris Rn.16)

Anhang 5

Verordnung

über Umfang, Inhalt und Form des Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung (Denkmalantragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - DenkmAVO LSA).

Vom 27. August 2018

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/ 7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1, 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu richten. Anträge zur Genehmigung von Denkmalzerstörungen sind gemäß § 14 Abs. 10 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an die obere Denkmalschutzbehörde zu richten.

§ 2

Antragsunterlagen

(1) Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1, 2, 10 und § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Verwendung von amtlichen Formularen schriftlich zu beantragen.

Die amtlichen Formulare sind beim Landesverwaltungsamt im Internet abrufbar.

(2) Die Vorlage vollständiger, prüfbarer Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und den Beginn der Bearbeitungsfrist des § 14 Abs. 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 15 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Antragsteller dafür verantwortlich, dass die von ihnen beantragte Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht.

(3) Neben der Unterschrift des Antragstellers sind soweit zutreffend auch jene von Miteigentümern des Kulturdenkmals sowie des Entwurfsverfassers der geplanten Baumaßnahme zu leisten.

(4) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 3

Qualifizierte Denkmalbereiche

(1) Gemäß § 1 kann das Denkmalfachamt im Benehmen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) qualifizieren, indem es konstitutive Merkmale des Denkmalwerts benennt sowie Bereiche oder baulichen Gegebenheiten innerhalb des Denkmalbereichs beschreibt, an denen Baumaßnahmen ohne Beeinträchtigung des Denkmalwerts erfolgen können.

(2) Das Denkmalfachamt veröffentlicht die Gesamtheit der qualifizierten Denkmalbereiche. Die Veröffentlichung soll die Angaben des Absatzes 1 enthalten sowie eine Karte jedes qualifizierten Denkmalbereichs.

§ 4

Vereinfachtes Verfahren

(1) Abweichend von § 2 kann der Antragsteller um eine denkmalrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nachsuchen, sofern die Baumaßnahme innerhalb eines qualifizierten und veröffentlichten Denkmalbereichs nach § 3 erfolgen- und die Maßnahme nicht an einem eingetragenen Baudenkmal durchgeführt soll sowie eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die beabsichtigte Baumaßnahme ist im Antrag zu erläutern sowie der Ausschluss einer Beeinträchtigung des Denkmalwerts anhand der konstitutiven Merkmale des Denkmalbereichs zu begründen.

(2) Die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren erstreckt sich allein auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Denkmalbereichs. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die konstitutiven Merkmale des Denkmalbereichs durch die Maßnahme tangiert sind oder aus

anderen Gründen eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts nicht auszuschließen ist. Ein ablehnender Bescheid im vereinfachten Verfahren stellt keine abschließende Sachentscheidung der zuständigen Behörde dar, dem Antragsteller steht dazu das Verfahren nach § 2 offen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. August 2018

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Robra
Staats- und Kulturminister**

Anhang 6

Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 Abs. 1- 4 DSchG LSA
i.V.m. der Denkmalantragsverordnung (DenkmAVO LSA),
GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist das **Formular unter 1)** zu verwenden und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals ist das Formular mit Anlagen auszufüllen und bei der oberen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche ist das **Formular unter 2)** zu verwenden und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

- **Hauptformular**
- 1) **Formular Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung**
 - **Anlage 1 - Bauvorhaben**
(Beschreibung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen)
 - **Anlage 2 - Eingriffe**
(auch Abbruchvorhaben/Zerstörungen)
 - 2) **Formular Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche gem. § 14 Abs. 1 und 4 DSchG LSA**
(vereinfachtes Verfahren gem. § 4 DenkmAVO LSA)
 - 3) **Ausfüllhinweise** zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung,
Allgemeine Hinweise, Anschriften

Die Denkmalantragsverordnung, das Formular für qualifizierte Denkmalbereiche, die Ausfüllhinweise sowie die Standards der Bau- und Kunstdenkmal-pflege in Sachsen-Anhalt finden Sie in der Dateianlage zu diesem Formular.

7. Vollmacht	
	<p>Mit der nachstehenden Unterschrift bevollmächtigt der/die Bauherr/in den/die Entwurfsverfasser/in, Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Antragsbescheidung in Empfang zu nehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
8. Anlagen (in dreifacher Ausfertigung)	
<p>Für alle Maßnahmen ist die Anlage 1 beizufügen. Für Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalqualität oder Zerstörung eines Kulturdenkmals) ist zusätzlich die Anlage 2 beizufügen. Nachfolgende Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaftskarte - Lageplan Maßstab 1:500 - Bestandszeichnungen Maßstab 1:100 - Bauzeichnungen (Bei Auswechslung von Bauteilen eine genaue Darstellung/Zeichnung des alten Bestandes, Kennzeichnung der Veränderung in Gelb/Rot) - Textliche Maßnahmebeschreibung einschließlich Material- und Maßangaben - Erläuterungen der Notwendigkeit der Maßnahme - Fotos (keine Dateien von Digitalaufnahmen) <p>Sind archäologische Kulturdenkmale betroffen, so sind nachfolgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelquerschnitt bei Tiefbauarbeiten - Leitungsplan (Wasser, Abwasser, Elektro, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, Medien) - Anlage 1 - Anlage 2 für Eingriffe <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Darstellungen in den Bauunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (GVBl. LSA 2006 S. 351 vom 08.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung) vorzunehmen.</p> <p>Gegebenenfalls kann die Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen nachfordern.</p>	<p><input type="checkbox"/> Anlage 1 ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 1 wird beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 2 ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 2 wird beigefügt</p>
9. Unterschriften	
<p>Mir ist bekannt, dass bei Nichtvorlage aller für diesen Antrag erforderlichen Unterlagen eine Beurteilung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht erfolgen kann und die Bearbeitungsfrist nach § 14 Abs. 11 DSchG LSA erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen beginnt.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 0;">Bauherr/in</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 100px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 0;">Entwurfsverfasser/in</p>
<div style="border: 1px solid black; height: 30px; margin-top: 5px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 0;">Ort, Datum</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 30px; margin-top: 5px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 0;">Ort, Datum</p>

Bauvorhaben

gem. § 14 Denkmalschutzgesetz LSA (DSchG LSA)

1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung			
Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Antrags)			
Detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (formlos)			
<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht			
2.	Bauwerks- hülle	<input checked="" type="checkbox"/> 2.1. Dach <input checked="" type="checkbox"/> 2.2 Dachgeschossaufbau <input checked="" type="checkbox"/> 2.3 Fassadenarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.1 Fachwerkfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.2 Ziegelmauerfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.3 Bruch- oder Natursteinfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.4 Putzfassaden <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.5 Fassadenverkleidung <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.6 Dämmung und Feuchteschutz <input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen	
2.1	Dach	Zusätzliche Unterlagen und Anlagen	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reparatur der Dachdeckung einschl. Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Materialien</i>	
	<input type="checkbox"/> Neueindeckung	<i>Material, Ziegelart, Farbe, Verlegeart</i>	
	<input type="checkbox"/> Reparatur / Neuerrichtung der Dachkonstruktion	<i>Begründung, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
	<input type="checkbox"/> Ausbildung der Orggänge	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Ausbildung des Brandgiebels	<i>Beschreibung, Material</i>	
	<input type="checkbox"/> Dachklempnerarbeiten	<i>Beschreibung, Material</i>	
	<input type="checkbox"/> Maßnahmen an Dachaufbauten, Schornstein etc.	<i>Beschreibung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
2.2	Dachgeschossaufbau	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Einbau von Dachfenstern	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Aufsetzen von Gauben	<i>Anzahl und Größe, Sparrenplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Wärmedämmung	<i>Art der Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
2.3	Fassadenarbeiten		
	Die Fassade ist:		
	<input type="checkbox"/> unverputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.1 bis 2.3.3</i>	
	<input type="checkbox"/> verputzt	<i>weiter unter Punkt 2.3.4</i>	
	<input type="checkbox"/> verkleidet	<i>weiter unter Punkt 2.3.5</i>	
2.3.1	Fachwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Reinigung von Holzwerk und Gefachen	<i>Maßnahmebeschreibung</i>	

<input type="checkbox"/>	Beiputz von Gefachen	<i>Art des Putzes, geplante Farbigkeit</i>	
<input type="checkbox"/>	Entfernung von Gefachen	<i>Begründung, Ersatzmaßnahmen</i>	
<input type="checkbox"/>	Neuausmauerung von Gefachen	<i>Art des Materials und der Ausführung, Fugenbild, Technik</i>	
<input type="checkbox"/>	Ergänzung des Holzwerkes	<i>Holzschutzgutachten, Begründung, Art der Ausführung und des Materials</i>	
<input type="checkbox"/>	Aufdoppelung		
<input type="checkbox"/>	Austausch		
<input type="checkbox"/>	Anstrich von Holzwerk und Gefachen	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.2	Ziegelmauerwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Behebung von Fehlstellen	<i>Angaben zum Bestand und Materialangabe zur Instandsetzung</i>	
<input type="checkbox"/>	Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich	<i>Begründung, Materialangaben zur Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.3	Bruch- oder Natursteinfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernen von Altanstrichen	<i>Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Reparatur, Instandsetzung	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Schlämme	<i>Begründung, Materialangabe und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Fugensanierung	<i>Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Konservierung	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren und Materialien</i>	
<input type="checkbox"/>	Hydrophobierung, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.4	Putzfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Reparatur / Instandsetzung von Fehlstellen	<i>Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführung</i>	
<input type="checkbox"/>	Neuverputz	<i>Begründung, Materialanalyse: Siebkurve/Zuschlagstoffe/Bindemittel</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich	<i>Farbe und Anstrichstoff</i>	
<input type="checkbox"/>	Oberflächenschutz, Graffitienschutz	<i>Begründung, Darstellung der Verfahren</i>	
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Bauzier (Stuck schmiedeeiserne Bauzier usw.)	<i>Begründung, Maßnahmebeschreibung</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.5	Fassadenverkleidung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Erneuerung/Reparatur oder Entfernung vorhandener Verkleidungen	<i>Schadenskartierung, Art des Materials und der Ausführung Begründung</i>	

<input type="checkbox"/>	Neuverkleidung in Naturschiefer	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung/Reparatur vorhandener Holzverschalungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Verblechungen	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Rolläden	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Wärmedämmung	<i>Begründung, Material- und Verlegeart</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.3.6	Feuchteschutz und Dämmung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Horizontalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Vertikalsperre	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung des Sockelputzes	<i>Material und Farbigeit nach Befund, Gliederung und Textur oder Neugestaltung</i>	
<input type="checkbox"/>	Äußere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
<input type="checkbox"/>	Innere Dämmung	<i>Begründung und Ausführungsart (siehe auch unter 3.)</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		
2.4	Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Fenster / Schaufensteranlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Fenster / Schaufensteranlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:1 vom Bestand und Nachbau</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Außentüren	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Außentüren	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Toranlage	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Toranlage	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen</i>	
<input type="checkbox"/>	Anstrich/Reparatur der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS ; Material, Farbe und Unterteilung n. Befund od. restaurator. Gutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Erneuerung der Beschläge und Verschattungsanlagen	<i>Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder restauratorisches Gutachten</i>	
<input type="checkbox"/>	Einbau von Fensterbänken / Sohlbänken	<i>Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen		

3. Arbeiten im Gebäudeinneren		<input checked="" type="checkbox"/> 3.1 Kellergeschoss	<input checked="" type="checkbox"/> 3.2 Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)
3.1	Kellergeschoss	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Entfernung/Versetzung von Decken und Wänden, Fenstern und Türen	<i>Darstellung, Begründung, ggf. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>	
	<input type="checkbox"/> Erneuerung/Reparat. Elt./Gas/Wasser/Abwasser oder sonst. Medien		
	<input type="checkbox"/> Bauwerkstrockenlegung	<i>Art (Injektage, Verblechung, Wandtemperierung u.ä.)</i>	
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
3.2	Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Malermäßige Instandsetzung einschl. Innentüren und Einbauteile	<i>Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS; Material, Farbe und Unterteilung n. Befund od. historisch. Unterlagen</i>	
	<input type="checkbox"/> Modernisierung (z.B. Einbau von Bad, WC u.ä.)	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Änderungen der Raumzuordnung ohne Veränd. der Statik	<i>Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100</i>	
	<input type="checkbox"/> Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Maßnahmen des baulichen Brandschutzes	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Sanierung HKLS, Elektroinstallation und Medien	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Innendämmung	<i>Begründung und Ausführungsart</i>	
	<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<i>Beschreibung Schädigungsart u. -Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
4. Kunst- und Kulturgut / Innenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend (im Formular aktivieren)	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> Gemälde (Holztafelbild, Leinwandbild, Retabel ect.)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Holzskulptur (gefasst, ungefasst)	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Stein / Stuck	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Wandmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Glasmalerei	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Kunsthandwerkliche Objekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Papier, Pergament, Leder, Archivgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Möbel / Holzobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Metallobjekte	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Textilien	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Technisches Kulturgut	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Musikinstrumente	<i>Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Objekte	<i>Beschreibung, Ausführungskonzeption</i>		

5. Sonstiges		<input checked="" type="checkbox"/> 5.1 Außenanlagen	<input checked="" type="checkbox"/> 5.2 Sonstige Anlagen
5.1	Außenanlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Straßen- und Wegebefestigung	<i>Trassierung, Material- und Verlegeplan, Regelquerschnitt</i>	
	<input type="checkbox"/> Hofbefestigungen	<i>Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Terrassen, Balkone, Wintergärten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Grünflächen	<i>Pflanzplan, Wegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Stellplätze	<i>Begründung, Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Standorte für Hausmüllentsorgung u. Reststoffsammelstellen	<i>Begründung, Material- und Verlegeplan</i>	
	<input type="checkbox"/> Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.)	<i>Material, Farbe und Gestaltung n. Befund oder historischen Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:10, evtl. Details im M 1:2 oder M 1:1 vom Bestand und Nachbau</i>	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen		
5.2	Sonstige Anlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	<input type="checkbox"/> Außentreppen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Briefkästen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Alarmanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Antennenanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Multifunktionsgehäuse	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Warenautomaten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung</i>	
	<input type="checkbox"/> Außenleuchten	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Werbeanlagen	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
	<input type="checkbox"/> Kunstwerke, Kunst am Bau	<i>Ort der Anbringung, Ausführung, Material, Farbe</i>	
<input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen			
6. Neubauvorhaben		<input checked="" type="checkbox"/> 6. Neubauvorhaben	
	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen	
<input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshäuser	<i>Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung</i>		
<input type="checkbox"/> Funktionsgebäude	<i>Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung</i>		
<input type="checkbox"/> Windkraftanlagen	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Brückenbauwerke	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Industrieanlagen	<i>Lageplan, Ansichten</i>		
<input type="checkbox"/> Sonstige Bauvorhaben			
7. Sonstige Maßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen, z. B. Maßnahmen im Rahmen der energetischen Ertüchtigung / Sanierung (Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie, Wasserkraftanlagen etc.)			
<input type="checkbox"/>			

Anlage 2

Eingriffe (auch Abbruchvorhaben/ Zerstörungen)

gem. §§ 10 und 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)

Zutreffendes bitte ausfüllen!

1. Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung		
Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Hauptformulars)		
Gesamtinvestitionsvolumen (mit Maßnahmebeschreibung)		Betrag in Euro
Bezeichnung/Beschreibung der Gesamtmaßnahme (ggf. als Anlage)		
Verkehrswertgutachten	Erforderlich bei ersatzloser Wegnahme vergleichend zwischen Verkehrswert mit und ohne Baudenkmal	Ermittelte Verkehrswertsteigerung nach Wegnahme:
Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen)		
<input type="checkbox"/> Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen) Wenn ja, Eingriffsbereich und Ausdehnung (Länge, Breite, Tiefe): <input type="checkbox"/> Keller bleibt erhalten <input type="checkbox"/> Abbruch bis Oberkante Gelände		
2. Antragsbegründung gemäß § 10 Absatz 2 DenkmSchG LSA		
<input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 1 wissenschaftliche Gründe <input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 2 überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art <input checked="" type="checkbox"/> § 10 (2) Nr. 3 unzumutbare Belastung		
2a. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 DenkmSchG LSA		
Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke
Nachweis über das öffentliche Interesse an dem geplanten Eingriff		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Prüfung der Beschränkung des geplanten Eingriffs (Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde)		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht

2b. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA - überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art -		
Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke
Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses anderer Art Ggf. sind den Begründungen Verfügungen anderer öffentlicher Stellen beizufügen (Bauaufsicht u.a.)		<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Begründung des öffentlichen Interesses an dem geplanten Eingriff		<input type="checkbox"/> Begründung ist beigefügt <input type="checkbox"/> Begründung wird nachgereicht
Darlegung, weshalb dieses öffentliche Interesse gegenüber dem Denkmalschutz überwiegt		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Weshalb verlangt das überwiegende öffentliche Interesse den geplanten Eingriff?		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wurde		<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
2c. Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 DSchG LSA - wirtschaftliche Unzumutbarkeit -		
Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Hierzu ist die Vergleichsberechnung nach Nr. 3 anzustellen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Ist nur der Abbruch des Kulturdenkmals ohne Errichtung eines Ersatzgebäudes geplant, sind nur die Kosten einer Erhaltung/Sanierung des Objektes nachzuweisen. Nicht einzuberechnen sind erhöhte Erhaltungskosten aufgrund der unterlassenen Bauunterhaltung. Die Einreichung des vergleichenden Verkehrswertgutachtens ist im Fall der ersatzlosen Wegnahme stets erforderlich.		
Nachweise	Bemerkungen/Erläuterungen	Vermerke
Schadenskartierung	Zeichnungen Maßstab 1:100, Fotografien von Bauschäden und Schädlingsbefall	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Maßnahmebezogene Kosten für die Instandsetzung	Kostenaufstellung nach Gewerken	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
Verbale Bauzustandsbeschreibung (auch Gutachten)	ggf. auch andere Gutachten (zB. Statik, Holzschutz)	<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweis wird nachgereicht
weiter mit Punkt 3		

Kosten und Erträge bei Erhaltung mit Objektsanierung Es ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahme auszugehen. Der Berechnung sind die mittleren Werte eines 12-Jahres-Zeitraumes (sowohl für Erhaltungskosten als auch für Erträge) zugrunde zu legen und der Nachweis über Überschuss oder Defizit für ein Jahr zu führen. Alle Angaben sind zu belegen.			
3.			
3a.	Kosten der Erhaltung mit Objektsanierung	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Sanierungskosten auf der Basis der Schadensermittlung nach Nr. 2c.		
	2. Baunebenkosten		
	Zwischensumme 3a		
3b.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	2. Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3. Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
	Zwischensumme 3b		
3c.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2. Fremdmittel		
	3. Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4. Abschreibungen		
	5. Steuererleichterungen		
	6. Sonstige Mittel		
	Zwischensumme 3c		
3d.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenkapitalzins		
	2. Fremdkapitalzins		
	3. Unterhaltungskosten		
	Zwischensumme 3d		
weiter mit Punkt 4			

4. Kosten und Erträge der unveränderten Erhaltung			
		Betrag in Euro	Bemerkungen/ Erläuterungen
4a.	Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen		ausführliche Auflistung der Maßnahmen, die das Gebäude vor weiterem Verfall bewahren (auf Extrablatt)
4b.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenkapitalzins		
	2. Fremdkapitalzins		
	3. Unterhaltungskosten, Versicherung, Steuern		
	Zwischensumme 4b		
4c.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	2. Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3. Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
	Zwischensumme 4c		
4d.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2. Fremdmittel		
	3. Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4. Abschreibungen		
	5. Steuererleichterungen		
	6. Sonstige Mittel		
	Zwischensumme 4d		
5.	Eingesparte Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. nicht reparierte defekte Dachentwässerung, defekte Dachhaut oder unterlassene Sicherungsmaßnahmen ect.)
6.	Folgekosten, die aufgrund dieser Unterlassung entstanden sind		Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. Schäden an Dachstuhl, Mauerwerk, Dachhaut, Dachentwässerung usw.)
7.	Verkehrswert		

8.	Nachweise:
<input type="checkbox"/>	Finanzierung: Eigenmittel, Fremdmittel, Zuschüsse, Abschreibungen, steuerliche Erleichterungen, sonstige Mittel (siehe 3c., 4d.)
<input type="checkbox"/>	Sanierungskosten: Aufstellung nach Gewerken (siehe 2c.)
<input type="checkbox"/>	Baunebenkosten (siehe 3a. 2.)
<input type="checkbox"/>	Unterhaltungskosten: Kosten für die Erhaltung und Bewirtschaftung pro Jahr (siehe 3d. 3., 4d 3.)
<input type="checkbox"/>	Erträge: Mieten, Pachten, Gebrauchswert (siehe 3b. 1. und 4b. 1.)
<input type="checkbox"/>	Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung einschließlich Folgekosten (siehe 5 und 6)
<input checked="" type="checkbox"/>	Abbruchkosten, Deponiekosten (für alle zwingend)
<input type="checkbox"/> Nachweise sind beigefügt <input type="checkbox"/> Nachweise werden nachgereicht	

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 und 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) für qualifizierte Denkmalbereiche

1. An die untere Denkmalschutzbehörde		Bearbeitungsvermerk							
2. Bauherr/in									
Name		Vorname							
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	e-Mail							
Straße, Hausnummer	PLZ <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td></tr></table>							Ort	
Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrundstückes/Baudenkmals <input type="checkbox"/> ja seit wann: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Erbbaupacht									
Vertreter/in der Bauherren/in, Name									
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	e-Mail							
Straße, Hausnummer	PLZ <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td></tr></table>							Ort	
3. Baugrundstück									
Bezeichnung des Denkmals/Denkmalbereichs		Straße, Hausnummer							
PLZ <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td><td style="width: 15%;"></td></tr></table>							Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde	Landkreis	
Ortsteil	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück						
4. Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme (detaillierte Beschreibung bitte als Anlage beifügen)									
5. Eine Beeinträchtigung der konstitutiven Merkmale des Denkmalbereichs ist ausgeschlossen, weil ...									
6. Unterschrift									
<div style="border: 1px solid black; width: 350px; height: 80px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Bauherr/in</p>		<div style="border: 1px solid black; width: 350px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Ort, Datum</p>							

Ausfüllhinweise
zum Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung
gemäß § 14 Abs. 1 bis 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(DenkmSchG LSA) i. V. m.
Denkmalantragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmAVO LSA)

Kulturdenkmale sind die materiellen Zeugen unserer Vergangenheit. Sie sind aufgrund ihres hohen Zeugniswertes heute und in Zukunft identitätsstiftend. Ihre Erhaltung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig.

Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind grundsätzlich an die jeweils örtlich zuständige **untere Denkmalschutzbehörde** zu richten. Dies gilt nicht für Vorhaben, die zum Abbruch oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Ferner ausgenommen sind baugenehmigungspflichtige Vorhaben. Für sie gelten die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren.

Vorhaben zum Abbruch oder zur Zerstörung von Kulturdenkmälern sind grundsätzlich gesondert bei der **oberen Denkmalschutzbehörde**, dem Landesverwaltungsamt, zu beantragen.

Umfang, Inhalt und Form eines Antrages auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind in der Denkmalantragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmAVO LSA) geregelt. Danach ist eine denkmalrechtliche Genehmigung unter Verwendung **amtlicher Formulare** schriftlich zu beantragen. Diese sind beim Landesverwaltungsamt im Internet abrufbar (interaktiv oder als Druckversion).

Für einen regulären Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung sind folgende Formulare bei der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen:

- | | |
|----------------------|---|
| Hauptformular | ➤ bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern |
| Anlage 1 | ➤ bei allen Baumaßnahmen (i. d. R. nicht erforderlich bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals) |
| Anlage 2 | ➤ zusätzlich bei allen Baumaßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalqualität führen (Eingriff)
➤ immer bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals (Eingriff) |

Für Baumaßnahmen **innerhalb eines qualifizierten und veröffentlichten Denkmalbereiches**, die nicht an einem Baudenkmal stattfinden und die zu keiner Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen, ist ein **vereinfachtes Verfahren** zulässig (siehe Seite 6 der Ausfüllhinweise).

Dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung sind **alle für seine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen** beizufügen. Art und Umfang der dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den jeweiligen Formularvordrucken.

Vollständige und **prüffähige** Antragsunterlagen sowie die **wahrheitsgemäßen Auskünfte** durch den/die Antragsteller/-in sind Grundlage der Prüfung eines denkmalrechtlichen Antrags und Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und für den Beginn der Bearbeitungsfrist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (2-Monats-Frist).

Die zuständige Denkmalschutzbehörde **kann** die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Für die Durchführung des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden keine Kosten erhoben.

Der/die Antragsteller/-in ist dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr veranlassten Maßnahmen dem Denkmalrecht entsprechen.

Bei der Klärung und Abstimmung über einen möglichst denkmalverträglichen Umgang mit einem Kulturdenkmal sowie bei Fragen zum Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung beraten die zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Denkmalfachamt) gern ausführlich und kompetent.

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1-3 DenkmSchG LSA

- Hauptformular -

Das Hauptformular ist bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern einzureichen.

Es beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 9) ZU

- Bauherr/-in (Veranlasser/-in der Maßnahmen am Kulturdenkmal)
- Eigentumsverhältnissen
- Entwurfsverfasser/-in
- Baugrundstück/-e
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung/-en
- sonstigen Angaben
- Vollmacht/-en
- Hinweise erforderliche Anlagen
- rechtsverbindliche Unterschrift/-en

Wenn zutreffend sind neben der rechtsverbindlichen Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin auch jene von Miteigentümern des Kulturdenkmals sowie des Entwurfsverfassers der Baumaßnahme zu leisten. Bei juristischen Personen des Privatrechts (z. B. GmbH) ist der Antrag durch den/die Geschäftsführer/-in oder durch eine mit handelsrechtlicher Vollmacht (Prokura) ausgestatteten Person zu unterzeichnen.

Zu Anlage 1

- Bauvorhaben -

Die **Anlage 1** ist dem Hauptformular bei **allen Baumaßnahmen** beizufügen (im Regelfall nicht erforderlich bei Abbruch oder bei Zerstörung eines Kulturdenkmals).

Sie beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 7) ZU

- Baugrundstück/-e (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 4 des Hauptformulars)
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 5 des Hauptformulars)
- detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (Nr. 1 - formlos, als Anlage beizufügen)
- Art und Umfang der beabsichtigten Einzelmaßnahmen (lt. Nr. 2 bis 7)

Alle an einem Kulturdenkmal geplanten Baumaßnahmen sind **detailliert zu benennen und darzustellen** und möglichst konkret **zu beschreiben**.

Abhängig vom jeweiligen Umfang der beantragten Baumaßnahmen sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen vorzulegen bzw. ergänzende Angaben zu machen. Das Feld „**Zusätzliche Unterlagen und Angaben**“ enthält hierzu wichtige Hinweise für die jeweils zur gewählten Maßnahme notwendig einzureichenden bzw. ergänzenden Unterlagen und Begründungen.

Im freien Textfeld „**Bemerkungen**“ können der zuständigen Denkmalschutzbehörde weitere zusätzliche Hinweise und Informationen gegeben werden (z. B. „siehe Anlage“, „wird nachgereicht“ o. ä.)

Zu Anlage 2

- Eingriffe -
(auch Abbruchvorhaben/Zerstörungen)

Häufig stellen Maßnahmen eine Veränderung in der Substanz oder der Nutzung von Kulturdenkmalen dar, die mit einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Denkmalqualität einhergehen oder zur **Zerstörung** eines Kulturdenkmals führen, z. B. bei Abbruch oder auch Translozierung eines denkmalgeschützten Gebäudes.

Sie stellen **Eingriffe** dar, für die eine denkmalrechtliche Genehmigung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf und deren Beantragung nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einer **besonderen Begründung** bedürfen.

Die **Anlage 2** ist **zusätzlich** bei allen Baumaßnahmen, die zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Denkmalqualität führen und **in allen Fällen der Zerstörung** eines Kulturdenkmals dem Hauptformular beizufügen.

Sie beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 7) ZU

- Baugrundstück/-e (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 4 des Hauptformulars)
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung/-en (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 5 des Hauptformulars)
- Gesamtinvestitionsvolumen (Nr. 1 - siehe Erläuterungen)
- Notwendigkeit von Bodeneingriffen (Nr. 1 - siehe Erläuterungen)
- Antragsbegründung gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Nr. 2 - siehe Erläuterungen)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nr. 3 bis 7 - siehe Erläuterungen)
- beigefügte Nachweise (Nr. 7 - siehe Erläuterungen)

Erläuterungen:

➤ zu Nr. 1:

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann auf Grundlage von § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert, wobei Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen sind. Bei der pflichtgemäßen Prüfung der Zumutbarkeit von Dokumentationskosten durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist das Gesamtinvestitionsvolumen (Gesamtinvestitionskosten) dabei von entscheidender Bedeutung. Regelmäßig gelten bis zu **15 vom Hundert** für Dokumentationsmaßnahmen am Kulturdenkmal gemessen am Gesamtinvestitionsvolumen als zumutbar.

Zu den Gesamtinvestitionskosten zählen (keine abschließende Aufzählung):

- Vorplanungs-, Planungs- und Verwaltungskosten
- Kosten für die geplanten Maßnahmen (mit allen Gewerken, auch Abbruch-, Entsorgungs- und Deponiekosten, ggf. Neubaukosten, Kosten für Brandschutz) inklusive Kostenfortschreibungen
- Kosten und Gebühren, die durch Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens entstehen (z. B. Auflagen aus naturschutz-, wasserschutz- oder denkmalrechtlichen Festlegungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Altlastenbeseitigung, landschaftspflegerische Begleitplanung)
- Finanzierungs- und Grunderwerbskosten
- bei Abbruchmaßnahmen: ggf. anzunehmende Wertsteigerung des Grundstücks nach Abriss

Im Zuge der Realisierung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen sind mit diesen ggf. auch **Bodeneingriffe**, z. B. der Aushub eines Gebäudekellers, erforderlich. Wenn zutreffend, sind der genaue Eingriffsbereich und die Ausdehnung dieser Eingriffe (Länge, Breite, Tiefe) gesondert darzustellen. In den Fällen, in denen vorhandene Keller erhalten bleiben oder der Abbruch eines Kulturdenkmals nur bis zur Oberkante des Geländes erfolgen soll, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Soweit mit den notwendigen Bodeneingriffen in archäologische Kulturdenkmale eingegriffen wird, gilt § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA (s. o.) entsprechend.

➤ **zu Nr. 2:**

Der Eingriff in ein Kulturdenkmal (erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung) bedarf eines besonderen Grundes. Die Gründe, nach denen ein beantragter Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, sind in § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA wie folgt abschließend aufgeführt:

- Der Eingriff liegt aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse;
- Ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art verlangt den Eingriff;
- Die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals belastet den Verpflichteten unzumutbar.

Die im Einzelfall zutreffenden Antragsgründe sind in dem jeweiligen Ankreuzfeld kenntlich zu machen und unter Nr. 2a bis 2c entsprechend aller gesetzlichen Anforderungen **umfassend zu begründen**.

Sollten mehrere Antragsgründe zusammentreffen, bedürfen diese jeweils einer gesonderten Begründung.

In allen Fällen ist darüber hinaus ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist.

Die Beschränkung eines Eingriffs auf das notwendige Mindestmaß (§ 10 Abs. 2 Satz 2 DenkmSchG LSA) gilt für alle Veranlasser von Maßnahmen an Kulturdenkmalen und formuliert einen der wichtigsten Grundsätze zur Denkmalverträglichkeit. Es ist in geeigneter Form darzustellen, dass alle Möglichkeiten geprüft worden sind, um die durch den Eingriff beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Kulturdenkmal so gering wie möglich zu halten.

Zu den Möglichkeiten einer Eingriffsbeschränkung gehören (keine abschließende Aufzählung):

- die Wahl anderer zweckgerichteter Planungsvarianten
- die planerische Optimierung und Anpassung der beantragten Maßnahmen
- die Umnutzung oder die Veräußerung des Kulturdenkmals

➤ **zu Nr. 2a:**

Die öffentlichen **wissenschaftlichen Gründe** (z. B. Geschichte/Kunstgeschichte, Archäologie, Bau- und Restaurationsforschung) und die Notwendigkeit des Eingriffs sind umfassend zu beschreiben und anhand aussagekräftiger Unterlagen, z. B. durch wissenschaftliche Begründungen/Gutachten, **nachzuweisen**.

Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist (siehe Erläuterungen zu Nr. 2).

➤ **zu Nr. 2b:**

Das **öffentliche Interesse anderer Art** an der Durchführung der geplanten Maßnahmen ist konkret zu benennen und zu beschreiben.

Andere öffentliche Interessen können sein (keine abschließende Aufzählung):

- Belange der Raumordnung und der Landesplanung
- Belange des Städtebaus und Wohnungswirtschaft
- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Belange des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft oder Energieversorgung
- Belange der Wirtschaftsstandortentwicklung
- Belange der Gesundheitsversorgung
- Belange des Schulwesens
- andere kulturelle Belange

Zusätzlich bedarf es einer Darstellung, aus welchen Gründen das vorgetragene öffentliche Interesse dem ebenfalls öffentlichen Belang Denkmalschutz **überwiegt** und den Eingriff **verlangt**. Im Regelfall sind diesen Unterlagen auch nachweisende Stellungnahmen anderer Behörden (z. B. Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsbehörde etc.) beizufügen.

Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist (siehe Erläuterungen zu Nr. 2).

➤ **zu Nr. 2c:**

Die **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** des unveränderten Erhalts des Kulturdenkmals ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen (§ 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA). Hierzu sind die unter Nr. 3 bis 5 geforderten Angaben geeignet.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann insbesondere bestehen, wenn die **Kosten der Erhaltung** nicht durch die **Erträge** oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden oder anders ausgeglichen werden können.

Zur Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind der Kosten- und Ertragsaufstellung grundsätzlich beizufügen:

- eine **Schadenserfassung** mit Schadenskartierung, ggf. ergänzt durch eine Bauzustandsbeschreibung, Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen
- eine Aufstellung der maßnahmebezogenen **Kosten nach Gewerken**
- ein **denkmalverträgliches Gesamtkonzept** zur Instandsetzung und Nutzung des Kulturdenkmals, ggf. in Abstimmung mit dem Denkmalfachamt
- im Einzelfall auch ein **Verkehrswertgutachten**, wenn eine ersatzlose Wegnahme geplant ist und der Verkehrswert mit und ohne Kulturdenkmal zum Vergleich herangezogen werden muss.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

➤ **zu Nr. 3:**

Bei den Angaben zu den Kosten und Erträgen bei der Erhaltung des Kulturdenkmals mit Objektsanierung ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen auszugehen. Den Angaben sind dabei die **mittleren Werte** des 12-Jahres-Zeitraumes zugrunde zu legen.

➤ **zu Nr. 3a:**

Die **Kosten einer Erhaltung mit Objektsanierung** zzgl. den **Baunebenkosten** sind zusammenfassend darzustellen. Zur Glaubhaftmachung der Angaben ist eine detaillierte Zusammenstellung aller Kosten (Kostenaufstellung nach Gewerken) sowie das denkmalverträgliche Gesamtkonzept beizufügen, damit die zuständige Denkmalschutzbehörde prüfen kann, ob die Kosten angemessen sind.

➤ **zu Nr. 3b:**

Alle jährlichen Erträge aus **Miet- und Pachteinnahmen** oder dem **Gebrauchswert** (bei Eigennutzung) sowie alle aus dem Kulturdenkmal **sonstigen erzielbaren Erträge** sind zusammenfassend darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller Erträge zu ergänzen, z. B. durch Vorlage einer Mietkalkulation auf Basis des örtlichen Mietspiegels bzw. Übersicht der Einzelpositionen sonstiger Erträge.

➤ **zu Nr. 3c:**

Für die Prüfung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit des Erhalts mit Objektsanierung ist es erforderlich, Angaben zur Finanzierung zu machen. Insbesondere ist darzustellen, ob **Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln** und **steuerliche Vorteile** in Anspruch genommen werden können, denn diese sind auf die Gesamterhaltungskosten (Nr. 3a) anzurechnen.

Es ist grundsätzlich nachzuweisen, dass sich der/die Antragsteller/-in um öffentliche Zuwendungen zur Denkmalerhaltung bei den zuständigen Stellen (bspw. Land, Kommune) bemüht und diese auch beantragt hat. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind vorzulegen.

➤ **zu Nr. 3d:**

Zur Gegenüberstellung mit den laufenden jährlichen Erträgen (Zwischensumme Nr. 3b) sind die Angaben zu den laufenden jährlichen Belastungen und Kosten zwingend notwendig. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller Kosten- und Belastungspositionen zu ergänzen. Die diesen Positionen zugrundeliegenden Berechnungen sind zu erläutern, z. B. Darstellung der Zinsberechnungsmethoden.

➤ **zu Nr. 4:**

Es gelten die Erläuterungen zu Nr. 3. gleichermaßen, allerdings sind hier die Kosten und Erträge der reinen Sicherung und Unterhaltung bei unveränderter Erhaltung des Kulturdenkmals darzustellen.

➤ **zu Nr. 5:**

Der Verpflichtete (i. d. R. der Eigentümer) kann sich nicht auf Belastungen berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind (§ 10 Abs. 5 Satz 3 DenkmSchG LSA). Daher sind die Kosten, die aus einer unterlassenen Bauunterhaltungsmaßnahmen resultieren, zusammenfassend darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller hier zu berücksichtigenden Kostenpositionen zu ergänzen.

➤ **zu Nr. 6:**

Es gelten die Erläuterungen zu Nr. 5 gleichermaßen, allerdings sind hier die ausschließlich die Folgekosten aus einer unterlassenen Bauunterhaltung darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller hier zu berücksichtigenden Kostenpositionen zu ergänzen.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 4 DenkmSchG LSA
für qualifizierte Denkmalbereiche**

Für Baumaßnahmen **innerhalb eines qualifizierten und veröffentlichten Denkmalbereiches**, die nicht an einem Baudenkmal stattfinden und die zu keiner Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen, kann um eine denkmalrechtliche Genehmigung im **vereinfachten Verfahren** nachgesucht werden (§ 4 DenkmAVO LSA).

Hierzu ist das Antragsformular auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 4 DenkmSchG LSA für qualifizierte Denkmalbereiche bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Es beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 2 bis 6) ZU

- Bauherr/-in (Veranlasser/-in der Baumaßnahmen)
- Eigentumsverhältnissen
- Baugrundstück/-e
- Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme/-n
- Begründung zum Ausschluss der Beeinträchtigung konstitutiver Merkmale des Denkmalbereiches
- rechtsverbindliche Unterschrift/-en

Die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren erstreckt sich allein auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Denkmalbereiches. Der Ausschluss einer Beeinträchtigung des Denkmalwertes ist anhand der konstitutiven Merkmale des Denkmalbereiches durch den/die Antragssteller/-in zu begründen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die konstitutiven Merkmale des Denkmalbereiches durch die Maßnahme tangiert sind oder aus anderen Gründen eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes nicht auszuschließen ist.

Im Falle einer Ablehnung des vereinfachten Verfahrens durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde gelten die allgemeinen Vorschriften zum notwendigen Umfang eines Antrages auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung (siehe Seite 2 bis 6 dieser Ausfüllhinweise).

**Hinweise
zu möglichen Dokumentationsanforderungen bei Veränderungen und Maßnahmen an
Kulturdenkmälern**

Mit dem Vollzug eines **genehmigten Eingriffs** in ein Kulturdenkmal bis hin zu dessen Zerstörung oder Abbruch werden die denkmalgeschützte Substanz oder wesentliche Teile davon als Dokumente und Geschichtsquellen endgültig und unwiederbringlich beseitigt. Daher liegt es im Ermessen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, Genehmigungen mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Maßnahme- und/oder Bestandsdokumentation zu versehen.

Mögliche **Dokumentationsanforderungen** können sein (keine abschließende Aufzählung):

- Lagepläne, Bestandspläne, Grundrisse und Ansichten
- Schnitte, die baugeschichtlich relevante Bereiche vom Keller bis ins Dachwerk erfassen
- Detailzeichnungen (z. B. von Holzverbindungen und Profilen) mit Angabe der Einzelmaße
- Fotodokumentation innen und außen durch Schwarz-Weiß-Fotos auf säurefreiem Papier, auch Ausstattungsteile und Details (z. B. Türen mit Originalbeschlägen, Holzvertäfelungen, ggf. bauzeitliche Fenster, konstruktive Einzelheiten, Gesimsprofile u. ä. Eintragung der Aufnahmestandorte im Grundriss, Gesamtaufnahmen der Raumeindrücke,
- Baubeschreibung, bei hoher Befunddichte auch Anfertigung eines Raumbuches
- Restauratorische Untersuchungen (bei Verdacht auf bedeutende Befunde in höherwertigen Denkmälern),
- Dendrochronologische Untersuchung
- Dokumentation der Bauschäden

Eine Dokumentation ist i. d. R. keine Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Im Antragsverfahren erstellte Unterlagen können jedoch bei Eignung für die Dokumentation (nach Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung) verwendet werden.

Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (siehe Erläuterungen zu Anlage 2 - Nr. 1)

Nützliche Links und Informationen

Alle Formulare können auch unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/> einzeln aufgerufen werden.

- [Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt \(DenkmSchG LSA\)](#)
 - [Denkmalantragsverordnung Sachsen-Anhalt \(DenkmAVO\)](#)
 - [Antragsformulare für denkmalrechtliche Genehmigungen \(interaktiv und Druckversion\)](#)
 - [Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 71, 10f und 11b EStG \(Erlangung von Steuererleichterungen\)](#)
 - [Antragsformular zur Bescheinigungsrichtlinie \(Erlangung von Steuererleichterungen\)](#)
 - [Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt](#)
 - [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen \(Denkmalpflegeförderung\)](#)
 - [Antragsformular zur Förderung von Kulturdenkmalen](#)
 - [Angebote in der Denkmalbörse des Landes Sachsen-Anhalt](#)
 - [Angebotsformular für die Denkmalbörse](#)
 - [Flyer Obere Denkmalschutzbehörde](#)
-
- [Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt](#)
 - [VDI Vereinigung der Denkmalpfleger](#)
 - [Denkmäler in Privateigentum - Hilfe durch Steuererleichterungen](#)
Reinhild Leins, Gerhard Bruckmeier, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 59, Bonn 2012
 - [Charta von Venedig \(1964\)](#)

Die Denkmalbehörden im Land Sachsen-Anhalt

Oberste Denkmalbehörde:	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	
Obere Denkmalschutzbehörde:	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg	
Denkmalfachamt:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard- Wagner- Straße 9 06114 Halle (Saale)	
Untere Denkmalschutzbehörden:		
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Joseph-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt Am Schloss 4 39279 Leitzkau	Landkreis Börde Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale)
Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau 06846 Dessau	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stadt Köthen (Anhalt) Marktstraße 1-3 06366 Köthen (Anhalt)	Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen	Landkreis Saalekreis Domplatz 9 06217 Merseburg
Stadt Naumburg Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Salzlandkreis Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 3 06886 Lutherstadt Wittenberg	Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau
Stadt Weißenfels Markt 1 06667 Weißenfels	Stadt Halle (Saale) Marktplatz 1 06108 Halle (Saale)	Landeshauptstadt Magdeburg Bei der Hauptwache 4-6 39104 Magdeburg
Stadt Zeitz Altmarkt 1 06712 Zeitz		

Anhang 7

Hinweise zu möglichen Dokumentationsanforderungen bei Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen

Mit dem Vollzug eines genehmigten Eingriffs in ein Kulturdenkmal bis hin zum Abbruch wird denkmalgeschützte Substanz als Dokument und Geschichtsquelle endgültig und unwiederbringlich beseitigt. Daher liegt es im Ermessen der Denkmalschutzbehörde, Genehmigungen mit Nebenbestimmungen zur Maßnahme- und /oder Bestandsdokumentation versehen werden. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Mögliche Anforderungen an die Bestandsdokumentation können z. B. sein:

- Bestandspläne, Grundrissen und Ansichten,
- Schnitte, die baugeschichtlich relevanten Bereiche vom Keller bis ins Dachwerk erfassen,
- Detailzeichnungen (z.B. von Holzverbindungen und Profilen) mit Angabe der Einzelmaße,
- Fotodokumentation Innen und Außen durch Schwarzweißfotos auf säurefreiem Papier, auch Ausstattungsteile (z.B. Türen mit Originalbeschlägen, Holzvertäfelungen, ggf. bauzeitliche Fenster, konstruktive Einzelheiten, Gesimsprofile u. a; Eintragung der Aufnahmestandorte im Grundriss, Gesamtaufnahmen der Raumeindrücke,
- Baubeschreibung, bei hoher Befunddichte auch Anfertigung eines Raumbuches, Lageplan Maßstab 1:500,
- Restauratorische Untersuchungen (bei Verdacht auf bedeutende Befunde in höherwertigen Denkmalen),
- Dendrochronologische Untersuchung,
- Dokumentation der Bauschäden,
- ...

Im Antragsverfahren erstellte Unterlagen können bei Eignung für die Dokumentation verwandt werden.